Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1220

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 61019 — 5453/63

Bonn, den 30. April 1963

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Unter Bezugnahme auf § 50 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1081) übersende ich den

Bericht des Bundeskartellamtes über seine Tätigkeit im Jahre 1962 sowie über Lage und Entwicklung auf seinem Aufgabengebiet.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Bericht des Bundeskartellamtes für 1962 ist beigefügt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Bericht des Bundeskartellamtes für 1962

I.

Der Bericht des Bundeskartellamtes ist ebenso wie im Vorjahre gegliedert. Er legt die Wettbewerbsbeschränkungen nach Wirtschaftsbereichen dar. Das Kapitel „Einzelfragen der Anwendung des Gesetzes", das in den Tätigkeitsberichten für die Jahre 1958 bis 1960 enthalten war, ist weggefallen. Der Überblick über die Anwendung der einzelnen Vorschriften des Gesetzes wird durch das Stichwortverzeichnis und den Paragraphennachweis vermittelt.

Der Bericht enthält eine Reihe von richtungweisenden Entscheidungen, die sorgfältig abgewogen sind. Die Bundesregierung stimmt den Entscheidungen des Bundeskartellamtes grundsätzlich zu, da sie im Einklang mit den wirtschaftspolitischen Vorstellungen der Bundesregierung stehen. Das schließt nicht aus, daß einige Entscheidungen nicht restlos befriedigen.

Mehrere Fälle zeigen die Schwierigkeiten auf, die einer wirksamen Mißbrauchsaufsicht über vertikale Preisbindungen entgegenstehen. Für den Nachweis mißbräuchlicher Überhöhungen gebundener Preise haben sich Kosten- und Preisprüfungen im allgemeinen nicht als gegeignet erwiesen. Das gilt zum Beispiel für folgende Fälle, in denen ein Mißbrauch der Preisbindung nicht festgestellt werden konnte, obwohl

— unter Beibehaltung des gebundenen Preises eine große durch eine kleinere Packung ersetzt worden ist (Pharmazeutika, Seite 41) oder

— trotz Ausschaltung der Großhandelsstufe die gebundenen Preise nicht gesenkt wurden (Waschmittel, Seite 41) oder

— ein unverhältnismäßig großer Preisunterschied zwischen preisgebundenen Kleinpackungen und nicht gebundenen Großgebinden besteht (Waschmittel, Seite 41).

Ob in diesen und ähnlichen Fällen die preisbindenden Unternehmen ihre Preise hätte senken können, ließe sich mit Sicherheit erst beurteilen, nachdem die Preisbindung aufgehoben und Preiswettbewerb auf der Handelsstufe hergestellt worden wäre. Es ist unter diesem Aspekt sehr fraglich, ob eine Verschärfung der Mißbrauchsaufsicht, wie sie auch aus Kreisen der Wirtschaft angeregt worden ist, dazu führen würde, die Mißbräuche der Preisbindung, welche sich in den letzten Jahren herausgestellt haben, zu beseitigen.

Das sollte die Kartellbehörde aber nicht davon abhalten, in Fällen, in denen Mißbräuche der Preisbindung offenkundig sind und daher Beweisschwierigkeiten nicht auftreten, das Gesetz strikt zu handhaben. Ein offenkundiger Mißbrauch wird im allgemeinen vorliegen, wenn eine Diskriminierung von Abnehmern durch unterschiedliche Verkaufspreise dadurch beseitigt wird, daß nur der höhere Preis beibehalten wird.

Nicht unbedenklich erscheint die Ansicht des Bundeskartellamtes, es handele sich bei verschieden großen Packungen der gleichen Markenware nicht um vergleichbare Erzeugnisse (Waschmittel, Seite 41). Selbst wenn man annimmt, daß Groß- und Kleinpackungen an jeweils andersartige Abnehmergruppen und damit auf verschiedenen Märkten vertrieben werden, kann die Identität der Ware nicht bezweifelt werden. In solchen Fällen sollte daher geprüft werden, ob nicht eine mißbräuchliche Preisspaltung vorliegt.

Das Bundeskartellamt hat die Rationalisierungsvereinbarung der Touropa oHG und der Scharnow-Reisen GmbH (Reisebüros, Seite 56) als Kartellvertrag im Sinne des § 1 angesehen, aber zugleich ausgeführt, daß eine Verringerung des Angebots durch die beiden Antragsteller für den Reisenden nicht spürbar werde und auch die geschäftliche Situation für die Beherbergungsunternehmen in den Fremdenverkehrsorten durch die Vereinbarung nicht spürbar beeinflußt werde. Der Bundesgerichtshof hat inzwischen entschieden, daß § 1 eine „nach allgemeiner wirtschaftlicher Erfahrung spürbare Einwirkung auf das Verhalten der Marktbeteiligten" voraussetzt; eine bloß theoretisch vorstellbare Eignung zur Marktbeeinflussung genügt nicht (BGHZ 37,200). In dieser Auslegung des Merkmals „Eignung zur Beeinflussung der Marktverhältnisse" sieht die Bundesregierung einen brauchbaren Anknüpfungspunkt für eine sinnvolle Abgrenzung des Anwendungsbereichs des § 1 GWB.

II.

Aus der Geschäftsübersicht ergibt sich, daß die Gesamtzahl der Verfahren nach wie vor hoch ist.

Anmeldungen und Anträge auf Erlaubnis von Kartellen nach den §§ 2 bis 7 GWB haben gegenüber dem Vorjahr von 16 auf 22 zugenommen.

Die Zahl der Mißbrauchsverfahren, die im Jahre 1961 mit 240 einen Höchststand erreicht hatte, ist auf 184 zurückgegangen. In keinem Falle brauchte das Bundeskartellamt eine Verfügung zu erlassen, da die Betroffenen das beanstandete Verhalten von sich aus aufgegeben haben.

Das zahlenmäßige Schwergewicht lag bei den Bußgeldverfahren. Jährlich waren durchschnittlich 500 beim Bundeskartellamt anhängig. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschrän-

kungen hat das Bundeskartellamt 2312 Verfahren selbst durchgeführt, von denen 1662 (= 72 v. H.) eingestellt worden sind, darunter 591 (= 26 v. H.), in denen die Tatbestandsmerkmale der Verbotsvorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erfüllt waren und Beweisschwierigkeiten nicht bestanden. Nur in zwei Fällen ist ein Bußgeldantrag gestellt worden. Falls das Bundeskartellamt in den ersten Jahren seiner Tätigkeit davon ausgegangen ist, daß „weite Kreise der Betroffenen eine Zuwiderhandlung gegen das Gesetz nur als kaufmännisch unlauteres Verhalten und als Verstoß gegen gewisse Ordnungsprinzipien der Wettbewerbswirtschaft" (so die Begründung zum Regierungsentwurf eines Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Deutscher Bundestag, 2. Wahlperiode, Drucksache 1158, Anlage 1, Teil B, Abschnitt II) auffaßten, und aus diesem Grunde nur darauf hingewirkt haben sollte, daß das ordnungswidrige Verhalten aufgegeben wurde, so ist dagegen nichts einzuwenden. Nachdem die Unternehmen fünf Jahre ausreichend Gelegenheit hatten, sich mit den Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vertraut zu machen und sich auch an Hand der Berichte des Bundeskartellamtes über die Bedeutung und Auslegung einzelner Vorschriften zu unterrichten, sollte das Gesetz jedenfalls in schwerwiegenden Fällen, insbesondere wenn nicht unerhebliche Gewinne oder entsprechende Vorteile erzielt worden sind, schärfer angewendet und der Antrag auf Festsetzung eines Bußgeldes gestellt werden.

Die Zahl der preisbindenden Unternehmen und der neu angemeldeten Preisbindungen hat weiter zugenommen. Trotzdem hat die Zahl der gebundenen Verkaufseinheiten den bisher tiefsten Stand erreicht, was insbesondere auf die Rücknahme von Preisbindungen bei Kraftfahrzeugersatzteilen zurückzuführen ist. Die Zahl der preisempfehlenden Unternehmen und der ausgesprochenen Preisempfehlungen hat sich seit 1960 etwa verdreifacht.

III.

Der Bundesminister für Wirtschaft hat die Spruch- und Verwaltungspraxis des Bundeskartellamtes aufmerksam verfolgt. Er hat — wie bisher — keine allgemeinen Weisungen nach § 49 GWB erteilt.

IV.

Der Deutsche Bundestag hatte die Bundesregierung im Jahre 1961 aufgefordert, darüber zu berichten, welche Änderungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nach den bisherigen Erfahrungen notwendig sind (Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, Drucksache 2886). Dieser Bericht ist dem Bundestag unter dem 22. August 1962 zugeleitet worden (Deutscher Bundestag, Drucksache IV/617). Die Bundesregierung hat darin eine Novellierung des § 5 Abs. 1 GWB (Normen- und Typenkartelle), der §§ 16, 17 und 38 Abs. 2 GWB (vertikale Preisbindung und -empfehlung), des § 18 GWB (Ausschließlichkeitsverträge), der §§ 22 bis 24 GWB (marktbeherrschende Unternehmen) und des § 91 GWB (Schiedsverträge) vorgeschlagen. Das Bundeskartellamt hatte bereits in seinen Tätigkeitsberichten für die Jahre 1958 bis 1961 Bedenken gegen die geltende Fassung dieser Vorschriften erhoben.

In der Regierungserklärung vor dem Bundestag am 9. Oktober 1962 hat der Bundeskanzler ausgeführt, die Bundesregierung werde nach Beratung des Kartellberichts im Parlament, soweit nötig, umgehend den Entwurf einer Novelle zum Kartellgesetz vorlegen. Am 21. Februar 1963 haben der Wirtschaftsausschuß und der Ausschuß für Mittelstandsfragen des Bundestages die Beratung des Berichts der Bundesregierung aufgenommen. Die Beratung im Wirtschaftsausschuß wird fortgesetzt.

Im Bericht der Bundesregierung ist davon abgesehen, auch Vorschläge zur Änderung von § 103 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GWB (Freistellung der Versorgungsunternehmen von den Vorschriften der §§ 1, 15 und 18 GWB) und § 104 GWB (Mißbrauchsaufsicht) zu machen, weil die Erfahrungen dazu noch nicht ausreichten. Inzwischen prüft das Bundesministerium für Wirtschaft, ob die Stromversorgung dadurch verbilligt oder verbessert werden könnte, daß § 103 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GWB aufgehoben oder geändert und damit die Möglichkeit eines Wettbewerbs zwischen den Versorgungsunternehmen vergrößert wird.

V.

In letzter Zeit hat sich der Ruf nach mehr Zusammenarbeit („Kooperation", „Verbund") in der Wirtschaft verstärkt. Der Bundesminister für Wirtschaft hat den Vorschlag zur Diskussion gestellt, bei Spezialisierungskartellen vom Erlaubnisverfahren zum Anmelde- und Widerspruchsverfahren überzugehen, das Verfahren zu vereinfachen und die Gebühren erheblich zu senken. Solche Kartelle könnten dann innerhalb einer Frist von drei Monaten seit der Anmeldung rechtswirksam werden. Die Wirtschaft hat diesen Vorschlag begrüßt. Er ist in der Sitzung des Wirtschaftsausschusses des Bundestages am 21. Februar 1963 zusammen mit den Vorschlägen, die in der Drucksache IV/617 enthalten sind, behandelt worden. Abgesehen von diesem Vorschlag hält es die Bundesregierung für erwünscht, daß über Anträge auf Erlaubnis von Spezialisierungskartellen möglichst rasch entschieden wird.

Darüber hinaus hat der Bundesminister für Wirtschaft seine Bereitschaft zum Ausdruck gebracht, die Spitzenverbände bei der Beratung der Wirtschaft, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen, über die bestehenden kartellrechtlichen Möglichkeiten einer Zusammenarbeit zu unterstützen. Die Bundesregierung wünscht klarzustellen, daß das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht einer Zusammenarbeit der Wirtschaft, die auf Rationalisierung und Leistungswettbewerb ausgerichtet ist, entgegensteht. In diesem Zusammenhang muß noch geklärt werden, wo die Grenzen des Wettbewerbs liegen, den § 1 GWB schützt, und welche

Möglichkeiten die §§ 28 ff. GWB über Wettbewerbsregeln bieten. Nach dem Bericht des Ausschusses für Wirtschaftspolitik des Deutschen Bundestages über den Regierungsentwurf zum Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen sollen die Vorschriften über Wettbewerbsregeln „eine positive Handhabe insbesondere auch für die Anregung und Förderung des Leistungswettbewerbs geben".

Das Bundeskartellamt hat auf eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes (BGHSt 17, 112) zu § 38 Abs. 2 Satz 3 GWB (Mittelstandsempfehlungen) aufmerksam gemacht, in der ausgeführt ist, daß das GWB Mittelstandsbetrieben nicht die Daseinsgrundlage schlechthin gewährleistet. Diese Entscheidung beruht auf den Tatbestandsmerkmalen des § 38 Abs. 2 Satz 3 GWB. Die Bundesregierung sieht im Schutz der Mittel- und Kleinbetriebe eines der wichtigsten Anliegen ihrer Wettbewerbspolitik.

VI.

Beim Bundesminister für Wirtschaft sind zwei Verfahren nach § 8 GWB anhängig. Es handelt sich um Anträge der Mühlenwirtschaft auf Erlaubnis eines Preis-, Quoten- und Konditionenkartells sowie der Essigindustrie auf Erlaubnis eines Quotenkartells.

Bericht des Bundeskartellamtes über seine Tätigkeit im Jahre 1962 sowie über Lage und Entwicklung auf seinem Aufgabengebiet (§ 50 GWB)

Berlin, Anfang 1963

Inhaltsverzeichnis

Hinweise für den Leser

Der Tätigkeitsbericht für das Jahr 1962 ist, außer bei Lizenzverträgen, Verfahrensfragen und Anwendung des EWG-Vertrages, nur nach Wirtschaftszweigen gegliedert worden. Um jedoch dem Leser ein rasches Auffinden der Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes zu ermöglichen, sind dem Bericht im Anschluß an den Textteil ein Stichwortverzeichnis und ein Paragraphennachweis angefügt worden. Die zahlenmäßige Entwicklung der Kartelle ist aus den Tabellen A und B, ihre Verteilung auf die Wirtschaftszweige und die Fundstellen der Bekanntmachungen im Bundesanzeiger aus der Tabelle C zu ersehen. Eine Übersicht über die Preisbindungen, Lizenzverträge und Wettbewerbsregeln sowie über Zahl und Sachstand der Verwaltungs- und Bußgeldsachen enthalten die Tabellen D ff.

Soweit im Bericht Paragraphen ohne Gesetzesnennung aufgeführt sind, beziehen sie sich auf das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Die Zitate WuW/E in dem Bericht beziehen sich auf die Entscheidungssammlung zum Kartellrecht der Zeitschrift „Wirtschaft und Wettbewerb". Die in dem Bericht aufgeführten vorhergehenden Tätigkeitsberichte des Bundeskartellamtes sind als folgende Bundestagsdrucksachen erschienen:

Tätigkeitsbericht 1958: Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, Drucksache 1000

Tätigkeitsbericht 1959: Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, Drucksache 1795

Tätigkeitsbericht 1960: Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, Drucksache 2734

Tätigkeitsbericht 1961: Deutscher Bundestag, 4. Wahlperiode, Drucksache IV/378

Die Tätigkeitsberichte 1958, 1959 und 1960 sind außerdem gesammelt als Heft 8 der Schriftenreihe Wirtschaft und Wettbewerb veröffentlicht worden.

Die in den Teilüberschriften des Ersten Abschnittes in Klammern beigefügten Zahlen bezeichnen von 21 bis 69 die Warengruppen nach dem Systematischen Verzeichnis für die Industriestatistik und von 70 bis 82 die Wirtschaftsbereiche nach dem Aktenplan des Bundeskartellamtes. Bei den im Bericht nicht genannten Warengruppen und Wirtschaftsbereichen war kein Anlaß gegeben, zu berichten.

Vorwort

Im Berichtszeitraum ist der Bericht der Bundesregierung über Änderungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Drucksache IV/617 des Deutschen Bundestages) erschienen, zu dem das Bundeskartellamt wesentliche Vorarbeiten geleistet hat (Tätigkeitsbericht 1961 S. 11).

In der gleichen Drucksache ist ein Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium für Wirtschaft veröffentlicht worden. Der Beirat schlägt darin eine Verstärkung des GWB im Sinne einer besseren Durchsetzung des Wettbewerbsprinzips vor, u. a. die ersatzlose Streichung des § 3 (Rabattkartelle). Ferner sollte eine zentrale Aufteilung der Produktions- und Absatzmengen sowie die Bildung von gemeinsamen Beschaffungs- und Vertriebseinrichtungen mit Benutzungszwang (Syndikate) in keinem Fall erlaubt und § 5 Abs. 3 in diesem Sinne geändert werden.

Die fortschreitende Durchdringung der Probleme der Rabattkartelle führte zu genauerer Abgrenzung der in § 3 enthaltenen Begriffe, insbesondere des Begriffes „echtes Leistungsentgelt". So ist in der Entscheidung über das Rabattkartell der Hersteller von Handelsrohren ausgeführt worden, daß Rabattvereinbarungen nach § 3 sich nur auf die Regelung des unmittelbaren Leistungsaustausches zwischen Anbietern und Nachfragern (Beschreibung der zu entgeltenden Leistung und Bestimmung des dafür zu gewährenden Entgelts) erstrecken dürfen. Weiterreichende Zwecke, insbesondere eine Ordnung der Bezugs- und Vertriebswege, dürfen mit Rabattkartellen nicht verfolgt werden.

Das Bundeskartellamt hat in den vergangenen Jahren seine Aufmerksamkeit im Zusammenhang mit § 3 nicht nur den speziellen branchebedingten Fragen, sondern auch der allgemeinen wirtschaftlichen Bedeutung von Rabattkartellen gewidmet (Tätigkeitsberichte 1959 S. 20 ff.; 1960 S. 21 ff.) und insbesondere im Vorwort zum Tätigkeitsbericht 1961 S. 8 f. ausgeführt:

> „Sicherlich ist es mit dem Übergang von der individuellen Kundenproduktion zur Erzeugung für den anonymen Markt immer dringlicher geworden, daß der Produzent erst dann mit mehr oder minder hohem Risiko investiert, wenn er sich über die Aufnahmefähigkeit des Marktes für neue Produkte und die voraussichtlich erzielbaren Preise durch Marktforschung informiert hat. Diese Notwendigkeit bedeutet jedoch nicht, daß er deshalb beim Vertrieb seiner Waren vom Nettopreissystem zum System fiktiver Bruttopreise mit unrealistischen Rabattkonstruktionen übergehen muß. Das Verlangen nach Rabattkartellen ist meist auf diese Fehlentwicklung zurückzuführen. Schon bei den Verhandlungen im Wirtschaftspolitischen Ausschuß des Bundestages über die Zulassung von Rabattkartellen wurde die Fragwürdigkeit der Bruttopreissysteme erörtert. Diese Erörterungen führten zu der Annahme,daß Rabattkartelle geeignet seien, den Wettbewerb von den wenig überschaubaren Rabatten auf die Preise zu ver-

lagern. Die Erfahrungen mit den angemeldeten Rabattkartellen und die Beobachtung der auf solche Weise gebundenen Märkte haben indes gezeigt, daß diese Annahme des Gesetzgebers nur sehr bedingt zutrifft. Rabattkartelle setzen ein Einvernehmen über das bestehende Preisbild und seine verhältnismäßige Beständigkeit voraus; die Festsetzung einer einheitlichen Rabattstaffel ist nicht sinnvoll, wenn die Berechnungsbasis für die Rabatte unbekannt ist oder mit ihrer laufenden Veränderung gerechnet werden muß.

Bei Bruttopreissystemen ohne lückenlose Preisbindung gehen die Produzenten ferner von im Prinzip fiktiven Größen aus, nämlich von angenommenen Endverbraucherpreisen; die Handelsleistungen werden nur durch einen Prozentabschlag von diesen fragwürdigen Größen abgegolten. In diesem Vorgang spiegelt sich die Unklarheit des Begriffes ,echtes Leistungsentgelt' des § 3 Abs. 1 besonders deutlich; die Schwierigkeiten bei der Anwendung dieser Vorschrift werden offensichtlich."

Bei den Rationalisierungskartellen ist — besonders auch im Hinblick auf die Vorschläge der Industrie und des Rationalisierungs-Kuratoriums der Deutschen Wirtschaft — die Frage der Zulassung von Spezialisierungskartellen eingehend geprüft worden. Spezialisierungsabreden können geeignet sein, die Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen zu steigern. Auch mit Rücksicht auf die größer werdenden Märkte und die staatliche Förderung, die besonders der französische Gesetzgeber den Spezialisierungskartellen angedeihen läßt [1]), hat das Bundesministerium für Wirtschaft in den laufenden Parlamentsberatungen vorgeschlagen, den Abschluß solcher Kartelle zu erleichtern; den damit durch mögliche Monopolisierung der Märkte verbundenen Gefahren könnte dadurch begegnet werden, daß Spezialisierungskartelle nur zugelassen werden, wenn nach durchgeführter Spezialisierung noch funktionsfähiger Wettbewerb erhalten bleibt.

Bei der Beurteilung des Vorschlags des Wissenschaftlichen Beirats, Syndikate und Rationalisierungskartelle mit Preisabreden zu verbieten, darf nicht außer acht gelassen werden, daß in Ausnahmefällen (bei staatlicher Preisregulierung oder bei Unmöglichkeit der Anpassung der Produktion nach Menge und Art an die wechselnde Nachfrage) Rationalisierungserfolge oft nur in Verbindung mit Preisabreden und gemeinsamem Verkauf erreichbar sind. Der Wissenschaftliche Beirat hat aber mit Recht auf einen Mangel in der gegenwärtigen Gesetzesfassung aufmerksam gemacht: Der Versuch, in einer marktwirtschaftlichen Ordnung durch Wettbewerbsbeschränkungen zu Rationalisierungserfolgen zu gelangen, sollte nur in den Fällen zugelassen werden, in denen der Wettbewerb nachweislich keine gleichwertigen Rationalisierungserfolge bewirken kann. Unter dieser Voraussetzung läßt sich in der Marktwirtschaft die Zulassung privater Intervention vertreten; jedoch auch in diesen Fällen nur, falls sie nicht zur Monopolisierung des Marktes führt, so daß ein wirksamer Wettbewerb immer bestehenbleiben muß.

---

[1]) Journal Officiel de la République Francaise du 7 août 1962, Annexe jointe à la loi no 62—900 du 4 août 1962. Quatrième Plan de Développement Economique et Social (1962—1965) p. 121.

Die unbestimmten Rechtsbegriffe des GWB, die nach dem bei Verabschiedung des Gesetzes erstatteten Bericht (Schriftlicher Bericht zu Drucksache 3644 der 2. Wahlperiode I. E. II. und III.) von der Praxis der Kartellbehörden und Gerichte ausgefüllt werden sollten, sind im Berichtsjahr teilweise geklärt worden. Auch soweit diese Klärung auf gerichtlichen Entscheidungen in Zivilprozessen beruht, hat das Bundeskartellamt durch seine Beteiligung nach § 90 daran mitgewirkt.

Einen wesentlichen Beitrag zur Auslegung des § 1 enthält das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 7. Juni 1962 (WuW/E BGH 486 — Spar —). In einem Zivilprozeß zwischen zwei derselben Handelskette angehörenden Großhändlern hat er entschieden, daß deren Absprache über die räumliche Aufteilung eines Marktes, auf dem außer den Prozeßparteien noch etwa 400 weitere Großhändler tätig waren, geeignet ist, die Marktverhältnisse durch Beschränkung des Wettbewerbs zu beeinflussen. Trotz der an und für sich hohen Zahl von etwa 400 Wettbewerbern enthält diese Gebietsabsprache eine so starke Einengung der gewerblichen Tätigkeit, daß Auswirkungen dieser Maßnahme auf den Markt, insbesondere auf die Beziehungen des Großhandels zu seinen Abnehmern, nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen sind. Jede nach allgemeiner wirtschaftlicher Erfahrung spürbare Einwirkung auf das Verhalten der Marktbeteiligten ist im Sinne von § 1 geeignet, die Marktverhältnisse zu beeinflussen; eine bloß theoretisch vorstellbare Eignung zur Marktbeeinflussung genügt allerdings nicht. In derselben Entscheidung hat der Bundesgerichtshof ausgesprochen, daß der Gebietsabsprache nicht dadurch ihr wettbewerbsbeschränkender Charakter genommen wird, daß im Zusammenhang mit ihr Abmachungen getroffen worden sind, die möglicherweise den Wettbewerb der Vertragspartner gegenüber Dritten fördern. Die aus § 1 folgende Unwirksamkeit des Vertrages entfällt auch nicht dadurch, daß die Partner ihn innerhalb einer bestimmten Frist kündigen können. Aus der Entscheidung läßt sich insgesamt entnehmen, daß solche Verträge oder Beschlüsse von § 1 nicht erfaßt werden, die zwar theoretisch, nicht aber faktisch geeignet sind, die Marktverhältnisse zu beeinflussen.

Im Urteil vom 26. Oktober 1961 (WuW/E BGH 442 — Gummistrümpfe —) hat der Bundesgerichtshof ausgesprochen, daß die Vorschriften des GWB auch auf die Träger der Sozialversicherung anzuwenden sind, weil sie „Unternehmen" im Sinne des Gesetzes sind; er sah es dabei als entscheidend an, daß die Rechtsbeziehungen zwischen den Lieferanten von Gummistrümpfen und der Allgemeinen Ortskrankenkasse durch Verträge begründet wurden, die dem bürgerlichen Recht zuzurechnen sind.

In einem weiteren Urteil vom 26. Oktober 1961 (WuW/E BGH 451 — Berliner Spediteure —) hat der Bundesgerichtshof das Verhältnis des § 1 zu den §§ 28 ff. abgegrenzt. Danach werden Wettbewerbsregeln über eindeutig unlautere oder gesetzeswidrige Tatbestände sowie Verträge und Beschlüsse über deren Einhaltung nicht vom Verbotsbereich des GWB erfaßt. Wettbewerbsregeln, die über diesen Bereich hinausgehen,

deren vereinbarte Einhaltung also gegen § 1 verstoßen würde, können aber in das Register für Wettbewerbsregeln eingetragen werden. Nach ihrer Eintragung gelten sie dann nach § 29 als eine nicht dem Einwand des § 1 unterliegende sachgerechte Umgrenzung des schutzfähigen Wettbewerbs. Im gleichen Urteil hat der Bundesgerichtshof festgestellt, daß Vereinbarungen über Art und Ausübung von Werbung dem Verbot des § 1 unterliegen. Zur Frage der Vereinsstrafen ist in diesem Urteil noch ausgeführt, daß eine Unternehmensvereinigung möglicherweise gegen § 25 Abs. 1 verstößt, wenn sie gegen ein Mitgliedsunternehmen eine Vereinsstrafe verhängt.

In einem Fall, in dem ein regionaler Industrieverband, dem Groß-, Mittel- und Kleinbetriebe angehören, im Hinblick auf das Außerkrafttreten einer gesetzlichen Preisregelung an alle seine Mitglieder Preisempfehlungen gerichtet hatte, die der weitaus größte Teil der Mitglieder befolgte, hat der Bundesgerichtshof in einem vornehmlich Verfahrensfragen betreffenden Beschluß vom 1. Februar 1962 (WuW/E BGH 465 — Bierpreis —) zur Klärung des in § 38 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 verwandten Begriffs „Schaffung wettbewerbsfördernder Bedingungen" folgendes ausgeführt:

> „Wettbewerbsfördernde Bedingungen im Sinne dieser Vorschrift sind solche, die die Wettbewerbslage eines mittelständischen Unternehmens im Verhältnis zu Großbetrieben verbessern und ihnen gegenüber seine Stellung auf dem Markt im Kampf um den Kunden stärken. Wenn das Unternehmen dabei Erfolg hat, können sie auch zur Verbesserung seiner allgemeinen wirtschaftlichen Lage führen. Sie sind aber nicht gleichbedeutend mit solchen Umständen, die seine allgemeine Betriebswirtschaftlichkeit fördern. Daher geht die Rechtsbeschwerde zu weit, wenn sie es für § 38 Abs. 2 Satz 3 genügen lassen will, daß die empfohlene Preismaßnahme mittelständische Unternehmen in ihrer Wirtschaftlichkeit oder überhaupt in ihrem Bestand sichern und so als Wettbewerber auf dem Markt erhalten soll. Das GWB gewährleistet Mittelstandsbetrieben nicht die Daseinsgrundlage schlechthin; das ist gar nicht seine Aufgabe. Es unterstützt sie in ihrem Bestand nur nach § 38 Abs. 2 Satz 3 durch Begünstigung im Wettbewerb mit Großbetrieben. Daher hat das Oberlandesgericht mit Recht die Preisempfehlungen des Betroffenen nicht schon deswegen als gerechtfertigt angesehen, weil nach seiner Verteidigung infolge der damaligen ungünstigen Kostenlage im Braugewerbe und wegen des Kapitalbedürfnisses der Klein- und Mittelbrauereien zur Erhaltung ihrer Wirtschaftlichkeit und Lebensfähigkeit eine Preiserhöhung unumgänglich war. Für § 38 Abs. 2 Satz 3 genügt es nicht, daß die Preisempfehlung den Wettbewerb der mittelständischen Betriebe gegenüber Großunternehmen unberührt läßt. Sie muß ihm förderlich sein."

An einer von der öffentlichen Hand vorgenommenen Ausschreibung hatten sich außer einem an dem Auftrag interessierten Unternehmen eine Reihe von Unternehmen beteiligt, die zur Ausführung der ausgeschriebenen Arbeiten nicht bereit oder in der Lage waren, sich jedoch durch die Abgabe von Geboten bei der ausschreibenden Stelle in Erinnerung bringen wollten. Letztere hatten, um den Aufwand für eine eigene Kalkulation zu sparen, sich von dem am Zuschlag interessierten Unternehmen dessen Angebotspreise mitteilen lassen mit der

Zusage, selbst ein über diesen Preisen liegendes Angebot abzugeben. Der Bundesgerichtshof hat im Beschluß vom 15. Februar 1962 (KRB 3/61) in diesem Sachverhalt eine Ordnungswidrigkeit nach § 1, § 38 Abs. 1 Nr. 1 gesehen. Die Absprache, daß das am Auftrag interessierte Unternehmen seine Angebotspreise bekanntgeben sollte, die jedes der anderen Unternehmen zu überbieten versprach, ist dahin ausgelegt worden, daß das interessierte Unternehmen sich ebenfalls verpflichtete, seinen Partnern für künftige Ausschreibungen, bei denen diese auf den Zuschlag Wert legen, seinerseits durch überhöhte Angebote Schutz zu gewähren. Durch die Absprache sollte also die Wettbewerbswirkung künftiger Ausschreibungen beschränkt werden. Für die Annahme eines Verstoßes gegen § 1, § 38 Abs. 1 Nr. 1 ist es in diesem Fall weder erforderlich, daß alle beteiligten Unternehmen untereinander in Verbindung gestanden und nach einem gemeinschaftlich ausgearbeiteten Plan ihre Angebote eingereicht haben, noch daß im voraus die genaue Reihenfolge der Berücksichtigung der Beteiligten bei künftigen Ausschreibungen festgelegt worden ist.

Im Urteil vom 27. September 1962 (KZR 6/61) hat sich der Bundesgerichtshof mit der Frage beschäftigt, ob ein Hersteller von Markenartikeln berechtigt ist, die Preisbindung des Großhandels einzuführen, nachdem er zu einem früheren Zeitpunkt bereits die Endverkaufspreise gebunden hatte. Der Hersteller hatte seine Großhändler zunächst nur dahin gebunden, bei Abgabe seiner Erzeugnisse an Verbraucher die Endverkaufspreise einzuhalten und bei Abgabe an Wiederverkäufer diese zur Einhaltung jener Preise zu verpflichten. Später machte der Hersteller die Weiterbelieferung der Großhändler von der Unterzeichnung eines Reverses abhängig, der die Bindung aller Abnehmer — einschließlich der Wiederverkäufer — an die gleichen Preise und die gleiche Mengenrabattstaffel vorsah. Ein Großhändler verweigerte dessen Unterzeichnung und wurde daraufhin von dem Hersteller nicht mehr beliefert. Der Bundesgerichtshof hat entschieden, daß ein Unternehmen, das zunächst nur die eine der in § 16 genannten Preisbindungsarten gewählt hat, nicht gehindert ist, später auch noch die andere zusätzlich einzuführen. Das bindende Unternehmen kann beide Möglichkeiten miteinander koppeln. Dadurch, daß der Hersteller auf alle Abnehmer die gleiche Rabattstaffel anwendet, wird der Großhändler gegenüber den Großbetrieben des Einzelhandels nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandelt.

Der Hersteller behandelt zwar funktionell verschiedenartige Unternehmen gleichartig; dies ist aber zulässig, weil § 26 Abs. 2 nur die unterschiedliche Behandlung gleichartiger Unternehmen und nicht die gleiche Behandlung funktionell verschiedenartiger Unternehmen verbietet. An einer unbilligen Behinderung im Sinne dieser Vorschrift zum Nachteil des Großhändlers fehlt es schon deswegen, weil der Hersteller sein Absatzsystem frei gestalten darf. Daher ist es auch nicht unbillig, wenn der Hersteller bei der Rabattgewährung nicht nach der Funktion der Abnehmer differenziert.

Zur Frage des Ausschlusses von Barzahlungsrabatten bei der Preisbindung hat der Bundesgerichtshof im Beschluß vom 15. Februar 1962 (WuW/E BGH 472 — AGFA-Filme —) entgegen der Auffassung des Bundeskartellamtes und des Kammergerichts entschieden, daß der Barzahlungsrabatt als Teil des Kaufpreises zum Austauschgeschäft Ware gegen Geld gehört und nicht als Vergünstigung für die Zahlung vor Fälligkeit (Skonto) bei Kreditkäufen den preisunabhängigen Konditionen zuzurechnen ist.

Das Kammergericht ist in zwei Fällen (WuW/E OLG 461 — Kfz-Reifen — und WuW/E OLG 469 — Fensterglas —) dem Bundeskartellamt nicht gefolgt. In beiden Fällen stand ein sehr schwieriges nationalökonomisches Problem, nämlich die Möglichkeit des Wettbewerbs im engen Oligopol mit nahezu homogenen Gütern, zur Erörterung.

Den Begriff der Gleichartigkeit von Waren im Sinne von § 16 hat das Kammergericht in seinem Kfz-Reifen-Beschluß wie folgt aufgefaßt: „Man wird daher ein Erzeugnis als gleichartig ansehen müssen, das nach der Verkehrsauffassung geeignet ist, ein anderes Erzeugnis ohne weiteres zu ersetzen. Das ist der Fall, wenn die zu vergleichenden Erzeugnisse nach ihren Eigenschaften, ihrem wirtschaftlichen Verwendungszweck und ihrer Preislage sich so nahe stehen, daß der verständige Verbraucher sie ohne viel Überlegung als gegeneinander austauschbar ansieht." Das Kammergericht hat damit in Übereinstimmung mit den Erkenntnissen der Preistheorie den Begriff der Gleichartigkeit als eng substitutiv in der Meinung der Verbraucher gedeutet. Das Kammergericht hat jedoch entgegen der Auffassung des Bundeskartellamtes weiter festgestellt, daß Neureifen und runderneuerte Reifen in diesem Sinne gleichartig sind und im Preiswettbewerb stehen. Zum Begriff des Preiswettbewerbs hat das Kammergericht zwar betont, daß tatsächlich ein Wettbewerb ausgeübt werden muß; es ist jedoch der Ansicht, daß trotz der in diesem engen Oligopol herrschenden kollektiven Preispolitik tatsächlicher (individueller) Preiswettbewerb vorliegt. Dieser Schluß bedarf nach Auffassung des Bundeskartellamtes einer sorgfältigen Interpretation im Hinblick auf die besonderen Eigenheiten eines engen Oligopols. Gerade auf einem solchen Markt besteht ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit, daß bei friedlicher und rationaler Verhaltensweise eine kollektive Preispolitik und damit der Ausschluß des Preiswettbewerbs die Folge ist.

Im Fensterglas-Beschluß läßt das Kammergericht indessen erkennen, daß es der Auffassung des Bundeskartellamtes zu folgen bereit ist, nach der in einem Oligopol mit nahezu homogenen Gütern bei friedlicher und rationaler Verhaltensweise ein Preiswettbewerb nicht möglich ist. Das Kammergericht nimmt hier einen Mißbrauch der durch Freistellung von § 1 erlangten Stellung im Markt (§ 12 Abs. 1 Nr. 1) an, wenn Rabattbeschlüsse die den Sinn und Zweck des Gesetzes verfälschende und damit mißbräuchliche Folge haben, den letzten Wettbewerb auf dem Gebiet der Rabatte so gut wie völlig auszuschließen. Dieser Beschluß bestätigt die vom Bundeskartellamt vertretene Auffassung, daß durch ein Anmelde- oder Er-

laubniskartell nicht der letzte funktionsfähige Wettbewerb ausgeschlossen werden und daß auf einem Markt, auf dem tatsächlich kein funktionsfähiger Wettbewerb mehr vorhanden ist, dieser Zustand nicht durch Vertrag oder Beschluß für die Zukunft abgesichert werden darf.

In einem weiteren Beschluß (WuW/E OLG 478 — Polyester —) hat das Kammergericht in Übereinstimmung mit dem Bundeskartellamt entschieden, daß die Heranziehung von Außenseitern zu den Kosten der Meldestelle eines Gesamtumsatzrabattkartells unabhängig von der Höhe der Kosten einen Mißbrauch nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 sowie eine unbillige Behinderung der Außenseiter und Händler im Sinne des § 26 Abs. 2 und bezüglich der Händler auch eine ungerechtfertigt unterschiedliche Behandlung im Sinne des § 3 Abs. 1 darstellt.

Das Bundeskartellamt hat nach den anderen Zementsyndikaten (Tätigkeitsbericht 1961 S. 9) im Berichtszeitraum auch die beiden Anträge der rheinisch-westfälischen Portlandzementindustrie abgelehnt. Die Prüfung hatte ergeben, daß für fünf dem Syndikat angeschlossene Unternehmen Rationalisierungserfolge überhaupt nicht festzustellen sind.

Da aber nach dem eigenen Vorbringen der Antragsteller die Nichtzugehörigkeit dieser Unternehmen zum Kartell das Syndikat sinnlos erscheinen läßt, war der Schluß gerechtfertigt, daß es sich bei den beiden Kartellverträgen nicht um Rationalisierungs-, sondern um reine Preiskartelle handelt. Bei der Prüfung der als Überläuferkartelle vorläufig weiterbestehenden Zementsyndikate hat sich erstmals die Notwendigkeit ergeben, einen Mißbrauch abzustellen. Ein Syndikat hatte seinen Absatzbereich in zwei Preisgebiete gespalten, ohne daß es von den Kosten oder vom Markte her gezwungen gewesen wäre, in einem Gebiet höhere Preise als in dem anderen zu fordern. Dem Syndikat wurde aufgegeben, die Preisspaltung aufzuheben und nur noch einen einheitlichen Preis auf dem Niveau des Gebiets mit den niedrigeren Preisen zu fordern (hierzu S. 18 f.).

Das Bundeskartellamt hat ferner den Erlaubnisantrag zu einem Syndikatsvertrag der Superphosphatindustrie abgelehnt, weil eine im Sinne von § 5 Abs. 3 notwendige und zulässige Syndikatsbildung zum Zwecke eines einheitlichen Vertriebes einen ausschließlichen oder fast ausschließlichen Vertrieb über das Syndikat, was hier nicht der Fall war, voraussetzt und weil die Zentralisierung des Vertriebs zusätzliche Rationalisierungserfolge erzielen muß (hierzu S. 39).

Das Verhältnis des GWB zu den Handelsbräuchen, das in der Literatur vielfach behandelt worden ist, wurde aus Anlaß bindender Festsetzung solcher Handelsbräuche erstmals Gegenstand einer Entscheidung des Bundeskartellamtes. Die Festlegung von Handelsbräuchen als Geschäftsbedingungen ist eine Wettbewerbsbeschränkung nach § 1, da die beteiligten Unternehmen in der Freiheit beschränkt werden, in ihrem Geschäftsverkehr andere Bedingungen zu vereinbaren. Handelsbräuche haben durch das Gesetz keine Sonderbehandlung erfahren; Festlegungen von Handelsbräuchen als Vereinbarungen über

Konditionen sind nach § 1 unwirksam und lediglich durch Anmeldung als Konditionenkartell nach § 2 legalisierbar (hierzu S. 57f.).

Das Bundeskartellamt hat den Einfluß der Nachfragemacht auf den Wettbewerb weiter geprüft. Von industrieller Seite ist vorgeschlagen worden, Abwehrkartelle der kleineren und mittleren Industrieunternehmen in Anlehnung an den Galbraith'schen Gedanken der Gegenmacht (countervailing power) zuzulassen. Dieses Problem ist auch vom Wissenschaftlichen Beirat geprüft worden, der hierzu in der bereits genannten Drucksache folgendes ausgeführt hat:

„Die Meinung, eine Politik des Laisser faire führe über spontan sich bildende gegengewichtige Marktmacht zu einem Ausgleich der Monopolisierungsgrade, bei dem sich die Verzerrungen im Preissystem und in der Produktionsstruktur gegenseitig aufheben, überzeugt schon darum nicht, weil ein solcher Zustand zwar denkmöglich ist, aber kaum jemals Aussicht hat, sich zu verwirklichen. Wo sich gegengewichtige Marktmacht bildet, pflegen die Partner nach aller Erfahrung sich auf Kosten Dritter zu verständigen, die nicht in der Lage sind, ihrerseits wieder Gegenmacht gleicher oder ähnlicher Stärke aufzubauen; das sind neben schwer kartellierbaren Gruppen von Anbietern vor allem die Verbraucher. In diesem Zusammenhang sollte nicht übersehen werden, daß die Auslesefunktion des Wettbewerbs mit zunehmender Konzentration verlorengeht."

Abgesehen von diesen Erwägungen gibt das GWB in der gegenwärtigen Fassung keine Grundlage für die Zulassung solcher Kartelle.

Von verschiedenen Seiten wird kritisiert, daß die verstärkte Einbeziehung der Versorgungsunternehmen in die Wettbewerbswirtschaft bisher unterblieben ist. So haben die Vereinigung Industrielle Kraftwirtschaft und der Bundesverband der Deutschen Industrie als die geeignetste Lösung die Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes verbunden mit einer entsprechenden Änderung des § 103 vorgeschlagen. Sollte das Energiewirtschaftsgesetz nicht geändert werden, so wird die ersatzlose Streichung des § 103 Abs. 1 Nr. 1 und 2 (Demarkations- und Konzessionsverträge) für notwendig gehalten. Im Zusammenhang hiermit wird geprüft, ob die derzeit geltenden Ausnahmebestimmungen für Energieversorgungsunternehmen einer Änderung bedürfen.

Außerhalb der laufenden Konzentrationsenquete (Gesetz vom 31. Dezember 1960 — BGBl. 1961 S. 9) hat das Bundeskartellamt im Berichtszeitraum die Erfassung der Zusammenschlüsse nach § 23, die Fortschreibung der Verflechtungsstatistik und die Zusammenstellungen über die Entwicklung der Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung fortgeführt (siehe Anlage zu den einzelnen Kapiteln im Ersten Abschnitt des Berichtes). Der Enquete-Kommission wurde auf Wunsch sachdienliches Material zur Verfügung gestellt.

Das Bundeskartellamt hat auch in diesem Berichtszeitraum eng mit den Landeskartellbehörden zur gemeinsamen Erfüllung der im Gesetz den Kartellbehörden übertragenen Aufgaben zusammengearbeitet. Die Landeskartellbehörden sind

im Rahmen ihrer Zuständigkeit Wettbewerbsbeschränkungen auf Landesebene entgegengetreten. Dabei ist auch von ihnen wiederum in erheblichem, z. T. verstärktem Umfange formlose Verwaltungstätigkeit, insbesondere durch Erteilung von Auskünften, Abgabe gutachtlicher Äußerungen und durch Beratung der Wirtschaft in kartellrechtlichen Fragen, geleistet worden. Durch diese bereits seit 1958 geübte Praxis konnte in zahlreichen Fällen der Entstehung wettbewerbsbeschränkender Praktiken vorgebeugt werden.

Ferner waren die Landeskartellbehörden durch Mitwirkung in Verfahren anderer Kartellbehörden im Wege der Amtshilfe und in verstärktem Maße durch Beteiligung an der Bearbeitung grundsätzlicher Fragen, insbesondere an der Vorbereitung des Berichts der Bundesregierung über Änderungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, in Anspruch genommen.

Die erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des EWG-Vertrages ist am 13. März 1962 in Kraft getreten. Mit dieser Verordnung sind die Voraussetzungen für die Verwirklichung der in den Artikeln 85 und 86 niedergelegten Grundsätze geschaffen. Es obliegt nunmehr der EWG-Kommission, mit diesem Instrument die Beachtung der Wettbewerbsregeln des EWG-Vertrages durchzusetzen. Die Kommission soll nach Artikel 10 Abs. 2 der Verordnung Nr. 17 ihre Verfahren in enger und stetiger Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten durchführen. Auf Grund der Verordnung wurde ein Beratender Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen geschaffen, der aus Beamten der Mitgliedstaaten besteht und vor jeder Entscheidung der Kommission anzuhören ist. An den bisherigen Sitzungen dieses Ausschusses hat als Vertreter der Bundesrepublik der Präsident des Bundeskartellamtes teilgenommen.

Die Unterschiede in den nationalen Wettbewerbsgesetzgebungen bestehen weiterhin unverändert. Die Angleichung dieser Gesetze an die Grundsätze der Wettbewerbsregeln des EWG-Vertrages ist eine Aufgabe der Zukunft. Die Kommission steht daher immer noch vor der schwierigen Aufgabe, nationale Wirtschaftsordnungen verschiedensten Charakters und mit unterschiedlichen Intensitätsgraden des Wettbewerbs unter die Bestimmungen der Artikel 85 und 86 des EWG-Vertrages stellen zu müssen, ohne daß in den einzelnen Mitgliedsländern die wesentlichsten Voraussetzungen für die Durchsetzung der im EWG-Vertrag verankerten Wettbewerbsordnung gegeben sind. Es ist daher ein allgemeines Anliegen, gleichzeitig mit dem Aufbau der Wettbewerbsordnung in verstärktem Maße den Abbau aller staatlich verursachten Hindernisse für das Entstehen einer derartigen Ordnung anzustreben. Nachdem nunmehr die Periode theoretischer und administrativer Klärung abgeschlossen sein dürfte, eröffnet sich die Möglichkeit, allmählich durch konkrete Fallentscheidungen eine — den Zielen des Gemeinsamen Marktes entsprechende — Interpretation der Artikel 85 und 86 des EWG-Vertrages zu finden.

ERSTER ABSCHNITT

Die Wettbewerbsbeschränkungen nach Wirtschaftsbereichen

Mineralölerzeugnisse und Kohlenwertstoffe (22)

1. Erzeugnisse der Mineralölverarbeitung und Hydrierung (22 14 00)

Straßenverkehrsgenossenschaften, die für den Bedarf ihrer Mitglieder Mineralölerzeugnisse einkaufen und zugleich das Nichtmitgliedergeschäft als Einzelhändler betreiben, haben eine Handelsgesellschaft mbH gegründet. Diese Gesellschaft hat nach erfolglosem Versuch, die Mitgliedschaft in einem Verband der Mineralölwirtschaft zu erwerben, beim Bundeskartellamt den Antrag gestellt, die Aufnahme in den Verband nach § 27 anzuordnen. Nach der unanfechtbar gewordenen, den Antrag ablehnenden Entscheidung des Bundeskartellamtes liegt eine ungleiche Behandlung der Antragstellerin deshalb nicht vor, weil der Verband nach Satzung und Praxis ausschließlich die Interessen von Unternehmen des Großhandels wahrnimmt, während die Aufgabe der Antragstellerin im wesentlichen darin besteht, als Einkaufsvereinigung für ihre Gesellschafter deren Einzelhandelsinteressen zu dienen.

2. Flüssiggas (22 14 10)

Ein Unternehmen, das Flüssiggas vertreibt, hatte ohne Anmeldung der Preisbindung beim Bundeskartellamt seinen Abnehmern die Verpflichtung auferlegt, bei der Weiterveräußerung an Verbraucher bestimmte Preise nicht zu überschreiten. Auf die Beanstandung dieses ordnungswidrigen Verhaltens hin meldete das Unternehmen — über die Bedenken belehrt, die einer Höchstpreisbindung im Hinblick darauf entgegenstehen, daß § 16 nur die Bindung „bestimmter" Preise ermöglicht (Tätigkeitsbericht 1960 S. 41) — zwar die Bindung dieser Preise als Festpreise an, legte jedoch Verkaufszonen mit unterschiedlichen Herstellerabgabepreisen fest. Auf die vom Bundeskartellamt nunmehr wegen der unterschiedlichen Behandlung der Abnehmer aus Mißbrauchsgesichtspunkten nach § 17 erhobenen Bedenken hat das Unternehmen die Anmeldung der Preisbindung für Flüssiggas zurückgenommen.

3. Unternehmenszusammenschlüsse im Sinne von § 23 und Kapitalgesellschaften [1]) im Bereich Bergbauliche Erzeugnisse (21)

a) Unternehmenszusammenschlüsse: Ein Zusammenschluß (Beteiligung) im Bereich Eisenerzbergbau

b) Kapitalgesellschaften:

Bestand und Veränderungen		Aktiengesellschaften		Gesellschaften mit beschränkter Haftung	
		Zahl	Grundkapital Millionen DM	Zahl	Stammkapital Millionen DM
Bestand am 31. Dezember 1960		54	3 389,9	122	258,1
Bestand am 31. Dezember 1961		56	3 853,3	125	262,9
Veränderungen insgesamt		+2	+463,4	+3	+4,8
davon:					
Zugang	Gründung, Umwandlung, Fortsetzung	1	20,0	3	1,1
	Kapital-Erhöhung	(7)	178,5	(2)	2,5
Abgang	Kapital-Herabsetzung	—	—	—	—
	Liquidation, Konkurseröffnung	—	—	2	0,0
	Sonstige Abgänge [2])	—	—	1	0,0
Sonstige Veränderungen [3])		+1	+264,9	+3	+1,2

[1]) Alle Angaben über Kapitalgesellschaften in diesem Bericht beziehen sich auf Gesellschaften mit DM-Nennkapital in der BRD ausschließlich Berlin (West). Als Quelle diente das Statistische Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart und Mainz, laufende Jahrgänge.

[2]) Hierunter sind zu verstehen: Fusionen, Umwandlungen in eine andere Rechtsform und Löschungen von Amts wegen.

[3]) Sonstige Veränderungen ergeben sich vor allem durch Kapitalumstellungen auf DM bei Gesellschaften mit Sitz im Saarland und ferner durch statistische Umbuchungen in andere Warengruppen bzw. Wirtschaftsbereiche wegen Schwerpunktverlagerung der Produktion.

4. Unternehmenszusammenschlüsse im Sinne von § 23 und Kapitalgesellschaften im Bereich Mineralölerzeugnisse und Kohlenwertstoffe (22)

a) Unternehmenszusammenschlüsse: keine

b) Kapitalgesellschaften:

Bestand und Veränderungen	Aktiengesellschaften		Gesellschaften mit beschränkter Haftung	
	Zahl	Grundkapital Millionen DM	Zahl	Stammkapital Millionen DM
Bestand am 31. Dezember 1960	11	1 542,9	59	97,4
Bestand am 31. Dezember 1961	13	1 779,9	68	103,8
Veränderungen insgesamt	+2	+237,0	+9	+6,4
davon:				
Zugang Gründung, Umwandlung, Fortsetzung	1	10,0	11	0,6
Kapital-Erhöhung	(4)	224,0	(4)	5,2
Abgang Kapital-Herabsetzung	—	—	—	—
Liquidation, Konkurseröffnung	—	—	2	0,0
Sonstige Abgänge	—	—	1	0,1
Sonstige Veränderungen	+1	+3,0	+1	+0,7

Steine und Erden (25)

1. Schiefertafeln (25 12 55)

Sechs Hersteller haben ein Rabattkartell für Schulschiefertafeln angemeldet, das mit Ablauf der Widerspruchsfrist wirksam geworden ist. Die Rabattregelung enthält Funktionsrabatte für Großhändler, verbunden mit einer Mengenrabattstaffel und Mengenrabatten für Einzelhändler. Die Bezugsgrundlage der vereinbarten Rabatte ist der den Letztverteilern berechnete Abgabepreis der Hersteller.

Von den von der Rabattregelung betroffenen Wirtschaftsstufen haben der Verband des Schreib-, Papierwaren- und Bürobedarfs-Großhandels e. V. und der Verband Papier, Bürobedarf und Schreibwaren in der Hauptgemeinschaft des deutschen Einzelhandels e. V. der Regelung zugestimmt. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels e. V. hatte beantragt, der Rabattregelung nach § 3 Abs. 3 zu widersprechen, weil einige Mitgliedsunternehmen als Großbezieher durch Begrenzung der Höchstrabatte benachteiligt würden; die Gewährung von gleichen Rabatten für mittelgroße und größte Bezüge diskriminiere die Großabnehmer.

Das Bundeskartellamt hat dahinstehen lassen, ob die förmlichen Voraussetzungen eines Antrages nach § 3 Abs. 3 vorlagen. Es hat in der Begrenzung der Höchstrabatte schon deshalb keinen Widerspruchsgrund gesehen, weil die Gleichbehandlung unterschiedlicher Leistungen durch § 26 Abs. 2 nicht verboten ist (WuW/E OLG 320). Auch den Einwand der Bundesarbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe, daß die von den Herstellern beschlossenen Mengenrabattsätze kein echtes Leistungsentgelt darstellten, weil die Abnahmeleistung der Großbezieher einen höheren als den beschlossenen Höchstrabatt erforderten, ist nicht als durchgreifend erachtet worden. Denn § 3 läßt die Befugnis der Hersteller, die Höhe der Rabatte zu bestimmen, unberührt. Sie ist nur dadurch eingeschränkt, daß die Rabatte nur für echte Leistungen der Abnehmer und nicht willkürlich gewährt werden dürfen. Die Kartellbehörde kann eine bestimmte Rabattstaffel schon deswegen nicht festlegen, weil die Leistung des einzelnen Abnehmers und die Kostenersparnis des einzelnen Herstellers bei der Abnahme großer Mengen nicht errechnet werden können und weil Leistung und Ersparnis auch bei gleicher Mengenabnahme nicht bei allen Herstellern und Abnehmern gleich groß sind.

2. Bims (Roh- und Waschbims) (25 27 50)

Im Rahmen eines nach dem Gesetz über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr zulässigen Mitbeschäftigungsvertrages, der zwischen 31 Schiffahrt treibenden und dem Schifferbetriebsverband „Jus et Justitia" geschlossen worden war, um der Partikulierschiffahrt auf dem Rhein einen bestimmten Anteil am Transport von Rohbims und Bimsbaustoffen zu sichern, waren für diese Erzeugnisse, die die Partikulierer für eigene Rechnung ein- und verkaufen, auch Mindestpreise festgesetzt worden. Diese Preisfestsetzung sollte verhindern, daß über

Preisnachlässe für Rohbims und Bimsbaustoffe die behördlich genehmigten Festfrachten unterboten wurden. Die Preisfestsetzung hat sofort zu einer erheblichen Preiserhöhung für Rohbims und Bimsbaustoffe an den Rheinplätzen geführt. Die Verpflichtung der Schiffahrttreibenden zur Einhaltung bestimmter Mindestpreise ist ein Vertrag im Sinne des § 1 und daher unwirksam. Die Vertragspartner haben das vom Bundeskartellamt beanstandete Verhalten aufgegeben. Daraufhin sind die Preise für Rohbims und Bimsbaustoffe wieder zurückgegangen.

3. Zement (25 31 00)

Die Erlaubnisanträge des Verkaufsbüros westfälischer Zementwerke und des Verkaufsbüros Rheinisch-Westfälischer Zementwerke GmbH in Gründung (Tätigkeitsbericht 1960 S. 30) nach § 5 Abs. 2 und 3 sind abgelehnt worden.

Die Prüfung der Kartellanträge und insbesondere eine eingehende Kostenuntersuchung haben ergeben, daß die von den Antragstellern behaupteten Rationalisierungsvorteile auf dem Gebiet der Produktion und des Vertriebs für fünf dem Syndikat angeschlossene, im Rheinland liegende Unternehmen nicht festzustellen sind.

Es hat sich ferner ergeben, daß die Zugehörigkeit eines Antragstellers zum Kartell sogar höhere Kosten verursacht, als wenn er nicht am Kartellvertrag beteiligt wäre. Schon aus diesem Grunde mußte die Erlaubnis versagt werden; denn das Gesetz geht davon aus, daß die wettbewerbsbeschränkende Regelung eine wesentliche Hebung der Leistungsfähigkeit oder Wirtschaftlichkeit aller beteiligten Unternehmen herbeizuführen geeignet sein muß.

Die Antragsteller sind zwar der Auffassung, ein Syndikat sei nur dann funktionsfähig, wenn ihm so viele Wettbewerber angehören, daß die verbleibenden Außenseiter das Syndikat nicht wirkungslos machen können; es sei mit dem Gesetz vereinbar, daß auch solche Unternehmen Mitglieder sein können, die sich als Außenseiter besser stünden, die aber im gemeinsamen Interesse aller Beteiligten durch ihren Beitritt die Bildung des Syndikats erst ermöglichen oder seine Funktionsfähigkeit verbessern. Begrifflich müßten also weder die eigenen Vorteile aller Syndikatsmitglieder jeweils die gleichen sein noch komme es auf den Vorteil des einzelnen Mitgliedes an.

Dieser Auffassung ist das Bundeskartellamt nicht gefolgt, denn sie verkennt den Begriff der Rationalisierung, wie ihn das Gesetz in § 5 Abs. 2 verstanden wissen will. Das GWB geht davon aus, daß es Fälle geben kann, in denen wünschenswerte Rationalisierungserfolge nur mit Hilfe von Wettbewerbsbeschränkungen erreicht werden können, und daß nur in diesen Fällen die Ausnahmevorschrift des § 5 Abs. 2 und 3 Anwendung finden darf. Schon diese Überlegung zwingt zu dem Schluß, daß sich nur diejenigen Unternehmen im Wettbewerb beschränken dürfen, die eine Rationalisierung nicht anders als auf diesem Wege erreichen können, nicht aber solche Unternehmen, deren Standort so günstig ist, daß sie durch kollektive Rationalisierungsmaßnahmen keine Vorteile erlangen. Auch der Gesetzeswortlaut läßt nur diese Auslegung zu; denn er verlangt, daß der Kartellvertrag geeignet sein muß, die Leistungsfähigkeit oder Wirtschaftlichkeit „der beteiligten Unternehmen" wesentlich zu heben. Daraus folgt, daß die Leistungsfähigkeit oder Wirtschaftlichkeit jedes am Kartellvertrag beteiligten Unternehmens durch die wettbewerbsbeschränkende Absprache wesentlich gehoben werden muß.

Die Tatsache, daß Unternehmen am Kartell teilnehmen, für die der Zusammenschluß keine Steigerung ihrer Leistungsfähigkeit oder Wirtschaftlichkeit mit sich bringt, und der Vortrag der Antragsteller, daß die Nichtangehörigkeit dieser Unternehmen zum Kartell das Syndikat sinnlos erscheinen lasse, lassen nur den Schluß zu, daß es sich bei den beiden Kartellverträgen nicht um Rationalisierungs-, sondern um bloße Preiskartelle handelt. Denn da die behauptete Rationalisierung nur bei einigen Kartellmitgliedern eintritt und nicht anzunehmen ist, daß die anderen Kartellmitglieder dem Kartell nur beitreten, um die Rationalisierung ihrer Mitbewerber zu fördern, bleibt als gemeinsamer Zweck aller Kartellmitglieder nur die Aufrechterhaltung des Preissystems übrig. Dafür spricht auch, daß die abseits vom westfälischen Ballungsgebiet liegende Werksgruppe eines Antragstellers erhebliche Kosten für die Zugehörigkeit zum Kartell aufzubringen hat und ferner, daß die rheinischen Unternehmen nicht an der Poolung der Erlöse und Frachten teilnehmen, selbst fakturieren und die Rechnungsbeträge selbst einziehen und auch zur Zeit sich nicht an dem geldlichen Ausgleich bei Über- und Unterlieferungen beteiligen. In dem künftigen Kartellvertrag ist zwar wegen der dort vorgesehenen strafferen Quotenregelung die Teilnahme der rheinischen Werke am geldlichen Ausgleich beabsichtigt, aber auch nach diesem Vertrag werden diese Werke selbst fakturieren, die Rechnungsbeträge selbst einziehen und nicht an der Frachten- und Erlöspoolung teilnehmen. Daraus folgt, daß sie nur diejenigen Kartellbindungen auf sich nehmen wollen, die für die Aufrechterhaltung des Preiskartells unabdingbar sind, dagegen an den rationalisierenden Maßnahmen dieses Kartells nicht interessiert sind. Selbst wenn der Kartellvertrag nur auf die westfälischen Antragsteller ohne die oben genannte Werksgruppe eines Antragstellers beschränkt wäre, hätte die Erlaubnis nicht erteilt werden können.

Die Prüfung der Kartellverträge hat ergeben, daß auch bei diesen Antragstellern eine Verbilligung der Produktion durch Sortenspezialisierung oder durch verbesserte Kapazitätsausnutzung nicht eintritt, ja daß sogar die Quotenvereinbarung in Verbindung mit dem geldlichen Ausgleich für Über- und Unterlieferungen der optimalen Kapazitätsausnutzung entgegenstehen kann. Die Prüfung hat ferner ergeben, daß Zahlungsausfälle auf andere Weise als durch Syndikatsbildung vermieden werden können, das Syndikat nicht der Qualitätsverbesserung dient, eine erhöhte Einsatzbereitschaft bei plötzlichem Großbedarf und bei Produktionsausfällen nicht fördert und auch zur Verbilligung des Transports durch Versand großer Mengen nicht beiträgt.

Als auf das Syndikat zurückzuführende Einsparungen von Vertriebs-, Fracht- und Lagerkosten konnten lediglich 1,50 DM/t anerkannt werden. Diese Einsparungen wurden nicht als wesentlich im Sinne des Gesetzes angesehen. Es wurde auch das Vorliegen der anderen Tatbestandsvoraussetzungen des § 5 Abs. 2 und 3 verneint, und zwar aus denselben Gründen, aus denen bereits die Anträge der süddeutschen Zementindustrie, der Zementverkaufsstellen Niedersachsen und des Zementkontors Unterelbe abgelehnt worden sind (Tätigkeitsbericht 1961 S. 13 ff.).

Bei der Prüfung des von der Zementkontor Unterelbe GmbH gestellten Antrages auf Fortführung ihres Kartellvertrages (Tätigkeitsbericht 1961 S. 13) waren bereits Bedenken hinsichtlich der Preisstellung des Syndikats aufgetreten, die aber nicht abschließend geprüft zu werden brauchten, da der Antrag aus anderen Gründen abzulehnen war. Da das Syndikat wegen der aufschiebenden Wirkung der eingelegten Rechtsmittel seine Tätigkeit jedoch noch fortsetzen kann, hat das Bundeskartellamt die Preisstellung nach § 11 auf Mißbrauch geprüft. Das Syndikat verlangte für Lieferungen in das rechtselbische Gebiet und in das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg einen um 4 DM/t (bei zwei Zementsorten um 3,80 DM/t) höheren Preis als für Lieferungen in das linkselbische Gebiet.

Wie die Untersuchung ergeben hat, ist der hohe Preis für Lieferungen in das rechtselbische Gebiet weder von den Kosten noch vom Markt her gerechtfertigt. Das Syndikat konnte diesen hohen Preis nur deswegen verlangen, weil es im rechtselbischen Gebiet nicht einmal dem Wettbewerb eines angrenzenden Syndikats ausgesetzt ist. Diese Ausnutzung der Marktmacht des Syndikats stellt einen Mißbrauch im Sinne des § 11 Abs. 5 Nr. 2 dar. Das Bundeskartellamt hat daher dem Zementkontor Unterelbe aufgegeben, spätestens ab 1. Januar 1963 die Preise aller Zementsorten für Lieferungen in das rechtselbische Gebiet einschließlich der Freien und Hansestadt Hamburg in der Weise zu senken, daß die am 1. September 1962 für Lieferungen in das linkselbische Gebiet gültig gewesenen Preise nicht überschritten werden.

Zur Vermeidung der erheblichen Nachteile, die den Zementkäufern im rechtselbischen Gebiet während der voraussichtlich langen Dauer des Rechtsmittelverfahrens laufend entstehen, wurde die sofortige Vollziehbarkeit der Entscheidung angeordnet. Gegen den Beschluß ist Einspruch eingelegt worden. Auf Grund des Einspruchs wurde zunächst die sofortige Vollziehbarkeit ausgesetzt, nachdem sich das Zementkontor Unterelbe bereit erklärt hatte, die Zementpreise für Lieferungen in das rechtselbische Gebiet ab 1. Januar 1963 um 2,50 DM/t zu senken.

4. Steinzeug (25 42 00)

Den in der Verkaufsgemeinschaft Deutscher Steinzeugwerke zusammengeschlossenen 31 Unternehmen, denen im Jahre 1959 die Erlaubnis zu einem Rationalisierungskartell mit Syndikat nach § 5 Abs. 2 und 3 auf die Dauer von drei Jahren erteilt worden war (Tätigkeitsbericht 1959 S. 25), ist die Erlaubnis zu Änderungen des Kartellvertrages und dessen Fortsetzung bis zum 31. Dezember 1965 erteilt worden.

Die Änderungen des Kartellvertrages sind vorwiegend rechtstechnischer Natur und dienen im übrigen einer Klarstellung und Ergänzung der sich aus dem Rationalisierungszweck der Gemeinschaft ergebenden Verpflichtungen der beteiligten Unternehmen. Eine Bestimmung des Vertrages, wonac' die Versammlung der Werke die Steinzeug-Verkaufsgesellschaft ermächtigen kann, Rationalisierungsmaßnahmen bei einzelnen Werken zu Lasten der Gemeinschaft durchzuführen, konnte mangels hinreichender Konkretisierung nicht erlaubt werden, was aber nicht ausschließt, daß solche Beschlüsse bei genauer Kenntnis ihrer kartellrechtlichen und wettbewerbspolitischen Auswirkungen auf Antrag erlaubt werden können.

Die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Erlaubnis hat das Bundeskartellamt als gegeben angesehen, weil bei einem Wegfall der gemeinsamen Verkaufsstelle die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der beteiligten Unternehmen erheblich beeinträchtigt und gleichzeitig die Befriedigung des Bedarfs verschlechtert werden würde.

Rationalisierungserfolge konnten von den Steinzeugunternehmen hauptsächlich im Produktionsbereich nachgewiesen werden. Durch die Steuerung der Produktion mittels optimaler Verteilung von Aufträgen auf die einzelnen Unternehmen konnten die Fertigung großer Serien gefördert, der Ausstoß erhöht, die Arbeitsproduktivität gesteigert, die Lieferzeiten verkürzt, die Zahlung von Anreizprämien für die Herstellung großer Rohre eingestellt und eine bessere Ausnutzung der Öfen und maschinellen Anlagen erreicht werden.

Die Prüfung der Kosten- und Ertragslage (Tätigkeitsbericht 1961 S. 17), die das Bundeskartellamt wegen der am 5. Juni 1961 durchgeführten Preiserhöhung um durchschnittlich 6 v. H. im Rahmen der Mißbrauchsaufsicht und zur Vorbereitung des Erlaubnisverfahrens für notwendig hielt, ist von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im ersten Halbjahr 1962 vorgenommen worden. Die Prüfung hat ergeben, daß die Preiserhöhung nachgewiesene Kostenerhöhungen nicht überschreitet und für die Preisbildung des Syndikats die Kosten eines mittelguten Betriebes und nicht die Kosten der ungünstigsten Betriebe maßgebend sind.

5. Unternehmenszusammenschlüsse im Sinne von § 23 und Kapitalgesellschaften im Bereich Steine und Erden (25)

a) Unternehmenszusammenschlüsse: Ein Zusammenschluß im Bereich Asbestzementwaren

b) Kapitalgesellschaften:

Bestand und Veränderungen	Aktiengesellschaften		Gesellschaften mit beschränkter Haftung	
	Zahl	Grundkapital Millionen DM	Zahl	Stammkapital Millionen DM
Bestand am 31. Dezember 1960	67	326,4	986	228,7
Bestand am 31. Dezember 1961	67	376,1	1 084	291,5
Veränderungen insgesamt	±0	+49,7	+98	+62,8
davon:				
Zugang Gründung, Umwandlung, Fortsetzung	—	—	83	5,7
Kapital-Erhöhung	(21)	49,7	(76)	57,0
Abgang Kapital-Herabsetzung	—	—	(3)	0,6
Liquidation, Konkurseröffnung	—	—	15	0,4
Sonstige Abgänge	—	—	15	0,8
Sonstige Veränderungen	—	—	+45	+ 1,9

Eisen und Stahl (27)

Da die Eisen- und Stahlindustrie mit dem größten Teil der Erzeugnisse den Bestimmungen des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl unterliegt, kann der Bericht keine vollständige Übersicht über die Wettbewerbsbeschränkungen in diesem Bereich geben.

Stahlrohre (27 15 60)

Der Einspruch von zehn Herstellern von Handelsrohren gegen den Beschluß, mit dem der Anmeldung eines Rabattkartells dieser Unternehmen widersprochen worden war, ist zurückgewiesen worden; Beschwerde wurde nicht eingelegt.

Im Verlaufe des Einspruchsverfahrens haben die Werke den Kartellvertrag zweimal geändert. Während die erste Änderung nur die Höhe der Rabatte berührte (Tätigkeitsbericht 1961 S. 18), führte die letzte Änderung vom 1. September 1962 zu einer wesentlichen Umgestaltung des Kartellvertrages, insbesondere zur Aufgabe der bislang angewandten Handelsgruppeneinteilung (Tätigkeitsbericht 1959 S. 66) und zu einer Neuregelung der Handelsrabatte.

Danach erhält der Händler neben einem Grundrabatt von 3 v. H. einen Mengenrabatt (kumulativen Gesamtmengenbezugsrabatt) von 0 bis 2,25 v. H. nach Maßgabe seiner kalendervierteljährlichen Bezüge an Handelsrohren und geschweißten Siederohren und einen gestaffelten Lagerhaltungsrabatt von 0 bis 3 v. H. entsprechend seiner kalendervierteljährlichen Lagermenge an solchen Rohren. Auf die kalendervierteljährliche Bezugsmenge sind jedoch nur solche Aufträge je Werk anrechenbar, die mindestens 50 t nahtlose und/oder 50 t geschweißte und/oder 100 t nahtlose und geschweißte Handelsrohre umfassen. Die Grund-, Mengen- und Lagerhaltungsrabatte werden nur für Aufträge gewährt, welche diese Mindestmengen erreichen. Für kleinere Aufträge erhält der Händler nur einen Rabatt in Höhe von 2,5 v. H.

Die Nichtanrechnung von Einzelbezügen unter der Mindestmenge von 50 bzw. 100 t auf den Gesamtbezug und die Nichtgewährung des Mengenrabattes für solche Aufträge sind mit einem leistungsgerechten Mengenrabatt nicht vereinbar. Die durch diesen Rabatt zu entgeltende Leistung liegt in der Größe des Gesamtbezuges eines Abnehmers bei allen Lieferanten. Daher ist es für die Bestimmung des Gesamtbezuges erforderlich, alle Einzelbezüge eines Abnehmers zu berücksichtigen und darauf den Mengenrabatt zu gewähren. Anderenfalls werden die Abnehmer nicht leistungsgerecht und daher ungerechtfertigt unterschiedlich behandelt (§ 3 Abs. 1).

Die Nichtgewährung des Lagerhaltungsrabattes auf Einzelbezüge unter 50 bzw. 100 t verstößt ebenfalls gegen die Vorschrift des § 3 Abs. 1. Die je gelagerter Wareneinheit zu erbringenden Lagerhaltungsleistungen hängen nicht davon ab, ob die gelagerten Waren in großen oder kleinen Mengen

von den Lieferanten bezogen worden sind. Somit kann auch die Gewährung eines leistungsgerechten und nicht diskriminierenden Lagerhaltungsrabattes nicht von bestimmten Mindestbezugsmengen bei der Warenabnahme abhängig gemacht werden.

Mit der Staffelung des Lagerhaltungsrabattes nach kalendervierteljährlichen Lagerhaltungsmengen werden entweder die Größe der eingelagerten Warenmenge oder der Grad der Kapazitätsausnutzung des Handelslagers zum Maßstab der je Wareneinheit erbrachten Lagerhaltungsleistung gemacht. Die beim Vertrieb jeder Wareneinheit erforderlichen Lagerhaltungsleistungen sind jedoch weder vom Umfang der eingelagerten Warenmenge noch vom jeweiligen Grad der Kapazitätsausnutzung des Handelslagers abhängig. Es muß z. B. ein Röhrenhändler, der ein Lager von 200 t hat, ebenso wie ein anderer, der eines von 500 t unterhält, die beschafften Waren lagern, für den Bedarf bereithalten und insoweit je Wareneinheit im wesentlichen gleiche Lagerhaltungsleistungen erbringen. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß die gleiche Lagerhaltungsleistung in Unternehmen, die ein großes Röhrenlager unterhalten, höhere Kosten als in Unternehmen mit kleinerem Lager verursachten. Die Erfahrung spricht eher für das Gegenteil. Darüber hinaus würde es sowohl gegen das Gebot des echten Leistungsentgeltes als auch gegen das Verbot der Diskriminierung des § 3 Abs. 1 verstoßen, Unternehmen bestimmter Betriebsgröße höhere Lagerhaltungsrabatte nur deshalb zu gewähren, weil ihnen gleiche Lagerhaltungsleistungen größere Kosten als Unternehmen mit anderen Betriebsgrößen verursachen.

Die mit unterschiedlichen Kapazitätsausnutzungsgraden verbundene Kostenentwicklung rechtfertigt ebenfalls keine steigenden Rabatte. Die Tatsache, daß mit wachsender Kapazitätsausnutzung der Fixkostenanteil je gelagerter Wareneinheit abnimmt, würde mit wachsender Lagerhaltung sogar sinkende Lagerhaltungsrabatte rechtfertigen. Es kann dahinstehen, ob ein Rabattkartell nur unter diesen Voraussetzungen zulässig ist; in jedem Falle sind aber die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 nicht erfüllt, wenn steigende Lagerhaltungsrabatte vereinbart werden.

Durch diese Rabattregelung werden besonders kleinere und mittlere Röhrenhändler (B-Handel) benachteiligt, die wegen des Umfanges ihrer Geschäftstätigkeit Bezüge über 50 bzw. 100 t Handelsrohre, welche Umsätzen von etwa 40 000 bis 80 000 DM entsprechen, nicht oder nur selten erzielen können. Diese Händler werden zum Bezug aus anderen Quellen (A-Handel) gedrängt. Durch die Rabattregelung wird daher im Ergebnis die gleiche Absatzordnung wie früher mit der Handelsgruppeneinteilung erzielt. Damit greift der Kartellvertrag in die freie Entwicklung der Bezugs- und Vertriebswege ein. Nach § 3 Abs. 1 dürfen sich Rabattvereinbarungen jedoch nur auf die Regelung von Rabatten beziehen, die ein echtes Leistungsentgelt darstellen, und nicht zu einer ungerechtfertigt unterschiedlichen Behandlung von Abnehmern der gleichen Wirtschaftsstufe führen, die gegenüber den Lieferanten die gleiche Leistung bei der Abnahme von Waren erbringen. Das Gesetz schreibt demnach nicht nur vor, welche Rabatte zum Gegenstand von Kartellverträgen gemacht werden dürfen, es gibt vielmehr zugleich auch zu erkennen, daß Rabattregelungen sich nur auf den unmittelbaren Leistungsaustausch zwischen Anbietern und Nachfragern beschränken müssen. Weiterreichende Zwecke, wie beispielsweise eine Ordnung der Vertriebswege, dürfen mit Rabattkartellen nicht verfolgt werden; anderenfalls stellen diese einen Mißbrauch im Sinne § 12 Abs. 1 Nr. 1 dar. Das trifft für den vorliegenden Kartellvertrag zu.

Da auf dem Handelsrohrmarkt neben dem Rabattwettbewerb ein funktionsfähiger Wettbewerb weder mit den Preisen noch mit den Konditionen, der Qualität, dem Service und Import- sowie Substitutionserzeugnissen besteht (Tätigkeitsbericht 1959 S. 66), würde das Rabattkartell zur Ausschaltung des letzten möglichen funktionsfähigen Wettbewerbs führen. Darin ist ebenfalls ein Mißbrauch im Sinne § 12 Abs. 1 Nr. 1 zu sehen. Der Einspruch ist deshalb aus Gründen der §§ 3 und 12 Abs. 1 Nr. 1 zurückgewiesen worden.

NE-Metalle und Metallhalbzeug (28), Gießereierzeugnisse (29)

Ein im Jahre 1959 von Unternehmen der Aluminiumhalbzeugindustrie geschlossenes Preismeldeabkommen ist vom Bundeskartellamt beanstandet worden, weil sich die Beteiligten darin verpflichteten, einer Preismeldestelle ihre Angebotspreise für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik und in das Währungsgebiet DM-Ost zu melden. Das Abkommen ist daraufhin geändert worden. Durch Übersendung von Durchschriften der Abschluß- bzw. Auftragsbestätigungen werden jetzt nur noch Daten über abgeschlossene Geschäfte gemeldet; dagegen sind hier keine Bedenken mehr erhoben worden.

Von Unternehmen der Messinghalbzeugindustrie wird ebenfalls ein im Jahre 1961 vereinbartes Meldeverfahren über erzielte Preise gehandhabt, gegen das auch keine Bedenken erhoben worden sind.

In der Aluminium- und Messinghalbzeugindustrie liegt keine eindeutige oligopolistische Marktstruktur vor. Ob derartige Meldestellen auf reinen oligopolistischen Märkten oder in den Fällen klarer Markt- und Preisführerschaft die Eignung aufweisen, die Erzeugung oder die Marktverhältnisse für den Verkehr mit Waren durch Beschränkung des Wettbewerbs zu beeinflussen, bedarf noch der Prüfung.

Das Bundeskartellamt hat die Veröffentlichungen eines Verbandes der Gießereiindustrie kartellrechtlich geprüft. Es bestand Veranlassung, den Verband eingehend aufzuklären über die Unzulässigkeit von Empfehlungen zur Anwendung bestimmter Konditionen, über die Bedenken gegen die Angabe bestimmter Prozentsätze für Gemeinkosten und Gewinnzuschläge in der Auswertung von Betriebsvergleichen und in Musterkalkulationen sowie über die Bedenken gegen Preisbeispiele in Kalkulationsschemata (Tätigkeitsbericht 1960 S. 46).

Unternehmenszusammenschlüsse im Sinne von § 23 und Kapitalgesellschaften im Bereich NE-Metalle und -Metallhalbzeug (28)

a) Unternehmenszusammenschlüsse: Ein Zusammenschluß (Beteiligung) im Bereich NE-Metalle

b) Kapitalgesellschaften:

Bestand und Veränderungen		Aktiengesellschaften		Gesellschaften mit beschränkter Haftung	
		Zahl	Grundkapital Millionen DM	Zahl	Stammkapital Millionen DM
Bestand am 31. Dezember 1960		21	339,6	132	151,5
Bestand am 31. Dezember 1961		20	364,3	153	212,8
Veränderungen insgesamt		−1	+24,7	+21	+61,3
davon:					
Zugang	Gründung, Umwandlung, Fortsetzung	—	—	11	6,9
	Kapital-Erhöhung	(3)	29,7	(16)	48,5
Abgang	Kapital-Herabsetzung	—	—	—	—
	Liquidation, Konkurseröffnung	—	—	1	0,1
	Sonstige Abgänge	1	5,0	—	—
Sonstige Veränderungen		—	—	+11	+ 6,0

Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung (30)

Blankstahl (30 11 10)

Von der Blankstahl-Exportgemeinschaft, der das Bundeskartellamt im Jahre 1958 eine bis zum 22. Dezember 1961 befristete Erlaubnis zu einem Exportkartellvertrag erteilt hatte, wurde wenige Tage vor Ablauf der Erlaubnisfrist ein Verlängerungsantrag nach § 11 Abs. 2 gestellt. Der erlaubte Kartellvertrag stellt sich als ein Rahmenabkommen dar und schließt den Export in Mitgliedstaaten der EWG nicht ausdrücklich von der Regelung aus. In Ausführung des Kartellvertrages wurden Beschlüsse gefaßt, durch die die Preise und Konditionen für Blankstahl der Kartellmitglieder auch für den Export in Mitgliedstaaten der EWG festgelegt wurden. Diese vom Bundeskartellamt wegen Verletzung des Artikels 85 Abs. 1 EWG-Vertrag beanstandeten Beschlüsse ließen sich bis zum Ablauf der Erlaubnisfrist in der satzungsgemäßen Form wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht mehr außer Kraft setzen. Da der Kartellvertreter jedoch glaubhaft versichert hatte, daß die Anwendung der beanstandeten Beschlüsse bis zu dem Abschluß eines Verfahrens des Bundeskartellamtes nach Artikel 85 und 88 EWG-Vertrag oder dem Inkrafttreten der Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 EWG-Vertrag unverzüglich ausgesetzt werden würde, wurde die Erlaubnis zunächst durch eine einstweilige Anordnung bis zum 31. Januar 1962 verlängert. Nachdem der Gemeinsame Arbeitsausschuß des Kartells am 3. Januar 1962 einen entsprechenden Aussetzungsbeschluß gefaßt hatte, ist die Erlaubnis für die beteiligten 21 Unternehmen bis zum 30. Januar 1965 mit Beschränkungen und Auflagen verlängert worden. Die Verlängerungserlaubnis verliert danach ihre Wirkung, falls das Kartell den Kartellvertrag sowie die bei Inkrafttreten der Durchführungsverordnung bestehenden Beschlüsse, die die Ausfuhr in die Mitgliedstaaten der EWG betreffen, nicht fristgemäß bei der EWG-Kommission anmeldet oder vor der Anmeldung Beschlüsse anwendet, die die Ausfuhr in Mitgliedstaaten der EWG betreffen und nach dem Inkrafttreten der Durchführungsverordnung zustande kommen. Das Kartell hat ferner alle zur Ausführung, Änderung oder Ergänzung des Vertrages gefaßten Beschlüsse, die jeweils gültigen Preislisten sowie je eine Abschrift der bei der EWG-Kommission bewirkten Anmeldungen dem Bundeskartellamt einzureichen.

Die Exportgemeinschaft hatte den Kartellvertrag im Jahre 1960 dahin erweitert, daß die Mitglieder auch zur Einhaltung der Beschlüsse verpflichtet sind, durch die für die Belieferung von Exporthändlern einheitliche Rabatte und Konditionen festgelegt werden. Mit derartigen Beschlüssen soll über die Bindung der Exporteure an die Einhaltung der für die Auslandsmärkte festgelegten Preise und Konditionen hinaus eine weitere Sicherung gegen die Unterbietung dieser Preise und Konditionen durch die Exporteure auf den Auslandsmärkten geschaffen werden. Das Bundeskartellamt hat die Erlaubnis zu dieser Vertragsänderung versagt, da die

Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 für die beabsichtigten Rabatt- und Konditionsregelungen nicht vorliegen. Nach seiner Ansicht erfaßt die Formulierung in § 6 Abs. 2: „notwendig ist, um die erstrebte Regelung des Wettbewerbs auf den Märkten außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes sicherzustellen" zwar auch Fälle, in denen zur Abwehr konkreter Umgehungsgefahren brauchbare Maßnahmen vereinbart werden, durch die auf bestimmten Exportmärkten derartige Gefahren zwar nicht gänzlich ausgeschaltet, aber doch erheblich gemindert werden können. In Einzelfällen können neben der Bindung der Exporteure an die Einhaltung der einheitlichen Exportpreise und -konditionen auch einheitliche Exporteurrabatte notwendig sein, um die angestrebte Preis- und Konditionenregelung auf den Exportmärkten sicherzustellen. Doch bedarf es in jedem Falle des Nachweises, daß die Exporteurbindung allein unzureichend und deshalb die zusätzliche Vereinheitlichung der Exporteurrabatte und -konditionen notwendig ist, um die Einhaltung der vom Kartell festgelegten Exportpreise und -konditionen zu sichern. Diesen Nachweis hat das Kartell nicht erbracht.

Unternehmenszusammenschlüsse im Sinne von § 23 und Kapitalgesellschaften in den Bereichen Eisen und Stahl (27), Gießereierzeugnisse (29) sowie Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung (30)

a) Unternehmenszusammenschlüsse: keine

b) Kapitalgesellschaften:

Bestand und Veränderungen		Aktiengesellschaften		Gesellschaften mit beschränkter Haftung	
		Zahl	Grundkapital Millionen DM	Zahl	Stammkapital Millionen DM
Bestand am 31. Dezember 1960		67	4 069,4	267	307,4
Bestand am 31. Dezember 1961		68	4 452,4	281	729,7
Veränderungen insgesamt		+1	+383,0	+14	+422,3
davon:					
Zugang	Gründung, Umwandlung, Fortsetzung	—	—	8	63,5
	Kapital-Erhöhung	(16)	229,3	(25)	46,1
Abgang	Kapital-Herabsetzung	—	—	—	—
	Liquidation, Konkurseröffnung	—	—	2	0,6
	Sonstige Abgänge	1	60,0	1	0,0
Sonstige Veränderungen		+2	+213,7	+9	+313,3

Stahlbauerzeugnisse (31)

Stahl- und Leichtmetallskelett- und -trägerkonstruktionen (31 12 20)

Im Jahre 1954 gründeten drei bis dahin selbständige Hersteller von Putzträgern eine GmbH, in die sie ihre kompletten Anlagen für die Herstellung von Putzträgern einbrachten. Entsprechend den Gesellschafterbeschlüssen schlossen die Gesellschafter mit der GmbH gleichlautende Werklohnverträge und stellten auf den eingebrachten, aber in ihren Betrieben verbliebenen Anlagen aus dem einheitlich eingekauften und vorbereiteten Vormaterial Putzträger nur noch für die GmbH her. Ferner waren sie durch Gesellschafterbeschluß verpflichtet, die ihnen überlassenen Anlagen technisch weiterzuentwickeln, Erfindungen schützen zu lassen und die Schutzrechte der GmbH anzubieten.

Auf die vom Bundeskartellamt gegen die ursprüngliche Fassung geäußerten Bedenken änderten die Gesellschafter das Vertragswerk in mehreren Punkten ab. Danach richteten sich die Bedenken noch gegen die einheitliche Andienungspflicht für die im Werklohnverfahren hergestellten Putzträger. Diese folgte zwangsläufig aus der Regelung über die Einbringung der Anlagen und die gleichlautenden Werklohnverträge, die mit dem Gesellschaftsvertrag eine rechtliche Einheit bildeten. Das Vertragswerk war deshalb als ein unter § 1 fallendes Syndikat in besonderer Rechtsgestalt anzusehen.

Das Vertragswerk ist inzwischen weiter geändert worden. Nach der Neuregelung haben die Gesellschafter nunmehr das Recht, Anlagen für die Herstellung von Putzträgern zu bauen, Putzträger selbst anzufertigen und selbstgefertigte Putzträger der GmbH anzubieten oder über sie zu verkaufen. Darüber hinaus sind sie berechtigt, auf den Anlagen der GmbH die für die GmbH patentrechtlich geschützten Putzträger gegen Zahlung einer Lizenzgebühr herzustellen und im eigenen Namen zu verkaufen.

Die Gesellschafter sind nach Aufhebung der Werklohnverträge nicht mehr verpflichtet, Fertigungsaufträge der GmbH anzunehmen. Sie haben andererseits keinen Anspruch darauf, von der GmbH mit der Fertigung von Putzträgern ausschließlich beauftragt zu werden. Schließlich besteht auch für die Gesellschafter keine Verpflichtung mehr, die Anlagen technisch weiterzuentwickeln, schutzfähige Erfindungen schützen zu lassen und die Schutzrechte der GmbH anzubieten.

Auf den eingebrachten Maschinen, die zu diesem Zwecke nach Weisung der GmbH umgebaut worden sind, wird schon seit Jahren ein von der GmbH fortentwickelter Putzträger gefertigt, an dem diese mehrere Schutzrechte besitzt. Die Fertigung der alten, ursprünglich von den Gesellschaftern noch selbständig gefertigten und vertriebenen Putzträger ist völlig eingestellt. Für diese Putzträger besteht auch keine Nachfrage mehr. Mit Rücksicht auf diese Entwicklung stellt sich die GmbH nach der vertraglichen Umgestaltung als ein kartellrechtlich unbedenkliches Gemeinschaftsunternehmen dar, das ein von ihr entwickeltes patentrechtlich geschütztes Erzeugnis durch die Gesellschafter im Rahmen von Lizenz- oder anderen Verträgen fertigen läßt, ohne daß die Gesellschafter in der Entwicklung, Fertigung und in dem Vertrieb gleichartiger Erzeugnisse beschränkt sind.

Unternehmenszusammenschlüsse im Sinne von § 23 und Kapitalgesellschaften im Bereich Stahlbauerzeugnisse (31)

a) Unternehmenszusammenschlüsse: keine

b) Kapitalgesellschaften:

Bestand und Veränderungen		Aktiengesellschaften		Gesellschaften mit beschränkter Haftung	
		Zahl	Grundkapital Millionen DM	Zahl	Stammkapital Millionen DM
Bestand am 31. Dezember 1960		24	137,6	394	152,6
Bestand am 31. Dezember 1961		24	203,2	474	229,6
Veränderungen insgesamt		± 0	+ 65,6	+ 80	+ 77,0
davon:					
Zugang	Gründung, Umwandlung, Fortsetzung	—	—	52	32,1
	Kapital-Erhöhung	(13)	65,6	(32)	19,1
Abgang	Kapital-Herabsetzung	—	—	(1)	0,0
	Liquidation, Konkurseröffnung	—	—	7	0,5
	Sonstige Abgänge	—	—	2	0,1
Sonstige Veränderungen		—	—	+ 37	+ 26,4

Maschinenbauerzeugnisse (32)

1. Allgemeine Bedingungen für Lieferung von Maschinen (32 00 00)

Der Maschinenbauverlag in Frankfurt (Main) druckt und veräußert „Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Maschinen" die er, dem Bedarf entsprechend, seit mehr als zehn Jahren mehrmals jährlich neuauflegt. Die Bedingungen tragen am unteren Rand das Signum „VDMA" des Vereins Deutscher Maschinenbau-Anstalten. Von diesem Verein sind die Allgemeinen Lieferbedingungen erstmals etwa um das Jahr 1890 entworfen worden. Sie wurden nach 1930 neugefaßt, die letzte Fassung stammt aus dem Jahr 1948. Seitdem sind sie unverändert. In längeren Zeitabständen erkundigt sich der Verlag beim VDMA, ob Änderungen der Bedingungen vorgesehen sind.

Der VDMA hat auf Anfrage des Bundeskartellamtes geltend gemacht, die Bedingungen seien für die Verbandsmitglieder nicht verbindlich. Auch durch Rundschreiben sei seit längerer Zeit nicht mehr auf sie hingewiesen worden. Sie seien Allgemeingut der Hersteller, die die Bedingungsformulare zum Teil nicht vom Maschinenbauverlag bezögen, sondern sie anderweit auf der Rückseite ihrer Rechnungen oder Bestellscheine eindrucken ließen. Das Signum „VDMA" auf den Bedingungen diene nur noch der Kennzeichnung ihres Inhalts.

Mit Rücksicht darauf, daß die Bedingungen bei den Interessenten seit Jahrzehnten eingeführt und seit 1948 nicht mehr geändert worden sind, hat das Bundeskartellamt von der Prüfung der Frage, ob sie vom VDMA empfohlen werden, einstweilen Abstand genommen. Eine jetzt etwa noch festzustellende Empfehlung des VDMA dürfte für die Anwendung der gegenwärtigen Fassung auch nicht ursächlich sein. Der Verband ist darauf hingewiesen worden, daß er gegen das Empfehlungsverbot des § 38 Abs. 2 Satz 2 verstoßen dürfte, wenn er den Verlag zu einer Herausgabe der Bedingungen in ge-

änderter oder ergänzter Fassung veranlasse. Zur Vermeidung von Verfolgungsmaßnahmen werde er zu prüfen haben, ob es geboten sei, die Änderungen oder Ergänzungen als Konditionenkartell anzumelden.

2. Drehbänke (32 11 20)

Drei Hersteller von Drehmaschinen zur Metallbearbeitung haben beantragt, nach § 5 Abs. 2 und Abs. 3 die Erlaubnis für einen Vertrag über die Rationalisierung der Herstellung und des Vertriebs von Drehbänken zu erteilen. Nach Maßgabe eines Einzelheiten regelnden Spezialisierungsbeschlusses soll grundsätzlich eins der Unternehmen kleine und leichtere Typen, das zweite mittlere Typen und das dritte Unternehmen die darüberliegenden Typen herstellen. Über nicht ausdrücklich aufgeteilte Typen und Neuentwicklungen behalten sich die Vertragsbeteiligten eine Verständigung vor. Beim Vertrieb wollen sie sich gemeinsamer Vertreter und gemeinsamer Verkaufsgesellschaften bedienen. Sie sind berechtigt und verpflichtet, alle Vertragsgegenstände mit dem Warenzeichen „VDF" (Vereinigte Drehbank-Fabriken) zu kennzeichnen.

Der bekanntgemachte Vertrag ist das Ergebnis von Besprechungen der Beteiligten im Bundeskartellamt über einen zunächst vorgelegten Entwurf. Auf Grund weiterer Besprechungen ist die Behandlung von Neuentwicklungen so geregelt worden, daß keiner der Vertragsbeteiligten durch einen anderen Beteiligten an der Aufnahme einer Neuentwicklung gehindert werden kann. Die Absicht, den Wettbewerb in Zubehörteilen ausdrücklich auszuschließen, haben die Beteiligten aufgegeben. Es ist klargestellt worden, daß ein Vertrieb über nur eine Verkaufsgesellschaft nicht stattfinden soll. Der Marktanteil der Beteiligten, die Zahl und die Bedeutung von Außenseitern sind noch zu klären. Der Vertrag enthielt folgende Schlußbestimmung:

„Läuft die Erlaubnis der Kartellbehörde ab, so haben alle Beteiligten mitzuwirken, um eine Verlängerung oder Erneuerung der Erlaubnis zu erreichen". Gegen diese Bestimmung hat sich das Bundeskartellamt gewandt, weil nach § 11 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz die Vertragsbeteiligten in der Entscheidung über eine etwaige Verlängerung frei bleiben sollen. Diese Bestimmung des Vertrages ist daraufhin gestrichen worden.

3. Langfräsmaschinen (32 11 54)

Dem von zwei Unternehmen des Werkzeugmaschinenbaus gestellten Antrag (Tätigkeitsbericht 1961 S. 20), die Erlaubnis zu einem Vertrag über die Spezialisierung der Herstellung von Langfräsmaschinen nach § 5 Abs. 2 zu erteilen, ist stattgegeben worden.

Die Unternehmen beschränken sich auf die jeweils für sie produktionstechnisch günstigsten Maschinengrößen und Einzelteile. Sie können dadurch ihre überwiegend für das übrige Produktionsprogramm benötigten Einrichtungen und Arbeitskräfte für die Langfräsmaschinenfertigung rationeller einsetzen als bisher. Die Übertragung der gesamten Frässchlittenfertigung auf ein Unternehmen ermöglicht diesem, größere Stückzahlen herzustellen, zur Serienproduktion überzugehen und damit Rüstzeiten zu verringern. Dadurch werden die vorhandenen Fertigungsanlagen intensiver ausgenutzt, das Arbeitsergebnis verbessert und der betriebliche Aufwand je Produktionseinheit verringert. Auch bei dem anderen Unternehmen führt die Spezialisierung zu erheblichen Kosten- und Leistungsverbesserungen. Wegen der Arbeitsintensität der Produktion kommt dem besseren Einsatz der vorhandenen Arbeitskräfte besonders im Hinblick auf die derzeitige Lage am Arbeitsmarkt erhöhte Bedeutung zu. In ihrer Gesamtheit läßt die Rationalisierung eine wesentliche Hebung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der beteiligten Unternehmen erwarten.

Die Befriedigung des Bedarfs wird dadurch verbessert, daß beide Unternehmen künftig ein vollständiges Programm an Langfräsmaschinen haben, die sie infolge der wesentlichen Hebung ihrer Wirtschaftlichkeit preisgünstiger anbieten können. Bei dem bestehenden erheblichen Wettbewerb ist zu erwarten, daß der beträchtliche Rationalisierungsgewinn wenigstens teilweise den Abnehmern zugute kommt. Der Rationalisierungserfolg steht auch in einem angemessenen Verhältnis zu der Wettbewerbsbeschränkung. Der Wettbewerb mit den übrigen Herstellern, die zusammen über einen Marktanteil von etwa 90 v. H. verfügen, bleibt erhalten. Damit ist auch gewährleistet, daß die Spezialisierung den Wettbewerb auf dem Markt für Langfräsmaschinen nicht ausschließt.

Die Erlaubnis ist auf die Dauer von drei Jahren mit Auflagen erteilt worden, die eine Prüfung ermöglichen sollen, ob die erwarteten Rationalisierungswirkungen auch tatsächlich eintreten.

4. Heizungsumwälzpumpen (32 34 50)

Drei Hersteller von Heizungsumwälzpumpen haben Preisbindungen angemeldet. Den Anmeldungen sind Rabattlisten beigefügt. Die Bonus-Staffeln der drei Rabattlisten sind gleichlautend. Der Jahresbonus wird aus dem Gesamtumsatz mit den drei Herstellern errechnet.

Mit der Prüfung der Höhe der Gesamtbezüge hat jedes der drei Unternehmen ein Treuhandbüro beauftragt. Die drei Büros stimmen die Zahlenangaben der Abnehmer untereinander ab. Aus dieser Praxis der drei Unternehmen hat das Bundeskartellamt auf Grund folgender Erwägungen auf ein Gesamtumsatzrabattkartell geschlossen:

a) Ohne Abstimmung der gesamten Bezüge der Abnehmer unter den beteiligten Herstellern ist ein GUR-Verfahren praktisch nicht durchführbar. Würden die Hersteller sich unmittelbar untereinander abstimmen, so wäre daraus auf das Zustandekommen eines Vertrages nicht nur über die Durchführung, sondern auch über die Einführung eines GUR-Verfahrens zu schließen. Die

rechtliche Beurteilung kann nicht anders ausfallen, wenn jeder der Hersteller ein Treuhandbüro vorschaltet, das er als Beauftragten benutzt.

b) Jeder der drei Hersteller hat seinen Abnehmern die Rabattierung des gesamten Umsatzes in der Erwartung angeboten, seine Konkurrenten würden das gleiche tun. Sieht er sich in dieser Erwartung getäuscht, so wird er von der Gesamtrabattierung wieder Abstand nehmen. In der Durchführung eines GUR-Verfahrens durch einen Hersteller liegt also zugleich die Aufforderung dieses Herstellers an seine Konkurrenten, ebenso zu verfahren und dabei auch gleiche Rabattsätze anzuwenden. Denn nur wenn gleiche Rabattsätze gewährt werden, läßt sich ein Rabattwettbewerb ausschalten.

c) Diese Aufforderung besagt ferner, daß sich der Initiator an das Verfahren und an die Rabattsätze halten wolle, womit die Aufforderung an die Konkurrenten verbunden ist, sich gleichfalls als gebunden anzusehen. In dem Verhalten des Initiators liegt daher ein vertragliches Angebot, ein GUR-Verfahren anzuwenden. Es ist eine Offerte, die durch konkludente Handlung abgegeben wird. Auf demselben Wege, nämlich durch Handeln statt durch Sprechen oder Schreiben, wird die Offerte von den Konkurrenten angenommen oder abgelehnt. Daraus folgt, daß einem stillschweigend praktizierten GUR-Verfahren ein Vertrag zugrunde liegt, der auf unbestimmte Zeit geschlossen worden ist, also nach § 723 Abs. 1 BGB grundsätzlich jederzeit kündbar ist, soweit nicht Pflichten der einzelnen Hersteller gegenüber ihren Abnehmern, die sich aus dem Preisbindungssystem ergeben können, eine Kündigung verhindern.

Die Rechtslage ist mit den drei beteiligten Unternehmen erörtert worden. Sie haben daraufhin ein GUR-Kartell nach § 3 angemeldet, dem nicht widersprochen worden ist.

5. Landmaschinen (32 39 00), Ackerschlepper (32 44 00)

Durch Pressemeldungen wurde das Bundeskartellamt auf die Absicht der Rheinstahl-Hanomag AG in Hannover und der Josef Bautz GmbH in Saulgau aufmerksam, auf dem Landmaschinen- und Schleppermarkt ein gemeinsames Programm zu entwikkeln, zu dem Hanomag Traktoren, Bautz Erntemaschinen und Mähdrescher und die Landmaschinenfabrik Essen GmbH, eine Tochtergesellschaft der Hanomag, vor allem Schlepperanbaugeräte beitragen sollten. Das gesamte Programm sollte über eine gemeinsame Vertriebs-GmbH abgesetzt werden. Die Filialnetze der drei Unternehmen sollten koordiniert werden. Die Vertragshändler aller drei Unternehmen sollten eine Ausschließlichkeitsverpflichtung eingehen und dafür Gebietsschutz erhalten. Durch das gemeinsame Angebot eines kompletten Landmaschinenprogramms wollten die Beteiligten dem Wettbewerb großer inländischer und ausländischer Hersteller begegnen, die ein volles Programm bereits anbieten. Rationelle Herstellung und rationeller Vertrieb sollten auch Händlern und Endabnehmern zugute kommen, letzteren nicht nur durch Preiswürdigkeit, sondern auch durch besser entwikkelten und trotzdem sparsamen Reparatur- und Ersatzteildienst. Zur Zeit ruhen die Verhandlungen zwischen den Beteiligten. Eine einstweilige Erlaubnis für eine in einem Zwischenvertrag geregelte zeitlich und sachlich begrenzte Zusammenarbeit ist nach Aufhebung dieses Vertrages aufgehoben worden.

6. Waren- und Leistungsautomaten (32 53 00)

Ein Verband von Automatenaufstellern, dessen Mitglieder insbesondere in Gastwirtschaften Musik- und Spielautomaten aufstellen, hat nach der Satzung einen Schlichtungsausschuß, für den Verfahrensrichtlinien formuliert worden sind. § 3 Abs. 1 der Richtlinien lautet:

„Ein durch die Verbandsplakette gekennzeichnetes Gerät ist in der Weise geschützt, daß kein anderes Verbandsmitglied im gleichen Aufstellplatz ein weiteres Spielgerät aufstellen oder anbieten darf."

Entgegen der Ansicht des Verbandes beschränkt sich die Richtlinie nicht auf die Abwehr unlauteren Wettbewerbs. Sie war aus folgenden Erwägungen zu beanstanden:

a) Die Pflicht zu lauterem Verhalten ist von einer Verbandszugehörigkeit oder dem Vorhandensein einer Verbandsplakette unabhängig.

b) Nicht jedes Abwerben eines Kunden ist unlauterer Wettbewerb. Veranlaßt der neue Aufsteller z. B. den Gastwirt, den alten Vertrag fristgemäß zu kündigen, so wird darin, wenn nicht besondere Umstände hinzutreten, kein Tatbestand unlauteren Wettbewerbs zu sehen sein.

c) Die Aufstellung des zweiten Apparates in einer Gaststätte dürfte auch dann nicht gegen Rechte des ersten Aufstellers verstoßen, wenn die Gastwirtschaft so geräumig ist, daß zwei Musikautomaten sich akustisch nicht überschneiden.

Der Wortlaut der Richtlinien bot dem Schlichtungsausschuß also nicht nur die Möglichkeit, unlautere Handlungen abzuwehren, sondern darüber hinaus auch, erlaubten Wettbewerb zu beschränken. Auf Veranlassung des Bundeskartellamtes hat der Verband seinen Mitgliedern durch Rundschreiben mitgeteilt, daß die obige Bestimmung der Richtlinien unwirksam sei.

Das Bundeskartellamt hat dem Verband ferner mitgeteilt, daß für die Richtlinien auch in vom Verbande beabsichtigten Wettbewerbsregeln in der vorliegenden Fassung kein Raum sei.

7. Schreibmaschinen (32 64 00)

In der Fachpresse wurde über Bestrebungen von Büromaschinenherstellern berichtet, für elektrische Schreibmaschinen eine „Marktordnung" zu schaffen. Erstrebenswert sei eine Preis- und Rabattordnung für den gesamten Schreibmaschinenmarkt. Eine

„Marktordnung" könne eine erste Teillösung darstellen. Unter Bezugnahme auf diese Nachricht brachten Großabnehmer von Büromaschinen die Befürchtung zum Ausdruck, auch Mengenrabatte, die zur Zeit bei den einzelnen Herstellern noch unterschiedlich seien, könnten solchen Bestrebungen zum Opfer fallen. Im Berichtsjahr sind Tatsachen, die diesen Befürchtungen entsprechen, nicht festgestellt worden. Der Markt wird weiter beobachtet.

8. Unternehmenszusammenschlüsse im Sinne von § 23 und Kapitalgesellschaften im Bereich Maschinenbauerzeugnisse (32)

a) Unternehmenszusammenschlüsse:

Zwei Zusammenschlüsse (Beteiligungen) in den Bereichen Büromaschinen und Ackerschlepper

b) Kapitalgesellschaften:

Bestand und Veränderungen	Aktiengesellschaften		Gesellschaften mit beschränkter Haftung	
	Zahl	Grundkapital Millionen DM	Zahl	Stammkapital Millionen DM
Bestand am 31. Dezember 1960	136	1 119,3	1 679	1 085,3
Bestand am 31. Dezember 1961	137	1 277,7	1 832	1 349,5
Veränderungen insgesamt	+1	+158,4	+153	+264,2
davon:				
Zugang Gründung, Umwandlung, Fortsetzung	1	2,0	152	18,9
Kapital-Erhöhung	(33)	152,1	(191)	208,6
Abgang Kapital-Herabsetzung	(1)	0,1	—	—
Liquidation, Konkurseröffnung	—	—	24	3,3
Sonstige Abgänge	1	0,5	23	3,9
Sonstige Veränderungen	+1	+4,9	+48	+43,9

Landfahrzeuge (33)

1. Personenkraftwagen (33 11 00)

Die im Frühjahr 1962 von mehreren preisbindenden Herstellern vorgenommene Preiserhöhung für Personenkraftwagen gab Anlaß, im Rahmen der Mißbrauchsaufsicht zu prüfen, ob die Preisbindung geeignet ist, in einer durch die gesamtwirtschaftlichen Verhältnisse nicht gerechtfertigten Weise die gebundenen Waren zu verteuern. Es ergab sich, daß die Voraussetzungen für Maßnahmen nach § 17 nicht gegeben wären: Die durch die starke Nachfrage und teilweise durch längere Lieferfristen gekennzeichnete Marktsituation ließ nicht erwarten, daß die Preise im Falle einer Aufhebung der Preisbindung wieder sinken würden. Der Wettbewerb auf dem Automobilmarkt hat sich in letzter Zeit durch das Angebot neuer Fahrzeugtypen zu verhältnismäßig niedrigeren Preisen und durch das zunehmende Angebot ausländischer Fahrzeuge verstärkt.

In Ausübung der Mißbrauchsaufsicht (§ 17) hat das Bundeskartellamt auch geprüft, wie sich die Ermäßigung der Zollsätze für Personenkraftwagen im Mai 1962 auf die gebundenen Preise für aus EWG-Ländern importierte Personenkraftwagen auswirkte. Dabei war davon auszugehen, daß eine Aufrechterhaltung der bisherigen Preise die Vermutung begründen konnte, die Preisbindung sei geeignet, in einer durch die gesamtwirtschaftlichen Verhältnisse nicht gerechtfertigten Weise ein Sinken der Preise der gebundenen Waren zu verhindern. Alle importierenden Unternehmen haben die gebundenen Preise für Personenkraftwagen, die durch die Zollermäßigung begünstigt wurden, gesenkt. Die Preise wurden zwar nicht für jeden Fahrzeugtyp genau entsprechend der Zollersparnis gesenkt. Die Importeure reagierten vielmehr auf die Zollermäßigung bei der Gestaltung der neuen Preise für die einzelnen Fahrzeugtypen teilweise unterschiedlich; in einzelnen Fällen wurden die Verbraucherpreise über den Betrag der Zollermäßigung hinaus, in anderen Fällen in geringerem Ausmaß gesenkt. Die Importeure berücksichtigten bei der Kalkulation der neuen Preise verschiedenartige Umstände, wie die voraussichtliche Absatzentwicklung der Fahrzeugtypen, Kostenerhöhungen und Verluste bei mit den alten Zollsätzen belasteten Lagerbeständen. Daneben wurden auch kurz vor der Zollermäßigung erfolgte Preiserhöhungen und Preissenkungen der ausländischen Hersteller sowie in einigen Fällen gleichzeitig den Handelsstufen gewährte kleine Erhöhungen ihrer Spannen mit in die Neukalkulation einbezogen. Doch hat die Zollermäßigung bei den nachfolgenden Änderungen der Abgabepreise zu keinen oder zu nicht wesentlichen Erhöhungen der Handelsspannen der importierenden Unternehmen geführt. Importeure, welche die Preise für ebenfalls von der Zollermäßigung begünstigte Fahrzeuge nicht gebunden haben, haben sich bei der nachfolgenden Änderung ihrer Abgabepreise ähnlich verhalten wie die preisbindenden Unternehmen. Unter Berücksichtigung aller Umstände ergab sich in keinem Falle ein Anlaß zu Maßnahmen nach § 17.

Bei einem Kraftfahrzeughersteller, der die Preisbindung für einen Personenkraftwagen aufgehoben hatte, weil dieser in absehbarer Zeit durch ein neues Modell ersetzt werden sollte, hat das Bundeskartellamt die weitere Entwicklung des Preises untersucht. Dabei ergab sich, daß ein großer Teil der Händler den Verkaufspreis alsbald herabsetzte. Die Preisentwicklung war örtlich sehr unterschiedlich. Besonders starke Preisermäßigungen wurden in mehreren großen Städten festgestellt, während Händler in ländlichen Bezirken, in denen die Entfernungen zwischen den Geschäftssitzen der einzelnen Händler groß sind, nur geringe Neigung zu Preisermäßigungen zeigten oder am bisherigen Preise festhielten.

Ferner hat das Bundeskartellamt untersucht, ob Kraftfahrzeughersteller mit ihren Vertragshändlern oder Händler untereinander Absprachen getroffen haben, die zu einer einheitlichen Bemessung der Überführungskosten, die der Abnehmer zusätzlich zu dem gebundenen Preis des Kraftfahrzeuges zahlen muß, führen. Derartige Absprachen konnten nicht festgestellt werden. Bei einem Vergleich der von Händlern verschiedener Fabrikate an gleichen Orten und von Händlern derselben Marke an verschiedenen Orten berechneten Überführungskosten ergab sich keine Einheitlichkeit. Die Händler berechnen unter dem Sammelbegriff „Überführungskosten" eine Summe von Einzelkosten, die durch den Transport des Fahrzeuges vom Herstellerwerk oder vom Sitz des Importeurs zum Sitz des Händlers und durch die Herrichtung des Fahrzeuges für die Auslieferung entstehen.

Andererseits bestehen gegen die übliche Bindung des Preises „ab Werk" trotz der Uneinheitlichkeit der Überführungskosten keine Bedenken nach §§ 16, 17 Abs. 1 Nr. 1 unter dem Gesichtspunkt der notwendigen Bestimmtheit des gebundenen Preises. Der Händler läßt sich mit den Überführungskosten vom Käufer Aufwendungen ersetzen, die ihm tatsächlich entstehen und die örtlich verschieden hoch sind. Der gebundene Preis bleibt dadurch unberührt. Um die Preisbindung gegen Durchbrechung zu sichern, kann der Hersteller die Händler verpflichten, als „Überführungskosten" nur die tatsächlich entstandenen Kosten zu berechnen und in der Werbung neben dem gebundenen Kaufpreis die Höhe der vom Händler berechneten Überführungskosten allgemein anzukündigen.

Die gebundenen Preise für Personenkraftwagen beziehen sich vielfach auf unvollständige Fahrzeuge. Der Preis für Bestandteile, die stets mitverkauft werden, weil die Käufer die Mitlieferung verlangen, und weil das Fahrzeug ohne sie den Vorschriften für die Zulassung im Straßenverkehr nicht entspricht (z. B. Belüftungs- und Heizungsanlage, Lenkradschloß) wird gesondert berechnet. Das Bundeskartellamt hat die Preisbindung für die unvollständigen Fahrzeuge als mißbräuchlich beanstandet, weil sich der gebundene Preis auf ein nicht angebotenes Erzeugnis bezieht. Inzwischen sind mehrere Hersteller von Kraftfahrzeugen dazu übergegangen, einen Gesamtpreis für das Fahrzeug mit seinen notwendigen und üblichen Bestandteilen zu nennen und zu binden.

Veranstalter von Gebrauchtwagen-Verkaufsausstellungen an mehreren Orten im Bundesgebiet haben in den „Teilnahme- und Ausstellungsbedingungen" vorgeschrieben, daß alle zur Ausstellung kommenden Gebrauchtfahrzeuge von einer bestimmten namentlich genannten Schätzungsstelle geschätzt sein müssen und daß der Verkaufspreis höchstens 15 v. H. über dem Schätzwert liegen darf. Das Bundeskartellamt hat diese Bestimmungen beanstandet. Die Begrenzung des Verkaufspreises verstößt gegen § 15. Aber auch schon die Ausschließlichkeit der Schätzung kann zu einer Beschränkung in der Freiheit der Preisgestaltung führen, weil kein Schätzungssystem den Marktwert exakt bestimmen kann und die Möglichkeit, den Verkehrswert auch durch Heranziehung anderer Schätzungen abweichend zu beurteilen, ausgeschaltet wird (Tätigkeitsbericht 1961 S. 24).

Außerdem werden Händler, die ihre Kraftfahrzeuge von anderen Schätzern schätzen lassen wollen, von der Teilnahme an der Ausstellung ausgeschlossen. Ferner werden andere Sachverständige, die Fahrzeuge gewerblich schätzen, als Anbieter von Schätzleistungen ausgeschlossen. Beide Ausschließungen stellen eine sachlich nicht gerechtfertigte unterschiedliche Behandlung und auch eine unbillige Behinderung im Sinne von § 26 Abs. 2 dar. Die Veranstalter der Verkaufsschauen sind als Anbieter von Ausstellungsgelegenheiten jeweils örtlich marktbeherrschend. Schließlich kann der Zwang für Händler, die sich an der Ausstellung beteiligen wollen, sich der Schätzungsbedingung zu unterwerfen, gegen § 25 Abs. 1 verstoßen. Die Veranstalter der Ausstellungen haben die Teilnahme- und Ausstellungsbedingungen dahin abgeändert, daß nun „alle zur Ausstellung kommenden Gebrauchtfahrzeuge von öffentlich bestellten und vereidigten Kraftfahrzeugsachverständigen geschätzt sein müssen" und damit die Beschränkung auf die Schätzung durch eine bestimmte Schätzungsorganisation aufgehoben. Wegen der Höchstpreisklausel ist das Verfahren noch nicht abgeschlossen.

Mehrere Importeure von Kraftfahrzeugen haben ihre Händler vertraglich gebunden, den Inhalt der Verträge mit ihren Unterhändlern einheitlich nach bestimmten Vordrucken zu gestalten. Diese Bindungen sind nach § 15 unzulässig, soweit sie die Geschäftsbedingungen für den Weiterverkauf von Fahrzeugen festlegen. Das Bundeskartellamt hat diese Bindungen beanstandet. Die Importeure haben sie daraufhin beseitigt. Weitere Bindungen der Händler, die in den Verträgen zwischen ihnen und den Importeuren enthalten sind, fallen unter § 18. Sie werden noch geprüft. Unbedenklich ist es, wenn die Importeure ihre Händler verpflichten, in die Verträge mit den Unterhändlern bestimmte Vorschriften für die Organisation des Kunden- und Werkstattdienstes aufzunehmen.

2. Krafträder (33 17 00), Fahrräder (33 51 00)

Mehrere Hersteller von Zweiradfahrzeugen, die einem Verband angehören, hatten beschlossen, sich an einer von einem Fachverband des Einzelhandels veranstalteten „Zweiradmusterschau" nicht zu beteiligen. In einem Rundschreiben des Verbandes der

Hersteller war dieser Beschluß bekanntgegeben und die Erwartung ausgesprochen worden, daß alle anderen Mitglieder gleichermaßen handeln. Die beteiligten Unternehmen haben vorgebracht, der Beschluß habe nur dem Zweck gedient, die Werbung auf Ausstellungen auf ein vernünftiges Maß zurückzuführen. Ein Übermaß an Werbung führe nicht zu einer erhöhten Werbewirkung, sondern verursache nur übermäßige Kosten. Zu einem Einschreiten bestand aber kein Anlaß, weil die Prüfung ergeben hat, daß nur ein Teil der am Beschluß beteiligten Unternehmen der Ausstellung ferngeblieben, dazu aber schon vorher entschlossen war. Sechs der Empfänger des Rundschreibens haben zwar ebenfalls an der Ausstellung nicht teilgenommen; die Ursächlichkeit der Empfehlung für ihre Entschließung war aber nicht nachzuweisen.

3. Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge (33 30 00)

Zwei Hersteller von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeugersatzteilen haben die bisher auch für Kraftfahrzeugersatzteile eingeführte Preisbindung aufgehoben. Das Bundeskartellamt hat sie aufgefordert, diese Veränderung allen Vertragshändlern und Vertragswerkstätten durch Rundschreiben mitzuteilen, damit allen Händlern bekanntwird, daß sie beim Verkauf dieser Kraftfahrzeugersatzteile nicht mehr preisgebunden sind.

Ein preisbindender Hersteller von Kraftfahrzeugbremsen hat die den Händlern gewährten Rabatte nach Abnahmemengen gestaffelt. Fachgroßhändler mit Sitz in Berlin (West) sind an das Herstellungsunternehmen herangetreten mit dem Wunsch, für den Verkauf an Berliner Händler eine Sonderregelung dahin zu treffen, daß ihnen der Höchstrabatt schon bei der Erreichung eines niedrigeren Jahresumsatzes gewährt wird, da es ihnen im Hinblick auf den begrenzten Absatzraum nicht möglich sei, den geforderten Jahresumsatz zu erreichen und sie insofern gegenüber gleichartigen Händlern in der Bundesrepublik benachteiligt seien. Das preisbindende Unternehmen hatte kartellrechtlich Bedenken. Das Bundeskartellamt hat den Händlern auf Anfrage mitgeteilt, daß die erstrebte Sonderregelung keinen Verstoß gegen § 26 Abs. 2 und mithin auch keine mißbräuchliche Handhabung der Preisbindung darstellt, da die unterschiedliche Behandlung der Berliner Händler wegen ihrer aus der besonderen Lage Berlins sich ergebenden Absatzbegrenzung im Verhältnis zu gleichartigen Händlern in der Bundesrepublik gerechtfertigt erscheint.

4. Kinderwagen (33 61 00)

Die Satzung einer eingetragenen Genossenschaft, die sich mit der Einkaufsvermittlung und dem Großhandel von Kinderwagen und anderen einschlägigen Waren befaßt, enthält eine Bestimmung, wonach ein Mitglied ausgeschlossesn werden kann, „wenn seine Umsätze in den von der Genossenschaft ausgemusterten Waren in keinem Verhältnis zu dem Gesamtumsatz mit gleichartigen Waren stehen". Durch diese Satzungsbestimmung wird für das Mitglied ein beschränkter Bezugszwang begründet. Die Bestimmung ist deshalb geeignet, den Wettbewerb unter den Mitgliedern zu beschränken. Denn diese sind, soweit der Bezugszwang wirksam wird, außerstande, mit Herstellern, die andere als von der Genossenschaft ausgemusterte Waren anbieten, Lieferverträge abzuschließen, selbst dann, wenn diese Ware preiswürdiger als die ausgemusterte Ware wäre. Die Genossenschaft wird die beanstandete Bestimmung aus der Satzung streichen. Sie wird ferner die ebenfalls beanstandete Angabe von Preisen für einige Zubehörartikel in ihren Katalogen künftig unterlassen.

5. Unternehmenszusammenschlüsse im Sinne von § 23 und Kapitalgesellschaften in den Bereichen Landfahrzeuge (33) und Luftfahrzeuge (35)

a) Unternehmenszusammenschlüsse:

Zwei Zusammenschlüsse in den Bereichen Verbrennungsmotoren für Kraftwagen und Krafträder

b) Kapitalgesellschaften:

Bestand und Veränderungen		Aktiengesellschaften		Gesellschaften mit beschränkter Haftung	
		Zahl	Grundkapital Millionen DM	Zahl	Stammkapital Millionen DM
Bestand am 31. Dezember 1960		21	1 388,4	303	259,7
Bestand am 31. Dezember 1961		21	1 634,6	322	304,8
Veränderungen insgesamt		±0	+246,2	+19	+45,1
davon:					
Zugang	Gründung, Umwandlung, Fortsetzung	1	50,0	28	2,3
	Kapital-Erhöhung	(9)	246,6	(19)	54,4
Abgang	Kapital-Herabsetzung	—	—	—	—
	Liquidation, Konkurseröffnung	1	50,0	9	13,4
	Sonstige Abgänge	1	1,0	4	0,3
Sonstige Veränderungen		+1	+0,6	+4	+2,1

6. Unternehmenszusammenschlüsse im Sinne von § 23 und Kapitalgesellschaften im Bereich Wasserfahrzeuge (34)

a) Unternehmenszusammenschlüsse: keine

b) Kapitalgesellschaften:

Bestand und Veränderungen		Aktiengesellschaften		Gesellschaften mit beschränkter Haftung	
		Zahl	Grundkapital Millionen DM	Zahl	Stammkapital Millionen DM
Bestand am 31. Dezember 1960		12	151,6	55	33,5
Bestand am 31. Dezember 1961		12	162,3	60	38,3
Veränderungen insgesamt		±0	+10,7	+5	+4,8
davon:					
Zugang	Gründung, Umwandlung, Fortsetzung	—	—	4	0,3
	Kapital-Erhöhung	(2)	10,7	(7)	3,9
Abgang	Kapital-Herabsetzung	—	—	—	—
	Liquidation, Konkurseröffnung	—	—	—	—
	Sonstige Abgänge	—	—	—	—
Sonstige Veränderungen		—	—	+1	+0,6

Elektrotechnische Erzeugnisse (36)

Seitdem die Hersteller die Preisbindungen für eine Reihe höherwertiger elektrotechnischer Konsumgüter gekündigt haben, setzen sie ihre Erzeugnisse nunmehr überwiegend zu unverbindlichen Bruttolistenpreisen ab. Dabei ist es zwar z. T. zu nominellen Preiserhöhungen gekommen. Die in ihrer Kalkulation nunmehr freien Händler versuchen aber, je nach Wettbewerbslage Absatzsteigerungen vor allem durch Preisnachlässe zu erzielen. Überwiegend bieten sie auf die von den Herstellern empfohlenen Bruttolistenpreise unterschiedliche Rabatte an. Außerdem bieten einige Händler die gleichen Geräte mit verschiedenen Preisen an, die nach der von den Käufern jeweils gewünschten Service-Leistung gestaffelt sind. Trotz der z. T. höheren Bruttolistenpreise der Hersteller werden diese Waren wegen der Wettbewerbsbelebung auf der Handelsstufe zu Endverbraucherpreisen abgesetzt, die häufig unter den früher gebundenen Preisen liegen.

Die Internationale Commission für Regeln zur Begutachtung Elektrotechnischer Erzeugnisse (CEE), eine europäische Organisation, hat sich zur Aufgabe gestellt, die Bedingungen festzusetzen, denen gewisse Arten elektrotechnischer Erzeugnisse genügen müssen, um deren Benutzer vor Lebens- und Brandgefahr, die beim Gebrauch von Geräten geringer Qualität auftreten kann, zu schützen; sie ist dabei bestrebt, eine Vereinheitlichung der in den angeschlossenen Mitgliedstaaten (Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Schweden, Schweiz, Tschechoslowakei, Ungarn) gültigen nationalen Sicherheitsbestimmungen herbeizuführen. Um diese Aufgabe zu erfüllen, gibt die CEE sogenannte Anforderungen heraus. Diese CEE-Anforderungen binden die Mitgliedsorganisationen zwar nicht, werden diesen aber zur Annahme bei der Aufstellung ihrer nationalen Sicherheitsbestimmungen empfohlen, um die Qualität zu verbessern, die Sicherheit zu erhöhen und über die Angleichung der nationalen Sicherheitsbestimmungen den internationalen Warenaustausch zu erleichtern und zu fördern. Entsprechend dem deutschen Prüfzeichen VDE ist vorgesehen, ein europäisches Prüfzeichen CEE zu schaffen. In der Bundesrepublik Deutschland ist Mitglied der CEE das Deutsche Komitee beim Verband Deutscher Elektrotechniker e. V. (VDE) in Frankfurt (Main). Die CEE-Anforderungen sind bisher nicht in das VDE-Vorschriftenwerk übernommen worden; sie haben daher noch kein gleichförmiges Verhalten bewirkt. Die weitere Entwicklung wird beobachtet. Hierbei wird nach § 38 Abs. 2 Satz 2 auch zu prüfen sein, ob die anläßlich der VDE-Regeln entwickelten Grundsätze (Tätigkeitsbericht 1959 S. 18) beachtet sind.

1. Elektroinstallationsmaterial (36 23 00)

Die am Rabattkartell Installationsmaterial beteiligten Unternehmen haben jeweils gesondert für die Vertragswarengruppen Schalter und Steckdosen, Fassungen und D-Schmelzeinsätze den Beschluß Nr. 3 angemeldet, durch den der bereits wirksam

gewordene Beschluß Nr. 2 teilweise geändert worden ist. Danach werden bei der Ermittlung der Gesamtumsätze auch Bezüge von Vertragswaren bei Außenseiter-Herstellern in den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft berücksichtigt und die Form der Bezugsnachweise erleichtert. Die Änderungsmeldung ist inzwischen wirksam geworden.

2. Widerstandsdrähte (36 25 90)

Die Gleichheit der Grundpreise und der Oxydationszuschläge sowie die einheitlichen Veränderungen dieser Preisbestandteile erweckten den Verdacht eines wettbewerbsbeschränkenden Verhaltens der vier Hersteller von Widerstandsdrähten. Es wurde festgestellt, daß das marktstärkste Unternehmen, das innerhalb dieses engen Oligopols als Preisführer anzusehen ist, entsprechend einer seit Jahrzehnten geübten Geschäftsgepflogenheit Informationsschreiben über Preisänderungen versandt und dies auch nach Inkrafttreten des GWB bis Ende Februar 1960 fortgesetzt hat. Wegen der führenden Stellung des Unternehmens auf dem Markt wirkte sich die Versendung solcher Informationen als eine Empfehlung aus, die den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach § 38 Abs. 2 Satz 2 erfüllte, jedoch nicht mehr verfolgt werden konnte, weil die zweijährige Verjährungsfrist (§ 43) bereits abgelaufen war.

3. Elektroschweißgeräte (36 32 00)

Mehrere Unternehmen haben zur Ersparnis von Werbekosten einen Vertrag über die Beschickung von Messen geschlossen und sich darin verpflichtet, mit den von ihnen hergestellten Waren nur noch auf bestimmten Messen und nur noch jedes zweite Jahr zu werben. Dieser Vertrag ist vom Bundeskartellamt als geeignet angesehen worden, die Erzeugung und die Marktverhältnisse für den Verkehr mit Waren und gewerblichen Leistungen durch Beschränkung des Wettbewerbs zu beeinflussen. Eine Beschränkung des Wettbewerbs wurde deshalb als gegeben erachtet, weil die örtliche und zeitliche Begrenzung der Teilnahme an sonst in vollem Umfange wahrgenommenen Messen eine Selbstbeschränkung der Vertragsbeteiligten in ihrer Werbung darstellt. Da jede Messebeschickung der Werbung dient und durch Werbung der Absatz und damit auch die Produktion gefördert werden soll, war der Vertrag wegen seiner einschränkenden Teilnahmeregelung geeignet, die Erzeugung der vertragsbeteiligten Unternehmen zu beeinflussen. Es erschien auch nicht ausgeschlossen, daß der Vertrag geeignet war, die Marktverhältnisse für den Verkehr mit gewerblichen Leistungen zu beeinflussen. Denn die Nachfrage nach den Leistungen der Messeveranstalter wurde durch das Messebeschikkungsabkommen einer einschränkenden Regelung unterworfen, durch die das Angebot der Veranstalter betroffen werden konnte, weil eine solche Beschränkung sich auf die Werbewirksamkeit der Messen durch die Verringerung der Zahl der Aussteller nachteilig auszuwirken geeignet ist. Die beteiligten Unternehmen haben auf die Beanstandung des Bundeskartellamtes das Messebeschickungsabkommen aufgehoben.

4. Haushaltskühlschränke (36 38 00)

Dem auf dem Markt für Haushaltskühlschränke beobachteten Angebotsüberhang (Tätigkeitsbericht 1961, S. 26) wurde besonders seit dem dritten Quartal 1961 durch Produktionsbeschränkungen begegnet. Da der plötzliche Produktionsrückgang nicht das Ergebnis eines autonomen Marktverhaltens zu sein schien, entstand der Verdacht wettbewerbsbeschränkender Quotenvereinbarungen. Die Ermittlungen erbrachten keinen Beweis für das Vorliegen einer Quotenabsprache zum Zwecke der Produktionsbeschränkung. Sie ergaben lediglich, daß die in der Fachabteilung Kühlschränke des Zentralverbandes der Elektrotechnischen Industrie e. V. zusammengeschlossenen Hersteller einem Notar monatliche Meldungen über die hergestellten und lagernden Kühlschränke erstatten. Die Meldungen sind unterteilt nach Kompressor-Tischkühlschränken bis 125 l und über 125 bis 160 l, Kompressor-Standkühlschränken bis 160 l, über 160 bis 250 l und über 250 l sowie Absorber-Kühlschränken bis 60 l und über 60 l. Der Notar gibt die Gesamtzahl den an dem Meldeverfahren beteiligten Unternehmen formlos bekannt. Das Meldeverfahren soll marktstatistischen Zwecken dienen.

5. Rundfunk- und Fernsehgeräte (36 61 00)

Die Marktentwicklung bei Rundfunk- und Fernsehgeräten ist seit Jahren durch Angebotsüberhang gekennzeichnet. Besonders während der absatzschwächeren Monate zu Anfang und hauptsächlich im Sommer eines jeden Jahres wachsen die Lagerbestände bei Herstellern, Großhändlern und Einzelhändlern derart, daß mit Hilfe außergewöhnlicher Anreize versucht wird, die Nachfrage zu steigern. Wie in den Vorjahren wurden davon auch die Preisbindungen betroffen. Seitdem die Rabattvereinbarungen des Rabattkartells für Rundfunk- und Fernsehgeräte nicht mehr bestehen (Tätigkeitsbericht 1961 S. 26), gingen die Hersteller individuell dazu über, nur noch die Abgabepreise des Einzelhandels zu binden. Außerdem meldeten sie anstelle von Festrabatten Rahmenrabatte an. Dabei wurden die Rabatte „nach Bonität und Größe der Abnehmer sowie nach dem Umfang der Abnahme" bemessen. Derartige Anmeldungen sind nach § 16 Abs. 4 für zulässig erachtet worden. Die Forderung, daß einer Anmeldung vollständige Angaben über alle vom Hersteller oder Händler den nachfolgenden Stufen berechneten Abgabepreise sowie über die Handelsspannen beizufügen sind, bedeutet nur, daß ein preisbindendes Unternehmen über die von ihm getroffenen Bindungsmaßnahmen vollständig berichten muß, nicht aber, daß es, insbesondere mit Rücksicht auf eine Erleichterung der Mißbrauchsaufsicht, mehr binden muß, als es zu tun gewillt ist.

Die preisbindenden Hersteller erhöhten im Laufe des Berichtsjahres ihre Rabatte an den Großhandel bis zu 50 v. H. und darüber, während sie dem Ein-

zelhandel Rabatte um 38 v. H. gewährten. In Anbetracht der Marktlage war diese Rabatterhöhung geeignet, ein Sinken der Preise zu verhindern. In einem nach § 17 Abs. 1 eingeleiteten Verwaltungsverfahren wurden daher die preisbindenden Hersteller aufgefordert, die beanstandeten Mißbräuche abzustellen. Die Unternehmen kündigten daraufhin ihre Preisbindungsverträge. Seitdem bestehen bei Rundfunk- und Fernsehgeräten kaum noch Preisbindungen; Mißbräuche, wie sie bei früheren Preisbindungen anderer Hersteller vorgekommen sind, ließen sich bei den bisher verbliebenen Preisbindungen nicht feststellen.

Seit dem Sommer 1961 versuchten Hersteller von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Angebot und Nachfrage im Wege von Produktionsbeschränkungen auszugleichen. Da infolgedessen der Verdacht entstand, daß diese Beschränkungen auf Quotenvereinbarungen oder Quotenempfehlungen beruhen, wurde in einem Ermittlungsverfahren die Produktionsentwicklung bei jedem einzelnen Hersteller über Monate hin verfolgt. Die Prüfung ergab, daß sich die Produktionszahlen überwiegend uneinheitlich entwickelten. Das Verfahren wurde eingestellt.

Nach Aufgabe ihrer Preisbindungen vertreiben die Hersteller ihre Erzeugnisse mit unverbindlichen Richtpreisen, die teilweise nominell höher sind als die gebundenen Preise, aber faktisch erheblich unterschritten werden; die Preisempfehlungen sind nur in sehr wenigen Fällen angemeldet worden.

6. Bespielte Schallplatten (36 63 81)

Während Preisbindungen für Markenwaren zu ihrer Wirksamkeit der Anmeldung und der schriftlichen Bestätigung des Eingangs dieser Anmeldung bedürfen, ist das bei Preisbindungen für Verlagserzeugnisse nicht der Fall. Das Bundeskartellamt hatte daher zu prüfen, ob Schallplatten Verlagserzeugnisse sind. Der Begriff „Verlag" ist historisch gewachsen; er umfaßt, wie er im § 1 des Gesetzes über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901 gebraucht wird, nur den Buch- und Zeitschriftenverlag und liegt in diesem Sinne dem GWB zugrunde. Die Vervielfältigung von Schallplatten und sonstiger Tonträger geht über den verlagsrechtlichen Vervielfätigungsbegriff hinaus. Schallplatten sind also keine Verlagserzeugnisse.

Schallplatten werden im wesentlichen von vier Unternehmen hergestellt. Ein Hersteller hatte keine Preisbindung angemeldet. Während des Berichtsjahres haben zwei weitere von ihnen die gesamten Preisbindungsanmeldungen und der vierte Hersteller seine Anmeldungen teilweise zurückgenommen. Schallplatten werden seitdem überwiegend zu empfohlenen Bruttopreisen vertrieben; die Preisempfehlungen sind bisher nicht angemeldet worden.

Namhafte Schallplattenhersteller handhabten seit 1953 ein Gesamtumsatzrabattsystem, das sie auch nach dem Inkrafttreten des GWB fortsetzten. Eine Umsatzmeldestelle bestand nicht. Nachdem Ermittlungen eingeleitet worden waren, gaben die betreffenden Hersteller das Gesamtumsatzrabattsystem auf und gewähren seit dem 1. Januar 1962 bei der Lieferung von Schallplatten nunmehr nur noch Individualrabatte. Das Verfahren ist eingestellt worden.

7. Unternehmenszusammenschlüsse im Sinne von § 23 und Kapitalgesellschaften im Bereich Elektrotechnische Erzeugnisse (36)

a) Unternehmenszusammenschlüsse:

Sechs Zusammenschlüsse in den Bereichen Galvanotechnische Anlagen und Einrichtungen, Schallplatten, elektroakustische Geräte, elektrische Kraftfahrzeugausrüstungen sowie elektrische Meß- und Regelgeräte

b) Kapitalgesellschaften:

Bestand und Veränderungen		Aktiengesellschaften		Gesellschaften mit beschränkter Haftung	
		Zahl	Grundkapital Millionen DM	Zahl	Stammkapital Millionen DM
Bestand am 31. Dezember 1960		48	1 429,0	774	779,3
Bestand am 31. Dezember 1961		48	1 530,1	858	998,6
Veränderungen insgesamt		± 0	+ 101,1	+84	+219,3
davon:					
Zugang	Gründung, Umwandlung, Fortsetzung	1	0,1	90	11,8
	Kapital-Erhöhung	(20)	98,6	(76)	191,3
Abgang	Kapital-Herabsetzung	—	—	(1)	1,0
	Liquidation, Konkurseröffnung	—	—	11	0,5
	Sonstige Abgänge	2	2,0	9	0,4
Sonstige Veränderungen		+ 1	+ 4,4	+14	+ 18,1

Feinmechanische und optische Erzeugnisse; Uhren (37)

1. Fotografische Verschlüsse (37 21 20)

Der Inhaber eines Kamerawerkes, der im Frühjahr 1960 ein Vergleichsverfahren anmelden mußte, hat beim Bundeskartellamt gegen einen führenden Hersteller von Kameraverschlüssen Anzeige erstattet. Er sei durch verspätete Information über die Entwicklung eines automatischen Kameraverschlusses, durch Verzug bei der Belieferung mit diesem Verschluß und schließlich durch Lieferverweigerung im Sinne von § 26 Abs. 2 diskriminiert worden.

Das zunächst im Dezember 1961 wegen Fehlens eines hinreichenden Verdachts für eine schuldhafte Diskriminierung eingestellte Verfahren wurde auf Grund der im Januar 1962 erhobenen Gegenvorstellung des Anzeigeerstatters wieder aufgenommen. Nach dem Ergebnis weiterer Ermittlungen wurde das Verfahren im August 1962 erneut eingestellt. Auf die hiergegen eingelegte Dienstaufsichtsbeschwerde ist dem Anzeigeerstatter im Dezember 1962 mitgeteilt worden, daß kein Anlaß besteht, die Ermittlungen wieder aufzunehmen.

Der Diskriminierungsvorwurf stützte sich vor allem darauf, daß der Verschlußhersteller als marktbeherrschendes Unternehmen die Verpflichtung habe, die Interessenten für Verschlüsse, mit denen er in Geschäftsbeziehungen stehe, unaufgefordert, laufend und gleichzeitig über Neuentwicklungen zu informieren. Das Bundeskartellamt ließ dahingestellt, ob der Verschlußhersteller marktbeherrschend war, ferner, ob es für marktbeherrschende Unternehmen eine grundsätzliche Verpflichtung zu einer derartigen Information gibt. Die Ermittlungen hatten nämlich ergeben, daß sich der Vorwurf auf den Zeitraum bezieht, in dem sich der Verschluß erst in der Entwicklung befand. Jedenfalls solange ein Erzeugnis bis zur Angebotsreife entwickelt wird, besteht auch für ein marktbeherrschendes Unternehmen grundsätzlich keine Verpflichtung zur Unterrichtung über den Entwicklungsstand. Die frühere Kenntnis, die an der Entwicklung beteiligte Konkurrenten von dem Entwicklungsstand erhalten, erfüllt nicht den Tatbestand der sachlich ungerechtfertigten Diskriminierung, da es einem Unternehmen grundsätzlich freistehen muß, wen es von seinen Abnehmern zur Mitarbeit bei den Entwicklungsarbeiten heranzieht. Im übrigen hatte der Verschlußhersteller, soweit es die Geheimhaltung während der Entwicklungsarbeiten zuließ, den für eine Verwertung der neuen Konstruktion in Betracht kommenden Kameraherstellern Informationsblätter zugehen lassen, so daß es diesen möglich war, sich rechtzeitig auf die technische Neuerung einzustellen. Nachdem der Verschluß produktionsreif war, wurden Interessenten, darunter auch der Anzeigeerstatter, alsbald unterrichtet und zur Erteilung von Aufträgen angeregt.

Was die behauptete Diskriminierung durch Lieferverzug angeht, ergab sich, daß die Nichteinhaltung von Lieferterminzusagen durch konstruktionsbedingte und fertigungstechnische Schwierigkeiten verursacht worden war. Wegen des ausländischen Konkurrenzdruckes hatte sich der Verschlußhersteller veranlaßt gesehen, die Produktion vorzeitig aufzunehmen. Im übrigen hat der Anzeigeerstatter selbst dadurch zu einer Verzögerung beigetragen, daß er dem Verschlußhersteller verspätet mitgeteilt hat, was die Prüfung der ihm zur Verfügung gestellten Konstruktionszeichnungen und Musterverschlüsse ergeben hat. Außerdem hat er der späteren Auslieferung ausdrücklich zugestimmt.

Der Verschlußhersteller hat den Anzeigeerstatter schließlich auch nicht dadurch diskriminiert, daß er die Auslieferung der bereits auf Lager befindlichen Verschlüsse von der vorherigen Abdeckung eines überzogenen Lieferantenkredits abhängig machte. Der Anzeigeerstatter hat die Bezahlung dieses Betrages zunächst von der vorherigen Lieferung der Verschlüsse, späterhin von einem Zug-um-Zug-Geschäft abhängig gemacht. Dann hat er dem Hersteller für die Annahme der Lieferung eine Frist gesetzt und nach deren fruchtlosem Ablauf die Annahme der Lieferung verweigert und einen Schadensersatzanspruch geltend gemacht. Das Bundeskartellamt ist zu dem Ergebnis gelangt, daß es sich hier um eine rein zivilrechtliche Streitigkeit handelt.

2. Feinwaagen (37 53 00)

Ein Importeur mit Sitz in der Bundesrepublik bindet die Preise für von einem schweizerischen Unternehmen hergestellte Präzisions-Waagen. Die Überprüfung des Preisbindungssystems ergab, daß das Unternehmen verschiedenen Händlergruppen unterschiedliche Rabatte gewährte. Dabei wurden Händler, die einem bestimmten Verband angehörten, bevorzugt. Nach Hinweis auf die gegen diese Handhabung der Preisbindung bestehenden Bedenken (§ 17 Abs. 1 Nr. 2) beseitigte das preisbindende Unternehmen durch Änderung seiner Händlerverträge die den Mitgliedern des Verbandes eingeräumte Sonderstellung. Dagegen kann die Regelung, wonach nur bestimmten Händlern der Kundendienst für die verkauften Präzisions-Waagen übertragen ist und nur diese direkt beliefert werden, als nach § 26 Abs. 2 sachlich gerechtfertigt angesehen werden. Bei der technischen Kompliziertheit dieser preisgebundenen Waren kann der Kundendienst nur von solchen Unternehmen ausgeführt werden, die über besonders geschultes Personal verfügen. Die Ausbildung des Personals erfolgt im Ausland auf Kosten des Herstellerunternehmens. Der hierfür notwendige finanzielle Aufwand rechtfertigt eine Beschränkung des Kreises der Unternehmen, denen der Kundendienst übertragen wird. Da für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der verkauften Ware laufende Betreuung durch den Kundendienst erforderlich ist, rechtfertigt es sich auch, daß Händler, die keinen Kundendienst unterhalten können, nur über solche Händler beliefert werden, die den Kundendienst ausüben. In den Händlerverträgen enthaltene Beschränkungen der Verkaufsgebiete sowie Festsetzungen von Lieferkontingenten für die einzelnen Händler blieben unbeanstandet, weil die Produktionsmöglichkeiten des Herstellerunternehmens begrenzt sind und die Nachfrage nicht in vollem Umfange befriedigt werden kann, so daß die einzelnen Händler in ihrem Streben, ihren Kundenkreis zu erweitern und ihren Umsatz zu erhöhen, von vornherein durch die begrenzten Liefermöglichkeiten beschränkt sind.

3. **Uhren (37 70 00)**

In vier von den im Tätigkeitsbericht 1961 S. 28 erwähnten zehn Fällen der Werbung für ausländische Markenuhren unter Angabe von Endverkaufspreisen ohne Unverbindlichkeitshinweis wurden Preisempfehlungen beim Bundeskartellamt angemeldet. In zwei weiteren Fällen wurde angekündigt, daß eine Anmeldung demnächst erfolgen soll. In einem weiteren ähnlich liegenden Fall wurde ebenfalls die Preisempfehlung angemeldet, nachdem das Bundeskartellamt ein Verfahren nach § 38 Abs. 2 Satz 2 eingeleitet hatte.

4. **Unternehmenszusammenschlüsse im Sinne von § 23 und Kapitalgesellschaften im Bereich feinmechanische und optische Erzeugnisse; Uhren (37)**

a) Unternehmenszusammenschlüsse:

Zwei Zusammenschlüsse in den Bereichen medizinische Geräte und kinotechnische Erzeugnisse

b) Kapitalgesellschaften:

Bestand und Veränderungen		Aktiengesellschaften		Gesellschaften mit beschränkter Haftung	
		Zahl	Grundkapital Millionen DM	Zahl	Stammkapital Millionen DM
Bestand am 31. Dezember 1960		22	157,4	323	108,7
Bestand am 31. Dezember 1961		23	168,4	335	154,2
Veränderungen insgesamt		+1	+11,0	+12	+45,5
davon:					
Zugang	Gründung, Umwandlung, Fortsetzung	1	5,0	19	3,5
	Kapital-Erhöhung	(1)	6,0	(41)	43,3
Abgang	Kapital-Herabsetzung	—	—	—	—
	Liquidation, Konkurseröffnung	—	—	7	0,3
	Sonstige Abgänge	—	—	3	0,2
Sonstige Veränderungen		—	—	+ 3	− 0,8

Eisen-, Blech- und Metallwaren (38)

1. **Öfen (38 31 11/12)**

Die Marktgemeinschaft Öfen e. V. hat einen Kartellbeschluß angemeldet, durch den das Rabatt- und Konditionenkartell (Tätigkeitsbericht 1961 S. 29) ohne Änderung um ein weiteres Jahr bis zum 31. Januar 1964 verlängert worden ist. Dieser Anmeldung hat das Bundeskartellamt nicht widersprochen.

2. **Stahlradiatoren (38 42 11)**

Die Hersteller von Stahlradiatoren, die im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft auf der Grundlage eines gentlemen's agreement ein Gesamtumsatzrabatt-Meldesystem mit einer einheitlichen Rabattstaffel betreiben (Tätigkeitsbericht 1961 S. 30), haben ein Gesamtumsatzrabattkartell nach § 3 angemeldet [1]).

3. **Eiserne Fässer und Gefäße (38 43 11)**

Das Bundeskartellamt hat die Erlaubnis zu dem Kartellbeschluß der Rationalisierungsgemeinschaft Eiserne Fässer und Gefäße e. V. vom 31. August 1959 in der durch Kartellbeschluß vom 22. August 1961 geänderten Fassung (Tätigkeitsbericht 1961 S. 30) bis zum 16. April 1965 mit Auflagen erteilt.

Der Änderungsbeschluß setzt an die Stelle der die ausgeschlossenen Typen enthaltenden Negativliste eine Positivliste, in der die grundsätzlich nur noch zu fertigenden Normaltypen aufgeführt sind. Der Mindermengenzuschlag ist für eine bestimmte Gruppe von Fässern und Trommeln ermäßigt worden. Außerdem haben die Kartellmitglieder nunmehr für die Abnahme bestimmter als Standardtypen geltender Normaltypen eine Rationalisierungsprämie von 2 v. H. auf den Werkspreis zu gewähren, während bislang nur eine Programmbestimmung über diese Prämie bestand. Die Regelung über den Nichtnormungszuschlag ist unverändert geblieben.

Auch der geänderte Beschluß hat nicht lediglich die Anwendung von Typen, sondern weitere Wettbewerbsbeschränkungen in der Gestalt der Regelungen über die Nichtnormungs- und Mindermengenzuschläge sowie der Prämienregelung zum Gegenstand. Es war daher eine Entscheidung nach § 5 Abs. 2 und 3 zu treffen. Die Neuregelung der Typenbeschränkung mit Hilfe der Positivliste und den Nichtnormungs- und Mindermengenzuschlägen erfüllt in gleicher Weise die Voraussetzungen dieser Bestimmung wie die ursprüngliche Regelung. Sie

[1]) Das Kartell ist nach Ablauf der Widerspruchsfrist wirksam geworden.

konnte deshalb aus den gleichen Gründen wie die alte Regelung erlaubt werden. Die nunmehr auch festgelegte Rationalisierungsprämie dient wie die Nichtnormungs- und Mindermengenzuschläge der Durchsetzung der Typenbeschränkung. Sie fällt zwar als Vereinbarung eines einheitlichen Sonderrabattes unter § 5 Abs. 3, erfüllt aber auch die Voraussetzungen dieser Bestimmung. Wohl wäre auch ohne diese Regelung zu erwarten, daß die Kartellmitglieder die durch die Rationalisierung bedingten Kostenvorteile durch Preissenkung an ihre Abnehmer weitergeben würden. Doch tritt durch die Prämienregelung ein Preisnachlaß von 2 v. H. bei Bezügen von Standardtypen sofort nach Wirksamwerden des Änderungsbeschlusses und allgemein ein.

Durch einen weiteren ebenfalls erlaubten Änderungsbeschluß hat das Kartell die Normaltypenlisten erweitert und einige Normaltypen mit Standardtypen ausgetauscht.

4. Küchen-Stahlmöbel (38 45 00)

Eine Wirtschafts- und Berufsvereinigung veranstaltete eine auf den Mitgliederkreis beschränkte Fachausstellung, von der sie ein Unternehmen ausschloß, weil es der Vereinigung weder als Mitglied noch als Förderer angehörte. Die von dem Unternehmen beantragte Aufnahme als Förderer wurde zunächst mit der Begründung abgelehnt, das Unternehmen befasse sich nur mit dem Vertrieb, während nach der Satzung nur die Aufnahme von Herstellern zugelassen sei. Aus der Satzung ergab sich jedoch, daß auch Händler als Förderer aufgenommen werden konnten. Nachdem die Vereinigung auf diese Satzungsbestimmung hingewiesen worden war, nahm sie das Unternehmen als Förderer auf und ließ es zu der Ausstellung zu. Außerdem wurde der Vereinigung mitgeteilt, daß sie als Veranstalterin der in ihrer Art einzigen Fachausstellung als marktbeherrschendes Unternehmen anzusehen und deshalb nach § 26 Abs. 2 gehalten sei, auch nicht der Vereinigung angehörende Unternehmen zur Ausstellung zuzulassen.

5. Blechverschlüsse für Feinblechverpackungen (einschließlich Flaschenverschlüsse aus Blech) (38 49 91)

Zwei Hersteller von Kellereibedarfsartikeln haben nach § 5 Abs. 2 und 3 die Erlaubnis für einen Vertrag beantragt, der die Spezialisierung der Herstellung und den gemeinsamen Vertrieb von Pilferproofverschlüssen und -verschließmaschinen zum Gegenstand hatte. Der Erlaubnisantrag, dem wahrscheinlich stattgegeben worden wäre, ist später zurückgenommen worden. Die beiden Hersteller hatten nach Beiladung eines marktstarken Außenseiters befürchtet, daß dieser sich im Rechtsmittelwege gegen die Erlaubnis unter Ausschöpfung des Instanzenzuges wenden und deshalb die Verwirklichung des Kartells gefährlich werde.

6. Spezialfrischhalteeinschläge für Butter (38 85 18)

Das Bundeskartellamt hat durch unanfechtbar gewordenen Beschluß dem von 22 Herstellern von Spezialfrischhalte-Einschlägen für Butter angemeldeten Rabatt- und Konditionenkartell widersprochen, weil der nach § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 bei der Anmeldung des Kartells zu führende Anhörungsnachweis nicht voll erbracht worden ist. Das Kartell hatte vor der Anmeldung zwei Gruppen von Abnehmern mit nicht unerheblichem Anteil am Absatz der Kartellmitglieder nicht gehört. Eine der beiden Gruppen hat von dem Kartellvertrag erst kurz vor Ablauf der Widerspruchsfrist Kenntnis erhalten, war infolgedessen zu einer gründlichen Stellungnahme innerhalb der Widerspruchsfrist nicht mehr in der Lage und hat sich auch deshalb gegen den Kartellvertrag gewandt.

7. Unternehmenszusammenschlüsse im Sinne von § 23 und Kapitalgesellschaften im Bereich Eisen-, Blech- und Metallwaren (38)

a) Unternehmenszusammenschlüsse:

Fünf Zusammenschlüsse in den Bereichen Feinblechpackungen, Bestecke, Flaschenkapseln sowie Haus- und Küchengeräte

b) Kapitalgesellschaften:

Bestand und Veränderungen		Aktiengesellschaften		Gesellschaften mit beschränkter Haftung	
		Zahl	Grundkapital Millionen DM	Zahl	Stammkapital Millionen DM
Bestand am 31. Dezember 1960		60	171,1	1 113	318,6
Bestand am 31. Dezember 1961		58	189,6	1 206	456,7
Veränderungen insgesamt		—2	+18,5	+93	+138,1
davon:					
Zugang	Gründung, Umwandlung, Fortsetzung	—	—	85	21,1
	Kapital-Erhöhung	(13)	17,9	(98)	64,8
Abgang	Kapital-Herabsetzung	—	—	(1)	0,1
	Liquidation, Konkurseröffnung	—	—	23	1,3
	Sonstige Abgänge	4	8,2	10	0,5
Sonstige Veränderungen		+2	+8,8	+41	+ 54,1

Musikinstrumente, Spielwaren, Turn- und Sportgeräte, Schmuckwaren, bearbeitete Edelsteine (39)

1. Blech- und Metallspielwaren (39 31 00)

Ein Hersteller von Metallspielwaren war von der Preisbindung zur Preisempfehlung übergegangen. Das Unternehmen hatte jedoch davon nur seine unmittelbar beziehenden Abnehmer, nicht aber die früher ebenfalls gebundenen, über den Großhandel beziehenden Einzelhändler unterrichtet. Einige dieser Händler hielten daher, wie festgestellt wurde, die Preisbindung noch für gültig. Das Bundeskartellamt hat deshalb wie stets in derartigen Fällen verlangt, daß alle gebundenen Unternehmen von dieser Veränderung der Sach- und Rechtslage in geeigneter Form unterrichtet werden (hierzu S. 29). Das kann durch Rundschreiben geschehen. Benachrichtigt der Hersteller nur seine unmittelbaren Abnehmer, so muß gewährleistet sein, daß diese ihren wiederverkaufenden Abnehmern von der Aufhebung der Preisbindung ebenfalls Kenntnis geben. Wie festgestellt worden ist, sind inzwischen alle Abnehmer über die Aufhebung der Preisbindung unterrichtet worden. Das Bundeskartellamt hat die Preisempfehlung, obwohl sie nicht angemeldet wurde, entsprechend der Presseinformation des Bundeskartellamtes Nr. 25/60 (BAnz. Nr. 136 vom 19. Juli 1960) nicht verfolgt, weil sie dem Verbraucher nicht zur Kenntnis gelangt.

2. Geräte für Eis- und Wintersport, Ski (39 44 00)

Die im Verband der Sportartikel-Industrie e. V. zusammengeschlossenen Skihersteller hatten vor, einheitliche Konditionen und Rabatte zu vereinbaren. Ein Vertragsentwurf wurde mit den Beteiligten erörtert. Der Verband hat jedoch inzwischen mitgeteilt, daß das beabsichtigte Kartell nicht zustande kommt, weil einige Skihersteller an einer Beteiligung nicht mehr interessiert sind.

3. Uhrenarmbänder aus Metall (39 52 10)

Ein gebundener Einzelhändler hat nach § 17 beantragt, die Preisbindung eines Herstellers von Uhrenarmbändern für unwirksam zu erklären. Veranlassung hierzu war eine Liefersperre, die der Hersteller gegen ihn wegen Unterschreitung der gebundenen Preise verhängt hatte. Der Einzelhändler hatte sich nicht mehr an die Preisbindung gehalten, weil ein Uhreneinzelhandels-Filialunternehmen die festgesetzten Preise um die Jahreswende 1960 mit aus dem Ausland stammenden, teilweise reimportierten Armbändern der gleichen Marke unterboten hatte.

Die Ermittlungen haben eine Lückenhaftigkeit des Preisbindungssystems und damit eine Diskriminierung der im Inland gebundenen Abnehmer schon deswegen ergeben, weil es mangels einer rechtswirksamen Vereinbarung mit den ausländischen Abnehmern über ein Reimportverbot zu umfangreichen Reimporten von Uhrenarmbändern gekommen war. Das preisbindende Unternehmen, dem die Auffassung des Bundeskartellamtes bekanntgeworden war, kam einer Abmachung nach § 17 Abs. 2 zuvor, indem es unverzüglich damit begann, alle ausländischen Abnehmer mit Revers zu verpflichten und außerdem das Reimportverbot bei der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in Brüssel nach Artikel 4 der Verordnung Nr. 17 anmeldete. Das Verfahren beim Bundeskartellamt ist noch anhängig.

4. Unternehmenszusammenschlüsse im Sinne von § 23 und Kapitalgesellschaften im Bereich Musikinstrumente, Spielwaren, Turn- und Sportgeräte, Schmuckwaren, bearbeitete Edelsteine (39)

a) Unternehmenszusammenschlüsse:

Ein Zusammenschluß (Beteiligung) im Bereich Musikinstrumente

b) Kapitalgesellschaften:

Bestand und Veränderungen	Aktiengesellschaften		Gesellschaften mit beschränkter Haftung	
	Zahl	Grundkapital Millionen DM	Zahl	Stammkapital Millionen DM
Bestand am 31. Dezember 1960	5	14,9	102	41,1
Bestand am 31. Dezember 1961	5	14,9	105	44,9
Veränderungen insgesamt	±0	±0	+3	+3,8
davon:				
Zugang Gründung, Umwandlung, Fortsetzung	—	—	9	0,2
Kapital-Erhöhung	—	—	(5)	4,0
Abgang Kapital-Herabsetzung	—	—	—	—
Liquidation, Konkurseröffnung	—	—	4	0,1
Sonstige Abgänge	—	—	4	0,3
Sonstige Veränderungen	—	—	+2	+0,0

Chemische Erzeugnisse (40)

1. Handel mit chemischen Erzeugnissen (40 00 00)

In der Entscheidung über den Antrag einer Materialbeschaffungsgenossenschaft deutscher Ärzte und Zahnärzte auf Wiederaufnahme in den Verband des Deutschen dentalmedizinischen Großhandels nach § 27 hat das Bundeskartellamt festgestellt, daß die Ablehnung eines Aufnahmeantrages dann nicht Voraussetzung für die Anwendung des § 27 ist, wenn der Verband durch den vorausgegangenen Ausschluß der Antragstellerin eindeutig zu erkennen gegeben hat, daß er diese nicht als Verbandsmitglied wünscht. § 27 ist in diesem Fall analog anzuwenden, so daß sich ein ausgeschlossenes Unternehmen gegen seinen Ausschluß in gleicher Weise zur Wehr setzen kann wie ein Unternehmen, dessen Aufnahmeantrag abgelehnt worden ist.

Bei der Prüfung, ob in dem Ausschluß eine sachlich nicht gerechtfertigte ungleiche Behandlung zu erblicken ist, hat das Bundeskartellamt die Genossenschaft als Großhändler und im Vergleich zu den einzelnen Mitgliedern des Verbandes als gleichartiges Unternehmen angesehen. Nicht die rechtliche Struktur des Unternehmens und die berufliche Betätigung der einzelnen Genossen, sondern die Funktion, die das Unternehmen im Wirtschaftsverkehr wahrnimmt, ist für diese Feststellung ausschlaggebend. Großhändler ist, wer Waren kauft und sie an Wiederverkäufer, Verarbeiter oder gewerbliche Verbraucher weiterverkauft. Die Genossenschaft, die in ihrer Satzung den Großhandel als Gegenstand ihres Unternehmens bestimmt hat, verhält sich genauso wie die Mitglieder des Verbandes, indem sie gleichartige Waren in größeren Mengen von den Herstellern auf eigene Rechnung kauft, auf Lager nimmt und sie dann an gewerbliche Verbraucher und Verarbeiter weiterverkauft. Der Feststellung der Gleichartigkeit steht auch die Satzungsbestimmung des Großhandelsverbandes nicht entgegen, wonach Voraussetzung für die Mitgliedschaft einer juristischen Person ist, daß sich deren Mitglieder nicht gleichzeitig als Zahnärzte oder Zahntechniker betätigen. Daran ändert sich auch dadurch nichts, daß die Interessenlage verschieden ist, weil die Genossenschaft kraft Gesetzes den Förderungszweck ihrer Genossen zum Ziele hat (§ 1 GenG), während die Mitglieder des Großhandelsverbandes ihr Handelsgewerbe betreiben, um eigene Gewinne zu erzielen.

Diese Interessenlage ist aber für die Frage von Bedeutung, ob der Ausschluß der Genossenschaft sachlich gerechtfertigt war. Das Bundeskartellamt hat diese Frage bejaht. Der Ausschluß ist zunächst durch die Satzung des Verbandes gerechtfertigt, die solche juristischen Personen zur Mitgliedschaft nicht zuläßt, deren Mitglieder sich gleichzeitig als Zahnärzte betätigen. Eine solche Satzungsbestimmung, deren Vereinbarung durch das Grundrecht der Koalitionsfreiheit (Artikel 9 GG) gewährleistet ist, kann von der Kartellbehörde nicht über § 27 angegriffen werden. Es besteht aber für die Kartellbehörde kein Hindernis, sich bei der Entscheidung über einen auf § 27 gestützten Antrag im Einzelfall über die Satzung hinwegzusetzen, sofern der darauf beruhende Ausschluß eine mißbräuchliche Ausnutzung der Verbandsmacht darstellt oder die Satzung selbst diskriminierende Bestimmungen enthält. Das Bundeskartellamt hat diese Voraussetzungen jedoch nicht feststellen können, sondern hielt den Ausschluß der Genossenschaft infolge des zwischen ihr und den im Verband zusammengeschlossenen Großhändlern bestehenden starken Interessenwiderstreites für gerechtfertigt. Dieser Interessengegensatz liegt darin, daß die im Verband zusammengeschlossenen Unternehmen aus dem Handel Gewinn erzielen wollen, während die Genossenschaft nach § 1 GenG der Förderung ihrer sich als Zahnärzte betätigenden Genossen dient. Die Genossenschaft verfolgt somit nicht eigene Interessen, sondern fördert das wirtschaftliche Interesse ihrer Genossen, die als Verarbeiter und Verbraucher über sie das benötigte Material beziehen. Sie vertritt damit nicht die Belange des Handels, sondern die der Zahnärzte, welche zugleich die natürlichen Kunden des in dem Verband zusammengeschlossenen dentalmedizinischen Großhandels sind. Die Möglichkeit des sich aus der Organisation der Genossenschaft ergebenden billigeren Einkaufs durch teilweise Ausschaltung des selbständigen Handels, die Gewährung höherer Rabatte bzw. der jährlichen Rückvergütung führen gerade auf dem satzungsgemäß zugewiesenen Aufgabengebiet des Verbandes, die fachlichen, beruflichen und wirtschaftlichen Interessen des Großhandels zu wahren, zu Gegensätzen, die es unmöglich erscheinen lassen, die Belange beider Gruppen in ein und demselben Verbande zu vertreten und dem Verband zuzumuten, die Genossenschaft in ihre Reihen aufzunehmen. Die Entscheidung ist unanfechtbar geworden.

2. Schwefelsäure (41 11 30)

Die Schwefelsäure-Vereinigung (SV), ein nach § 106 Abs. 2 fortbestehendes Beschaffungssyndikat gewerblicher Großverbraucher von Schwefelsäure (Tätigkeitsbericht 1959 S. 78), hat ihren zur Erlaubniserteilung nach § 5 Abs. 2 und 3 eingereichten Kartellvertrag in der Fassung vom 12. Juli 1955 abgeändert, nachdem vom Bundeskartellamt erhebliche Bedenken gegen seine Erlaubnisfähigkeit geäußert worden waren. Die neue Fassung des Vertragswerkes berührt nicht mehr den Verbotsbereich des § 1. Der Erlaubnisantrag ist damit gegenstandslos und daraufhin zurückgenommen worden.

Der Schwefelsäure-Vereinigung gehören 44 Kokereien, Hersteller von synthetischem Stickstoff und Beizereien an. Durch ihre Organgesellschaft, die Ruhr-Schwefelsäure GmbH (RS), als gemeinsame Beschaffungseinrichtung hat sie den Bedarf ihrer Mitglieder aus eigenen Schwefelsäurefabriken und aus Zukäufen vom freien Markt gedeckt. Die Mitglieder waren nach der bisherigen Vertragsfassung verpflichtet, ihren gesamten Schwefelsäurebedarf ausschließlich vom Syndikat zu beziehen. Die Bezugspflicht umfaßte darüber hinaus auch den Bedarf aller sonstigen Unternehmen ihres Konzernbereiches. Außerdem durfte sich ein Mitglied der SV ohne deren Genehmigung nicht an Unternehmen beteiligen, in deren Betrieb Schwefelsäure herge-

stellt wird, oder eine eigene Schwefelsäurefabrik für die Verarbeitung nicht im eigenen Betrieb anfallender Rohstoffe errichten.

Dem Syndikat wurde im Laufe des Verfahrens erklärt, daß nach Ansicht des Bundeskartellamtes wesentliche Bestimmungen des Vertrages nicht mit § 5 Abs. 2 und 3 vereinbar sind. So war keine hinreichende Rationalisierungswirkung ersichtlich, soweit der Vertrag nur ganz allgemein die Beschaffung von Schwefelsäure zum Inhalt hatte und sich nicht nur auf die Versorgung solcher Unternehmen beschränkte, die Schwefelsäure zur Ammoniakherstellung benötigen. Es wurde eine entsprechende Begrenzung des Mitgliederkreises und Beschränkung des Versorgungszwecks gefordert. Damit erschien auch die weitere Mitgliedschaft der Beizereien im Kartell nicht vertretbar. Es wurde ihr Ausscheiden verlangt. Desgleichen erschien es bedenklich, die Pflicht, Schwefelsäure zu beziehen, auch auf konzernverbundene Unternehmen der Mitglieder zu erstrecken, weil dadurch Unternehmen in den Kartellverband einbezogen wurden, für die die unerläßlichen Voraussetzungen der Rationalisierung durch den Kartellvertrag nicht gegeben waren, und deren Bezug von Schwefelsäure den Umfang der Auswirkungen des Kartellvertrages ungewiß werden ließ. Auch das den einzelnen Mitgliedern auferlegte Produktionsverbot für Schwefelsäure war nicht mit § 5 Abs. 2 und 3 zu vereinbaren und sollte beseitigt werden.

Die SV, die sich auf Grund der vom Bundeskartellamt geäußerten Bedenken grundsätzlich zu einer Vertragsänderung bereit erklärte, hat in ihrem neu beschlossenen Vertrag, der ab 1. Januar 1963 in Kraft tritt, sämtliche in der bisherigen Fassung des Vertrages enthaltenen Wettbewerbsbeschränkungen aufgehoben. Es wurde jede Verpflichtung der Mitglieder, Schwefelsäure zu beziehen, beseitigt und die SV mit ihrer Organgesellschaft RS in eine gewöhnliche Produktions- und Einkaufsgesellschaft umgewandelt. Den Mitgliedern steht es nunmehr frei, ihren Schwefelsäurebedarf ganz oder teilweise bei der RS oder am freien Markt zu decken. Sie sind keinerlei Beschränkungen unterworfen, wie sie jetzt auch selbst Schwefelsäure über den eigenen Bedarf hinaus produzieren und am Markt verkaufen können. Da auch keine indirekte Bezugsverpflichtung in dem Vertrag enthalten ist, waren die Voraussetzungen für die weitere Durchführung des Erlaubnisverfahrens entfallen. Das Verfahren konnte daher nach Aufhebung des Kartells und Rücknahme des Erlaubnisantrages abgeschlossen werden.

Während des Erlaubnisverfahrens wurde eine Entscheidung im Wege der einstweiligen Anordnung erforderlich. Ende 1961 war die RS dazu übergegangen, Schwefelsäure in erheblichem Umfang auch an nicht zum Syndikat gehörende Unternehmen zu verkaufen. So hat sie sich vertraglich verpflichtet, eine Handelsgesellschaft auf die Dauer von mehreren Jahren mit einer größeren Menge Kontakt-Schwefelsäure 66° Bé zu beliefern. Einem anderen Großverbraucher hatte sie ebenfalls auf längere Dauer erhebliche Mengen derselben Schwefelsäure verkauft. Die Angebote umfangreicher Lieferungen an außenstehende Unternehmen beruhten darauf, daß die RS mit einem im Entstehen begriffenen Schwefelsäure-Hersteller einen mehrjährigen Abnahmevertrag über Schwefelsäure 66° Bé abgeschlossen und dabei eine beträchtlich über dem Eigenbedarf der Kartellmitglieder liegende Menge gekauft hat, weil sie dadurch einen günstigeren Einkaufspreis erzielte. Dieser Preis setzte die SV in die Lage, erhebliche Überschußmengen am freien Markt zu besonders niedrigen Preisen anzubieten. Die freien Hersteller von Schwefelsäure sahen sich dadurch in ihren wirtschaftlichen Interessen beeinträchtigt und haben angeregt, dem Kartell den Verkauf von Schwefelsäure — mit Ausnahme von Notverkäufen — an außenstehende Unternehmen zu untersagen.

Das Bundeskartellamt hat im Wege einer einstweiligen Anordnung nach § 56 ein entsprechendes Verkaufsverbot mit folgender Begründung ausgesprochen: Zweck des Zusammenschlusses war es, die Mitglieder jederzeit ausreichend mit Schwefelsäure zu versorgen. Da das Kartell nur als Rationalisierungskartell nach § 5 Abs. 2 und 3 erlaubt werden konnte, mußte seine Betätigung im Hinblick auf den Verkehr mit Schwefelsäure dort ihre Grenze finden, wo der Zweck des Kartells erreicht war und die weitere geschäftliche Betätigung darüber hinausging. Das ergab sich schon aus dem Wortlaut des § 5 Abs. 3, der die Zulässigkeit der Syndizierung davon abhängig macht, daß der Rationalisierungszweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann. Syndizierung und Rationalisierungszweck sind hiernach so eng miteinander verknüpft, daß damit auch die Grenzen der Tätigkeit eines Syndikats in bezug auf die vom Kartellvertrag erfaßten Erzeugnisse allgemein bestimmt werden.

Die Verkaufstätigkeit der SV auf dem Markt für Schwefelsäure ließ erkennen, daß die von den freien Herstellern beanstandete geschäftliche Betätigung der RS den Kartellzweck in unzulässiger Weise überschritt. Weder die vorläufige Zulassung nach § 106 noch eine Erlaubnis nach § 5 rechtfertigen derartige Handelsgeschäfte eines ausgesprochenen Beschaffungskartells, zumal der Zusammenschluß, für den die Erlaubnis beantragt war, sich auf kontinuierliche Bereitstellung eines Rohstoffes lediglich für den eigenen Verarbeitungsbedarf der Mitglieder, dagegen gerade nicht auf den Handel mit Schwefelsäure richtete. Mit der Aufnahme von Handelsgeschäften am freien Markt wurde überdies die vorläufige Freistellung von § 1 mißbraucht (§ 11 Abs. 5 Nr. 2). Das nur zur Eigenversorgung seiner Mitglieder geschaffene Kartell und die nur durch das Kartell gebildete Marktmacht wurden dazu benutzt, mit besonders günstigen Angeboten am freien Schwefelsäuremarkt aufzutreten und damit den Wettbewerb auf diesem Markt erheblich zu verfälschen. Da ein solches Handeln ohne die Anbietungspflicht und ohne die Abnahmeverpflichtung des einzelnen Kartellmitgliedes nicht möglich gewesen wäre, war es mißbräuchlich nach § 11 Abs. 5 Nr. 2. Die Handelstätigkeit des Kartells war auch nicht dadurch gerechtfertigt, daß die Einkaufsgesellschaft wegen eines besonders preisgünstigen Angebots langfristig eine den Eigenbedarf ihrer Mitglieder erheblich

übersteigende Menge gekauft hat. Wenn sie dieses preisgünstige Angebot nutzen wollte, dann mußte sie ihre Eigenproduktion entsprechend drosseln. Auszunehmen waren hiervon lediglich Notverkäufe. Die Entscheidung war im Wege der einstweiligen Anordnung geboten, weil der Abschluß des Erlaubnisverfahrens noch nicht abzusehen war, der freie Schwefelsäuremarkt jedoch schon in der Zwischenzeit eines wirksamen Schutzes gegen mißbräuchliche Einflüsse des Kartells bedurfte.

3. Stickstoff-Düngemittel (41 34 10)

Das Rationalisierungskartell der Hersteller von Stickstoff-Düngemitteln, die „Deutsche Ammoniak-Vereinigung" (DAV) (Tätigkeitsbericht 1960 S. 86), hat ein weiteres Unternehmen als Syndikatsmitglied aufgenommen. Das Bundeskartellamt hat nach § 5 Abs. 2 und 3 die Erlaubnis zu dieser Vertragsänderung erteilt. Die Vertragsänderung verwandelt lediglich eine schon bestehende mittelbare Beteiligung des hinzugetretenen Unternehmens am Kartell in eine unmittelbare Beteiligung als selbständiges Mitglied. Die Erzeugnisse des neuen Mitglieds, das zum Konzernbereich eines anderen Mitgliedes gehört, unterlagen bisher schon auf Grund einer sog. Konzernklausel der Ablieferungspflicht und damit dem Vertrieb durch die Syndikatsgesellschaft Ruhr-Stickstoff AG. Der Aufnahme des Unternehmens kam im wesentlichen nur formale Bedeutung zu, da sie die vom Kartell beeinflußten Marktverhältnisse nicht verändert hat.

Die Verkaufsgesellschaft des Rationalisierungskartells „Deutsche Ammoniak-Vereinigung" (DAV) hat ein deutsches Exportunternehmen nicht an der Ausfuhr von Stickstoff-Düngemitteln nach Ländern außerhalb des EWG-Raumes beteiligt. Nach dem Ermittlungsergebnis war kein mißbräuchliches Handeln des Syndikats festzustellen, weil die Behörden der Länder, in die der Exporteur liefern wollte, die Einschaltung privater Vermittler und Exporteure nicht zulassen oder weil das Syndikat Ausschließlichkeitsverträge mit Importeuren in diesen Ländern abgeschlossen hat, gegen die sich keine kartellrechtlichen Bedenken ergaben.

4. Superphosphat (41 34 31)

Das Bundeskartellamt hat den Antrag der Superphosphat-Industrie-Gemeinschaft (SI-Gemeinschaft) auf Erteilung der Erlaubnis für ein Verkaufssyndikat abgelehnt. Das Syndikat hat gegen die Entscheidung Einspruch eingelegt, über den noch nicht entschieden ist. Die SI-Gemeinschaft, der alle deutschen Hersteller von Superphosphat und superphosphathaltigen Düngemitteln angehören, ist ein „Überläuferkartell" (§ 106 Abs. 2 Nr. 2).

Durch den Syndikatsvertrag haben sich die Gesellschafter gegenseitig und gegenüber der als Verkaufsstelle gegründeten Superphosphat-Industrie GmbH verpflichtet, den von ihnen erzeugten Superphosphatdünger beim Verkauf im Inland nur der GmbH anzudienen und durch diese verkaufen zu lassen.

Der Erlaubnis stand entgegen, daß der behauptete Rationalisierungserfolg, nämlich die Sicherung einer stetigen Erzeugung für jedes beteiligte Unternehmen durch zentrale Auftragslenkung und damit eine günstigere Gestaltung der Produktionskosten, die dem landwirtschaftlichen Verbraucher zugute kommen und diesem, wie auch dem Handel, eine zügige, kontinuierliche und wirtschaftlichere Versorgung mit Düngemitteln gestatten, auch ohne den Syndikatsvertrieb erreicht werden kann. Dies ergibt sich aus der besonderen Betriebsstruktur der Kartellmitglieder und aus deren ständiger Vertriebspraxis, der ausschlaggebende Bedeutung beizumessen war. Die meisten der 13 Kartellmitglieder stellen neben Superphosphat auch Mehrnährstoffdünger her, die nicht vom Gemeinschaftsvertrag erfaßt werden. Außerdem sind sie bis auf wenige Ausnahmen als Düngemittelgroßhändler tätig und vertreiben in großem Umfange auch Nichtvertragsware, um ein vollständiges Düngersortiment anbieten zu können. Wegen der Erzeugung und des Vertriebs von Nichtvertragsware müssen die Kartellmitglieder eigene vollwertige Verkaufsorganisationen unterhalten, auf deren Organisation und Kosten die Einrichtung einer gemeinsamen Vertriebsstelle ohne Einfluß ist. Die Mitglieder setzen ihre Vertriebsorganisationen trotz Bestehens der gemeinsamen Vertriebseinrichtung auch ständig zum Verkauf von Vertragswaren ein, vor allem in dem Direktverkauf an den Landhandel. Den Fortbestand ihrer eigenen Vertriebsorganisationen haben sich die Kartellmitglieder im Kartellvertrag außerdem ausdrücklich ausbedungen. Im Düngejahr 1959/1960 wurden 43,6 v. H. der Vertragswaren von den Herstellerwerken ohne Mitwirkung des Syndikats verkauft, wobei sich der Selbstverkauf bei einigen Unternehmen auf 80 bis 100 v. H. ihrer Eigenproduktion belief. Aus diesen Gründen, insbesondere wegen der Zweigleisigkeit des Verkaufs, entlastet das Syndikat die Kartellmitglieder nicht in nennenswerter Weise von ihren Vertriebsaufgaben und den mit dem Vertrieb verbundenen Kosten, so daß die gemeinsame Verkaufsstelle auch nicht die dadurch erstrebte Rationalisierung verwirklichen kann. Daher konnten die Superphosphathersteller die Erlaubnis nach § 5 Abs. 3 für ihr Syndikat nicht erhalten.

Die Zweckmäßigkeit einer Zusammenarbeit der Superphosphatindustrie in gewissen Bereichen hat das Bundeskartellamt nicht verkannt. Hierher gehören etwa die gemeinsame technische Forschung, die Qualitätskontrolle und die Frachtenlenkung. Solche gemeinschaftlichen Maßnahmen setzen jedoch kein Verkaufssyndikat voraus und konnten deshalb eine Kartellerlaubnis nicht rechtfertigen.

5. Ferrolegierungen (41 43 00)

Das Bundeskartellamt hat nach § 7 die Erlaubnis zu einem Importkartell der deutschen Verarbeiter von Molybdänkonzentrat erteilt (Tätigkeitsbericht 1961 S. 32). Die Kartellmitglieder verarbeiten das Vertragsprodukt zu der Eisenlegierung Ferromolybdän, die hauptsächlich von den Erzeugern hochwertiger Molybdänstähle zur Veredelung verwendet wird. Der Vertrag erstreckt sich nicht auf verarbei-

tete Erzeugnisse. Die deutschen Bezieher begegnen auf dem internationalen Markt für Molybdänerz keinem oder nur unwesentlichem Wettbewerb der Anbieter. Molybdänkonzentrat wird ausschließlich im Ausland gewonnen, vor allem in den Vereinigten Staaten. Der Molybdänbedarf der Bundesrepublik Deutschland wird zu etwa 85 v. H. aus den Vereinigten Staaten gedeckt, wo ein einziges Unternehmen nahezu das gesamte Angebot kontrolliert. Sonstige amerikanische Anbieter haben für die Einfuhr in die Bundesrepublik keine wirtschaftliche Bedeutung. Die vertragliche Regelung betrifft lediglich die Einfuhr in die Bundesrepublik. Die Mitglieder kaufen nach dem Vertrage Molybdänkonzentrat gemeinsam im Ausland ein, sie beschaffen und unterhalten einen gemeinsamen Vorrat im Inland. Unterschiedliche Einkaufspreise der von den einzelnen Mitgliedern abgenommenen Warenpartien werden periodisch ausgeglichen.

Das Bundeskartellamt hat die Angleichung der Einstandspreise nicht als Regelung des Warenverkehrs im Inland angesehen, sondern als Geschäftsabwicklung der gemeinschaftlichen Einfuhr. Ein solches Gemeinschaftsvorhaben bedarf der ordnungsgemäßen Abrechnung der Aufwendungen und Verbindlichkeiten aller Beteiligten. Die periodische Zusammenfassung mehrerer Lieferungen ist nur eine geschäftsvereinfachende Maßnahme. Derartige Verrechnungsvorgänge innerhalb eines Kartells berühren den Markt nicht. Die Angleichung der Einkaufspreise stellt sich als sinnvolle Beteiligungsform an einem solchen gemeinsamen Beschaffungsvorhaben dar. Ohne diesen Ausgleich würde sich ein beteiligtes Unternehmen gegen die Zuteilung einer Warenpartie wehren, die teurer wäre, als die einem Mitbewerber zugeteilte. Die durch das Kartell ermöglichte Rohstoffbeschaffung käme den Mitgliedern alsdann ungleichmäßig zugute, was nicht dem Sinn eines solchen Gemeinschaftsvorhabens entspräche. Zudem läßt die gemeinsame Vorfinanzierung der umfangreichen Vorräte zur Sicherung gegen Versorgungskrisen als Teil der gesamten Importvereinbarung nur einen einheitlichen Verrechnungsmodus als vernünftig erscheinen.

Insgesamt reicht der Einfluß der Aufschlüsselung von Gesellschaftsaufwendungen auf dem deutschen Markt nicht über die zugrunde liegende Einfuhrregelung hinaus. Im Verhältnis der Kartellmitglieder zu ihren Abnehmern besteht im übrigen kein Markt für das Vertragsprodukt selbst, sondern nur für das weiterverarbeitete Erzeugnis Ferromolybdän. Im Angebot von Ferromolybdän aber stehen die Kartellmitglieder nach den getroffenen Feststellungen in spürbarem Preiswettbewerb mit ausländischen Herstellern.

Über den Antrag der Hersteller von Wolfram-Ferrolegierungen auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 (Tätigkeitsbericht 1961 S. 32) ist noch nicht entschieden worden.

6. Kohlensäure (41 51 55)

Der Anmeldung einer Vereinbarung von 22 Herstellern über die Anwendung einheitlicher Konditionen bei Lieferung flüssiger Kohlensäure in Stahlflaschen und anderen Behältern ist nicht widersprochen worden, nachdem der Kartellvertrag auf Veranlassung des Bundeskartellamtes in einigen wesentlichen Punkten geändert worden war.

Der Kartellvertrag wird seinem hauptsächlichen Inhalt nach durch die Eigenheiten des Kohlensäuregeschäfts bestimmt, die darin bestehen, daß Kohlensäure nur in Stahlflaschen oder aber in größeren Behältern geliefert werden kann, deren Wert den der Kohlensäure erheblich übersteigt. Die Flaschen gehen auch leicht verloren. Die Stahlflaschen und Behälter sind meist Eigentum der Hersteller, welche auch für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften haften. Das alles bedingt ein erhebliches wirtschaftliches Interesse der Hersteller an einer schnellen Rückgabe ihrer Flaschen. Daher lag die Bedeutung der Konditionen hauptsächlich in den „Mietbedingungen für werkseigene Flaschen". Danach ist eine Miete für die übliche Gebrauchszeit in den Preis der Kohlensäure einzukalkulieren. Bei Fristüberschreitungen sind Mieten zu zahlen, die nach ihrer Höhe sowie nach ihrem Sinn und Zweck den Charakter einer Sanktion wegen Nichterfüllung, also einer Vertragsstrafe tragen und daher Konditionen im Sinne von § 2 darstellen. Den Abnehmern, welche Kohlensäure in größeren Mengen benötigen, werden neuerdings von den Kohlensäure-Herstellern auch Behälter geliefert, die die Hersteller auf ihre Kosten montieren. Auch für dieses Geschäft sind im Kartellvertrag einheitliche Konditionen („Bedingungen für Großbehälteranlagen") vorgesehen, die insbesondere sicherstellen sollen, daß die Investitionen, die der Hersteller für die Großbehälter aufwenden muß, sich durch die Abnahme einer entsprechenden Menge von Kohlensäure über einen längeren Zeitraum hinweg lohnen. Auch darin sind Konditionen gesehen worden, weil sie bestimmen, welche Mengen Kohlensäure abgenommen werden müssen, damit die Behälter durch den Hersteller überlassen werden.

7. Azetylengas (41 51 60)

Drei Hersteller von Azetylengas in Hamburg und Bremen hatten sich zu einem Syndikat zusammengeschlossen, das nach § 106 Abs. 2 zunächst fortbestanden hat (Tätigkeitsbericht 1959 S. 79). In dem zur Erlaubnis nach § 5 Abs. 2 und 3 eingereichten Kartellvertrag hatten sie sich verpflichtet, das von ihnen hergestellte Azetylen im frachtgünstigen Vertragsgebiet ausschließlich über die gemeinsam unterhaltene Organgesellschaft „Vereinigte Hanseatische Acetylen-Werke GmbH" zu vertreiben. Nachdem das Bundeskartellamt hatte erkennen lassen, daß der Erlaubnisantrag mangels hinreichender Rationalisierungswirkungen im Sinne des § 5 Abs. 2 und 3 keinen Erfolg versprach, haben die Mitglieder den Syndikatsvertrag aus dem Jahre 1958 aufgehoben und ihren Erlaubnisantrag zurückgenommen.

Ein von denselben Herstellern nach § 3 angemeldetes Rabattkartell „Interessengemeinschaft Acetylen Nord" ist inzwischen wirksam geworden. Die Mitglieder haben die Gewährung gemeinsamer Gesamtumsatzrabatte vereinbart. Außenseiterbezüge aus der Bundesrepublik und den EWG-Mitglied-

staaten werden auf Antrag der Hersteller in die Ermittlung der Gesamtumsätze einbezogen. Darüber hinaus steht es den Kartellmitgliedern frei, neben dem Gesamtumsatzrabatt Individualrabatte beliebiger Art und Höhe zu gewähren.

8. Pharmazeutika (43 00 00)

Ein Hinweis aus Verbraucherkreisen gab Veranlassung zu prüfen, ob die Preisbindung eines Herstellers, der unter Beibehaltung des gebundenen Verbraucherpreises, jedoch völliger Umgestaltung der Verpackungsform den Inhalt einer Verkaufseinheit um die Hälfte ihres Füllgewichts herabgesetzt hatte, nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 zu beanstanden war. Es handelte sich hierbei um einen Spezialpuder, der bis dahin in der Verpackung einer größeren zylindrischen Pappdose auf den Markt gelangte und nunmehr in Form einer kleinen Flachdose erhältlich ist.

Der Hersteller hat nachgewiesen, daß die neuartige Verpackungsform, die auf Verbraucherwünsche zurückgeht, wesentlich höhere Fertigungskosten erfordert. Soweit ein Preisvergleich trotz der unterschiedlichen Konfektionierung der zurückgezogenen und der neuen Packung möglich war, hat sich ergeben, daß wegen der höheren Kosten der neuen Packung das Festhalten an dem alten Preis nicht zu beanstanden war. Das Verfahren ist eingestellt worden.

Ein ausländisches Unternehmen, das seine Erzeugnisse erstmals auf den deutschen Mark brachte, hatte ohne vorherige Anmeldung einer Preisbindung beim Bundeskartellamt die Packungen seiner Erzeugnisse mit einem Preisaufdruck versehen und auch seinen Abnehmern gegenüber in Werbeprospekten diese Preise als Verbraucherpreise benannt. Auf Abmahnung durch das Bundeskartellamt wurde die Anmeldung der Preisbindung nachgeholt.

9. Bleimennige (44 11 45)

Sieben deutsche Hersteller von Bleimennige und Bleiglätte haben sich zu einem Rabatt- und Konditionenkartell zusammengeschlossen, das inzwischen wirksam geworden ist. Gegenstand des Vertrages sind gemeinsame Gesamtumsatzrabatte und die Höhe der individuell zu gewährenden Partierabatte, ferner Geschäftsbedingungen über Zahlungsfristen, Skonti und frachtfreie Lieferung. Außenseiterbezüge aus der Bundesrepublik und dem EWG-Raum werden in die Ermittlung der Gesamtumsätze eingerechnet. Der Vertrag gilt nur für Bleimennige und Bleiglätte zu Anstrichzwecken. Auf Anregung des Bundeskartellamtes wird die Umsatzmeldestelle von einem neutralen Treuhänder und nicht von einem am Kartell beteiligten Unternehmen geführt.

Die vereinbarten Rabatte sind echte Leistungsentgelte im Sinne des § 3. Für die Gewährung der Partierabatte kommt es nicht auf die Abnahme einer bestimmten Warenmenge innerhalb der Rabattperiode an, sondern auf die geschlossene Abnahme möglichst großer Warenpartien. Den Anbietern kann es nicht gleichgültig sein, ob ein Kunde seinen Jahresbedarf, dessen Gesamtsumme im Mengenrabattverfahren berücksichtigt wird, in vielen kleinen Teilposten oder in einigen großen Partien abnimmt. Es ist vorteilhafter, wenige Versendungsvorgänge abzufertigen (Verwaltungsaufwand, Verpackung, Frachtraum, Begleitpapiere etc.). Es erscheint daher unbedenklich, daß die Anbieter ihren Abnehmern über den Mengenrabatt hinaus durch gezielte Individualrabatte einen Anreiz geben, an der Kostenersparnis aus konzentrierten Partiebezügen teilzuhaben.

10. Phenol-Preßmassen (45 31 71)

Zehn der zwölf deutschen Hersteller von Phenolharzpreßmassen haben sich zu einem Rabatt- und Konditionenkartell zusammengeschlossen, das inzwischen wirksam geworden ist. Gegenstand des Vertrages ist die Gewährung von Gesamtumsatzrabatten sowie die Anwendung einheitlicher Skonto-Höchstsätze. Sonstige Rabatte sind ausdrücklich ausgeschlossen. Lieferungen von Außenseitern aus der Bundesrepublik und dem EWG-Raum werden in die Ermittlung der Gesamtumsätze einbezogen.

Der Vertrag ist auf Anregung des Bundeskartellamtes geändert worden. Zur Abwendung unbilliger Ergebnisse, die sich aus der Verschiedenheit von Bezugs- und Rabattperiode ergeben, wurden Ausgleichsleistungen eingeführt. Sie werden solchen Abnehmern auf Antrag gewährt, die zum Markt neu hinzutreten, aus dem Markt ausscheiden oder jährlich wechselnde Bezugsmengen mit einer Abweichung von mehr als einer Rabattstufe aufweisen. Die Umsatzmeldestelle wurde einer neutralen Treuhandgesellschaft anstelle des Fachverbandes der Hersteller übertragen.

Das Bundeskartellamt hatte keine Veranlassung, der geänderten Vertragsfassung zu widersprechen. Die Mitglieder stehen im Qualitätswettbewerb miteinander. Die Bruttopreislisten für jede durch technische Mindestnormen gekennzeichnete Standardstufe stimmen überein; auf dem oligopolistischen Markt konnte jedoch eine Absprache hierüber nicht festgestellt werden. Die Abgabepreise werden auch abweichend von den Bruttopreisen mit den Verarbeitern je nach deren Bedeutung und nach der Marktlage — gegenwärtig besteht ein Überangebot an Vertragsprodukten — individuell ausgehandelt.

11. Chemisch-technische Erzeugnisse (46 00 00)

Die Vertriebsumstellung eines preisbindenden Unternehmens der Waschmittel-, Seifen- und Parfüm-Industrie auf Direktbelieferung des Einzelhandels, die bereits nach § 26 Abs. 2 geprüft wurde (Tätigkeitsbericht 1961 S. 35), veranlaßte das Bundeskartellamt zu der weiteren Prüfung, ob nach dem Fortfall der Großhandelsstufe ein weiteres Festhalten an den bislang gebundenen Verbraucherpreisen für diese Erzeugnisse angesichts einer denkbaren Einsparung von Vertriebs- und Verwaltungskosten noch gerechtfertigt erschien oder aber die Preisbindungen nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 zu beanstanden waren. Der Hersteller konnte nachweisen, daß durch die mit der Übernahme der Verteilerfunktion der

Großhandelsstufe verbundene Erweiterung der eigenen Vertriebsorganisation eine Kostenersparnis nicht eintrat, die es zugelassen hätte, die Preise zu senken.

In zwei weiteren Fällen hatte das Bundeskartellamt anhand eines Preisvergleichs bei den in Kleinpackungen preisgebundenen, dagegen in Großgebinden nichtpreisgebundenen Erzeugnissen aus der Waschmittelindustrie sich erneut mit der im anderen Zusammenhang behandelten Frage der Preisspaltung zu befassen (Tätigkeitsbericht 1959 S. 38) und darüber hinaus zu prüfen, ob die Preisbindungen der Hersteller als verteuernd im Sinne von § 17 Abs. 1 Nr. 3 anzusehen waren. Das Bundeskartellamt hat eine Preisspaltung in den vorliegenden Fällen verneint, weil es sich bei den im Preis gebundenen Kleinpackungen und den nichtpreisgebundenen Großgebinden nicht um vergleichbare Erzeugnisse im Sinne von § 16 handelt, obwohl beide Packungen in ihren verschiedenen Größen die gleiche Ware enthalten.

Ebensowenig sind durch die Tatsache, daß die nichtpreisgebundenen größeren Gebinde relativ billiger als die preisgebundenen Kleinpackungen verkauft werden, die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Nr. 3 erfüllt, da es kaufmännischer Kalkulation entspricht, größere Einheiten billiger abzugeben, weil die Gestehungskosten geringer sind. Die Hersteller haben zudem glaubhaft gemacht, daß die Großgebinde nicht zu Lasten der Kleinpackungen verbilligt sind.

Gegenüber dem Jahre 1961 ist bei chemisch-technischen Erzeugnissen die Zahl der wegen verbotener Preisempfehlungen eingeleiteten Verfahren im Berichtszeitraum erheblich niedriger gewesen. Soweit in einigen Fällen, die insbesondere die Werbung mit nicht als Preisbindung oder Preisempfehlung beim Bundeskartellamt angemeldeten Preisen betrafen, Verfahren einzuleiten waren, wurden die erforderlichen Anmeldungen nachgeholt oder von weiterer Abgabe der Preisempfehlungen Abstand genommen.

12. Unternehmenszusammenschlüsse im Sinne von § 23 und Kapitalgesellschaften im Bereich Chemische Erzeugnisse (40)

a) Unternehmenszusammenschlüsse: Drei Zusammenschlüsse in den Bereichen Klebstoffe und Bindemittel, Photochemische Erzeugnisse und Sprengstoffe

b) Kapitalgesellschaften:

Bestand und Veränderungen	Aktiengesellschaften		Gesellschaften mit beschränkter Haftung	
	Zahl	Grundkapital Millionen DM	Zahl	Stammkapital Millionen DM
Bestand am 31. Dezember 1960	88	3 062,5	1 420	1 395,4
Bestand am 31. Dezember 1961	89	3 287,0	1 504	1 646,8
Veränderungen insgesamt	+1	+224,5	+84	+251,4
davon:				
Zugang Gründung, Umwandlung, Fortsetzung	3	24,5	107	59,5
Kapital-Erhöhung	(21)	214,0	(111)	205,6
Abgang Kapital-Herabsetzung	—	—	(5)	19,1
Liquidation, Konkurseröffnung	—	—	28	1,1
Sonstige Abgänge	4	13,8	22	30,5
Sonstige Veränderungen	+2	− 0,2	+27	+ 37,0

Feinkeramische Erzeugnisse (51), Glas und Glaswaren (52)

1. Wand- und Bodenfliesen (51 71 00)

Die an dem Rabattkartell der „Interessengemeinschaft der deutschen keramischen Wand- und Bodenfliesenwerke" (Tätigkeitsbericht 1961 S. 36) beteiligten Unternehmen haben einen Beschluß angemeldet, demzufolge die zuletzt für die Dauer eines Jahres vereinbarte Rabattstaffel nunmehr für unbestimmte Zeit gilt. Der Beschluß ist wirksam geworden.

2. Schleifscheiben und Schleifkörper (51 91 00)

Die an dem Rabattkartell der Hersteller von Schleifscheiben und Schleifkörpern (Tätigkeitsbericht 1961 S. 36) beteiligten Unternehmen haben den Austritt eines Unternehmens aus dem Kartell gemeldet.

3. Fensterglas (52 11 10)

In dem Verfahren betreffend das Gesamtumsatzrabattkartell der „Interessengemeinschaft deutscher Fensterglashütten" (Tätigkeitsbericht 1961 S. 36) hat

das Kammergericht auf die Beschwerde der Kartellmitglieder den Widerspruch der Beschlußabteilung und die den Widerspruch bestätigende Entscheidung der Einspruchsabteilung aufgehoben (WuW/E OLG 469). Gegen den Beschluß des Kammergerichts hat das Bundeskartellamt Rechtsbeschwerde eingelegt. Das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof schwebt noch.

Ein Verband hat zur Vermeidung eines Bußgeldverfahrens wegen einer Empfehlung nach § 38 Abs. 2 Satz 2 die Herausgabe eines seit Jahren als Ergänzungswerk bestehenden Handbuches aufgegeben. Das Handbuch enthielt Geschäftsbedingungen und eine ins einzelne gehende Zusammenstellung der Preise. Die Änderungen und Ergänzungen des Handbuches waren den Verbandsmitgliedern regelmäßig zugeleitet worden.

4. Unternehmenszusammenschlüsse im Sinne von § 23 und Kapitalgesellschaften in den Bereichen feinkeramische Erzeugnisse (51) sowie Glas und Glaswaren (52)

a) Unternehmenszusammenschlüsse:

Zwei Zusammenschlüsse in den Bereichen Sicherheitsglas und Haushaltsglas

b) Kapitalgesellschaften:

Bestand und Veränderungen		Aktiengesellschaften		Gesellschaften mit beschränkter Haftung	
		Zahl	Grundkapital Millionen DM	Zahl	Stammkapital Millionen DM
Bestand am 31. Dezember 1960		41	176,1	243	133,0
Bestand am 31. Dezember 1961		41	208,7	250	157,3
Veränderungen insgesamt		± 0	+32,6	+7	+24,3
davon:					
Zugang	Gründung, Umwandlung, Fortsetzung	—	—	10	1,5
	Kapital-Erhöhung	(7)	32,6	(30)	15,7
Abgang	Kapital-Herabsetzung	(1)	0,0	(1)	0,1
	Liquidation, Konkurseröffnung	—	—	3	0,1
	Sonstige Abgänge	—	—	4	57,4
Sonstige Veränderungen		—	—	+4	+64,7

Schnittholz, Sperrholz und sonstiges bearbeitetes Holz (53), Holzwaren (54), Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe (55), Papier- und Pappewaren (56), Druckereierzeugnisse, Lichtpaus- und verwandte Waren (57)

1. Grubenholz (53 11 00)

Für den Vertrag der Importgemeinschaft Grubenholz (Tätigkeitsbericht 1961 S. 36) ist die Erlaubnis nach § 7 mit Auflagen erteilt worden (WuW/E BKartA 447). Es wurde festgestellt, daß die deutschen Bezieher von Grubenholz auf den einzelnen ausländischen Märkten keinem oder nur einem unwesentlichen Wettbewerb der Anbieter gegenüberstehen. Soweit es sich um Exportländer mit sozialistischer Wirtschaftsverfassung handelt, erfolgt der Verkauf nur über zentrale, staatliche Außenhandelsorganisationen. Aber auch in den nordischen Staaten und in Österreich wird der Grubenholzverkauf weitgehend zentral gelenkt. Die Regelung im Vertrag selbst bezieht sich unmittelbar nur auf die Einfuhr in den Geltungsbereich des Gesetzes. Es werden nur Mindesteinfuhrmengen hinsichtlich des Bedarfs an Grubenholz, den die deutsche Forstwirtschaft nicht decken kann, sowie Höchstpreise und Einkaufszeiten festgesetzt und die Mitglieder des Kartells verpflichtet, sich bei ihren Einkäufen auf den ausländischen Märkten nach diesen Beschlüssen zu richten.

Der Erlaubniserteilung standen auch die mittelbaren Auswirkungen der Kartellvereinbarung auf dem Inlandsmarkte nicht entgegen, die nach § 7 Abs. 2 i. V. mit § 6 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 zu prüfen waren. Hier wird durch das Kartell keine wesentliche Beschränkung des Wettbewerbs herbeigeführt, weil die Vertragschließenden bei ihrer Beschlußfassung über die Mindestmenge des zu importierenden Grubenholzes, die von der deutschen Forstwirtschaft nicht gedeckt werden kann, deren voraussichtliche Einschlagsmenge als gegebene Größe zugrunde legen. Durch Auflage ist sichergestellt worden, daß sich hieran auch in Zukunft nichts ändert. Den Antragstellern ist aufgegeben worden, bei der Beschlußfassung über die einzuführende Menge auch das von ihnen bereits gekaufte und bei ihnen lagernde Grubenholz ebenso wie die voraussichtliche Einschlagsmenge der deutschen Forstwirtschaft zu berücksichtigen.

2. Zimmer- und Küchenmöbel aus Holz (54 22 00)

Mehrfach mußte das Bundeskartellamt gegen die Ausgestaltung von Preislisten der Hersteller einschreiten, weil auf die Unverbindlichkeit der dort genannten Preise nicht oder in nicht ausreichendem Maße hingewiesen wurde und diese Preisempfehlungen auch, soweit sie dem Letztverbraucher zur Kenntnis gelangten, nicht angemeldet waren. Daraufhin wurden die Preislisten von den Herstellern geändert und die Preisempfehlungen angemeldet.

3. Tapetenleisten (54 41 10)

Gleichzeitige Preiserhöhungen durch zwei Hersteller von Tapetenleisten, die diese mit erhöhten Löhnen und Kosten für Hilfsstoffe begründeten, führten zu einer Untersuchung dieses Marktes. Es ließen sich jedoch keine Feststellungen über bestehende Preisabsprachen treffen. Tapetenleisten werden in umfangreichen Sortimenten und trotz teilweiser Übereinstimmung der Bruttolistenpreise zu unterschiedlichen Preisen angeboten. Wesentliches Wettbewerbselement ist dabei der Qualitätswettbewerb, neben dem sich in zunehmendem Maße ein Substitutionswettbewerb mit Leisten aus Kunststoff auswirkt. Unter diesen Umständen reichte die Tatsache der gleichzeitigen Preiserhöhung allein nicht aus, um weitere Ermittlungen zu rechtfertigen.

4. Unternehmenszusammenschlüsse im Sinne von § 23 und Kapitalgesellschaften in den Bereichen Schnittholz, Sperrholz und sonstiges bearbeitetes Holz (53) sowie Holzwaren (54)

a) Unternehmenszusammenschlüsse: keine

b) Kapitalgesellschaften:

Bestand und Veränderungen	Aktiengesellschaften		Gesellschaften mit beschränkter Haftung	
	Zahl	Grundkapital Millionen DM	Zahl	Stammkapital Millionen DM
Bestand am 31. Dezember 1960	31	40,8	652	105,5
Bestand am 31. Dezember 1961	30	46,6	706	139,7
Veränderungen insgesamt	−1	+5,8	+54	+34,2
davon:				
Zugang Gründung, Umwandlung, Fortsetzung	—	—	58	6,9
Kapital-Erhöhung	(10)	6,8	(31)	16,3
Abgang Kapital-Herabsetzung	—	—	(1)	0,4
Liquidation, Konkurseröffnung	—	—	23	1,0
Sonstige Abgänge	1	1,0	15	0,9
Sonstige Veränderungen	—	—	+34	+13,3

5. Unternehmenszusammenschlüsse im Sinne von § 23 und Kapitalgesellschaften in den Bereichen Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe (55), Papier- und Pappewaren (56) sowie Druckereierzeugnisse, Lichtpaus- und verwandte Waren (57)

a) Unternehmenszusammenschlüsse:
Zwei Zusammenschlüsse in den Bereichen Zellstoffwattewaren und Bürohilfsmittel

b) Kapitalgesellschaften:

Bestand und Veränderungen	Aktiengesellschaften		Gesellschaften mit beschränkter Haftung	
	Zahl	Grundkapital Millionen DM	Zahl	Stammkapital Millionen DM
Bestand am 31. Dezember 1960	58	390,5	927	260,2
Bestand am 31. Dezember 1961	56	412,2	966	346,7
Veränderungen insgesamt	−2	+21,7	+39	+86,5
davon:				
Zugang Gründung, Umwandlung, Fortsetzung	—	—	45	22,6
Kapital-Erhöhung	(16)	48,7	(59)	54,3
Abgang Kapital-Herabsetzung	—	—	(2)	0,2
Liquidation, Konkurseröffnung	—	—	8	0,3
Sonstige Abgänge	3	27,8	12	0,4
Sonstige Veränderungen	+1	+0,8	+14	+10,5

Kunststofferzeugnisse (58)

1. Reißverschlüsse aus Kunststoff (58 17 84)

Preiserhöhungen für preisgebundene Kunststoff-Reißverschlüsse, die von allen Herstellern zum gleichen Zeitpunkt vorgenommen worden sind, erklären sich aus der oligopolistischen Struktur des Marktes. Unter den wenigen Herstellern ist das größte Unternehmen Preisführer. Nachdem dieses seine Preise erhöht hatte, haben auch die übrigen Hersteller ihre Preise erhöht. Diese haben sich schon immer nach den Preisen des Preisführers gerichtet, weil sie sich mit höheren Preisen auf dem Markt nicht durchsetzen konnten und aus Kostengründen nicht in der Lage waren, ihre Erzeugnisse billiger anzubieten. Unter diesen Umständen war eine wettbewerbsbeschränkende Absprache nicht festzustellen.

2. Kunststoffrohre (58 51 14)

Die Tatsache, daß mehrere Hersteller Preislisten mit gleichen Preisen und Rabatten zum gleichen Zeitpunkt herausgegeben hatten, war Gegenstand einer Untersuchung. Eine Vereinbarung der Hersteller über die Preise konnte nicht nachgewiesen werden.

Es handelt sich um eine Branche, in der immer mehr Unternehmen die Produktion aufnehmen. Bei dieser Marktsituation und der z. Z. bestehenden Marktstruktur erschien es glaubhaft, wenn die Unternehmen sich darauf beriefen, daß ihr Preisverhalten lediglich eine Reaktion auf den scharfen Wettbewerb sei. Da die Ermittlungen weiter ergaben, daß die Hersteller ihren Abnehmern je nach deren Bedeutung und Größe des Auftrages individuelle Rabatte gewähren, die über die in den Listen angegebenen Rabatte hinausgehen, ließ sich auch hinsichtlich der nach der Preisliste gleichen Rabatte eine Absprache nicht beweisen.

3. Polyesterlichtplatten und -bahnen (58 75 38)

Die Rabatt- und Konditionenvereinbarung für Polyesterlichtplatten und -bahnen (Tätigkeitsbericht 1959 S. 84) wurde erneut geändert. Die Sätze für Gesamtumsatzrabatte wurden durch zwei neue Rabattstaffeln aufgestockt. Objekte ab 1000 qm wurden aus der Kartellvereinbarung herausgenommen. Es bestand keine Veranlassung, dieser Änderung zu widersprechen, da durch sie einmal die bestehende Wettbewerbsbeschränkung gelockert wird, zum anderen weil die Erhöhung der Rabattsätze nicht zu beanstanden war.

4. Tonbänder aus Kunststoff (58 75 70)

Die öffentliche Bekanntgabe der Senkung der Herstellerabgabepreise durch einen Hersteller wur-

de aus Kreisen des Handels als Druck auf die Händler angesehen, diese Senkung an den Verbraucher weiterzugeben. Die Werbung mit der Preissenkung führe zu einem nach § 25 unzulässigen Zwang, sich dem Verhalten des Herstellers anzuschließen. Das wurde vom Bundeskartellamt verneint.

5. Unternehmenszusammenschlüsse im Sinne von § 23 und Kapitalgesellschaften im Bereich Kunststofferzeugnisse (58)

a) Unternehmenszusammenschlüsse: keine

b) Kapitalgesellschaften:

Bestand und Veränderungen	Aktiengesellschaften		Gesellschaften mit beschränkter Haftung	
	Zahl	Grundkapital Millionen DM	Zahl	Stammkapital Millionen DM
Bestand am 31. Dezember 1960	7	19,2	408	62,3
Bestand am 31. Dezember 1961	8	20,5	470	86,0
Veränderungen insgesamt	+1	+1,3	+62	+23,7
davon:				
Zugang Gründung, Umwandlung, Fortsetzung	1	1,0	77	6,0
Kapital-Erhöhung	(1)	0,3	(35)	21,0
Abgang Kapital-Herabsetzung	—	—	(1)	1,4
Liquidation, Konkurseröffnung	—	—	8	0,3
Sonstige Abgänge	—	—	12	1,2
Sonstige Veränderungen	—	—	+ 5	—0,4

Gummi- und Asbestwaren (59)

Kraftfahrzeugreifen (59 10 00)

Die Hersteller von Kraftfahrzeugreifen haben das seit dem Jahre 1960 wirksame Rabattkartell (Tätigkeitsbericht 1960 S. 21, 96) geändert. Sie haben die Rabattstaffeln durch Anfügen von fünf weiteren Mengenstufen mit entsprechend erhöhten Rabattsätzen, die dem bisherigen Rabattsystem angepaßt sind, erweitert sowie die Erdmaschinen-Reifen in den Kartellvertrag einbezogen. Der Änderungsanmeldung wurde nicht widersprochen, da die bisherigen Rabattstufen unverändert geblieben sind und Reifenhändler mit nur geringen Bezügen nicht benachteiligt werden. Ein Hersteller ist wegen Aufgabe der Produktion von Kraftfahrzeugreifen mit Wirkung vom 2. Januar 1962 aus dem Kartell ausgeschieden.

Gegen den Beschluß des Kammergerichts vom 16. März 1962, das in einem Verfahren der Beschwerde gegen die Aufhebung der Preisbindung für Kraftfahrzeugreifen stattgegeben hat (Tätigkeitsbericht 1961 S. 38), hat das Bundeskartellamt keine Rechtsbeschwerde eingelegt, obwohl es die Auffassung, daß fabrikneue LKW-Reifen und runderneuerte LKW-Reifen gleichartige, im Preiswettbewerb stehende Erzeugnisse im Sinne von § 16 Abs. 1 sind, nicht zu teilen vermag. Jedoch hatten sich die Verhältnisse am Reifenmarkt seit der am 10. März 1960 ergangenen Entscheidung des Bundeskartellamtes erheblich verändert. Der Marktanteil an Importreifen, die ohne Preisbindung angeboten werden, war nach den Feststellungen des Kammergerichts im Ersatzgeschäft inzwischen von etwa 5 v. H. auf 10 v. H. gestiegen. Es besteht daher jetzt ein spürbarer Preiswettbewerb zwischen deutschen Neureifen und Importreifen.

Die angefochtenen Beschlüsse in den Verfahren gegen die übrigen Hersteller hat das Bundeskartellamt auf Grund der wesentlich veränderten Sachlage von Amts wegen aufgehoben.

Unternehmenszusammenschlüsse im Sinne von § 23 und Kapitalgesellschaften im Bereich Gummi- und Asbestwaren (59)

a) Unternehmenszusammenschlüsse: keine

b) Kapitalgesellschaften:

Bestand und Veränderungen		Aktiengesellschaften		Gesellschaften mit beschränkter Haftung	
		Zahl	Grundkapital Millionen DM	Zahl	Stammkapital Millionen DM
Bestand am 31. Dezember 1960		22	303,4	120	72,1
Bestand am 31. Dezember 1961		22	316,2	126	84,7
Veränderungen insgesamt		±0	+12,8	+6	+12,6
davon:					
Zugang	Gründung, Umwandlung, Fortsetzung	—	—	8	0,3
	Kapital-Erhöhung	(3)	12,8	(17)	11,7
Abgang	Kapital-Herabsetzung	—	—	(2)	2,0
	Liquidation, Konkurseröffnung	—	—	4	0,4
	Sonstige Abgänge	—	—	1	0,0
Sonstige Veränderungen		—	—	+3	+3,0

Lederwaren und Schuhe (62)

Das Konditionenkartell der Deutschen Schuhindustrie hat die Lieferungsbedingungen seines im Jahre 1961 wirksam gewordenen Kartellvertrages (Tätigkeitsbericht 1961 S. 39) insbesondere auf Wunsch der Abnehmer erneut geändert. Die Neuregelung soll gewährleisten, daß die Abnehmer durch die Hersteller möglichst frühzeitig über etwaige Lieferverzögerungen unterrichtet werden.

Die neue Fassung ist allerdings nicht eindeutig und könnte sich in der Praxis für die Abnehmer auch nachteilig auswirken; sie ist insofern nicht unbedenklich. Da aber das Kartell selbst die neuen Bestimmungen so ausgelegt hat, daß den wirtschaftlichen Interessen der Abnehmer in vollem Umfang Rechnung getragen wird, und mit Rücksicht darauf, daß sich die Organisationen der Abnehmer mit der neuen Regelung ausdrücklich einverstanden erklärt haben, hat das Bundeskartellamt rechtliche Bedenken zurückgestellt und der Änderungsanmeldung nicht widersprochen.

Unternehmenszusammenschlüsse im Sinne von § 23 und Kapitalgesellschaften in den Bereichen Leder (61) sowie Lederwaren und Schuhe (62)

a) Unternehmenszusammenschlüsse: keine

b) Kapitalgesellschaften:

Bestand und Veränderungen		Aktiengesellschaften		Gesellschaften mit beschränkter Haftung	
		Zahl	Grundkapital Millionen DM	Zahl	Stammkapital Millionen DM
Bestand am 31. Dezember 1960		31	143,0	265	102,1
Bestand am 31. Dezember 1961		29	141,5	276	104,8
Veränderungen insgesamt		−2	−1,5	+11	+2,7
davon:					
Zugang	Gründung, Umwandlung, Fortsetzung	—	—	18	0,7
	Kapital-Erhöhung	(2)	0,4	(11)	5,6
Abgang	Kapital-Herabsetzung	—	—	(1)	2,4
	Liquidation, Konkurseröffnung	—	—	9	1,2
	Sonstige Abgänge	1	0,3	5	0,9
Sonstige Veränderungen		−1	−1,4	+7	+0,9

Textilien (63), Bekleidung (64)

Die Märkte dieser Warengruppen stehen im Zeichen eines verschärften Wettbewerbs. Dies ist in erster Linie auf eine Zunahme der Einfuhren zurückzuführen. Um den Druck der Einfuhren zu mildern, ist von deutschen Verbänden erwogen worden, mit ihren Konkurrenten im Ausland Vereinbarungen zu treffen, die eine Beschränkung der Lieferungen in die Bundesrepublik entweder durch Quotierung der Angebotsmenge oder durch Vereinbarung von Preisen oder Mindestpreisen herbeiführen sollen. Solche Vereinbarungen (Selbstbeschränkungsabkommen) wären jedoch grundsätzlich nach § 1 unwirksam; sie sind auch kein adäquates Mittel zur Abwehr möglicherweise unlauterer Wettbewerbshandlungen (Dumping), weil sie gleichzeitig weit in den Bereich des durch § 1 geschützten Wettbewerbs hineinreichen.

Der mit fortschreitender europäischer Integration größer werdende Markt hat ebenfalls zur Belebung des Wettbewerbs geführt. In diesem Zusammenhang waren Bestrebungen zu verzeichnen, die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen im zwischenstaatlichen Warenverkehr zu regeln. In einem Falle beabsichtigt ein internationaler Verband, einheitliche Zahlungsbedingungen zu erarbeiten, deren Anwendung im Exportgeschäft dann den nationalen Verbänden empfohlen werden soll. In anderen Fällen sollen die deutschen Einheitsbedingungen der Textilindustrie oder Teile davon bei Lieferungen in die Bundesrepublik von den ausländischen Lieferanten respektiert werden, wogegen die deutschen Lieferanten die im jeweiligen Exportland geltenden Konditionen oder Teile davon anwenden sollen. Soweit solche Vereinbarungen zwischen Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen innerhalb des Gemeinsamen Marktes getroffen werden, müßte zuvor die Freistellung nach Artikel 85 Abs. 3 EWG-Vertrag bei der Kommission in Brüssel beantragt werden.

Der größere Markt stellt vor allem die Mittel- und Kleinbetriebe vor neue Aufgaben, deren Lösung manchen Unternehmen nur noch durch eine überbetriebliche Zusammenarbeit möglich erscheint. Die Erscheinungsformen solcher Zusammenarbeit, die allgemein mit „Verbund" bezeichnet wird, sind unterschiedlich. Einige Unternehmen vereinbarten die gemeinsame Anwendung neuer Ausrüstungsverfahren unter Benutzung eines Warenzeichens (Cottonova) oder Gütezeichens (Super Cotton). Bielefelder Leinenwebereien gründeten eine Absatzgesellschaft für den Export und den Verkauf an Großkonzerne des Einzelhandels (Flavis), wobei jeder Vertragspartner in der Erzeugung, der Kalkulation und der Absatzpolitik frei bleibt. Andere Unternehmen vereinbarten die gemeinsame Werbung für eine gemeinsame Marke (Rot-Weiß) oder die Vorlage aufeinander abgestimmter Kollektionen. In den genannten Fällen waren entweder keine Wettbewerbsbeschränkungen festzustellen, oder die Verträge wurden nach Erörterungen im Bundeskartellamt geändert.

In drei weiteren Fällen hat die Prüfung ergeben, daß die Verträge Wettbewerbsbeschränkungen enthalten. Mit den betreffenden Unternehmen wird erörtert, ob eine Änderung der Verträge oder eine Legalisierung, z. B. durch Erlaubnis eines Spezialisierungskartells, möglich ist.

In drei Fällen bestand ein besonderes Interesse für Spezialisierungsvereinbarungen, weil dadurch der Weg zu einer Beschränkung des Sortiments und damit zu einer rationelleren Fertigung freigemacht werde. Die Fragen der Erlaubniserteilung für Spezialisierungskartelle wurden mit interessierten Unternehmen und Verbänden erörtert, wobei sich herausstellte, daß die Prüfung solcher Erlaubnisanträge, jedenfalls in diesen Wirtschaftszweigen, keine besonderen Schwierigkeiten bereiten würde. Bisher sind jedoch keine Anträge gestellt worden.

1. Textilveredlung (63 05 10, 63 05 11, 63 05 15)

Die Einsprüche der vier Kartelle der Textillohnveredlungsindustrie (der Textilveredlung Geschäftsstelle West e. V., der Vereinigung der Seidenstückveredler e. V., des Vereins der Deutschen Baumwollstückveredler e. V. und des Bergischen Färber- und Bleicherverbandes e. V. — Tätigkeitsbericht 1960 S. 99) gegen die Ablehnung ihrer Erlaubnisanträge sind zurückgewiesen worden; außerdem ist diesen Vereinigungen und ihren Mitgliedern, die die Kartellvereinbarungen unter Berufung auf die Übergangsbestimmung des § 106 Abs. 2 Nr. 2 bereits durchführen, durch einstweilige Anordnung untersagt worden, die Bestimmungen anzuwenden, nach denen die Mitglieder verpflichtet sind, die Veredlungsleistungen nach einheitlichen Verbandspreislisten zu berechnen. Um den Unternehmen ausreichend Gelegenheit für die erforderlichen Umstellungsmaßnahmen zu geben, ist ihnen jedoch eine Übergangsfrist bis 1. März 1963 bewilligt worden.

Die Einspruchsentscheidung geht zugunsten der Einspruchsführer davon aus, daß die Kartelle gewisse Rationalisierungserfolge herbeiführen, kommt jedoch auf Grund der außerordentlich weitgehenden Wettbewerbsbeschränkungen zu dem Ergebnis, daß die etwa eintretenden Rationalisierungserfolge nicht in einem angemessenen Verhältnis zu diesen Wettbewerbsbeschränkungen stehen. Der Kartellvertrag beseitigt auf dem Gebiet der Preise, Rabatte und Konditionen die Wettbewerbsfreiheit der Beteiligten völlig. Die Kartellverträge und die für alle Mitglieder verbindlichen Preislisten sind ferner so aufgebaut, daß auch für den Qualitäts-, Service- und Kulanzwettbewerb nur wenig Raum bleibt. Der Wettbewerb auf dem Markt für Textillohnveredlungsleistungen, der durch die Eigen- und Betriebsveredlung, durch inländische Außenseiter und durch ausländische Lohnveredler ausgelöst wird, ist zu gering, um ein wirksames Gegengewicht zu den Kartellen bilden zu können. So erreichen beispielsweise ausländische Lohnveredlungsleistungen in der Bundesrepublik Deutschland höchstens einige Prozent, bestimmte Leistungen sogar weniger als ein Promille des Lohnveredlungsumsatzes auf dem Inlandsmarkt. Demgegenüber sind die etwaigen Rationalisierungserfolge sehr gering. Unter Rationalisierungserfolg werden hierbei die auf Grund des Kartellvertrages zu erwartende Hebung der Lei-

stungsfähigkeit oder Wirtschaftlichkeit der Kartellmitglieder und zusätzlich die Verbesserung der Bedarfsbefriedigung verstanden. Die Festlegung der Preise für die Lohnveredlungsleistungen zeitigt keinen Erfolg im Sinne des § 5 Abs. 2. Das System der Preisdifferenzierungen und Rabatte sowie der Zu- und Abschläge, das Auftragsgröße und Auftragsfluß der Abnehmer in kostengünstiger Weise steuern soll, verliert als Rationalisierungsbeitrag erheblich an Bedeutung, wenn man berücksichtigt, daß die Betriebsstrukturen und technischen Ausrüstungen der Kartellmitglieder außerordentlich vielgestaltig und unterschiedlich sind; die Auftragssteuerung durch die Kartelle kann deshalb nur bei einem Teil der beteiligten Unternehmen zu einer Annäherung der „Auftragsportionen an die optimalen Losgrößen der Betriebsmittel" führen. Außerdem enthalten die Vereinbarungen eine Vielzahl von Bestimmungen, die dem erklärten Ziel der Kartelle zuwiderlaufen, die Dispositionen der Auftraggeber kostengerecht zu steuern. Dies gilt insbesondere für die Gesamtumsatz- und Monatsmengenrabatte, die nicht von der Erteilung kostengünstiger Aufträge abhängig sind, sondern auch dann gewährt werden, wenn die Abnehmer viele kleine und verschiedenartige Aufträge erteilen.

Der Erlaß der einstweiligen Anordnung war im öffentlichen Interesse und im Interesse der Abnehmer der Kartellmitglieder geboten. Im Hinblick auf die gegebenen Marktverhältnisse sind die Abnehmer kaum in der Lage, auf andere Anbieter auszuweichen, und damit gezwungen, die Preisforderungen der Kartelle hinzunehmen. Da die Veredlungsleistungen einen beachtlichen Teil der Kosten des Fertigprodukts ausmachen und die Auftraggeber untereinander und mit ausländischen Konkurrenten in einem harten Wettbewerbskampf stehen, ist das Kartell mit wesentlichen Nachteilen für die vom Kartell betroffenen Auftraggeber und deren Abnehmer verbunden. Die einstweilige Anordnung wurde auf das Verbot beschränkt, die Preisvereinbarungen anzuwenden. Dies erschien ausreichend, weil sich mit der Beseitigung der Preisabreden der Wettbewerb in einer Weise beleben dürfte, daß die übrigen Wettbewerbsbeschränkungen an Bedeutung verlieren. In diesem Umfange war die einstweilige Anordnung aber notwendig, zumal die völlige Festlegung des Preises der Kartellmitglieder unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt genehmigt werden kann.

2. Säcke, Planen und Zelte, Schnüre, Seile, Tauwerk und Netze (63 53 00)

Die Anmeldung eines Exportkartells nach § 6 Abs. 1 wurde zurückgenommen. In dem Bescheid über die Kosten dieses Verfahrens hat das Bundeskartellamt entschieden, daß auch Vereinbarungen über Mindestpreise auf Exportmärkten in Form eines „Agreement", deren Einhaltung nicht durch bestimmte Sanktionen erzwungen und die nicht ständig eingehalten werden, Verträge im Sinne des § 1 sind; denn die Beteiligten gehen davon aus, daß die Vereinbarungen grundsätzlich eingehalten werden.

3. Möbelstoff (63 73 70)

Die Konvention der Deutschen Heimtextilindustrie e. V., die bisher Konditionenvereinigung der Deutschen Teppich-, Möbel- und Dekorationsstoffindustrie hieß und die im Jahre 1960 einheitliche Konditionen für die Lieferung von Teppichen und Dekorationsstoffen angemeldet hatte (Tätigkeitsbericht 1960 S. 101), meldete diese Konditionen nunmehr auch für die Lieferung von Möbelstoffen sowie einen Beschluß über Musterrabatte an. Beide Anmeldungen wurden jedoch wegen Meinungsverschiedenheiten mit den Abnehmern zurückgenommen. Die nach erzielter Einigung angemeldeten Konditionen verbessern die Stellung der Abnehmer. Bei Lieferverzug und Mängelrügen gelten nur noch die gesetzlichen Bestimmungen. Fixgeschäfte sind zugelassen. Rechnungen für Mustermaterial können mit einer Valuta bis zu 3 Monaten versehen werden; das gleiche gilt unter bestimmten Voraussetzungen auch für Erstausstattungen. Der erneut angemeldete Beschluß über die Gewährung eines einheitlichen Musterrabatts von 5 v. H. ist unverändert geblieben. Auch hier ergeben sich aber Vorteile für die Abnehmer aus der Verbindung mit der im Konditionenbeschluß neu geregelten Valutierung. Das Bundeskartellamt hat den Musterrabatt als echtes Leistungsentgelt im Sinne des § 3 angesehen, weil die Abnehmer mit der Herstellung und Herausgabe von Musterkollektionen eine wirksame Werbung für den Möbelstoffhersteller treiben. Das Bundeskartellamt hat beiden Kartellbeschlüssen nicht widersprochen.

4. Strumpfwaren (63 97 00)

Der Gesamtverband Deutscher Wirkereien und Strickereien bemüht sich über den RAL, Bezeichnungsgrundsätze für Damenfeinstrümpfe aufzustellen, weil nach seinen Feststellungen der scharfe Wettbewerb auf diesem Markt insofern unlautere Formen angenommen habe, als fehlerhafte Ware ohne entsprechenden Hinweis angeboten und dadurch der Anschein fehlerloser Ware erweckt worden sei. Durch die Bezeichnungsgrundsätze soll erreicht werden, daß fehlerhafte Ware auch als solche gekennzeichnet wird.

5. Bekleidung (64 00 00)

Ein größeres Textileinzelhandelsunternehmen wurde von mehreren Herstellern gesperrt, weil es seine Verkaufspreise nach ihrer Ansicht zu niedrig ansetzte. Ob diese Sperren durch Wettbewerber des gesperrten Einzelhändlers veranlaßt worden waren (§ 26 Abs. 1), ließ sich nicht feststellen. Das Bundeskartellamt hat jedoch die Hersteller auf das Verbot der Durchsetzung nicht nach § 16 gebundener Preise durch Liefersperre (§ 25 Abs. 1) hingewiesen. Daraufhin erklärten die meisten Hersteller ihre Lieferbereitschaft. Lediglich ein Hersteller, gegen den das Ermittlungsverfahren von der Landeskartellbehörde Nordrhein-Westfalen weitergeführt wird, hält die Liefersperre aufrecht.

6. Miederwaren (64 25 00)

Das Rabattsystem eines preisbindenden Unternehmens enthielt erhebliche Unklarheiten, die zu nicht gerechtfertigten unterschiedlichen Behandlungen gleichartiger Abnehmer führten. Das Unternehmen hat nunmehr sein Rabattsystem grundlegend neu gestaltet und auf reine Mengenrabatte umgestellt. Auf Grund der nunmehr übersichtlichen Rabattstaffel ist jeder Abnehmer in der Lage, selbst zu prüfen, ob er richtig eingestuft ist. Miederwaren-Fachgeschäfte erhalten günstigere Rabatte als die übrigen Abnehmer. Die unterschiedliche Behandlung wurde jedoch im Hinblick auf die besonderen Leistungen dieser Geschäfte, z. B. Beratung, Anproben, Änderungen, als sachlich gerechtfertigt angesehen.

Ein anderes preisbindendes Unternehmen wollte im Wege einer Vertriebsbindung die Großhändler verpflichten, solche Einzelhändler nicht zu beliefern, die von dem Hersteller direkt beliefert werden. Das Bundeskartellamt sah hierin eine sachlich nicht gerechtfertigte unterschiedliche Behandlung der Einzelhändler und eine unbillige Behinderung der Großhändler (§ 26 Abs. 2). Das preisbindende Unternehmen nahm daraufhin von der Einführung der beabsichtigten Vertriebsbindung Abstand.

7. Unternehmenszusammenschlüsse im Sinne von § 23 und Kapitalgesellschaften in den Bereichen Textilien (63) und Bekleidung (64)

a) Unternehmenszusammenschlüsse:

Ein Zusammenschluß im Bereich Wollfilz

b) Kapitalgesellschaften:

Bestand und Veränderungen		Aktiengesellschaften		Gesellschaften mit beschränkter Haftung	
		Zahl	Grundkapital Millionen DM	Zahl	Stammkapital Millionen DM
Bestand am 31. Dezember 1960		173	992,6	1 549	386,8
Bestand am 31. Dezember 1961		171	1 040,4	1 604	472,6
Veränderungen insgesamt		−2	+47,8	+55	+85,8
davon:					
Zugang	Gründung, Umwandlung, Fortsetzung	2	1,3	86	12,2
	Kapital-Erhöhung	(27)	51,2	(93)	67,1
Abgang	Kapital-Herabsetzung	(5)	7,0	(1)	0,1
	Liquidation, Konkurseröffnung	—	—	45	5,0
	Sonstige Abgänge	5	8,5	20	1,0
Sonstige Veränderungen		+1	+10,8	+34	+12,6

Erzeugnisse der Ernährungsindustrie (68), Tabakwaren (69)

Auf den Märkten für Erzeugnisse der Ernährungsindustrie sind die Verhältnisse auf der Herstellerseite dadurch gekennzeichnet, daß — von wenigen Ausnahmen abgesehen — in den einzelnen Branchen der Nahrungs- und Genußmittelindustrie sich jeweils eine Vielzahl von kleinen und mittleren Unternehmen betätigt. Daneben spielt für einige Branchen die durch die EWG erleichterte Einfuhr ausländischer Spezialitäten (z. B. französischer Cognac, Süßwaren aus Holland) eine Rolle. — Der scharfe Wettbewerb zwingt den Handel, die Warenverteilung zu rationalisieren. Die dabei entstandenen neuen Handelsformen (z. B. cash-and-carry-Großhandlungen, Discount-Häuser) beleben den Wettbewerb noch zusätzlich. Die Bemühungen des Handels, auch den herkömmlichen Vertriebsformen ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten oder zu steigern, führen zu einer gesteigerten Zusammenarbeit mit dem Ziel, die Kosten der angeschlossenen Einzelunternehmen zu senken, nicht nur durch Rationalisierung des Vertriebs, sondern auch durch Ausnutzung von Mengenrabatten und sonstigen Vergünstigungen beim Einkauf durch Zusammenfassung der Nachfrage ihrer Mitglieder. Dem stetigen Rückgang der Zahl der Handelsunternehmen, die nicht einer Handelskette, einer Einkaufsgenossenschaft oder einer ähnlichen Organisation angehören, entspricht das Wachsen der Bedeutung und des Einflusses dieser Zusammenschlüsse. Es wird beobachtet, ob dieses Wachstum auch dann, wenn der eigentliche Sinn der Zusammenschlüsse — Erhaltung der Existenz und Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der kleineren Handelsbetriebe — erreicht ist, in einer Weise fortschreitet, die das Funktionieren des Wettbewerbs bedroht.

Aus dem starken Wettbewerb sowohl auf der Anbieter- als auch auf der Abnehmerseite und aus dem hier besonders weit fortgeschrittenen Struktur-

wandel im Handel ergibt sich die besondere Bedeutung der vertikalen Wettbewerbsbeschränkungen für die Märkte der Ernährungsindustrie. Typisch ist für diese Märkte das Bemühen der Hersteller, durch Preisbindungen und Preisempfehlungen auf die Weiterverkaufspreise Einfluß zu nehmen, wobei nicht selten ohne Anmeldung beim Bundeskartellamt Verbraucherpreise empfohlen und allgemein bekanntgegeben werden oder die Einhaltung empfohlener Preise durch Androhen von Liefersperren und ähnliche Druckmittel erzwungen wird. Der Handel unterschreitet in vielen Fällen die gebundenen Preise. Die Folge hiervon ist, daß graue Märkte für Nahrungs- und Genußmittel häufig geworden sind und die Preisbindung und ihre Lückenhaftigkeit gerade in diesem Bereich Gegenstand heftiger Auseinandersetzungen und Diskussionen ist.

1. Handel mit Nahrungs- und Genußmitteln (68 00 00)

Besonders im Lebensmitteleinzelhandel wurde der Wettbewerb durch zahlreiche neue Discount-Häuser wesentlich verschärft. Sie waren vielfach Behinderungen durch Hersteller und Wettbewerber ausgesetzt. In mehreren Fällen hat das Bundeskartellamt Hersteller, die Liefersperren gegen Discount-Häuser wegen deren Preispolitik verhängt hatten, zu der Wiederaufnahme der Lieferungen veranlaßt. Das Bundeskartellamt hat in diesem Zusammenhang oft nicht angemeldete Preisempfehlungen festgestellt. Soweit es sich hierbei um auch dem Verbraucher erkennbare Empfehlungen von Verbraucherpreisen handelte, waren die Unternehmen bereit, die Anmeldung ihrer Preisempfehlungen nachzuholen oder diese aufzugeben.

Der in einzelnen Fällen bestehende Verdacht, daß die vom Hersteller verhängte Liefersperre durch die mit dem gesperrten Discount-Haus in Wettbewerb stehenden Einzelhandelsunternehmen oder deren Verbände veranlaßt worden sei, ließ sich nicht beweisen.

Die Untersuchung einer Vereinigung zahlreicher Discount-Häuser hat keinen Beweis dafür erbracht, daß zwischen diesen Unternehmen Preisabsprachen bestehen oder Vereinbarungen über eine ausschließliche Verpflichtung zum Gemeinschaftseinkauf getroffen worden sind.

Der auf die preisgünstigen Angebote der Discount-Häuser zurückgehende Wettbewerbsdruck auf der Einzelhandelsstufe führte dazu, daß sich vielfach auch andere, nicht nach dem Discount-Haus-System arbeitende Einzelhandelsunternehmen zu beträchtlichen Preissenkungen veranlaßt sahen. So hat im Februar dieses Jahres ein bedeutendes Filialunternehmen die Preise für einige bekannte preisempfohlene Markenartikel erheblich herabgesetzt. Diesem Vorgehen schlossen sich andere Großunternehmen des Einzelhandels an. Die Preise wurden jedoch nach etwa einem Monat wieder auf die ursprüngliche Höhe gebracht. Als in diesem Zusammenhang in Kreisen des Handels Überlegungen angestellt wurden, ob und wie man künftig derartigen Preissenkungen begegnen könne, hat das Bundeskartellamt darauf aufmerksam gemacht, daß Maßnahmen, Empfehlungen oder Vereinbarungen mit dem Ziele, derartige „Preiskämpfe" zu unterbinden, nach §§ 1, 25, 26 Abs. 1 und § 38 Abs. 1 Nr. 1 und 8 sowie Abs. 2 ordnungswidrig sein können. Einige Hersteller der von diesen scharfen Preissenkungen betroffenen Markenartikel sind in der Folgezeit von der Preisempfehlung zur Preisbindung übergegangen.

Weitere Bemühungen, den Wettbewerb mit den niedrigen Preisen der Discount-Häuser aufzunehmen, waren gegen Ende des Berichtszeitraumes erkennbar, und zwar in den Versuchen namhafter Organisationen des Handels (Handelskette u. ä.), auf Gewährung des dreiprozentigen Barzahlungsnachlasses zu verzichten und statt dessen zu einem Nettopreissystem mit erheblich gesenkten Preisen überzugehen.

Das Bundeskartellamt hat den Antrag eines gebundenen Abnehmers abgelehnt, die Preisbindung eines Unternehmens für unwirksam zu erklären, das seine nicht für den allgemeinen Konsum bestimmten Erzeugnisse nur über Fachgeschäfte absetzt und die Einhaltung dieses Absatzweges durch entsprechende Vertriebsbindungen sichergestellt hat. Diese Entscheidung beruht auf folgenden Gründen: Die Kopplung von Preis- und Vertriebsbindungen ist nicht verboten. Sie kann indessen zu einer Aufhebung der Preisbindung führen, wenn der Tatbestand des § 17 Abs. 1 Nr. 3 erfüllt ist oder ein sonstiger Mißbrauch der Preisbindung nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 vorliegt. Als Absatzbeschränkung im Sinne von § 17 Abs. 1 Nr. 3 ist die mengenmäßige Beschränkung des Absatzes der gebundenen Waren zu verstehen. Sie kann allenfalls dann eintreten, wenn ein so großer Bereich des Verteilernetzes von dem Vertrieb der gebundenen Waren ausgeschlossen wird, daß die ordnungsmäßige und ausreichende Versorgung der Verbraucher verhindert wird. — Eine unbillige Einschränkung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit der infolge der Vertriebsbindung ausgeschlossenen Handelsunternehmen liegt dann nicht vor, wenn das vertriebsgebundene Erzeugnis ein Spezialartikel ist, der üblicherweise nicht zum Sortiment der ausgeschlossenen Handelsunternehmen gehört, sondern von diesen allenfalls beiläufig geführt wird. Eine grundsätzlich auf Fachgeschäfte ausgerichtete Vertriebsbindung ist bei Vorliegen besonderer Umstände (z. B. beschränkter Konsumentenkreis, Notwendigkeit einer hohen Umschlagsgeschwindigkeit und fachkundiger Beratung) weder unbillig im Sinne von § 18 noch führt sie, weil sie sachlich gerechtfertigt ist, zu einer Diskriminierung anderer Einzelhandelsgeschäfte im Sinne von § 26 Abs. 2, noch ist unter Berücksichtigung aller Umstände eine mit der Vertriebsbindung gekoppelte Preisbindung mißbräuchlich nach § 17 Abs. 1 Nr. 2.

Das Bundeskartellamt hat seinen Standpunkt, daß cash-and-carry-Großhandlungen und herkömmliche Großhandlungen gleichartige Unternehmen im Sinne von § 26 Abs. 2 sind (Tätigkeitsbericht 1961 S. 46), im Berichtszeitraum weiterhin vertreten und dadurch maßgebliche preisbindende Markenartikelhersteller veranlaßt, von ihrer Weigerung, cash-and-carry-Großhandlungen zu beliefern, Abstand zu nehmen.

Die Konkurrenzklausel im Gesellschaftsvertrag einer Großhandel betreibenden Kommanditgesellschaft, die den als Einzelhändler tätigen Kommanditisten untersagt, sich an gleichen oder ähnlichen Unternehmen zu beteiligen, hat das Bundeskartellamt aus folgenden Erwägungen nicht beanstandet: Die Kommanditisten stehen als Einzelhändler beim Verkauf an den Verbraucher und als Nachfrager gegenüber dem Großhandel miteinander in Wettbewerb, konkurrieren jedoch nicht als Großhändler miteinander. Durch die Verpflichtung, sich an keinem weiteren, Großhandel betreibenden Unternehmen zu beteiligen, schränken sie den zwischen ihnen auf der Einzelhandelsstufe bestehenden Wettbewerb nicht ein. — Man kann nicht jedes Unternehmen als potentiellen Wettbewerber für jede andere Wirtschaftsstufe und jede andere Branche ansehen. Vielmehr wird nur ein starkes Unternehmen, das seine Tätigkeit auf einen anderen Markt ausdehnen oder verlagern kann, als potentieller Wettbewerber für diesen Markt gelten können. Diese Eigenschaft fehlt im vorliegenden Falle den Einzelhändlern, da sie den finanziellen, personellen und kaufmännischen Anforderungen eines Großhandelsunternehmens nicht gewachsen sind.

2. Mahl- und Schälmühlenerzeugnisse (68 11 00)

Die in 17 Konventionen zusammengeschlossenen industriellen und handwerklichen Mühlen haben ihre Kartellanträge, soweit diese nach §§ 4, 5 Abs. 2 und 3 gestellt waren, zurückgenommen, um eine ablehnende Entscheidung des Bundeskartellamtes, mit der die Antragsteller rechnen mußten, zu vermeiden (Tätigkeitsbericht 1961 S. 41).

Mit der Ablehnung dieser Erlaubnisanträge wäre allerdings noch nicht die Frage entschieden worden, ob die Mühlenwirtschaft aus anderen Gründen und zu einem anderen Zweck als dem des planmäßigen Kapazitätsabbaues und der betriebswirtschaftlichen Rationalisierung — etwa aus überwiegenden Gründen der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls — noch einer bestimmten Wettbewerbsordnung bedarf. Diese wirtschaftspolitische Entscheidung konnte das Bundeskartellamt im Rahmen seiner durch die §§ 4 und 5 gegebenen Zuständigkeit nicht treffen. Da die Mühlenkonventionen aber seinerzeit die Erlaubnis zu ihren Kartellverträgen auch nach § 8 beantragt hatten, werden insoweit die Verfahren vom Bundesminister für Wirtschaft durchgeführt. Soweit die Kartelle durch die Verfügung des Bundesministers für Wirtschaft vom 8. November 1955 vorläufig erlaubt worden sind, können sie als Überläuferkartelle im Sinne des § 106 ihre Tätigkeit bis zu einer endgültigen Entscheidung fortsetzen.

3. Backwaren (68 17 00)

Die Brotindustrie macht in größerem Umfang von der Möglichkeit, Preisempfehlungen auszusprechen, Gebrauch, insbesondere für abgepacktes Schnittbrot. Soweit nicht angemeldete Verbraucherempfehlungen festgestellt wurden, fanden sich die betreffenden Unternehmen fast ausnahmslos bereit, die Anmeldung nachzuholen oder auf eine Handelsempfehlung zurückzugehen. Bei den vielfach auch von den Landeskartellbehörden bearbeiteten Preisempfehlungsfällen der Brotindustrie tauchte auch das Problem der verschlüsselten Preisaufdrucke auf. Zu der Frage, ob der verschlüsselte Aufdruck des empfohlenen Verbraucherpreises als Handelsempfehlung anzusehen ist oder eine anmeldebedürftige Verbraucherempfehlung darstellt, hat das Bundeskartellamt folgende Auffassung vertreten: Wenn die Preisangabe bis zur Unverständlichkeit verschlüsselt ist (z. B. Ersatz von Zahlen durch Buchstaben oder Zeichen) und der Schlüssel geheim bleibt, so liegt eine Handelsempfehlung vor. Wenn die Verschlüsselung jedoch nur in der Änderung oder im Weglassen der Währungsangabe „DM" besteht oder wenn der Schlüssel allgemein bekannt ist und die verschlüsselte Preisangabe damit für den Verbraucher ohne weiteres verständlich wird, liegt eine Verbraucherempfehlung vor.

15 in Hessen ansässige Brotfabriken haben sich zur „Konvention der Brot- und Backwarenindustrie Hessen" zusammengeschlossen. Zweck der Konvention ist nach der Satzung „die einheitliche Anwendung der Konditionen und Rabatte auf Brot- und Backwarenerzeugnisse". Die inzwischen wirksam gewordenen Kartellbeschlüsse verpflichten die Mitglieder, die von der Konvention aufgestellten Lieferungsbedingungen einzuhalten und Naturalrabatte zu unterlassen. Außerdem besteht die Verpflichtung, die individuellen Handelsrabatte sowie Rücknahmen beanstandeter Ware von einer bestimmten Menge an den Geschäftsführer der Konvention zu melden.

Da die Konventionsmitglieder ihre Erzeugnisse auch außerhalb des Landes Hessen zu den vom Kartell festgelegten Bedingungen vertreiben und die Absicht haben, außerhalb des Landes Hessen ansässige Brotfabriken, die nach Hessen liefern, demnächst zum Beitritt aufzufordern, ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d das Bundeskartellamt zuständig.

4. Fleisch und Fleischwaren (68 51 00)

Die ständig zunehmende Bedeutung tiefgekühlter Nahrungsmittel hat einige Unternehmen veranlaßt, Preisempfehlungen für tiefgekühltes Fleisch und ähnliche Erzeugnisse auszusprechen. Das Bundeskartellamt prüft, ob solche Tiefkühlwaren den Erfordernissen des Markenartikelbegriffes entsprechen. Zweifelhaft erscheint insbesondere, ob eine Gewährleistung gleichbleibender oder verbesserter Güte möglich ist, wenn die Ausgangsprodukte, die ohne sonstige Verarbeitung lediglich durch Tieffrieren zu Tiefkühlartikeln gemacht werden, Naturprodukte sind, die schon nach Rasse bzw. Sorte, Aufwuchsgebiet und Fütterungsgewohnheiten Qualitätsschwankungen unterworfen sind.

5. Bier (68 71 00)

Ein Regionalverband hat durch ein Schutzabkommen für Streik- und Boykottfälle seinen Mitgliedern untersagt, während eines Streikes oder Boykotts und einer daran anschließenden Schonfrist von einer

Dauer bis zu 6 Monaten an die Kunden der betroffenen Brauerei Lieferungen oder Angebote zu richten und bei gemeinschaftlichen Kunden das Ausmaß der Belieferung zu erhöhen. Außerdem besteht die Verpflichtung, die Großhändler vertikal zu binden, die Kunden der betroffenen Brauerei nicht zu beliefern. Der bestreikten Brauerei sind Angebote und Vertragsabschlüsse mit Kunden der anderen Brauereien untersagt.

Das Bundeskartellamt hat in diesem Falle das Streikschutzabkommen als nach § 1 unwirksam angesehen, weil es offensichtlich über den Zeitraum der streikbedingten Lieferunfähigkeit hinaus dem bestreikten Unternehmen Kundenschutz garantiert, den Abnehmern die Möglichkeit der freien Lieferantenwahl nimmt und auch den Wettbewerb auf der nachfolgenden Handelsstufe beschränkt.

Das OLG Stuttgart hat erneut und mit im wesentlichen gleicher Begründung wegen der Bierpreisempfehlung eines regionalen Brauereiverbandes eine Geldbuße von 5000 DM verhängt. Sein erster Beschluß in dieser Sache war vom BGH hauptsächlich wegen formeller Mängel aufgehoben worden (Tätigkeitsbericht 1961 S. 43).

Der Verband der Brauereien von Niedersachsen e. V., Hannover, hat bei dem Niedersächsischen Minister für Wirtschaft und Verkehr als Landeskartellbehörde die Eintragung von Wettbewerbsregeln nach § 28 Abs. 3 beantragt. Das Bundeskartellamt, das nach § 51 Abs. 2 an dem Verfahren beteiligt ist, hat gegen einzelne Regeln Bedenken erhoben, zu anderen Regeln vor einer abschließenden Stellungnahe Erläuterungen und Begründungen durch den Antragsteller erbeten. Das Verfahren ist noch anhängig.

6. Hefe (68 73 50)

Das im Vorjahre angemeldete Konditionenkartell der Hefeindustrie (Tätigkeitsbericht 1961 S. 43) ist durch eine Nachtragsanmeldung insoweit ergänzt worden, als eine Satzungsbestimmung angemeldet worden ist, nach der die Kartellmitglieder verpflichtet sind, Klage zu erheben, wenn ein Abnehmer die Konditionen nicht einhält, insbesondere wenn er Rechnungsbeträge kürzt. Das Bundeskartellamt hat dieser Nachtragsanmeldung nicht widersprochen, so daß die Ergänzung der Kartellsatzung wirksam geworden ist. Gegen das Unterlassen des Widerspruchs hat eine zum Verfahren beigeladene Unternehmensvereinigung Einspruch und Beschwerde eingelegt. Über diese Beschwerde ist noch nicht entschieden worden.

Gegen die von einem Handelsunternehmen angemeldete Preisbindung für die unter seiner Handelsmarke vertriebenen Hefen hat das Bundeskartellamt Bedenken geltend gemacht. Zweifel bestehen, ob die weitgehend ein Naturprodukt darstellende Hefe überhaupt in gleichbleibender Qualität geliefert werden kann, und ob die von verschiedenen Herstellern stammenden unter derselben Handelsmarke vertriebenen Hefen die nach § 16 Abs. 2 zu fordernde gleichbleibende oder verbesserte Güte aufweisen können.

7. Spirituosen (68 75 00)

Das Rabattsystem eines preisbindenden Spirituosenherstellers war unklar und führte in der Praxis zur unterschiedlichen Behandlung gleichartiger Abnehmer. Nach einem Hinweis des Bundeskartellamtes änderte das preisbindende Unternehmen das System und führte ein reines Mengenrabattsystem ein, das eine unterschiedliche Rabattgewährung an gleichartige Abnehmer nicht mehr ermöglicht.

8. Mineralbrunnen, Mineralwasser und Limonaden (68 79 00)

Die im April und Mai 1962 festgestellten Preiserhöhungen für alkoholfreie Getränke führten zu Prüfungen, ob diese Preiserhöhungen durch Preisabsprachen oder Preisempfehlungen ermöglicht oder gestützt worden seien. Der Verdacht hat sich nicht bestätigt.

9. Essig (68 81 10)

Die meisten Betriebe der Gärungsessig-Industrie und die Essigessenz-Industrie haben gemeinsam einen Antrag auf Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 an den Bundesminister für Wirtschaft gerichtet. Der Kartellvertrag, für den die Erlaubnis begehrt wird, sieht eine Aufteilung des Marktes zwischen den beiden Industriesparten Essig-Industrie und Essigsäure-Industrie vor. Auf Veranlassung des Bundesministeriums für Wirtschaft hat das Bundeskartellamt den Essigmarkt untersucht.

10. Tabakwaren (69 00 00)

Ein preisbindender Hersteller von Rauchtabak gewährte in Einzelfällen Großhändlern einen erhöhten Bonus, um dadurch einer besonderen Konkurrenzlage des Großhandels Rechnung zu tragen. Das geschah außerhalb der mit allen Abnehmern schriftlich vereinbarten und beim Bundeskartellamt angemeldeten Verkaufs- und Lieferungsbedingungen. Hiergegen führten mehrere Großhändler Beschwerde. Das Bundeskartellamt sah in der unterschiedlichen Bonusgewährung eine Diskriminierung von Unternehmen nach § 26 Abs. 2, außerdem — und wegen der nicht ausreichenden Bekanntgabe der Bonusregelung — eine mißbräuchliche Handhabung der Preisbindung nach § 17 Abs. 1 Nr. 2. Das Verfahren ist eingestellt worden, nachdem das Unternehmen diese Sonderregelung aufgegeben hatte.

11. Unternehmenszusammenschlüsse im Sinne von § 23 und Kapitalgesellschaften in den Bereichen Erzeugnisse der Ernährungsindustrie (68) und Tabakwaren (69)

a) Unternehmenszusammenschlüsse:

Zwei Zusammenschlüsse in den Bereichen Margarine und Rauchtabak

Bei einem Zusammenschluß (Beteiligung) im Bereich Nährmittel wird geprüft, ob die Voraussetzungen des § 23 vorliegen.

b) Kapitalgesellschaften:

Bestand und Veränderungen		Aktiengesellschaften		Gesellschaften mit beschränkter Haftung	
		Zahl	Grundkapital Millionen DM	Zahl	Stammkapital Millionen DM
Bestand am 31. Dezember 1960		290	789,1	1 498	1 096,8
Bestand am 31. Dezember 1961		289	851,7	1 603	1 241,6
Veränderungen insgesamt		—1	+62,6	+105	+144,8
davon:					
Zugang	Gründung, Umwandlung, Fortsetzung	1	4,0	101	21,8
	Kapital-Erhöhung	(49)	54,6	(76)	105,2
Abgang	Kapital-Herabsetzung	(1)	0,4	(3)	0,7
	Liquidation, Konkurseröffnung	1	0,1	23	1,0
	Sonstige Abgänge	6	5,8	20	0,9
Sonstige Veränderungen		+5	+10,3	+47	+ 20,4

Bauwirtschaft einschließlich Bauhauptgewerbe (70)

Dem Antrag des Bundes Deutscher Fliesengeschäfte, Landesverband Rheinland-Westfalen e. V., Essen, auf Eintragung von Wettbewerbsregeln in das Register für Wettbewerbsregeln nach § 28 Abs. 3 wurde von der Landeskartellbehörde Nordrhein-Westfalen nach Änderung einiger Regeln stattgegeben. Die Zuständigkeit der Landeskartellbehörde ergab sich nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 aus der Tatsache, daß der Wirkungsbereich des antragstellenden Verbandes nach seiner Satzung auf das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen beschränkt ist, und aus den Feststellungen der Landeskartellbehörde, daß die unter die Wettbewerbsregehn fallenden Tätigkeiten der Verbandsmitglieder nur in einem geringen, nicht ins Gewicht fallenden Umfang über die Landesgrenzen hinausgehen. Im Mittelpunkt der Erörterungen stand die Regel, die das Angebot und den Verkauf unter Selbstkosten behandelt. Das Bundeskartellamt hat in seiner Stellungnahme — in Übereinstimmung mit der Landeskartellbehörde — an seiner bereits früher vertretenen Auffassung festgehalten, daß der Verkauf unter Selbstkosten in der geltenden Wettbewerbsordnung erst dann als Verstoß gegen die Grundsätze eines lauteren Wettbewerbs angesehen werden kann, wenn besondere Umstände hinzutreten (Tätigkeitsbericht 1959 S. 51). Daraufhin hat der antragstellende Verband diese Regel entsprechend geändert. Außerdem hat er auf Anregung der Kartellbehörde darauf verzichtet, den Begriff der Selbstkosten in den Wettbewerbsregeln nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu bestimmen.

Die regionale Organisation eines Architektenverbandes hatte ihren Mitgliedern die Anwendung „Besonderer Bedingungen zum Leistungsverzeichnis" für von Architekten ausgeschriebene Baumaßnahmen empfohlen, die sie vorher mit den für ihren Bereich zuständigen Verbänden des Bauhandwerks und der Bauindustrie abgestimmt hatte. Die beteiligten Verbände wollten dadurch, wie sie erklärten, im Interesse ihrer Mitglieder und der Bauherren möglichst einheitliche und der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) angepaßte Grundsätze für die Besonderen und Zusätzlichen Bedingungen in Bauverträgen schaffen und insbesondere die Vorbemerkungen zu den Ausschreibungsbedingungen kürzer und klarer fassen. Das in diesem Fall zuständige Bundeskartellamt sah in der von dem Architektenverband ausgesprochenen Empfehlung einen Verstoß gegen §§ 1, 38 Abs. 2 Satz 2 und hielt dabei an

seiner wiederholt geäußerten Auffassung fest, daß Regelungen über die einheitliche Anwendung von Konditionen rechtlich nur in der Form eines Kartellvertrages oder -beschlusses nach den Ausnahmevorschriften des GWB, insbesondere nach § 2, wirksam werden können (Tätigkeitsbericht 1958 S. 41; Leitbrief des Bundeskartellamtes in WuW/E BKartA 21). Die Regelung erschien auch aus dem Grunde bedenklich, weil sie möglicherweise nicht mit der Verpflichtung eines Architekten vereinbar war, die besonderen Interessen des von ihm betreuten Bauherrn wahrzunehmen. Das Ermittlungsverfahren gegen den Architektenverband wurde eingestellt, nachdem dieser die unzulässige Empfehlung zurückgenommen und klargestellt hatte, daß ein Architekt bei der Gestaltung des Bauvertrages die Wünsche des Bauherrn in jedem Falle voll zu berücksichtigen und gegenüber den Bauunternehmern zu vertreten hat.

Mehrere Bauunternehmen hatten vorsorglich ein älteres Abkommen als Kartellvertrag nach § 6 Abs. 1 angemeldet, in dem sich die Beteiligten verpflichteten, alle sie ernstlich interessierenden Bauvorhaben im Ausland einem Vertrauensmann zu melden und anschließend an Besprechungen aller Interessierten teilzunehmen, in denen jeweils ein gemeinsames Vorgehen hinsichtlich der Abgabe und des Inhalts der Angebote festgelegt werden sollte. Die Nichtteilnahme an solchen Besprechnungen wurde nach dem Abkommen von den übrigen Bewerbern als ein Verzicht auf die Angebotsabgabe bei dem zu besprechenden Bauvorhaben angesehen. Im Laufe des Verfahrens wurde die Vereinbarung aufgelöst. Im Rahmen einer gebührenrechtlichen Entscheidung hatte sich das Bundeskartellamt auch mit der Vereinbarung selbst zu befassen.

Die von den Unternehmen eingegangenen Verpflichtungen stellen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des § 1 dar, der auch Abreden erfaßt, die zwar im Inland getroffen werden, aber nur das Verhalten auf Auslandsmärkten regeln. Derartige Absprachen sind daher grundsätzlich unwirksam und können nur nach den Ausnahmevorschriften durch Erteilung einer Erlaubnis bzw. durch Anmeldung, im Falle der Exportkartelle nach § 6 Abs. 1 oder 2, rechtswirksam werden.

Unternehmenszusammenschlüsse im Sinne von § 23 und Kapitalgesellschaften im Bereich Bauwirtschaft einschließlich Bauhauptgewerbe (70)

a) Unternehmenszusammenschlüsse: keine

b) Kapitalgesellschaften:

Bestand und Veränderungen		Aktiengesellschaften		Gesellschaften mit beschränkter Haftung	
		Zahl	Grundkapital Millionen DM	Zahl	Stammkapital Millionen DM
Bestand am 31. Dezember 1960		36	116,8	1 505	248,3
Bestand am 31. Dezember 1961		36	135,8	1 808	296,8
Veränderungen insgesamt		±0	+19,0	+303	+48,5
davon:					
Zugang	Gründung, Umwandlung, Fortsetzung	—	—	279	11,7
	Kapital-Erhöhung	(9)	16,8	(68)	24,8
Abgang	Kapital-Herabsetzung	—	—	(1)	0,0
	Liquidation, Konkurseröffnung	1	0,3	49	1,3
	Sonstige Abgänge	—	—	33	1,7
Sonstige Veränderungen		+1	+ 2,5	+106	+15,0

Handel und Handelshilfsgewerbe (71)

1. Immobilienmakler (71 67 00)

Zu einem Antrag des Ringes Deutscher Makler für Immobilien, Hypotheken und Finanzierungen (RDM) e. V. auf Eintragung von Wettbewerbsregeln ist das Anhörungsverfahren für nichtbeteiligte Unternehmen der gleichen Wirtschaftsstufe und der Wirtschafts- und Berufsvereinigungen der durch die Wettbewerbsregeln betroffenen Kreise (§ 30) eingeleitet worden.

Die Wettbewerbsregeln bezeichnen bestimmte Verhaltensweisen des Maklers im Geschäftsverkehr als nicht den guten kaufmännischen Sitten entsprechend und enthalten unter Berücksichtigung seiner besonderen Stellung u. a. eine Reihe von Grundsätzen für die Durchführung einer den wahren Sachverhalt nicht verschleiernden, insbesondere die Zusicherung unberechtigter Sondervorteile ausschließenden Werbung.

2. Reisebüros (71 71 00)

Zu dem Kartellvertrag der Touropa oHG und der Scharnow-Reisen GmbH (Tätigkeitsbericht 1961 S. 46) ist die Erlaubnis nach § 5 Abs. 2 für drei Jahre erteilt worden (WuW/E BKartA 491). Die Entscheidung ist auf die Besonderheiten des Falles abgestellt, die sich daraus ergeben, daß Gesellschaftsreisen mit der Bahn nicht ohne Mitwirkung der Bundesbahn durchgeführt werden können. Das hatte zur Folge, daß eine Benachteiligung anderer im Wettbewerb stehender Reisebüros durch die Vertragschließenden mit Sicherheit ausgeschlossen werden konnte, weil nach der Praxis der Bundesbahn davon auszugehen war, daß den nicht am Kartell beteiligten Reisebüros, die ebenfalls Gesellschaftsreisen mit der Bundesbahn veranstalten, nach wie vor die gleiche Anzahl von Wagen zu den gleichen Bedingungen für die von ihnen veranstalteten Reisen zur Verfügung stehen. Die Beschränkung der beiden Unternehmen im Wettbewerb ist durch den Umstand gekennzeichnet, daß beide nicht in der Lage sind, die ihnen zur Verfügung stehende Anzahl Eisenbahnwagen zu erhöhen, so daß sie ebenso wie die Bundesbahn darauf angewiesen sind, die vorhandenen Wagen mit dem größtmöglichen Erfolg zu nutzen. Eine Vermehrung der für Sonderzüge bereitstehenden Wagen wird von der Bundesbahn aus innerbetrieblichen Gründen abgelehnt, auf die keiner der Vertragspartner Einfluß nehmen kann. Hiernach und weil der Vertrag Omnibus- und Flugreisen nicht berührt und Einzelreisen in jeden Ferienort ohnehin frei sind, war eine Monopolisierung des Marktes durch die Vertragschließenden nicht zu befürchten. Jedem anderen Reisebüro ist es möglich, Reisen in die Orte neu anzubieten, die nur einer der Vertragspartner in sein Programm aufgenommen hat.

Unter diesen Voraussetzungen hat das Bundeskartellamt festgestellt, daß der Rationalisierungserfolg in einem angemessenen Verhältnis zu der damit verbundenen Wettbewerbsbeschränkung steht. Als Rationalisierungserfolg hat es angesehen, daß sich die Personal- und Werbungskosten der Vertragspartner verringern, während sich gleichzeitig die Dienstleistungen für den Reisenden verbessern. Die Fahrzeit kann bei längeren Strecken durch abgestimmte Fahrplangestaltung um zwei bis drei Stunden verkürzt werden. Verbesserte Leistungen können so zu nahezu gleichen Preisen angeboten werden. Auch die nur mittelbar bei der Bundesbahn eintretenden Verbesserungen, wie der Wegfall überflüssiger Rangierarbeiten, die zu einem schnelleren Wagenumlauf führen, sind als Rationalisierungserfolge wegen der notwendigen Verbindung der von den Antragstellern durchgeführten Gesellschaftsreisen mit der Bundesbahn angesehen worden. Diese Verbesserungen in der Ausnutzung des Wagenmaterials ermöglichen es nach Angabe der Bundesbahn, eine sonst nötige Tariferhöhung für Gesellschaftsreisen zu vermeiden.

Für die Urlaubsreisenden tritt eine Verringerung des Angebots nicht fühlbar in Erscheinung, da andere Gesellschaftsreisen in ausreichendem Maße angeboten und durch die Vertragsregelung nicht beeinträchtigt werden. Auch für das Beherbergungsgewerbe haben sich keine Nachteile ergeben, weil genügend Nachfragewettbewerb nach Beherbergungsleistungen verbleibt. So überwiegen die Vorteile in einem solchen Ausmaß, daß demgegenüber die nur beschränkt wirksam werdenden Gebietsabsprachen bei den Besonderheiten des Marktes nicht zu einer Versagung der Erlaubnis führen konnten.

3. Unternehmenszusammenschlüsse im Sinne von § 23 und Kapitalgesellschaften im Bereich Handel und Handelshilfsgewerbe (71)

a) Unternehmenszusammenschlüsse: keine

b) Kapitalgesellschaften:

Bestand und Veränderungen	Aktiengesellschaften		Gesellschaften mit beschränkter Haftung	
	Zahl	Grundkapital Millionen DM	Zahl	Stammkapital Millionen DM
Bestand am 31. Dezember 1960	143	780,2	11 763	1 796,6
Bestand am 31. Dezember 1961	145	803,9	13 092	2 301,3
Veränderungen insgesamt	+2	+23,7	+1 329	+504,7
davon:				
Zugang Gründung, Umwandlung, Fortsetzung	3	1,5	1 300	109,5
Kapital-Erhöhung	(29)	61,5	(652)	339,9
Abgang Kapital-Herabsetzung	—	—	(7)	0,7
Liquidation, Konkurseröffnung	1	0,2	330	13,2
Sonstige Abgänge	6	48,7	215	32,8
Sonstige Veränderungen	+6	+ 9,6	+ 574	102,0

Handwerk (72)

Die vom Verband der Deutschen Gas- und Wasserwerke herausgegebenen Richtlinien (Empfehlungen) für den Abschluß von Verträgen mit Installationsunternehmen zur Herstellung, Veränderung und Instandsetzung von Gas- und Wasserinstallationen vom 3. Februar 1958 sind insoweit kartellrechtlich geprüft worden, als sie vorsehen, daß Arbeiten an Anlagen von Abnehmern der Gas- und Wasserwerke nur durch solche Installateure ausgeführt werden dürfen, die durch einen Vertrag mit den Gas- und Wasserwerken zur Vornahme dieser Arbeiten ausdrücklich ermächtigt worden sind. Die Verbraucher von Gas und Wasser sind nach den für verbindlich erklärten allgemeinen Versorgungsbedingungen für die Versorgung mit Gas und Wasser privatrechtlich verpflichtet, mit den Arbeiten an den ihnen gehörenden Installationsanlagen nur solche Installateure zu beauftragen. mit denen das liefernde Versorgungsunternehmen einen Vertrag abgeschlossen hat. Die Prüfung hat ergeben, daß die Gas- und Wasserwerke die Verträge ohne Bedürfnisprüfung mit jedem Handwerker und Techniker abschließen, der die in den Richtlinien vorgesehenen sachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt. Industrieunternehmen erhalten durch die Richtlinien die Möglichkeit, ebenfalls einen Vertrag abzuschließen, der sie zu Arbeiten an Gas- und Wasserleitungen der Abnehmer berechtigt. Die Mitgliedschaft in einer Innung oder in einem Verband ist nicht Voraussetzung für die Berechtigung zur Ausführung von Installationsarbeiten. Dem besonderen Verfahren sind auch solche Handwerker unterworfen, die die Meisterprüfung im Gas- und Wasser-Installationshandwerk bestanden und Arbeiten an Gas- und Wasserleitungen während ihrer Lehr- und Gesellenzeit ständig ausgeführt haben. Die genannten Richtlinien sind kartellrechtlich nicht zu beanstanden. Mit ihrer Herausgabe hat der Verband den Gas- und Wasserwerken eine Empfehlung im Sinne von § 38 Abs. 2 Satz 2 gegeben, Installationen an den Leitungen der Verbraucher nur durch solche Installateure ausführen zu lassen, mit denen das Werk einen Vertrag abgeschlossen hat.

Diese Empfehlung hat zu einem gleichförmigen wettbewerbsbeschränkenden Verhalten der Werke geführt, und die Marktverhältnisse dadurch beeinflußt, daß diejenigen Installateure, mit denen das Werk einen solchen Vertrag nicht abgeschlossen hat, von der Ausführung dieser Installationsarbeiten ausgeschlossen sind. Diese Wettbewerbsbeschränkung ist jedoch durch das allgemeine öffentliche Interesse an einer fachgerechten Ausführung der Arbeiten durch entsprechend ausgewählte Installateure gerechtfertigt, weil fehlerhafte Arbeiten an den Leitungen hinter dem Hausanschluß die Hausbewohner gefährden (vgl. den ähnlichen Fall in dem Brief des Bundeskartellamtes vom 20. Februar 1960 — WuW/E BKartA 145 —, die sogenannte Doppelstecker-Entscheidung, in der u. a. ausgeführt wird, daß Wettbewerbsbeschränkungen in Sicherheitsbestimmungen, die dem Schutz des einzelnen dienen, außerhalb des Schutzbereiches des GWB liegen).

Kulturelle Leistungen (74)

1. Bühnenvertragswerk (74 10 00)

Das Bundeskartellamt hat das zwischen den Verbänden der Bühnen, Bühnenverleger, Bühnenautoren und Bühnenkomponisten geschlossene Vertragswerk von 1956 zur Regelung der zwischen ihren Mitgliedern bestehenden Rechtsbeziehungen bei der Aufführung der Werke insbesondere wegen einheitlicher Entgelte und Abschlußbedingungen nach § 1 beanstandet. Soweit die Verbände noch Vertragspartner waren, erklärten sie, von der weiteren Durchführung des Vertragswerkes abzusehen. Hiernach hat das Bundeskartellamt das Verfahren eingestellt.

2. Werbefernsehen (74 35 00)

Bereits seit der Einführung des Werbefunkes und des Werbefernsehens stehen die Rundfunkanstalten insoweit im Wettbewerb mit den übrigen Werbeträgern. Die dadurch betroffenen Zeitungs- und Zeitschriftenverleger sahen wegen ungleichartiger Wettbewerbsvoraussetzungen den Bestand ihres Anzeigengeschäftes und damit die finanzielle Unabhängigkeit der Presseorgane bedroht. Eine Klage der Zeitungsverleger gegen eine Rundfunkanstalt auf Unterlassung privatwirtschaftlicher Werbetätigkeit wurde in zwei Instanzen abgewiesen. Nach einer auf Bundesebene erzielten außergerichtlichen Einigung wurde zwischen einer Rundfunkanstalt und den im Sendebereich ansässigen Verbänden der Verleger von Zeitungen und Zeitschriften ein Übereinkommen getroffen. Die Rundfunkanstalt verpflichtete sich, eine bestimmte Sendezeit für Werbung nicht zu überschreiten und die Verleger bei der Gestaltung der Tarife mitwirken zu lassen. Die Verbände verpflichteten sich, weder Einführung noch Durchführung eines — unabhängigen — kommerziellen Fernsehens zu unterstützen. Gegen diese Vereinbarung hat das Bundeskartellamt Bedenken erhoben; das Verfahren wurde eingestellt, nachdem die Rundfunkanstalt zugesagt hat, die beanstandeten Bestimmungen der Vereinbarung nicht durchzuführen, und nachdem auch die übrigen Rundfunkanstalten versichert hatten, weitere regionale Abkommen dieser Art nicht abzuschließen.

3. Verlage (74 51 00)

Die Frage, ob die Aufzeichnung bestehender Handelsbräuche gegen das GWB verstößt, ist im Zusammenhang mit der als Konditionenkartell angemeldeten Verkehrsordnung des Deutschen Buchhandels abschließend geprüft worden (Tätigkeitsbericht 1960 S. 19). Der deutsche Buchhandel vertrat den Standpunkt, daß die Festlegung von Handelsbräuchen keine nach dem Gesetz gegen Wettbeschränkuungen zu beurteilende Wettbewerbsbeschränkung sei. Demgegenüber hat das Bundeskartellamt festgestellt, daß Handelsbräuche durch das GWB keine Sonderregelung erfahren haben; sie sind deshalb bei der Anwendung des Gesetzes in keiner Weise bevorzugt. Durch die bindende Fest-

setzung von Handelsbräuchen, die Geschäftsbedingungen darstellen, werden vielmehr die Beteiligten in der Freiheit, in ihrem Geschäftsverkehr andere Bedingungen zu vereinbaren, beschränkt. Derartige Festsetzungen sind daher grundsätzlich als Vereinbarungen über Konditionen nach § 1 unwirksam. Sie können nur durch Anmeldung als Konditionenkartell nach § 2 Wirksamkeit erlangen.

Unter Berücksichtigung dieser Auffassung hat der von acht Verlagsunternehmen gegründete Verein für Verkehrsordnung im Buchhandel die von ihm in der sog. Verkehrsordnung des Deutschen Buchhandels niedergelegten Handelsbräuche im geschäftlichen Verkehr der herstellenden Buchhändler, zu deren einheitlicher Anwendung sich die Kartellmitglieder verpflichtet haben, nach § 2 angemeldet. Dem Konditionenkartell der Verlagsunternehmen ist, nachdem mehrere Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Verkehrsordnung auf Veranlassung des Bundeskartellamtes geändert worden waren, nicht widersprochen worden. Insbesondere mußte durch Änderung einiger Konditionen klargestellt werden, daß sie nur die Geschäftsbeziehungen zur nächsten Wirtschaftsstufe, dem Zwischenbuchhandel (Barsortimenter, Grossisten), betreffen und keinen Einfluß auf den geschäftlichen Verkehr der Zwischenbuchhändler zu deren Beziehern (Sortimenter, Antiquare usw.) nehmen. Durch ein Konditionenenkartell dürfen die letztgenannten Bezieher auch nicht gezwungen werden, den Grossisten neben den Kartellmitgliedern zu haften.

Das Bundeskartellamt hat keine Bedenken dagegen erhoben, daß mehrere Konditionen im Gegensatz zu § 252 Satz 1 BGB Schadenersatzansprüche wegen entgangenen Gewinns ausschließen. Zwar können Konditionen, die nachgiebiges Gesetzesrecht abändern, einen zum Widerspruch führenden Mißbrauch darstellen. Es sind jedoch unter Berücksichtigung der besonderen Marktverhältnisse auch die Interessen der Kartellmitglieder und die ihrer Abnehmer gegeneinander abzuwägen. Ob Konditionen, die nachgiebiges Gesetzesrecht abändern, einen Mißbrauch darstellen, kann daher nur im Einzelfall festgestellt werden. Soweit durch die Verkehrsordnung des Deutschen Buchhandels Schadenersatzansprüche wegen entgangenen Gewinns ausgeschlossen werden, hat das Bundeskartellamt berücksichtigt, daß diese Regelung schon seit langem im Buchhandel gilt und der Kartellvertrag im übrigen den Abnehmern von diesen als günstig angesehene Konditionen einräumt. Der Ausschluß der Haftung für entgangenen Gewinn ist auch dadurch aufgelockert, daß von der Verkehrsordnung abweichende Parteivereinbarungen zulässig sind.

Ausländische Verlagsunternehmen haben für den Vertrieb amerikanischer, dänischer, englischer, französischer, italienischer, schwedischer und spanischer Taschenbücher in der Bundesrepublik Ausschließlichkeitsverträge mit fünf inländischen Generalimporteuren geschlossen, die ihrerseits den verbreitenden Buchhandel, der teilweise preisgebunden ist, beliefern. Der Verdacht, daß die ausländischen Verlagsunternehmen vereinbarungsgemäß nur bestimmte Generalimporteure beliefern und einheitliche Ladenpreise gebunden haben, hat sich nicht bestätigt. Die Prüfung der Preisbindungen hat jedoch in einzelnen Fällen ergeben, daß nicht die ausländischen Verlagsunternehmen, sondern ihre inländischen Generalimporteure die Ladenpreise gebunden haben. Nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 darf aber nur ein Verlagsunternehmen, nicht auch ein Handelsunternehmen, die Abnehmer seiner Verlagserzeugnisse in der Freiheit der Preisgestaltung beschränken. Ein Handelsunternehmen kann das lediglich tun, wenn es hierfür von einem Verlagsunternehmen beauftragt und bevollmächtigt ist; Vertragspartner einer solchen Preisbindung ist dann dieses Verlagsunternehmen. Das Bundeskartellamt hat deshalb darauf hingewirkt, daß die Verlagsunternehmen ihre Importeure zum Abschluß der Preisbindungsverträge bevollmächtigt haben.

Wegen der — nicht durch den Wechselkurs bedingten — Unterschiedlichkeit der ausländischen und inländischen Ladenpreise ist ferner geprüft worden, ob die Preisbindungen geeignet sind, die gebundenen Taschenbücher zu verteuern (§ 17 Abs. 1 Nr. 3); Kostenuntersuchungen haben dies nicht bestätigt.

Bei Preisempfehlungen im Verlagsgewerbe stellte sich die weitere Frage, ob solche Empfehlungen wie Preisempfehlungen für Markenwaren vom Verbot des § 38 Abs. 2 Satz 2 freigestellt werden können. Die Wirksamkeit der Preisbindung für Verlagserzeugnisse setzt nämlich nur einen schriftlich geschlossenen Vertrag (§ 34) und im Gegensatz zur Preisbindung bei Markenwaren nicht auch eine Anmeldung beim Bundeskartellamt und deren Bestätigung voraus. Da schon Preisempfehlungen bei Markenwaren vom Verbot des § 38 Abs. 2 Satz 2 freigestellt werden können, muß diese Möglichkeit auch für Preisempfehlungen bei Verlagserzeugnissen bejaht werden. Jedoch bedarf es hierfür keiner Anmeldung, weil § 16 Abs. 4 nur für Markenwaren gilt und auf Verlagserzeugnisse nicht anwendbar ist. Das Bundeskartellamt hat wie bei Preisempfehlungen für Markenwaren jedoch verlangt, daß auch Preisempfehlungen für Verlagserzeugnisse ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet werden und zu ihrer Durchsetzung kein Druck angewendet wird.

Der Verband der Verleger von Kundenzeitschriften e. V. hat die Eintragung von Wettbewerbsregeln beantragt, diese jedoch nach Beanstandung durch das Bundeskartellamt wieder zurückgenommen.

4. Notenmietgebührenvereinbarung (74 52 00)

Die Verbände der Musik- und Bühnenverleger planten, mit einem Sender ein Abkommen über die Überlassung von Noten und Texten für urheberrechtlich geschützte Musikwerke für Sendezwecke zu einheitlichen Preisen und Bedingungen herbeizuführen. Der Abschluß des Abkommens unterblieb jedoch auf Abmachung durch das Bundeskartellamt.

5. Unternehmenszusammenschlüsse im Sinne von § 23 und Kapitalgesellschaften in den Bereichen Kulturelle Leistungen (74), Filmwirtschaft (75) und Sonstige Dienstleistungen (76)

a) Unternehmenszusammenschlüsse:

Drei Zusammenschlüsse (Beteiligungen) im Bereich Werbefernsehen.

b) Kapitalgesellschaften:

Bestand und Veränderungen	Aktiengesellschaften		Gesellschaften mit beschränkter Haftung	
	Zahl	Grundkapital Millionen DM	Zahl	Stammkapital Millionen DM
Bestand am 31. Dezember 1960	279	2 705,5	5 098	2 147,2
Bestand am 31. Dezember 1961	278	2 991,3	5 553	2 556,5
Veränderungen insgesamt	−1	+285,8	+455	+409,3
davon:				
Zugang Gründung, Umwandlung, Fortsetzung	8	9,1	546	55,2
Kapital-Erhöhung	(46)	300,5	(322)	227,2
Abgang Kapital-Herabsetzung	(1)	10,0	(9)	6,0
Liquidation, Konkurseröffnung	3	0,6	108	7,1
Sonstige Abgänge	9	11,1	60	5,6
Sonstige Veränderungen	+3	2,1	+ 77	145,6

Filmwirtschaft (75)

1. Gagenstoppabkommen

Acht Filmverleiher und etwa 30 Filmproduzenten haben sich zur Verhinderung übertrieben hoher Gagen für Filmdarsteller verpflichtet, bestimmte Höchstgagen nicht zu überschreiten. Diese betragen bei Filmdarstellern, die in der jeweils gültigen Gagenliste angeführt sind, zwischen 35 000 und 100 000 DM. Die Gagen der nicht in diesen Listen genannten Filmdarsteller dürfen 30 000 DM nicht übersteigen. Das vom Bundeskartellamt eingeleitete Ermittlungsverfahren ist eingestellt worden, weil das Gagenabkommen Höchstentgelte für Leistungen aus Arbeitsverhältnissen festsetzt. Arbeits- und Dienstleistungen abhängiger Arbeitnehmer sind keine gewerblichen Leistungen nach § 1. Auch der mit Filmdarstellern, selbst mit Spitzendarstellern, geschlossene Vertrag ist nach herrschender Meinung ein Dienstvertrag. Rechtsstreitigkeiten aus derartigen Verträgen werden vor den Arbeitsgerichten geführt.

Auch urheberrechtliche Gesichtspunkte rechtfertigen es nicht, künstlerische Leistungen der Filmdarsteller als gewerbliche Leistungen nach § 1 anzusehen. Filmdarsteller, und zwar auch Spitzendarsteller, erbringen keine eigenständig verwertbaren, selbständig für den Verkehr bestimmten künstlerischen Leistungen. Sie erlangen am Filmwerk keine Miturheberrechte, die sie im geschäftlichen Verkehr auswerten könnten. Somit betrifft das Gagenabkommen insgesamt den Inhalt von Dienstleistungen abhängiger Arbeitnehmer (Filmdarsteller). Es gehört in den Bereich des Arbeitsrechtes und wird — einschließlich etwaiger wettbewerbsbeschränkender Folgewirkungen — von § 1 nicht erfaßt.

2. Kulturfilmlizenzvertrag

Das Bundeskartellamt hat den Entwurf eines vom Verband der Filmverleiher und vom Verband Deutscher Filmproduzenten gemeinsam ausgearbeiteten Kulturfilmlizenzvertrages beanstandet, weil danach die Auswertung der Kulturfilme im Fernsehen erst 24 Monate nach der Uraufführung im Filmtheater zulässig sein sollte. Diese Vertragsbestimmung wurde abgeändert. Nunmehr können die Produzenten die Kulturfilme im Fernsehen ohne zeitliche Beschränkung auswerten, sofern nicht vertragliche Vorspielrechte von Filmtheatern entgegenstehen. Letzteres hat der Kulturfilmverleiher jeweils gegenüber dem Produzenten nachzuweisen.

3. Zwangseinteilung und Terminschutz

Wenn ein Theater einen bestellten Film nicht bis zu dem mit dem Verleiher vereinbarten Zeitpunkt aufgeführt hatte, bestimmte der Verleiher

einen Aufführungstermin (Zwangseinteilung) und verständigte hiervon die regionale Verbandsleitung des Verleiherverbandes. Diese teilte den Termin durch Rundschreiben allen Mitgliedsfirmen mit, die daraufhin zu diesem Termin keinen anderen Film an das betroffene Theater lieferten (Terminschutz). Zur Durchsetzung des Terminschutzes traten die Vertreter der Verleihfirmen zu sogenannten Arbeitssitzungen zusammen. Inzwischen hat der Verleiherverband seine Mitglieder auf die vom Bundeskartellamt hiergegen erhobenen kartellrechtlichen Bedenken aufmerksam gemacht und die Bezirksgeschäftsstellen der Regionalverbände angewiesen, Terminschutzveröffentlichungen nicht mehr vorzunehmen. Der Verband der Filmverleiher hat darüber hinaus dem Bundeskartellamt schriftlich erklärt, daß „ein verbandlicher Terminschutz nicht mehr gewährt wird".

4. Paritätische Einteilung

Zu Beginn eines Verleihjahres steht nicht fest, welche der im Verleihprogramm angekündigten Filme tatsächlich fertiggestellt werden können. Das sogenannte Blindbuchen der Filmbesteller führt dazu, daß von den Filmtheaterbesitzern vorsorglich mehr Filme gebucht werden, als Termine (jährlich 104) zur Verfügung stehen. In diesen Fällen treten die beteiligten Verleihfirmen zusammen, um eine Herabsetzung der noch offenen, der Anzahl nach nicht erfüllbaren Abspielverpflichtungen mit dem betreffenden Filmtheaterbesitzer zu vereinbaren. Gegen diese Handhabung zur Entlastung der Filmtheaterbesitzer von unerfüllbaren Spielverpflichtungen bestehen keine kartellrechtlichen Bedenken, wenn gelegentlich dieser sogenannten paritätischen Einteilung, die als außergerichtlicher Vergleich anzusehen ist, keine weiteren wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen getroffen werden.

5. Bekanntgabe des Zahlungsverzuges

Die Bezirksgeschäftsstelle eines regionalen Verleiherverbandes hatte in Rundschreiben Fälle bekanntgegeben, in denen Verleihfirmen ihre Filmlieferungen an Filmtheaterbesitzer wegen Zahlungsverzuges eingestellt hatten. Da der Verdacht bestand, daß derartigen Mitteilungen entweder Beschlüsse der Verleihfirmen über ein einheitliches Vorgehen oder Verbandsempfehlungen zugrunde lagen, hat das Bundeskartellamt Bedenken erhoben. Der Verband der Filmverleiher hat hierauf die Bezirksgeschäftsstellen angewiesen, Lieferungseinstellungen der Mitgliedsfirmen nicht mehr bekanntzumachen.

6. Einheitlicher Vermietungsbeginn

Seit einigen Jahren sind die deutschen Verleihfirmen, insbesondere die Großverleihfirmen, dazu übergegangen, sich auf einen einheitlichen Termin, zu dem ihre Angebote für das neue Verleihjahr den Filmtheaterbesitzern bekanntgegeben werden (Vermietungsbeginn), zu einigen. Zur Begründung wurde ausgeführt, den Filmtheaterbesitzern sei an einem einheitlichen Termin gelegen, da diese erst abschließen könnten, wenn ihnen das Gesamtangebot aller Verleihfirmen vorliege. Die Bedenken des Bundeskartellamtes gegen derartige Absprachen hat der Verleiherverband an seine Mitglieder durch Rundschreiben bekanntgegeben, in welchen er darauf hinwies, daß jeder Verleiher in der Wahl seines Vermietungssystems und seines Vermietungsbeginns frei sei und Absprachen der Verleiher über Vermietungsfragen nicht getroffen werden dürfen. In den Rundschreiben wurde ausdrücklich erklärt, daß der Verband auf die Entscheidungen der Mitglieder über Vermietungssystem und Vermietungsbeginn keinen Einfluß nehmen werde.

7. Empfehlungen der SPIO-Bezugsbedingungen

Die SPIO-Bezugsbedingungen waren Grundlage des Filmmietgeschäfts und wurden jahrelang einheitlich angewendet. Die Verbände der Verleiher und Produzenten sowie der Zentralverband deutscher Filmtheater (ZdF) und die SPIO sicherten nach dem Inkrafttreten des GWB zu, die Anwendung der SPIO-Bezugsbedingungen künftig nicht mehr zu empfehlen. Der ZdF hatte im Jahre 1961 gleichwohl diese Bezugsbedingungen neugedruckt an seine Mitglieder verteilt. Das Bundeskartellamt sah hierin eine Empfehlung nach § 38 Abs. 2 Satz 2. Das Verfahren ist jedoch eingestellt worden, nachdem ein klarstellendes Verbandsrundschreiben versandt worden war und die Verbände der Filmwirtschaft nochmals zugesagt hatten, die SPIO-Bezugsbedingungen nicht mehr zu verbreiten.

Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei und Jagd (78)

Zu Beginn des Berichtsjahres hat der Ministerrat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Verordnungen über die schrittweise Errichtung von gemeinsamen Marktorganisationen für verschiedene landwirtschaftliche Erzeugnisse beschlossen, die Schutz- und Angleichungsbestimmungen für die Landwirtschaft enthalten. Damit werden dem Wettbewerb auf den im Aufbau befindlichen Gemeinsamen Agrarmärkten Grenzen gesetzt. Die Wettbewerbsregeln des EWG-Vertrages für Unternehmen (Artikel 85 bis 90) sind durch Verordnung des Ministerrats (VO Nr. 26 — Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 995/62) grundsätzlich auf die Landwirtschaft und den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen erstreckt worden. Von einer Anwendung dieser Wettbewerbsvorschriften bleiben allerdings weiterhin bestimmte Vereinbarungen, Beschlüsse und Verhaltensweisen ausgenommen, vor allem, soweit sie wesentlicher Bestandteil einer einzelstaatlichen Marktordnung oder zur Verwirklichung bestimmter agrarpolitischer Ziele notwendig sind. Die Bedeutung dieser Legalausnahmen wird erst durch die Entscheidungspraxis der EWG-Kommission erkennbar werden (hierzu S. 74).

1. Tierzucht, Fleischerzeugung (78 15 00)

Eine Spezialagentur für Schlachtgeflügel hatte mit neun Geflügelschlachtereien gleichlautende Verträge geschlossen. Darin hatten sich die Schlachtereien einzeln verpflichtet, das von ihnen gekaufte und geschlachtete Geflügel der Agentur mit täglichen schriftlichen Meldungen verkaufsfertig anzudienen. Ein Direktverkauf der Schlachterei am Ort oder in der näheren Umgebung war nur ausnahmsweise und nach vorheriger Vereinbarung im Einzelfalle zulässig. Die Agentur verpflichtete sich, das angediente Geflügel innerhalb von 14 Tagen nach Meldung auf Lager zu nehmen und bestmöglich im Namen der Schlachterei zu verkaufen; sie übernahm für den Kaufpreis das Delkredere. Für ihre Tätigkeit sollte sie $1^1/_2$ v. H. Vermittlungsprovision und $^1/_2$ v. H. Delkredere-Provision erhalten.

Im Vertrage war ein Beirat zur Unterstützung der Agentur vorgesehen, der aus einem „unabhängigen Vorsitzenden" sowie vier Vertretern der Schlachtereien bestand und vom Vorsitzenden durch Hinzuziehung von vier Geflügelmästern erweitert werden konnte, die nach Möglichkeit jeweils das nord-, west-, mittel- und süddeutsche Marktgebiet der Bundesrepublik vertreten sollten.

Diesem Beirat war vor allem die Aufgabe übertragen, den Abgabepreis der Schlachtereien jeweils im voraus für einen bestimmten Zeitraum in Übereinstimmung mit der Agentur festzusetzen. Die Agentur sollte grundsätzlich zu diesem Preis zuzüglich Provision verkaufen; ein Mehrerlös sollte ihr zufließen, einen Mindererlös hatte sie selbst zu tragen. Die Agentur war verpflichtet, den festgesetzten Abgabepreis innerhalb vier Wochen nach Übernahme und ohne Rücksicht auf den Verkauf an die Schlachtereien zu zahlen. Die Agentur durfte die Vertretung anderer Schlachtereien nur mit Zustimmung des Beirates übernehmen. Bei vertragswidrigem Verkauf durch eine Schlachterei unter Umgehung der Agentur sollte die Schlachterei hierfür eine Provision von $1^1/_2$ v. H. und für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Konventionalstrafe von mindestens 1000 DM zahlen, die für die Werbung bestimmt war.

Die Prüfung durch das Bundeskartellamt hat ergeben, daß die im Wortlaut übereinstimmenden Einzelverträge dem gemeinsamen Zweck dienen sollten, durch gegenseitige vertragliche Bindung ein Absatzsyndikat zu errichten. Da an den Verträgen Schlachtereien und Händler beteiligt waren, kam die Sonderregelung des § 100 Abs. 1 für die kartellrechtliche Beurteilung nicht in Betracht. Die Verträge verstoßen gegen § 1, weil die beteiligten Schlachtereien infolge der Andienungspflicht nicht mehr einzeln als miteinander im Wettbewerb stehende Verkäufer am Markt auftreten konnten. Die Verträge werden wegen der kartellrechtlichen Bedenken nicht praktiziert.

2. Milcherzeugung (78 16 00)

Zahlreiche Molkereigenossenschaften zahlen den Nichtgenossen je Kilogramm abgelieferter Milch einen gegenüber den Genossen um 0,5 Pf gekürzten Milchpreis. Die einbehaltenen Beträge werden zugunsten der Milchlieferanten auf einem Sonderkonto verwahrt und auf den Geschäftsanteil angerechnet, wenn sich der Lieferant zum Eintritt in die Genossenschaft entschließt. Lehnt der Lieferant nach Aufforderung den Eintritt ab, wird der einbehaltene Betrag innerhalb von zehn Jahren ausgezahlt. Die unterschiedliche Milchgeldauszahlung verstößt gegen das Verbot des § 26 Abs. 2. Die Molkereigenossenschaften sind auf Grund der Vorschriften der §§ 1 und 2 des Milch- und Fettgesetzes in ihren Einzugs- und Absatzgebieten marktbeherrschende Unternehmen; sie sind vom Diskriminierungsverbot des § 26 Abs. 2 auch nicht durch § 100 Abs. 8 freigestellt (WuW/E BGH 407 = NJW 61/172). Die Kürzung des Milchgeldes bedeutet eine unterschiedliche Behandlung der Nichtgenossen gegenüber den Genossen ohne einen sachlich gerechtfertigten Grund. Das Bundeskartellamt hat die Zentralorganisation der betroffenen Genossenschaften veranlaßt, für baldige Beseitigung der beanstandeten Diskriminierungen zu sorgen.

Eine Landesvereingung der Milchwirtschaft, der außer Erzeugern Vertreter des Handels und der Verbraucher angehören, hatte erwogen, Sahnerichtpreise herauszugeben. Diese Preise sollten aus den Butterpreisen, die von den Butternotierungskommissionen festgestellt worden waren, unter Verwendung von Kalkulationsrichtlinien ermittelt werden, die in ähnlicher Weise bei den ausgleichenden Maßnahmen nach § 12 Milch- und Fettgesetz angewendet werden. Die Empfehlung sollte dazu dienen, den Preis für Sahne an den Preis für Butter anzulehnen. Die zuständige Landeskartellbehörde hat unter Beteiligung des Bundeskartellamtes gegen die geplanten Maßnahmen Bedenken erhoben, da sie gegen § 38 Abs. 2 Satz 2 verstoßen hätten. Eine Vereinbarung über Preise für Sahne wäre weder nach den Vorschriften des Milch- und Fettgesetzes noch nach § 100 Abs. 1 von § 1 ausgenommen. Von der Preisempfehlung wurde Abstand genommen.

Zwei Genossenschaftsmolkereien, denen die Alleinbelieferung einer mittleren Großstadt mit Trinkmilch nach § 2 Milch- und Fettgesetz zugeteilt war, hatten vereinbart, an einem Stichtage die Erzeugung von Joghurt einzustellen und ihren Abnehmern statt dessen ein ähnliches, angeblich besseres, aber auch teureres Sauermilcherzeugnis zu liefern. Die Vereinbarung fällt unter § 1. Zwar stehen die beiden Molkereien bei Lieferung von Trinkmilch nicht in Wettbewerb, da die Lieferbezirke durch behördliche Maßnahmen abgegrenzt worden sind. Sauermilcherzeugnisse werden üblicherweise mit der Trinkmilch angeliefert, sind aber von der Abgrenzung nicht betroffen, ihr Vertrieb ist frei. Da beide Molkereien Joghurt zusammen mit der Trinkmilch anlieferten, standen sie zwar zur Zeit nicht tatsächlich, aber potentiell in Wettbewerb. Dieser potentielle Wettbewerb wurde durch die beanstandete Vereinbarung eingeschränkt, die auch nach § 100 Abs. 1 Satz 3 nicht von § 1 ausgenommen war, da sie wegen der besonderen Verhältnisse auf dem Milchmarkt der Stadt zugleich den Wettbewerb ausgeschlossen haben würde. Die Vereinbarung

wird nach Abmachung durch die zuständige Landeskartellbehörde nicht mehr angewendet, beide Molkereien liefern weiterhin Joghurt.

3. Eier- und Honigerzeugung (78 17 00)

Ein Unternehmen des Eier-Großhandels wollte die Verkaufspreise binden. Der Vertrieb sollte unter einer in der Werbung stark herausgestellten Handelsmarke erfolgen. Das Bundeskartellamt hat vor Anmeldung der Preisbindung darauf aufmerksam gemacht, daß vor allem die vom Eiermarkt verursachten Preisschwankungen einer Preisbindung nach § 16 entgegenstehen. Das Unternehmen hat auf die Preisbindung verzichtet.

Die „Einheitsbestimmungen für das deutsche Markenei", Bestandteil der Verbandszeichensatzung für das Gütezeichen „Deutsche landwirtschaftliche Markenware" wurden überprüft. Hierbei hat sich ergeben, daß in der Praxis ein Bedürfnis besteht, die Güte, vor allem den Frischezustand von Eiern zu sichern. Kartellrechtliche Bedenken haben sich nicht ergeben.

4. Gartenbau (78 50 00)

Ein Bundesausschuß, der zur Beratung gärtnerischer Erzeugerbetriebe gebildet worden ist, hatte empfohlen, für den Anbau von Gemüse nur Saatgut „in Originalpackungen des Züchters" zu verwenden. Hierdurch sollte die Verwendung einwandfreien Saatgutes gesichert werden. Gegen die Empfehlung hat ein Verband von Fachhändlern Beschwerde erhoben, weil die Empfehlung Handelsunternehmen diskriminiere, die gleichfalls seit Jahren Saatgut abpacken und unter eigenem Firmenaufdruck vertreiben. Die gärtnerischen Betriebe sind als Erzeugerbetriebe nach § 100 Abs. 1 anerkannt (§ 100 Abs. 5 Nr. 1, Abs. 6) und vom Verbot nach § 1 freigestellt, soweit ihre Verträge oder Beschlüsse die Erzeugung betreffen. Da die Verwendung eines bestimmten Saatgutes unmittelbar die Erzeugung betrifft, können die Erzeuger im Rahmen der Ausnahmeregelung hierüber Verträge schließen oder Beschlüsse fassen, ohne gegen das Verbot nach § 1 zu verstoßen. Empfehlungen, die das gleiche Ziel erreichen, können daher nicht ordnungswidrig sein, weil sie nicht zur Umgehung eines Verbotes führen. Die Wirkungen derartiger Empfehlungen unterliegen aber in gleicher Weise wie Verträge und Beschlüsse nach § 100 Abs. 1 der Mißbrauchsaufsicht (§ 104). Der Bundesausschuß hat nach Hinweis auf die Gefahr der Diskriminierung die Empfehlung dahin abgeändert, daß künftig Originalpackungen der Züchter und Fachhandelsbetriebe verwendet werden sollen.

Ein Pflanzenzuchtbetrieb, der zugleich den Handel mit Saatgut betreibt, hatte seinen Abnehmern Preise für nicht selbst erzeugtes Saatgut, das den Vorschriften der §§ 39 bis 63 Saatgutgesetz unterlag, empfohlen. Er hatte sich darauf berufen, daß er die Preisempfehlung im Einverständnis mit den Erzeugern des Saatgutes herausgegeben habe. Die Preisempfehlung verstößt gegen § 38 Abs. 2 Satz 2; sie kann nicht durch entsprechende Anwendung der Sonderregelung für landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe nach § 100 Abs. 3 (Tätigkeitsbericht 1961 S. 51) gerechtfertigt werden, weil die Empfehlung nicht in dem Verhältnis des Erzeugers zu seinem Abnehmer erfolgte. Der Pflanzenzuchtbetrieb hat nach Abmachung durch das Bundeskartellamt auf die beanstandete Empfehlung verzichtet.

5. Seefischerei (78 93 00)

Die Hochseefischerei, von den drei Fischereibetriebsarten die bedeutendste, befindet sich in einem tiefgreifenden Strukturwandel (Tätigkeitsbericht 1961 S. 52). Der Anteil der Fernfischerei ist auf über 30 v. H. der Anlandungen gestiegen. Dieser Umstellungsprozeß wird durch internationale Wettbewerbsverzerrungen erschwert. Subventionierung der Fischereiflotten in den Hauptkonkurrenzländern, Anlandeverbote für deutsche Fischdampfer, Einfuhrbeschränkungen, Ausweitung der Hoheitsgrenzen und straff organisierte Absatzorganisationen wirken sich nachteilig auf die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Hochseefischerei aus. Da die Hochseefischerei nicht in der Lage war, die Anpassungsschwierigkeiten mit Selbsthilfemaßnahmen zu bewältigen, hat die Bundesregierung im Haushaltsjahr 1962 rund 49 Millionen DM für Förderungsmaßnahmen (Neubaudarlehen, Abwrackbeihilfen, Fangprämien zur Qualitätsförderung) bereitgestellt. Die Selbsthilfemaßnahmen der Hochseefischerei umfassen neben dem Bau größerer und modernerer Fischdampfer Fangvereinbarungen zu gleichmäßiger Versorgung der vier Seefischmärkte, Vereinbarungen über Qualitätsrichtlinien und vor allem den gemeinsamen Absatz über die Seefisch-Absatz-Gesellschaft mbH (SAG). Die von der SAG festgesetzten Mindest-Auktionspreise (Tätigkeitsbericht 1961 S. 52), die bei naturbedingten Anlandeüberschüssen eine untere Preisgrenze stützen und einen Erlösausgleich unter den Reedereien ermöglichen, gaben keinen Anlaß zu Beanstandungen.

In der Heringssaison 1962 hat die SAG zum ersten Male Frischheringe nicht über die Fischauktionen abgesetzt, sondern mit 46 an den vier Seefischmärkten ansässigen fischverarbeitenden Betrieben feste Abnahmeverträge für die Zeit von Juli bis September geschlossen. Dabei wurden die Preise nach Qualität (S-, A- und B-Ware) abgestuft und vorher fest vereinbart. Die Käufer verpflichteten sich, 75 v. H. der S- und A-Ware und die gleiche Menge an B-Ware abzunehmen. Die restlichen Anlandungsmengen wurden über die Auktionen abgesetzt. Nach den schlechten Fangergebnissen der vergangenen Jahre waren die Reedereien im Hinblick auf das Fangrisiko nicht mehr bereit, ohne eine gewisse Absicherung des Preises Fischdanpfer zum Heringsfang einzusetzen. Andererseits war die fischverarbeitende Industrie daran interessiert, die Hochseereedereien neben den ausländischen Anbietern als Wettbewerber und Lieferanten zu erhalten. Die Verträge sind infolge kartellrechtlicher Bedenken geändert worden. Nach Beendigung der Heringssaison ist die Praktizierung dieser Verträge

mit den Vertretern der gesamten Fischwirtschaft erörtert worden. Diskriminierungen der Abnehmer von seiten der SAG sind nicht festgestellt worden. Jeder Interessent hatte die Möglichkeit, einen Vertrag abzuschließen. Da ferner sichergestellt war, daß nicht die gesamten Anlandungen zu Festkontrakten abgewickelt wurden, hatten kleinere Betriebe (Räuchereien), die nicht zugleich S-, A- und B-Ware verwerten können, die Möglichkeit, ihren Bedarf auf den Auktionen zu decken. Die Auktionspreise lagen über den vereinbarten Preisen, weil die Herings-Fangerträge aller westeuropäischen Fischereiflotten wesentlich unergiebiger waren als in den Jahren zuvor. Auf Grund der Erfahrungen mit diesen Festkontrakten ist damit zu rechnen, daß im kommenden Jahr ähnliche Verträge abgeschlossen werden.

Besondere Absatzschwierigkeiten bestanden im Jahre 1962 beim Frostfisch. Im Zuge des strukturellen Umstellungsprozesses sind die Fangkapazitäten den Absatzmöglichkeiten vorausgeeilt. Infolgedessen sind gewisse Marktstörungen, insbesondere beim Frischfischabsatz aufgetreten. Der Frostfisch steht mit dem Frischfisch im Wettbewerb; er unterliegt aber nicht der Absatzregelung über die SAG, sondern wird frei nach Angebot und Nachfrage von den einzelnen Reedern unmittelbar abgesetzt. 1962 sind rund 20 000 t (1961 erst knapp 11 000 t) seegefrostete Waren angelandet worden. Die Fischwirtschaft rechnet mit einer zunehmenden Bedeutung des Frostfisches für die Auswertung des Fischabsatzes im Binnenland. Die Hochseereedereien sind deshalb seit längerem um die Anerkennung des Frostfisches als landwirtschaftliches Erzeugnis im Sinne von § 100 Abs. 5 Nr. 2 bemüht. Damit würde die Voraussetzung geschaffen, um die Frostware über die SAG oder über eine noch zu gründende ähnliche Absatzorganisation zu vertreiben.

Eine Gruppe von vier Unternehmen hat sich zu dem Zweck zusammengeschlossen, gemeinschaftlich Seefische — vor allem frische und gefrorene Heringe — einzuführen und auszuführen. Im Rahmen dieses Vertrages hatten die Gesellschafter einen zeitlich befristeten Lieferungsvertrag über gefrorene Heringe geschlossen, in dem sich die ausländische Lieferantin, die zu bestimmten Jahreszeiten den Markt für gefrorene Heringe beherrscht, verpflichtete, nur über die Gesellschaft der vier Unternehmen Heringe in die Bundesrepublik Deutschland zu liefern. Durch diesen Vertrag hatten sich die vier Gesellschafter von der Direkteinfuhr ausgeschlossen; er verstieß deshalb gegen § 1 und wird nicht mehr angewendet.

Ein Verband von Unternehmen des Seefischgroßhandels hatte einen Ausschuß gebildet, der die Kalkulation bei der Herstellung von Fischfilet überprüfen sollte. Hierbei hatte der Ausschuß festgelegt, nach welchen Grundsätzen die Kosten der Fischfiletierung zu kalkulieren seien und welche Grenzen eingehalten werden müßten, um kostendeckende Preise zu erzielen. Der Verband hatte diese Ergebnisse seinen Mitgliedern bekanntgegeben und empfohlen, die aus der Praxis erarbeiteten Kalkulationsgrundsätze zu beachten. Diese Empfehlung ist als ordnungswidrig nach § 38 Abs. 2 Satz 2 angesehen worden, da sie erheblich über die Vermittlung von allgemeinen Kenntnissen auf dem Gebiet der Kalkulation hinausging und den Empfehlungsempfängern nicht nur Kalkulationsschemata, sondern konkrete Kostenfaktoren in den Einzelfällen übermittelt hatte (Tätigkeitsbericht 1958 S. 57). Die Empfehlung ist nach Abmahnung aufgegeben worden.

6. Unternehmenszusammenschlüsse im Sinne von § 23 und Kapitalgesellschaften Bereich Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei und Jagd (78)

a) Unternehmenszusammenschlüsse: keine

b) Kapitalgesellschaften:

Bestand und Veränderungen		Aktiengesellschaften		Gesellschaften mit beschränkter Haftung	
		Zahl	Grundkapital Millionen DM	Zahl	Stammkapital Millionen DM
Bestand am 31. Dezember 1960		12	20,9	146	47,4
Bestand am 31. Dezember 1961		8	19,8	150	49,7
Veränderungen insgesamt		−4	−1,1	+4	+2,3
davon:					
Zugang	Gründung, Umwandlung, Fortsetzung	—	—	14	2,5
	Kapital-Erhöhung	(7)	5,3	(2)	0,3
Abgang	Kapital-Herabsetzung	(4)	3,9	—	—
	Liquidation, Konkurseröffnung	1	0,7	7	0,2
	Sonstige Abgänge	3	1,8	3	0,2
Sonstige Veränderungen		—	—	—	−0,1

Verkehrswirtschaft (79)

Die Verkehrswirtschaft hat von der durch die Kleine Verkehrsreform des Jahres 1961 eröffneten Möglichkeiten zum Wettbewerb unterschiedlichen Gebrauch gemacht. Zwischen den Verkehrsträgern ist der Wettbewerb insbesondere durch die Tarifpolitik der Deutschen Bundesbahn — z. B. durch die Einführung der Ausnahmetarife 6 B 80 und 6 B 90 für Kohletransporte — sowie durch die dadurch ausgelösten Maßnahmen der Binnenschiffahrt wesentlich belebt worden. Innerhalb der einzelnen Verkehrsträger ist demgegenüber eine fühlbare Auflockerung des Wettbewerbs nicht festzustellen. Weder der Güterkraftverkehr noch die Binnenschiffahrt sind dazu übergegangen, anstelle von Festentgelten Höchst-Mindest-Entgelte festzusetzen. Es bestand im übrigen die Tendenz, vorhandenen Wettbewerbsspielraum durch nach dem GWB kartellrechtlich zulässige Absprachen einzuschränken. Die weitere Entwicklung wird entscheidend vom Erlaß der in den Verkehrsnovellen vorgesehenen Richtlinien für die Genehmigung der Verkehrstarife durch den Bundesminister für Verkehr beeinflußt werden, in denen u. a. der Begriff „unbilliger Wettbewerb" näher umrissen werden soll. Es besteht insoweit ein erhebliches wettbewerbspolitisches Interesse daran, daß hierbei den Grundgedanken des GWB Rechnung getragen wird.

Das Bundeskartellamt hat nach § 99 Abs. 1 mit der Verkehrswirtschaft erörtert, ob und in welchem Umfange Verträge zwischen Verkehrsunternehmen zur Abgrenzung gegensätzlicher Verkehrsinterressen im Personenbeförderungsverkehr von den Bestimmungen des GWB freigestellt sind. Bei der Entscheidung dieser Frage wird es insbesondere auf die Abgrenzung des Anwendungsbereiches der Halbsätze 1 und 2 des § 99 Abs. 1 sowie auf die kartellrechtliche Bedeutung des § 8 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes ankommen. Das Bundeskartellamt ist weiterhin mehreren Beanstandungen nachgegangen, die aus Kreisen des Verkehrsgewerbes und der verladenden Wirtschaft gegen die Gestaltung der Beförderungsentgelte durch einzelne Verkehrsträger erhoben worden waren. So hat sich ein Spediteur gegen einen Gruppentarif der Deutschen Bundesbahn mit der Begründung gewandt, daß der Tarif eine einzelne Verladergruppe einseitig bevorzuge und damit zu einer Diskriminierung der übrigen Verlader führe. Die Ermittlungen haben in allen Fällen ergeben, daß die beanstandeten Tarife durch Gesetz oder Rechtsverordnung oder aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung festgesetzt oder genehmigt waren, so daß die Anwendung dieser Tarife nach § 99 Abs. 1 nicht den Bestimmungen des GWB unterlag.

Hinsichtlich der Verkehrsleistungen im grenzüberschreitenden Verkehr (§ 99 Abs. 2 Nr. 1) bestand kein Anlaß, Maßnahmen im Wege der Mißbrauchsaufsicht nach § 104 zu treffen. Einen von einer internationalen Frachtenkonvention gefaßten Beschluß über die einheitliche Anwendung von Binnenumschlags- und Speditionsspesensätzen hat das Bundeskartellamt als eine § 99 Abs. 2 Nr. 1 unterfallende Entschließung angesehen, weil der Beschluß, soweit er für die an der Konvention beteiligten Unternehmen verbindlich ist, der unmittelbaren Durchführung der Konvention dient.

Nach § 99 Abs. 2 Nr. 3 sind insgesamt elf Verträge oder Vertragsänderungen über Verkehrsnebenleistungen angemeldet worden. Davon sind sechs Anmeldungen an die zuständigen Landeskartellbehörden abgegeben worden. Die Anmeldungen bezogen sich zumeist auf die Festsetzung von Entgelten und Bedingungen für den Umschlag, die Lagerung und die Bearbeitung von Getreide und Hülsenfrüchten in Binnenhäfen. Verträge oder Beschlüsse nach § 99 Abs. 2 Nr. 2 und 4 sind nicht angemeldet worden. Die rechtliche Bedeutung einer nach § 99 Abs. 2 Nr. 4 nicht angemeldeten Vereinbarung zwischen Binnenreedern über die Anwendung eines allgemeinen Befrachtungsvertrages bei der Beschäftigung von Partikulieren ist nach Beanstandung durch das Bundeskartellamt von den Vertragsbeteiligten dahin klargestellt worden, daß eine Verpflichtung zur Anwendung des allgemeinen Befrachtungsvertrages nicht begründet werden sollte.

Die Prüfung einer Verbandsempfehlung über Verkehrsleistungen hat ergeben, daß die Empfehlung nach § 99 Abs. 1 zulässig war. Soweit Verbandsempfehlungen über Verkehrsnebenleistungen unter Berufung auf § 99 Abs. 2 Nr. 3 ausgesprochen worden sind, hat das Bundeskartellamt wie bisher verlangt, daß der Anwendungsbereich der Empfehlungen nicht über das Gebiet der deutschen Flug-, See- und Binnenhäfen hinaus erstreckt wird. Im Wege der Mißbrauchsaufsicht nach § 104 hat das Bundeskartellamt auch darauf hingewirkt, daß diese Empfehlungen ihrem Inhalt nach klar sind und ihren Urheber sowie die Tatsache ihrer Unverbindlichkeit eindeutig erkennen lassen. Im übrigen sind je eine Verbandsempfehlung des Speditionsgewerbes und eines Verkehrsgewerbes beanstandet worden, weil sie nicht nach § 99 zulässig waren. Die betroffenen Verbände haben das beanstandete Verhalten daraufhin aufgegeben.

Unternehmenszusammenschlüsse im Sinne von § 23 und Kapitalgesellschaften im Bereich Verkehrswirtschaft (79)

a) Unternehmenszusammenschlüsse: keine

b) Kapitalgesellschaften:

Bestand und Veränderungen	Aktiengesellschaften		Gesellschaften mit beschränkter Haftung	
	Zahl	Grundkapital Millionen DM	Zahl	Stammkapital Millionen DM
Bestand am 31. Dezember 1960	148	963,8	1 566	623,4
Bestand am 31. Dezember 1961	151	1 001,5	1 677	687,0
Veränderungen insgesamt	+3	+37,7	+111	+63,6
davon:				
Zugang Gründung, Umwandlung, Fortsetzung	1	0,1	123	12,0
Kapital-Erhöhung	(21)	33,5	(90)	50,0
Abgang Kapital-Herabsetzung	(1)	0,7	(1)	0,4
Liquidation, Konkurseröffnung	—	—	31	3,2
Sonstige Abgänge	2	6,5	18	0,6
Sonstige Veränderungen	+4	+11,3	+37	+ 5,8

Banken (80), Versicherungen (81)

Der Wettbewerb in der Kredit- und Versicherungswirtschaft ist im Verhältnis zu anderen Wirtschaftszweigen schwach. Das ist nicht nur auf staatliche Regelungen, sondern auch auf die in diesen Wirtschaftsbereichen seit langem bestehende Solidarität sowie auf die weit verbreiteten Verbandsempfehlungen zurückzuführen. Die Voraussetzungen für eine Verstärkung des Wettbewerbs im Kreditgewerbe sind mit Inkrafttreten des neuen Kreditwesengesetzes zum 1. Januar 1962 verbessert worden. In diesem Gesetz ist der Umfang der behördlichen Regelungen gegenüber früher eingeschränkt worden. Es bestimmt u. a., daß für Zinsen und Provisionen durch die Aufsichtsbehörde nur noch Grenzen und keine festen Sätze mehr festgelegt werden sollen. Damit ist die Möglichkeit zum wirksamen Wettbewerb in der Zins- und Provisionsgestaltung unter Beachtung der von der Fachaufsichtsbehörde festzulegenden Grenzen geschaffen. Das Eintreten eines großen Verbandes des Kreditgewerbes für eine freie Zinsbildung, für eine liberalere Zinspolitik und die prinzipielle Loslösung des Spareinlagenzinses vom Diskontsatz lassen eine größere Aufgeschlossenheit für den Wettbewerb im Kreditgewerbe erhoffen. Auf eine gewisse Belebung des Wettbewerbs im Kreditgewerbe deutet auch die Tatsache hin, daß einerseits die Sparkassen mehr und mehr ihr Kreditgeschäft mit mittleren und größeren Industrieunternehmen auszudehnen suchen, andererseits die privaten Banken das Einlagengeschäft mit kleinen Sparern verstärken. Ob und inwieweit die Wettbewerbsverhältnisse in der Kreditwirtschaft durch eine Unterschiedlichkeit der Startbedingungen der privaten und der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute beeinflußt werden, bedarf noch der Klärung. Diese Klärung wird durch die anläßlich der Verabschiedung des Kreditwesengesetzes vom 10. Juli 1961 durch den Deutschen Bundestag von der Bundesregierung erbetene und bereits angelaufene Untersuchung darüber erfolgen, ob und inwieweit Wettbewerbsverschiebungen im Kreditgewerbe durch gesetzliche oder verwaltungsmäßige Begünstigung bestimmter Kreditinstitute verursacht wurden. In der Versicherungswirtschaft sind, anders als im Kreditgewerbe, die Marktverhältnisse sehr unterschiedlich. In der Industrie-Feuer-Versicherung und in der Transport-Versicherung besteht ein Wettbewerb mit den Versicherungsprämien. Durch unterschiedliche Bonusgewährung für schadenfreies Fahren ist in der Kraftfahrt-Versicherung in letzter Zeit der Wettbewerb belebt worden. Die übrigen Versicherungssparten begnügen sich in der Hauptsache mit Werbungswettbewerb.

Unter Bezugnahme auf die grundsätzliche Stellungnahme des Bundeskartellamtes (WuW/E BKartA 379 und Tätigkeitsbericht 1961 S. 54), wonach horizontale Empfehlungen im Sonderbereich der Banken und Versicherungen in entsprechender Anwendung des § 102 angemeldet werden können und der Anmeldung sogar bedürfen, wenn der Empfehlende die Gefahr eines Bußgeldverfahrens nach § 38 Abs. 2 Satz 2 vermeiden will, sind aus dem Kreditgewerbe eine Reihe von Empfehlungen gemeldet worden, z. B. folgende:

Der Verband Privater Hypothekenbanken e. V. hat Änderungen der Hypotheken-Musterschuldurkunde, die sich nach den Erfahrungen der Praxis als zweckmäßig erwiesen hatten, seinen Mitgliedsunternehmen durch eine Neufassung der Musterschuldurkunde empfohlen. Der Wirtschaftsverband Teilzahlungsbanken e. V. hat in einem Rundschreiben „als selbstverständliche Pflicht eines Kreditinstitutes und gegenseitige Übereinkunft" empfohlen,

Kreditgesuche abzulehnen, wenn gewisse die Bonität des Antragstellers zweifelhaft erscheinen lassende Umstände innerhalb eines bestimmten Zeitraums eingetreten sind,

auf die Mithaftung des Händlers in bestimmten Fällen nicht zu verzichten,

Kreditnehmer gegen eine Mehrbelastung durch Kosten, die durch Einschaltung eines Vermittlers entstehen, zu schützen.

Der Bundesverband des Privaten Bankgewerbes (e. V.) hat seinen Landesverbänden zur Frage, ob die Schalter an den Sonnabenden des 23. und 30. Dezember 1961 offengehalten werden sollten, in einem Rundschreiben mitgeteilt, daß es der Organisations-Ausschuß nicht für richtig halte, die Regelung des Dienstes an Wochenenden im Dezember zu durchbrechen, daß es jedoch, wenn andere Kreditinstitute an einem der beiden Tage ihre Schalter offenhalten, den privaten Banken am Platz überlassen sei, wie sie sich verhalten wollten.

Der Deutsche Sparkassen- und Giroverband e. V. hat seinen Mitgliedern „Sonderbedingungen für Auslandsgeschäfte in Wertpapieren" bekanntgegeben und dabei auf die Zweckmäßigkeit hingewiesen, diese Sonderbedingungen künftig den einschlägigen Geschäften mit dem betreffenden Kundenkreis zugrunde zu legen.

Die durch das neue Kreditwesengesetz veränderte Rechtslage hinsichtlich des Beginns der Verzinsung von Spareinlagen hat den Deutschen Sparkassen- und Giroverband e. V. veranlaßt, seinen Mitgliedsunternehmen einen Wortlaut für eine Bekanntmachung in ihrem Kassenraum vorzuschlagen, in welcher Weise sie den Zinsenlauf für Spareinlagen berechnen werden.

Der Bundesverband des Privaten Bankgewerbes (e. V.) hat die angeschlossenen Institute gebeten, den Wünschen einzelner Großkunden auf Entgegennahme von Überweisungsaufträgen in Form von Lochkarten nicht stattzugeben.

Derselbe Verband hat den Mitgliedsinstituten, die künftige Anschaffungsdarlehen gewähren wollen, u. a. den Mindest- und Höchstbetrag des Darlehens, den Zinssatz, die Laufzeit, die Höhe der Bearbeitungsgebühr und die Art der Werbung empfohlen.

Hinsichtlich aller vorgenannten Empfehlungen hat sich bisher keine Veranlassung zur Einleitung eines Mißbrauchsverfahrens nach § 102 Abs. 2 ergeben. Die Entwicklung wird weiter beobachtet.

Die Durchführung einer von einem zentralen Verband von Kreditinstituten gegebenen und nach § 102 Abs. 1 gemeldeten Empfehlung, für bestimmte Geschäfte eine bestimmte Vergütung zu verlangen, haben Kreditinstitute an einem Bankplatz durch eine Absprache über die Einhaltung des empfohlenen Verhaltens gesichert. Das Bundeskartellamt hat sie darauf hingewiesen, daß auch örtliche Absprachen zur Durchführung derartiger Empfehlungen gegen § 1 verstoßen und daher der Anmeldung nach § 102 Abs. 1 bedürfen. Da sich der subjektive Tatbestand nicht nachweisen ließ, ist von der Einleitung eines Bußgeldverfahrens abgesehen worden.

Eine Gruppe von Versicherungsunternehmen, die ihre Versicherungsnehmer unter Angehörigen eines bestimmten Berufs werben, hatte vereinbart, daß jeweils ein bestimmter Teil des Bundesgebietes als das Ursprungsgebiet eines Versicherungsunternehmens anzusehen sei; in diesem Ursprungsgebiet sollte nur dieses eine Versicherungsunternehmen befugt sein, an die Berufsorganisationen mit der Bitte um Mitteilung der Anschriften der Berufsangehörigen heranzutreten; ferner dürfe das einzelne Versicherungsunternehmen jeweils nur in der Berufsfachpresse seines Ursprungsgebiets werben, während Anzeigen in der Tagespresse ohne diese Beschränkung zulässig sein sollten. Das Bundeskartellamt hat die Auffassung vertreten, daß der Verzicht auf eine bestimmte Art der Werbung in einem bestimmten Gebiet einen Verzicht auf einen Teil der möglichen Kunden und damit eine Beschränkung des Wettbewerbs nach § 1 bedeutet, die nach § 102 Abs. 1 meldepflichtig ist. Diese Beschränkung des Wettbewerbs wird durch den Werbungswettbewerb mit den nicht zu dieser Gruppe von Versicherungsunternehmen gehörenden Versicherungsgesellschaften nicht wiederaufgehoben. Das Vertragswerk ist daraufhin nach § 102 Abs. 1 gemeldet worden. Damit unterliegt es der Mißbrauchsaufsicht nach § 102 Abs. 2. Zur Einleitung eines solchen Verfahrens hat bisher kein Anlaß bestanden.

Das Bundeskartellamt hat ferner ein Vertragswerk zwischen mehreren Versicherungsunternehmen und einer Maklerfirma geprüft. Das Vertragswerk sieht vor, daß jedes Versicherungsunternehmen den Makler in Höhe eines bestimmten Risikoanteils zum Abschluß bevollmächtigt und ihm außer der Zeichnungsvollmacht auch Vollmacht zur Schadensregulierung und Prozeßführung erteilt. Jedes Versicherungsunternehmen verpflichtet sich, während der Vertragsdauer Versicherungen dieser Art nur unter Mitwirkung des Maklers zu übernehmen. Die von den einzelnen Versicherungsunternehmen mit dem Makler abgeschlossenen Verträge sind gleichartig und stimmen auch im Wortlaut weithin überein. Auf Grund der ihm erteilten Vollmacht zeichnet der Makler eine Police jeweils für das ganze im Einzelfall zu versichernde Risiko in Vollmacht aller Versicherungsgesellschaften. Das einzelne Versicherungsunternehmen verpflichtet sich, keiner anderen Versicherungsgemeinschaft zur Deckung von Versicherungswagnissen dieser Art beizutreten und auch als Alleinversicherer kein Geschäft dieser Art zu betreiben. Obwohl diese Verpflichtungen der Versicherungsunternehmen auf Einzelverträgen mit dem Makler beruhen, ergibt sich eine horizontale Bindung der Versicherungsunternehmen aus folgen-

dem: Wenn z. B. eine Quote durch Ausscheiden eines Versicherungsunternehmens aus der gemeinsamen Risikoübernahme frei wird, üben alle anderen Gesellschaften Einfluß auf die Auswahl des neu eintretenden Versicherungsunternehmens durch den Makler aus. Die vertraglichen Beziehungen zu den Versicherungsnehmern sind, wie im Vertragswerk zum Ausdruck kommt, einheitlich gestaltet. Mit diesem Vertragswerk haben sich die Versicherungsunternehmen nicht nur zur Deckung eines einzelnen konkreten Risikos zusammengeschlossen, sondern zur Deckung aller anfallenden Wagnisse dieser Art; die Summe der einzelnen von den Versicherungsunternehmen mit dem Makler abgeschlossenen Verträge kann ohne das Vorhandensein einer horizontalen Bindung keinen Bestand haben. Die Versicherungsunternehmen haben daraufhin das Vertragswerk nach § 102 Abs. 1 gemeldet. Damit unterliegt das Vertragswerk der Mißbrauchsaufsicht nach § 102 Abs. 2. Zur Einleitung eines solchen Verfahrens hat bisher keine Veranlassung bestanden.

Einige derselben Versicherungssparte angehörende Versicherungsgesellschaften haben sich vertraglich hinsichtlich von Gruppenversicherungsverträgen für einen bestimmten Personenkreis verpflichtet, die von einem der vertragschließenden Versicherungsunternehmen geworbenen einschlägigen Versicherungen auf die Gesamtheit der Versicherungsunternehmen aufzuteilen, sei es im Wege der Mitversicherung oder im Wege der Rückversicherung. Die Art und Weise der Aufteilung des Risikos wird im einzelnen festgelegt. Das Bundeskartellamt hat die Auffassung vertreten, daß durch dieses Abkommen der Wettbewerb zwischen den Versicherungsunternehmen, von denen jedes allein in der Lage war, Versicherungsabschlüsse dieser Art zu tätigen, beschränkt wird und daher das Abkommen nach § 102 Abs. 1 gemeldet werden muß. Das Abkommen ist gemeldet worden. Ein Anlaß zur Einleitung eines Mißbrauchsverfahrens nach § 102 Abs. 2 hat sich bisher nicht ergeben.

Bei der Prüfung des einer freiwilligen Handelskette zugehörigen „Versicherungsdienstes", der im Auftrag der Handelskette von einem Versicherungsmakler betrieben wird und sich mit der Nachprüfung aller für ein Einzelhandelsunternehmen wichtigen Versicherungen — z. B. Feuerversicherung, Einbruchdiebstahlversicherung, Glasversicherung — befaßt, hat das Bundeskartellamt zum Ausdruck gebracht, daß gegen die Tätigkeit des „Versicherungsdienstes" dann keine kartellrechtlichen Bedenken bestehen, wenn folgende Voraussetzungen zusammentreffen: den Einzelhandelsmitgliedern der Kette darf keine Bindung zum Abschluß eines Versicherungsvertrages mit einer bestimmten Versicherungsgesellschaft oder zur Kündigung bereits bestehender Verträge bei anderen Gesellschaften auferlegt werden; weder von der Geschäftsführung der Ketten noch von den Großhandelsmitgliedern noch von dem Versicherungsmakler darf irgendein Druck auf die Einzelhandelsmitglieder in der Richtung ausgeübt werden, daß sie Versicherungsverträge kündigen und/oder neu abschließen; es darf auch nicht durch Vergütungen des Maklers an die Ketten oder die Großhandelsmitglieder (Provisionsabgabe, Courtageabgabe) ein Interesse der Ketten oder der Großhandelsmitglieder an einer Umschichtung der Versicherungsverträge von den bisherigen Versicherern auf neue Versicherer geschaffen oder unterhalten werden; die Tätigkeit des Maklers muß echte Maklertätigkeit sein insofern, als er die Versicherungsanträge in jeder Sparte jeweils verschiedenen Versicherern zuführt und sich nicht — ähnlich wie ein Versicherungsvertreter — darauf beschränkt, in jeder Sparte nur für einen Versicherer zu werben.

Unternehmenszusammenschlüsse im Sinne von § 23 und Kapitalgesellschaften im Bereich Banken (80)

a) Unternehmenszusammenschlüsse: keine

b) Kapitalgesellschaften:

Bestand und Veränderungen		Aktiengesellschaften		Gesellschaften mit beschränkter Haftung	
		Zahl	Grundkapital Millionen DM	Zahl	Stammkapital Millionen DM
Bestand am 31. Dezember 1960		133	1 636,5	180	145,2
Bestand am 31. Dezember 1961		138	1 830,5	191	183,4
Veränderungen insgesamt		+5	+194,0	+11	+38,2
davon:					
Zugang	Gründung, Umwandlung, Fortsetzung	2	0,8	10	1,5
	Kapital-Erhöhung	(35)	172,0	(35)	35,7
Abgang	Kapital-Herabsetzung	(1)	5,4	—	—
	Liquidation, Konkurseröffnung	1	0,3	3	1,1
	Sonstige Abgänge	1	3,0	4	0,7
Sonstige Veränderungen		+5	+ 29,9	+ 8	+ 2,8

Unternehmenszusammenschlüsse im Sinne von § 23 und Kapitalgesellschaften im Bereich Versicherungen (81)

a) Unternehmenszusammenschlüsse:
Bei einem Zusammenschluß (Beteiligung) wird geprüft, ob die Voraussetzungen des § 23 vorliegen.

b) Kapitalgesellschaften:

Bestand und Veränderungen	Aktiengesellschaften		Gesellschaften mit beschränkter Haftung	
	Zahl	Grundkapital Millionen DM	Zahl	Stammkapital Millionen DM
Bestand am 31. Dezember 1960	141	485,3	236	4,8
Bestand am 31. Dezember 1961	156	607,8	262	5,5
Veränderungen insgesamt	+15	+122,5	+26	+0,7
davon:				
Zugang Gründung, Umwandlung, Fortsetzung	4	12,2	16	0,3
Kapital-Erhöhung	(50)	100,6	(2)	0,0
Abgang Kapital-Herabsetzung	(2)	0,3	—	—
Liquidation, Konkurseröffnung	—	—	1	0,0
Sonstige Abgänge	1	1,2	2	0,0
Sonstige Veränderungen	+12	+11,2	+13	+0,4

Versorgungswirtschaft (82)

Im Berichtszeitraum sind 1797 Verträge nach § 103 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 angemeldet worden, von denen 1663 an die zuständigen Landeskartellbehörden abgegeben worden sind und 134 überregionale Verträge vom Bundeskartellamt bearbeitet werden. Die Gesamtzahl der Anmeldungen seit Inkrafttreten des GWB hat sich damit auf 32 269 Verträge der Versorgungswirtschaft erhöht. Insgesamt werden 28 923 Verträge von den Landeskartellbehörden und 3346 Verträge vom Bundeskartellamt bearbeitet. In diesen Zahlen sind nicht nur Anmeldungen neu abgeschlossener Verträge enthalten, sondern auch Vertragsänderungen und Verlängerungen abgelaufener Verträge.

Im Berichtszeitraum sind 1937 Verträge nach § 103 in das Kartellregister eingetragen worden, davon auf Ersuchen der Landeskartellbehörden 1709 und auf Anweisung des Bundeskartellamtes 228.

Das Bundeskartellamt hat im Berichtszeitraum die Mißbrauchsaufsicht über die Verträge der Versorgungswirtschaft fortgesetzt. Da in den meisten Fällen nur eine regionale Wettbewerbsbeschränkung vorlag, mußte stets erst das Ergebnis der vorangehenden Prüfung der zuständigen Landeskartellbehörden nach § 104 abgewartet werden, bis eine Prüfung und ein etwaiges Einschreiten des Bundeskartellamtes nach § 22 möglich war. Drei dieser Verfahren wurden im Berichtszeitraum abgeschlossen.

In einem dieser Verfahren hat sich ein Sonderabnehmer über die durch eine vielstufige Versorgung erhöhten Sonderabnehmer-Strompreise eines kleinen Versorgungsunternehmens beklagt. Ohne daß es einer Mißbrauchsverfügung bedurfte, senkte dieses Unternehmen seine Sonderabnehmerpreise auf die des vorgelagerten regionalen Versorgungsunternehmens. Dadurch ist ein etwaiger Mißbrauch abgestellt worden, da der Sonderabnehmer auch bei unmittelbarer Versorgung durch das vorgeschaltete Versorgungsunternehmen einen niedrigeren Strompreis nicht hätte erhalten können.

In einem weiteren Fall war ebenfalls während des Verfahrens der Sonderabnehmer-Strompreis eines kommunalen Versorgungsunternehmens durch Übernahme des Preises des vorgelagerten regionalen Versorgungsunternehmens ermäßigt worden. Daraufhin rügten die Sonderabnehmer, daß sie den Strom von einem in unmittelbarer Nähe tätigen Versorgungsunternehmen noch billiger beziehen könnten, wenn die Versorgung nicht durch einen überregionalen Gebietsschutzvertrag ausgeschlossen wäre. Das Bundeskartellamt hat hierin einen Mißbrauch jedoch nicht erblickt. Solange die Gebietsschutzverträge durch § 103 Abs. 1 Nr. 1 grundsätzlich zugelassen sind, muß auch ein Preisunterschied zwischen zwei geschützten Versorgungsge-

bieten anerkannt werden, soweit dieser Unterschied auf unterschiedlichen Erzeugungs- und Verteilungskosten beruht. Erst wenn ein Versorgungsunternehmen Preise verlangt, die weder durch seine notwendigen Kosten noch durch sonstige unvermeidbare Umstände gerechtfertigt sind, kann die Durchführung des Gebietsschutzvertrages wegen der Preisgestaltung mißbräuchlich sein.

In den letzten Verfahren richtete sich die Eingabe eines Sonderabnehmers gegen die Strompreise und Lieferungsbedingungen eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens. Die Überprüfung der Preise ergab, daß sie zu den niedrigsten in der Bundesrepublik zählen. Ein Mißbrauch wurde deshalb vom Bundeskartellamt verneint.

Ein weiteres Mißbrauchsverfahren, an dem das Bundeskartellamt nach § 51 Abs. 3 beteiligt war, wurde von der Landeskartellbehörde Rheinland-Pfalz geführt. In diesem Falle versagte ein städtisches Unternehmen unter Berufung auf einen mit dem vorgelagerten regionalen Versorgungsunternehmen abgeschlossenen Gebietsschutzvertrag seine Zustimmung zur direkten Belieferung eines Großabnehmers (ca. 30 Millionen kwh jährlich) durch das zuliefernde regionale Versorgungsunternehmen. Die Kartellbehörden sahen hierin einen Mißbrauch in der Durchführung des Demarkationsvertrages, weil das städtische Versorgungsunternehmen weder zur Erschließung noch zur Versorgung des Großabnehmers beigetragen hatte. Alle Versorgungsleistungen werden von dem vorgelagerten regionalen Versorgungsunternehmen erbracht. Die Tätigkeit des städtischen Versorgungsunternehmens beschränkt sich auf das Ablesen der Zähler und die Rechnungserteilung. Soweit ein eigener Transformator vorgehalten wird, dient dieser in erster Linie der Versorgung anderer Abnehmer des städtischen Versorgungsunternehmens. Trotzdem berechnet es dem Abnehmer einen wesentlich höheren Gesamtpreis für den Strombezug, als ihn das regionale Versorgungsunternehmen verlangen würde. Im Einklang mit der bereits in dem Mißbrauchsverfahren gegen ein in Hessen gelegenes städtisches Versorgungsunternehmen (BAnz. Nr. 134 vom 13. Juli 1961) vertretenen Auffassung (WuW/E LkartB 28) wurde dem städtischen Versorgungsunternehmen durch Mißbrauchsverfügung der Landeskartellbehörde Rheinland-Pfalz aufgegeben, den Mißbrauch dadurch abzustellen, daß es entweder die gleichen Strompreise wie das regionale Versorgungsunternehmen einräumt oder der unmittelbaren Versorgung des Großabnehmers durch dieses Unternehmen zustimmt. Die Mißbrauchsverfügung ist im Einspruchsverfahren bestätigt worden; die Beschwerde des städtischen Versorgungsunternehmens gegen die Einspruchsverfügung schwebt noch.

Unternehmenszusammenschlüsse im Sinne von § 23 und Kapitalgesellschaften im Bereich Versorgungswirtschaft (82)

a) Unternehmenszusammenschlüsse:
   Zwei Zusammenschlüsse im Bereich Elektrizitätsversorgung

b) Kapitalgesellschaften:

Bestand und Veränderungen		Aktiengesellschaften		Gesellschaften mit beschränkter Haftung	
		Zahl	Grundkapital Millionen DM	Zahl	Stammkapital Millionen DM
Bestand am 31. Dezember 1960		151	3 563,3	1 545	1 078,5
Bestand am 31. Dezember 1961		156	4 448,3	1 677	1 195,3
Veränderungen insgesamt		+5	885,0	+132	+116,8
davon:					
Zugang	Gründung, Umwandlung, Fortsetzung	4	26,4	157	15,3
	Kapital-Erhöhung	(41)	789,2	(64)	93,3
Abgang	Kapital-Herabsetzung	—	—	(1)	0,0
	Liquidation, Konkurseröffnung	—	—	25	3,2
	Sonstige Abgänge	2	1,1	16	18,3
Sonstige Veränderungen		+3	+70,5	+16	+29,7

ZWEITER ABSCHNITT

Lizenzverträge

Im Berichtszeitraum lagen einschließlich der aus dem Vorjahre übernommenen Lizenzverträge 362 Lizenzverträge zur kartellrechtlichen Prüfung vor. Hiervon sind 153 Verträge abschließend bearbeitet worden.

Das Bundeskartellamt geht nach wie vor davon aus, daß Patente und Gebrauchsmuster hinsichtlich ihres Rechtsbestandes und Schutzumfanges durch § 20 keine Einschränkung erfahren. § 20 berücksichtigt, daß die genannten Schutzrechte dem Inhaber das Ausschließlichkeitsrecht (§§ 6, 47 Patentgesetz, §§ 5, 15 Gebrauchsmustergesetz) verleihen. Er läßt daher diejenigen Beschränkungen zu, die vom Schutzrechtsinhalt gedeckt sind (§ 20 Abs. 1). Andere Beschränkungen, die dem Schutzrechtserwerber oder Lizenznehmer nur mit schutzrechtlicher Wirkung auferlegt werden können, sind ohne Erlaubniserteilung nach § 20 Abs. 3 in dem Umfang wirksam, der sich aus § 20 Abs. 2 ergibt.

Die Praxis des Bundeskartellamtes hat gezeigt, daß auch derzeit noch in einer Vielzahl von Fällen den Lizenznehmern (in wesentlich geringerem Maße auch den Schutzrechtserwerbern) unwirksame vertragliche Beschränkungen auferlegt werden. In der zurückliegenden Zeit hat das Bundeskartellamt insbesondere auch aufklärend auf die Beachtung der Verbotsvorschriften der §§ 20, 21 hingewirkt. Nach nunmehr fünfjähriger Geltung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen muß das Bundeskartellamt die Kenntnis und Befolgung der §§ 20, 21 erwarten.

In Beschlüssen und sonstigen Verlautbarungen ist während des Berichtszeitraums u. a. zu folgenden Fragen Stellung genommen worden:

1. § 20 Abs. 1 Halbsatz 1

Verträge der in § 20 Abs. 1 Halbsatz 1 genannten Art sind unwirksam, „soweit" sie dem Betroffenen Beschränkungen im Geschäftsverkehr auferlegen. Ob diese Teilnichtigkeit die Nichtigkeit des gesamten Vertrages zur Folge hat, ist eine zivilrechtliche Frage, die nach § 139 BGB zu beurteilen ist.

2. § 20 Abs. 1 Halbsatz 2

Hier sind Beschränkungen genannt, die nicht über den Inhalt des Schutzrechts hinausgehen. Die im einzelnen angeführten Beschränkungen betreffen die „Ausübung des Schutzrechts". Damit ist klargestellt, daß sie sich nur auf lizenzierte Schutzrechte gründen dürfen.

Im Berichtszeitraum ist § 20 Abs. 1 Halbsatz 2 — Art der Ausübung des Schutzrechts — u. a. auf folgende Fälle angewendet worden: einseitige und gegenseitige Vergabe einfacher Lizenzen, einseitige Erteilung ausschließlicher Lizenzen, Vergabe von Herstellungs- und Vertriebslizenzen oder nur von Vertriebslizenzen sowie die unentgeltliche Erteilung von Gebrauchslizenzen für Verfahrenspatente.

Als den Umfang der Ausübung des Schutzrechts betreffend sind folgende gegenständliche Lizenzbeschränkungen angesehen worden: Lizenzerteilung für die Herstellung nur einer von mehreren nach dem Lizenzpatent geschützten Vorrichtungen und — in Verbindung mit § 21 Abs. 1 — Betriebsgeheimnislizenz für ein Herstellungsverfahren, beschränkt auf Herstellung und Vertrieb nur eines bestimmten verfahrensgemäß hergestellten Gegenstandes.

Beschränkungen hinsichtlich der Menge der Ausübung des Schutzrechts sind nach § 20 Abs. 1 Halbsatz 2 sowohl Höchst- als auch Mindestmengenbeschränkungen des Lizenznehmers bezüglich des lizenzierten Gegenstandes.

Hinsichtlich der Beschränkungen für das Gebiet der Ausübung des Schutzrechts hat das Bundeskartellamt die bisher von ihm vertretene Auffassung einer Überprüfung unterzogen. Hiernach ist — unter Aufgabe der bisherigen Meinung [Tätigkeitsberichte 1959 S. 45 zu g); 1960 S. 49 und 1961 S. 58 zu b)] — § 20 Abs. 1 Halbsatz 2, „Gebiet", nur noch auf solche Beschränkungen anzuwenden, deren Auswirkungen nicht über den räumlichen Geltungsbereich des Schutzrechts hinausgehen. Nach dem Territorialitätsprinzip erstreckt sich der räumliche Schutzbereich eines vom Deutschen Patentamt erteilten Patentes oder Gebrauchsmusters derzeit nur auf die Bundesrepublik Deutschland einschließlich West-Berlin. Gebietsbeschränkungen für Herstellung und Vertrieb geschützter Gegenstände dürfen daher nur für einen regional abgegrenzten Teil des Geltungsbereiches des Lizenzschutzrechts, z. B. für ein Bundesland, auferlegt werden. Demgemäß sind zwar Bezirkslizenzen (z. B. für das Land Bayern) mit einem Herstellungs- und Vertriebsverbot für die übrigen Länder der Bundesrepublik einschließlich West-Berlins nach § 20 Abs. 1 Halbsatz 2 zulässig, während für Exportverbote in das patentfreie Ausland nur eine Freistellung nach § 20 Abs. 2 Nr. 5 — unter Beachtung des Artikels 85 Abs. 1 EWG-Vertrag — in Betracht kommt. § 20 Abs. 2 Nr. 5 ist zudem ausdrücklich unter Erwähnung dieses Anwendungsfalles (Exportverbot) in das Gesetz eingefügt worden.

Der Lizenzgeber kann nicht einem Inlandslizenznehmer, der im territorialen Geltungsbereich des Patentes eine Vertriebslizenz hat, mit patentrechtlicher Wirkung ein Exportverbot auferlegen, das

nach Zweck und Wirkung darauf gerichtet ist, den Vertrieb eines nur im Inland geschützten Erzeugnisses im Ausland zu untersagen. Der Lizenzgeber überschreitet damit den Inhalt des Schutzrechts, da die auf das Ausland abzielende Beschränkung über den räumlichen Geltungsbereich des Inlandspatentes hinausgreift. Hierin liegt der nicht von § 20 Abs. 1 Halbsatz 2 gedeckte Versuch, das Patent oder Gebrauchsmuster über seinen Inhalt — „Gebiet" — hinaus auszudehnen und mittels eines Inlandspatentes patentfreie ausländische Märkte zu monopolisieren.

Dementgegen kann sich der Patentinhaber auch nicht auf die Rechtsprechung berufen, nach der die Versendung eines im Inland patentierten Gegenstandes in das Ausland untersagt ist, da schon in dieser Benutzungshandlung ein noch im Inland bewirktes unzulässiges Inverkehrbringen liegt. Diese Rechtsprechung betrifft diejenigen Fälle, in denen unbefugte Dritte — nicht Lizenznehmer des Patentinhabers — noch patentrechtlich faßbare Benutzungshandlungen im Inland vornehmen. Sie rechtfertigt es jedoch nicht, daß der Patentinhaber zu Lasten seines Lizenznehmers, der die Befugnis für Herstellung und Vertrieb im Inland erhält, lediglich den auf Versendungshandlungen in das Ausland bezüglichen Teilausschnitt patentrechtlicher Befugnisse aus der Lizenz auszuklammern sucht, um ein auf das Ausland gerichtetes Exportverbot durchzusetzen. Bis zum Vorliegen höchstrichterlicher Entscheidungen, die das lizenzvertragliche Exportverbot auch unter kartellrechtlichen Gesichtspunkten (§ 20 GWB; Artikel 85 Abs. 1 EWG-Vertrag) — über den räumlichen Schutzrechtsinhalt hinausgehende Monopolisierung ausländischer Märkte — überprüfen, sieht das Bundeskartellamt derartige Exportverbote nur als schuldrechtliche Verpflichtung an, auf die § 20 Abs. 2 Nr. 5, nicht aber § 20 Abs. 1 Halbsatz 1 Anwendung finden kann.

Dem Patentinhaber steht es frei, Auslandspatente für diejenigen Länder zu erlangen, in denen er die Einfuhr und den Vertrieb solcher Erzeugnisse verhindern kann, für die er bereits im Ausfuhrland entsprechenden Patentschutz besitzt.

Als Beschränkungen hinsichtlich der Zeit der Ausübung des Schutzrechts sind Lizenzen wirksam, die kürzer bemessen sind als die Laufzeit des Lizenzschutzrechts. Mehrfach ist der unzutreffenden Meinung entgegengetreten worden, jede zeitliche Beschränkung falle unter § 20 Abs. 1 Halbsatz 2. „Ausübung" und „Inhalt" des Schutzrechts setzen jedoch ein während der Vertragsdauer fortbestehendes Schutzrecht (bzw. ein noch nicht offenkundiges Betriebsgeheimnis i. S. des § 21 Abs. 1) voraus. Die Wirksamkeit der in § 20 Abs. 1 Halbsatz 2 genannten Beschränkungen ist daher an die vereinbarte Lizenzzeit und den Rechtsbestand des Schutzrechts gebunden.

Im Berichtszeitraum sind u. a. folgende Beschränkungen der Lizenznehmer, auf die § 20 Abs. 1 Halbsatz 2 keine Anwendung findet, als nach § 20 Abs. 1 Halbsatz 1 unwirksam beanstandet worden:

Verbot eigener Forschung, Entwicklung und Schutzrechtsanmeldung auf dem technischen Vertragsgebiet;

Wettbewerbsverbote für nicht lizenzierte Konkurrenzerzeugnisse, einschließlich des Verbots, insoweit Lizenzen von Dritten zu nehmen;

Verbot, neben den vom Lizenzgeber für die Lizenzerzeugnisse vorgeschriebenen Kennzeichen eigene, auf den Geschäftsbetrieb des Lizenznehmers hinweisende Bezeichnungen anzubringen;

Verpflichtung, Lizenzgebühren auch nach Eintritt der Offenkundigkeit lizenzierter Betriebsgeheimnisse und nach Erlöschen des Lizenzschutzrechts weiterzuzahlen; Lizenzgebührenzahlungspflicht bei Verwendung von Maschinen, die durch Veräußerung patentfrei geworden sind.

3. § 20 Abs. 2 Nr. 1

Die bei der Anwendung dieser Vorschrift gewonnene Erfahrung hat gezeigt, daß Verpflichtungen zum ausschließlichen Bezug schutzrechtsfreier Hilfsstoffe, Vorprodukte, Halbfertigfabrikate, Teile und dgl. vom Lizenzgeber regelmäßig aus wirtschaftlichen Gründen ausgesprochen werden. Begründete Zweifel am notwendigen „Interesse . . . an einer technisch einwandfreien Ausnutzung des Gegenstandes des Schutzrechts" bestehen schon dann, wenn Bezugsverpflichtungen z. B. durch Konstruktions- oder Verfahrensanweisungen, technische Normen oder Qualitätsvorschriften des Lizenzgebers ausreichend ersetzt werden können.

4. § 20 Abs. 2 Nr. 2

Eine Preisstellungsbindung muß vom Lizenzgeber selbst dem Lizenznehmer inhaltlich bestimmt (Ziffern, Prozentsätze) auferlegt werden. Lediglich eine Bezugnahme auf — veränderbare — Preise nicht vertragsbeteiligter Dritter reicht im Zweifel nicht aus. Bei Preisabsprachen, die auch die Preisgestaltung des Lizenzgebers oder anderer Lizenznehmer betreffen, findet § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 1 Anwendung.

5. § 20 Abs. 2 Nr. 3

Die einseitige Verpflichtung des Lizenznehmers, durch die Lizenzausübung erworbenes eigenes technisches Wissen dem Lizenzgeber offenzulegen, erfüllt nicht das Tatbestandsmerkmal „Erfahrungsaustausch".

„Gleichartige Verpflichtungen" liegen im Zweifel nicht vor, wenn Verbesserungs- oder Anwendungserfindungen vom Lizenzgeber nur gegen Lizenzgebühren, vom Lizenznehmer aber unentgeltlich lizenziert werden.

6. § 20 Abs. 2 Nr. 4

Der Verpflichtung zum „Nichtangriff auf das Schutzrecht" entspricht bei Lizenzverträgen über Betriebsgeheimnisse (§ 21 Abs. 1) sinngemäß die Verpflichtung des Lizenznehmers zur Geheimhaltung der Betriebsgeheimnisse bis zu deren Offenkundigkeit.

7. § 20 Abs. 2 Nr. 5

Auch Verpflichtungen, die Auslandsmärkte betreffen, dürfen nicht ohne Zusammenhang mit dem Lizenzschutzrecht auferlegt werden. Sie müssen den geschützten Gegenstand betreffen. Dieses folgt u. a. schon daraus, daß auch für Nr. 5 die Einschränkung des § 20 Abs. 2 a. E. — „soweit diese Beschränkungen die Laufzeit des . . . Schutzrechts nicht überschreiten" — ebenso gilt, wie für § 20 Abs. 2 Nr. 1 bis 4. Soweit Auswirkungen im EWG-Vertragsgebiet in Betracht kommen, ist auch Artikel 85 Abs. 1 EWG-Vertrag zu beachten. § 20 Abs. 2 Nr. 5 ist ferner nicht anzuwenden, soweit Verpflichtungen, die sich auf Auslandsmärkte beziehen, zugleich — feststellbare — beschränkende Auswirkungen im Geltungsbereich des GWB haben (§ 98 Abs. 2).

8. § 20 Abs. 3

Spätere Zusatzverträge zu Lizenzverträgen, für die eine Erlaubnis nach § 20 Abs. 3 erteilt worden ist, sind nicht in jedem Falle erlaubnisbedürftig. Derartige Verträge sind jedoch zweckmäßig zur kartellrechtlichen Prüfung vorzulegen. Eine Erlaubnis kann nicht für einen Vertragsentwurf, sondern nur für einen Vertrag der in § 20 Abs. 1, § 21 bezeichneten Art erteilt werden.

9. § 21 Abs. 1

Wer Betriebsgeheimnisse im Sinne des § 21 Abs. 1 [Tätigkeitsbericht 1961 S. 59 zu i)] zum Gegenstand von Veräußerungs- oder Lizenzverträgen macht und dem Erwerber oder Lizenznehmer sich hierauf gründende Beschränkungen im Geschäftsverkehr auferlegt, muß den Kartellbehörden gegenüber erforderlichenfalls das Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 unter Bezeichnung der in Betracht kommenden „die Technik bereichernden Leistungen" und im einzelnen deren Art, Inhalt, Umfang, technischen Überschuß und Nichtoffenkundigkeit darlegen.

DRITTER ABSCHNITT

Verfahrensfragen

Auch zu Verfahrensfragen sind weitere Erkenntnisse gewonnen worden. So hat das Bundeskartellamt für die Beiladung nach § 51 Abs. 2 Nr. 4 auch eine mittelbare Interessenberührung als ausreichend angesehen; in einem Mißbrauchsverfahren nach § 22, das die Höhe des Urheberentgeltes für das Abspielen von Platten durch Musikautomaten betrifft, sind nicht nur die Interessen der Automatenaufsteller, sondern auch die der Hersteller und Großhändler von Musikautomaten als erheblich berührt betrachtet worden (Einspruchsentscheidung vom 26. Juli 1962).

In der Einspruchsentscheidung vom 7. Dezember 1962 „Textilveredler" hat sich das Bundeskartellamt mit der Frage befaßt, ob bei Überläuferkartellen im Sinne von § 106, wenn der Antrag auf Erlaubniserteilung nach § 5 Abs. 2 und 3 abgelehnt worden ist, im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 56 die weitere Handhabung des Kartellvertrages untersagt werden kann. Es hat diese Frage bejaht, soweit die besonderen Voraussetzungen des § 80 VwGO auf sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes (WuW/E BKartA 386 „Tobler") erfüllt sind.

Nach einem Beschluß des Kammergerichts vom 10. Juli 1962 (WuW/E OLG 478/480) dienen in einem laufenden Verfahren von der Beschlußabteilung oder ihren Angehörigen geäußerte Ansichten sowie Aktenvermerke hierüber nur der Vorbereitung der Verfügung; sie stellen selbst keine Entscheidung dar und sind deshalb nicht für die Beschlußabteilung verbindlich.

Die Entscheidung des Kammergerichts vom 4. Mai 1962 (WuW/E OLG 469) hat zur weiteren Klärung der Rechtslage beigetragen, die sich nach Erhebung der in § 65 Abs. 1 Satz 3 und 4 vorgesehenen Beschwerde ergibt. Die in dieser Bestimmung ausgesprochene Fiktion eines ablehnenden Einspruchsbescheides hat nach Auffassung des Gerichts nur die Bedeutung, einer unangemessenen Verzögerung des Einspruchsverfahrens entgegenzutreten. Die Einspruchsinstanz bleibt somit bis zum Erlaß einer gerichtlichen Entscheidung im Beschwerdeverfahren berechtigt und verpflichtet, einen Einspruchsentscheid ohne Rücksicht darauf zu erlassen, ob eine Beschwerde erhoben ist oder nicht. Wird eine Beschwerde nach § 65 Abs. 1 Satz 3 und 4 erhoben, kann das Beschwerdegericht — mit Einverständnis der Beteiligten — das Verfahren so lange ruhen lassen, bis eine Einspruchsentscheidung erlassen ist, oder mit und ohne Einverständnis der Beteiligten das Beschwerdeverfahren entsprechend § 75 VwGO bis zu diesem Zeitpunkt aussetzen.

Nach der gleichen Entscheidung sind vom Widerspruch (§ 2 Abs. 3, § 3 Abs. 3) die vertragschließenden Kartellmitglieder, nicht das Kartell selbst als betroffen anzusehen (§ 51 Abs. 2 Nr. 2), weil die Kartellmitglieder die Anmelder sind; deshalb sind auch Beschwerdeführer die Kartellmitglieder und nicht das Kartell.

Ferner hat das Kammergericht in dieser Entscheidung die Auffassung vertreten, daß bei Aufhebung von Bescheiden durch das Beschwerdegericht, die die

Hauptsache betreffen, auch die Kostenbescheide der Kartellbehörde, selbst wenn sie getrennt ergangen sind, von Amts wegen aufzuheben sind. Es bedarf insoweit keiner besonderen Anfechtung durch den Beschwerdeführer.

Zum Verfahren in Bußgeldsachen hat der Bundesgerichtshof in seinem Beschluß vom 1. Februar 1962 (WuW/E BGH 465) ausgeführt, daß für Entscheidungen, wenn eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, allein deren Ergebnis die Grundlage bilden kann. Das Oberlandesgericht, dessen Beschluß deswegen aufgehoben worden ist, hatte insbesondere Aussagen von Zeugen verwendet, die nicht in der mündlichen Verhandlung vernommen worden waren.

VIERTER ABSCHNITT

Anwendung des EWG-Vertrages; internationale Zusammenarbeit

I. Zu Artikel 85 bis 90 EWG-Vertrag

1. Erlaß von Durchführungsverordnungen nach Artikel 87 und 42, 43 EWG-Vertrag

Am 13. März 1962 ist die Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des EWG-Vertrages als Verordnung Nr. 17 in Kraft getreten (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Februar 1962 S. 204/62). Diese Verordnung regelt das Verfahren zur Anwendung der Artikel 85 und 86 durch die EWG-Kommission. Die Verordnung sieht vor, daß Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen der in Artikel 85 Abs. 1 bezeichneten Art und die mißbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung im Sinne von Artikel 86 verboten sind, ohne daß dies einer vorherigen Entscheidung bedarf. Die Kommission kann die beteiligten Unternehmen verpflichten, Zuwiderhandlungen gegen die Verbote abzustellen; bei schuldhaften Verstößen kann sie Geldbußen festsetzen. Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, für welche die Beteiligten die Ausnahmebestimmung des Artikels 85 Abs. 3 in Anspruch nehmen wollen, sind grundsätzlich bei der Kommission anzumelden; lediglich bestimmte Arten von Absprachen, die für die Entwicklung des Gemeinsamen Marktes weniger gefährlich erscheinen, sind hiervon ausgenommen. Für Absprachen, die nach Inkrafttreten der Verordnung zustandekommen, ist die Anmeldung vor der Verwirklichung, bei im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden Absprachen innerhalb einer bestimmten Frist vorgesehen. Die Anmeldefrist ist durch die Verordnung Nr. 59 verlängert worden (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 10. Juli 1962 S. 1655/62). Auf die Anmeldung kann die Kommission das Verbot des Artikels 85 Abs. 1 nach Artikel 85 Abs. 3 — unter bestimmten Voraussetzungen auch mit rückwirkender Kraft — für nicht anwendbar erklären. Während hierfür die Kommission seit Inkrafttreten der Verordnung ausschließlich zuständig ist, bleiben die Behörden der Mitgliedstaaten zuständig, Artikel 85 Abs. 1 und Artikel 86 nach Artikel 88 anzuwenden, solange die Kommission kein Verfahren eingeleitet hat.

Die Kommission hat in der Verordnung Nr. 27 (Erste Ausführungsverordnung zur Verordnung Nr. 17) Vorschriften über Form, Inhalt und andere Einzelheiten der in der Verordnung Nr. 17 vorgesehenen Anträge und Anmeldungen erlassen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 10. Mai 1962 S. 1118/62). Durch die Verordnung Nr. 153 der Kommission zur Ergänzung und zur Änderung der Verordnung Nr. 27 wurde für bestimmte Alleinvertriebsverträge eine vereinfachte Anmeldung vorgesehen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Dezember 1962 S. 2918/62).

Die Kommission hat in zwei Bekanntmachungen verlautbart, daß nach ihrer Auffassung Alleinvertriebsverträge mit Handelsvertretern und Kommissionären, sofern nicht das Geschäftsrisiko durch zusätzliche Abreden auf den Handelsvertreter oder Kommissionär verlagert und dieser damit wirtschaftlich zum Eigenhändler wird, sowie bestimmte Patentlizenzverträge nicht unter das Verbot des Artikels 85 Abs. 1 EWG-Vertrag fallen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Dezember 1962 S. 2921/62 und 2922/62). Nach der Bekanntmachung über Patentlizenzverträge werden folgende Beschränkungen und Verpflichtungen von Artikel 85 Abs. 1 nicht erfaßt: Beschränkung auf einzelne Benutzungsarten (Herstellung, Gebrauch, Vertrieb); Beschränkung der Herstellung der patentierten Sache oder der Benutzung des patentierten Verfahrens auf bestimmte technische Anwendungsgebiete; Beschränkung der Menge der herzustellenden Erzeugnisse oder der Anzahl der Benutzungshandlungen; Beschränkung der Benutzung in zeitlicher, räumlicher oder persönlicher Hinsicht; Verpflichtung zur Anbringung von Patentvermerken, solange der Lizenznehmer die geschützten Gegenstände daneben mit Kennzeichen eigener Wahl versehen kann; Beschaffenheits- oder Bezugsbindungen des Lizenznehmers, soweit und solange sie im Interesse einer technisch einwandfreien Ausnutzung der Erfindung unerläßlich sind, Bezugsbindungen jedoch nur dann, wenn die Beschaffenheit nicht nach objektiven Kriterien festgelegt werden kann; Verpflichtungen zur Mitteilung von Erfahrungen bei der Ausnutzung der Erfindung oder zur Gewährung von Lizenzen auf Verbesserungs- oder Anwendungserfindungen, Ver-

pflichtungen des Lizenznehmers jedoch nur, wenn sie nicht ausschließlich sind und ihnen gleichartige Verpflichtungen des Lizenzgebers entsprechen; schließlich Verpflichtungen des Lizenzgebers, keinem anderen die Benutzung der Erfindung zu gestatten oder die Erfindung nicht selbst zu benutzen. Dies gilt jedoch nur, soweit die genannten Beschränkungen und Verpflichtungen die Laufzeit des Patents nicht überschreiten. Die Bekanntmachung der Kommission gilt ferner nicht für Patentgemeinschaften, gegenseitige Lizenzierung sowie mehrfache, parallele Lizenzierung.

Die Landwirtschaft war bisher von der Anwendung der Wettbewerbsregeln des EWG-Vertrages ausgenommen (Artikel 42 EWG-Vertrag). Der Rat hat im Berichtsjahr die Verordnung Nr. 26 zur Anwendung bestimmter Wettbewerbsregeln auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen Erzeugnissen erlassen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 20. April 1962 S. 993/62), deren kartellrechtliche Vorschriften am 30. Juli 1962 in Kraft getreten sind (Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe g der Verordnung Nr. 49; Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 1. Juli 1962 S. 1571/62). Artikel 1 der Verordnung Nr. 26 bestimmt, daß die Artikel 85 bis 90 sowie die zu ihrer Anwendung ergangenen Bestimmungen mit dem Inkrafttreten der Verordnung auch auf die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Handel mit diesen Anwendung finden. In Artikel 2 Abs. 1 ist jedoch vorgesehen, daß das Verbot des Artikels 85 Abs. 1 nicht für Absprachen gilt, die wesentlicher Bestandteil einer einzelstaatlichen Marktordnung sind oder zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 39 EWG-Vertrag notwendig sind; insbesondere sind ausgenommen Absprachen von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben, Vereinigungen von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben oder Vereinigungen von solchen Erzeugervereinigungen aus einem Mitgliedstaat, soweit sie ohne Preisbindung die Erzeugung oder den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder die Benutzung gemeinschaftlicher Einrichtungen für die Lagerung, Be- oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse betreffen, es sei denn, die Kommission stellt fest, daß dadurch der Wettbewerb ausgeschlossen wird oder die Ziele des Artikels 39 des Vertrags gefährdet werden. Der Wortlaut der Ausnahmebestimmung deutet darauf hin, daß es sich um eine Legalausnahme handelt. Trifft dies zu, so wäre die Entscheidung über das Vorliegen des Ausnahmetatbestandes, für die die Kommission nach Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung ausschließlich zuständig ist, rein deklaratorisch. Andererseits eröffnet die in Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 vorgesehene Ausnahme für Absprachen, die zur Verwirklichung des Artikels 39 EWG-Vertrag notwendig sind, der Kommission einen erheblichen Ermessensspielraum. Dies könnte gegen die Annahme einer Legalausnahme mit rein deklaratorischer Entscheidung und für eine konstitutive Freistellungsentscheidung der Kommission sprechen. Da die Entscheidung über die Freistellung auch nachträglich erfolgen kann und die unter die Ausnahme fallenden Absprachen auch nicht vor ihrer Verwirklichung bei der Kommission anzumelden sind, kommt der Entscheidungsbefugnis der Kommission im praktischen Ergebnis die Bedeutung einer Mißbrauchsaufsicht zu, soweit nicht die Kommission von der ihr nach der Verordnung Nr. 17 zustehenden Befugnis Gebrauch macht, gegebenenfalls eine Geldbuße für den vor ihrer ablehnenden Entscheidung liegenden Verstoß gegen Artikel 85 Abs. 1 festzusetzen. Auch die Entstehung von zivilrechtlichen Ansprüchen kommt in Betracht. Diese Fragen sind noch nicht abschließend geklärt.

Auf dem Gebiet des Verkehrs hat der Rat die Verordnung Nr. 141 erlassen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 28. November 1962 S. 2751/62), wonach die Verordnung Nr. 17 keine Anwendung findet auf Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen im Verkehr, die die Festsetzung von Beförderungsentgelten und -bedingungen, die Beschränkung oder die Überwachung des Angebots von Verkehrsleistungen oder die Aufteilung der Verkehrsmärkte bezwecken oder bewirken, sowie auf beherrschende Stellungen auf dem Verkehrsmarkt im Sinne des Artikels 86. Für den Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr ist die Nichtanwendbarkeit der Verordnung Nr. 17 bis zum 31. Dezember 1965 befristet.

2. Entscheidungen der Gerichte

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg hat durch Urteil vom 6. April 1962 die von einem niederländischen Gericht beantragte Vorabentscheidung nach Artikel 177 EWG-Vertrag über die Nichtigkeit des Exportverbots für Erzeugnisse der Firma Robert Bosch GmbH getroffen (Rechtssache 13/61; Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 4. Mai 1962 S. 1081/62; Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes, Band VIII, S. 99; WuW/E EWG/MUV 48; Tätigkeitsbericht 1961 S. 62). In dem Urteil hat der Gerichtshof anerkannt, daß Artikel 85 seit Inkrafttreten des EWG-Vertrages am 1. Januar 1958 anwendbar war, eine unmittelbare Verbindlichkeit des in Absatz 1 vorgesehenen Verbots für die Unternehmen vor Inkrafttreten der Verordnung Nr. 17 jedoch verneint. Nach dem Urteil war eine Absprache in der Zeit vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung nur dann nichtig, wenn entweder eine Behörde eines Mitgliedstaates nach Artikel 88 oder die Kommission nach Artikel 89 eine entsprechende Verbotsentscheidung getroffen hat. Dagegen hat der Gerichtshof für die Zeit nach Inkrafttreten der Verordnung Nr. 17 die in dieser getroffenen Regelung, daß eine unter Artikel 85 Abs. 1 fallende Absprache vorbehaltlich der Übergangsregelung verboten ist, ohne daß dies einer vorherigen Entscheidung bedarf, nicht beanstandet. Schließlich hat der Gerichtshof die auch vom Bundeskartellamt vertretene Auffassung bestätigt, daß nicht nur Kartelle, sondern auch vertikale Absprachen, wie Exportverbote, unter Artikel 85 Abs. 1 fallen können.

Zu der Frage der Zulässigkeit von Reimportverboten für Waren, die in andere Mitgliedstaaten exportiert worden sind, hat das Oberlandesgericht Frankfurt (Main) in dem im Tätigkeitsbericht 1960

S. 61 genannten Fall eine Entscheidung getroffen (Urteil vom 19. Januar 1962 — 6 U 27/60; BB 62, 735). Das Gericht hat in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Bundeskartellamtes entschieden, daß das Reimportverbot, das ein Hersteller eines elektrotechnischen Erzeugnisses seinen ausländischen Abnehmern auferlegt hat, gegen Artikel 85 Abs. 1 verstößt, weil solche Bindungen, insbesondere wenn sie wie im vorliegenden Fall mit Exportverboten gekoppelt sind, nach Ansicht des Gerichts eindeutig den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und den Wettbewerb innerhalb des Gemeinsamen Marktes einschränken. Im Urteil wird dazu ausgeführt, daß der Hersteller die unterschiedliche Marktsituation in den einzelnen EWG-Ländern ausnutzen wolle, um durch voneinander abweichende Preisgestaltung in jedem Land die höchstmöglichen Preise zu erzielen. Die Export- und Reimportverbote dienten dazu, eine Angleichung dieser Preise nach dem im gesamten Wirtschaftsgebiet herrschenden Regulativ von Angebot und Nachfrage, also einen gemeinsamen Markt, zu verhindern [1]).

3. Anwendung der Artikel 85 und 86 EWG-Vertrag durch das Bundeskartellamt vor Inkrafttreten der Verordnung Nr. 17

Obwohl der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine Direktwirkung des Verbots vor dem Inkrafttreten der Verordnung Nr. 17 abgelehnt hat, bleibt die Rechtsgrundlage der Verwaltungspraxis des Bundeskartellamtes zu Artikel 85 unberührt. Der Gerichtshof hat ausdrücklich anerkannt, daß die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten befugt waren, Verbotsentscheidungen nach Artikel 88 in Verbindung mit Artikel 85 zu erlassen.

Das Bundeskartellamt hat vom Inkrafttreten des EWG-Vertrages (1. Januar 1958) bis zum Inkrafttreten der Verordnung Nr. 17 (13. März 1962) in 22 Entscheidungen zur Vereinbarkeit von wettbewerbsbeschränkenden Absprachen mit Artikel 85 ausdrücklich Stellung genommen. In 17 Entscheidungen handelte es sich um Kartellverträge, in 5 Fällen um Lizenzverträge. In 11 Entscheidungen über Kartellverträge wurde ein Verstoß gegen Artikel 85 Abs. 1 verneint; in einem dieser Fälle hat jedoch die Einspruchsabteilung einen Verstoß angenommen und dem Kartell die Auflage gemacht, bei Gesamtumsatzrabattierung auch die Bezüge von Außenseitern aus anderen Mitgliedstaaten zu berücksichtigen. Für ein Exportkartell, das auch für Lieferungen nach Mitgliedstaaten gelten sollte, wurde die Erlaubnis auf Lieferungen nach Drittländern beschränkt. Ein weiteres Exportkartell, das hauptsächlich Lieferungen nach einem anderen Mitgliedstaat betraf, fiel nach der Entscheidung der Beschlußabteilung unter Artikel 85 Abs. 1; das Kartell wurde zunächst durch einstweilige Anordnung für kurze Zeit zugelassen, um den Mitgliedern Gelegenheit zu geben, die beanstandeten Beschlüsse außer Kraft zu setzen. Danach wurde die Erlaubnis mit der auflösenden Bedingung erteilt, daß die Erlaubnis ihre Wirkung verliert, wenn das Kartell nicht vor Ablauf der Meldefrist bei der EWG-Kommission angemeldet wird oder wenn Kartellbeschlüsse, die nach Inkrafttreten der Verordnung Nr. 17 gefaßt werden, vor Anmeldung bei der Kommission praktiziert werden. Bei einem Kartellvertrag und drei Lizenzverträgen hat das Bundeskartellamt den Tatbestand des Artikels 85 Abs. 1 bejaht, das Verbot jedoch nach Artikel 85 Abs. 3 für nicht anwendbar erklärt. Bei zwei Lizenzverträgen wurde dahingestellt gelassen, ob der Vertrag unter Artikel 85 Abs. 1 fällt, jedoch vorsorglich eine Erklärung nach Artikel 85 Abs. 3 abgegeben. Schließlich hat die Einspruchsabteilung in einer Entscheidung über ein Gesamtumsatzrabattkartell Bedenken dagegen geäußert, daß die Außenseiterbezüge aus anderen Mitgliedstaaten bei der Rabattbemessung nicht mitgezählt werden sollten, diese Bedenken jedoch dahingestellt gelassen, weil der Widerspruch der Beschlußabteilung bereits nach dem GWB zu bestätigen war.

Ferner hat das Bundeskartellamt in mehreren Fällen Unternehmen aufgefordert, Zuwiderhandlungen gegen Artikel 85 Abs. 1 abzustellen.

4. Zusammenarbeit des Bundeskartellamtes mit der EWG-Kommission und den Behörden der EWG-Mitgliedstaaten

a) Kartellkonferenzen und Arbeitsgruppen

Die Zusammenarbeit mit der EWG-Kommission (Generaldirektion für Wettbewerb) und den Behörden der anderen EWG-Mitgliedstaaten im Rahmen von Konferenzen der Kartellsachverständigen, an denen neben dem Bundesministerium für Wirtschaft auch das Bundeskartellamt beteiligt war, wurde fortgesetzt. Im Berichtsjahr fanden drei Konferenzen sowie mehrere Arbeitsgruppensitzungen statt.

In den Konferenzen wurden die zweckmäßigsten Arbeitsmethoden zur Durchführung der Verordnung Nr. 17, die Tragweite des in der Verordnung Nr. 17 vorgesehenen Negativattests, Vorschläge der Kommission zur Bestimmung des Zeitpunktes der Einleitung eines Verfahrens durch die Kommission (Artikel 9 Abs. 3 der Verordnung Nr. 17), Fragen der Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Behörden der Mitgliedstaaten bei Untersuchungen und Nachprüfungen sowie der Entwurf eines inzwischen veröffentlichten Merkblattes zu Artikel 85 und 86 des EWG-Vertrages und ihren Durchführungsverordnungen erörtert. Ferner nahmen die Sachverständigen zu den Entwürfen für zwei Ausführungsverordnungen der Kommission über Form, Inhalt und andere Einzelheiten der in der Verordnung Nr. 17 vorgesehenen Anträge und Anmeldungen (inzwischen als Verordnung Nr. 27 von der Kommission erlassen; siehe Nr. 1) sowie über die Regelung der Anhörung der Beteiligten und Betroffenen Stellung und erörterten auf Grund des Ergebnisses von zwei Arbeitsgruppen die Vorschläge der Kommission über die Behandlung bestimmter Alleinvertriebsabkommen und Patentlizenzverträge (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 9. November 1962 S. 2627/62 ff.).

[1]) Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Zwei Arbeitsgruppen befaßten sich mit Fragen aus dem Bereich der Ausschließlichkeitsverträge und der Lizenzverträge. Die Beratungen der Arbeitsgruppen dienten dem Zweck, insbesondere im Hinblick auf die zu erwartende größere Zahl von Anmeldungen solcher Verträge bei der Kommission typische Tatbestände darauf zu untersuchen, ob sie überhaupt unter Artikel 85 Abs. 1 fallen und ob sie in diesem Fall nach ihrer wirtschaftlichen Auswirkung als wettbewerbspolitisch weniger bedenklich angesehen werden können, so daß eine Freistellung von dem Verbot nach Artikel 85 Abs. 3 in einem vereinfachten Verfahren möglich wäre.

b) Aufgaben des Bundeskartellamtes nach der Verordnung Nr. 17

Der Bundesminister für Wirtschaft hat der EWG-Kommission mit Schreiben vom 25. Juni 1962 über die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft mitgeteilt, daß das Bundeskartellamt zuständige Behörde der Bundesrepublik im Sinne der Verordnung Nr. 17 ist. Gemäß Artikel 10 Abs. 1 der Verordnung Nr. 17 sind dem Bundeskartellamt im Berichtsjahr in 835 Fällen Abschriften der eingegangenen Anträge und Anmeldungen übermittelt worden.

c) Beratender Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen

Mit dem erwähnten Schreiben vom 25. Juni 1962 ernannte der Bundesminister für Wirtschaft den Präsidenten des Bundeskartellamtes zum Vertreter der Bundesrepublik in dem durch die Verordnung Nr. 17 geschaffenen Beratenden Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen mit dem Vorbehalt, ausnahmsweise in Fällen von besonderer Bedeutung, insbesondere bei Fragen im Sinne des § 8 GWB oder bei Untersuchungen von Wirtschaftszweigen nach Artikel 12 der Verordnung Nr. 17, einen Vertreter der Bundesrepublik abweichend von der so getroffenen Regelung zu bestimmen. Im Berichtsjahr fanden zwei Sitzungen des Beratenden Ausschusses statt. In der ersten Sitzung nahm der Ausschuß zu einem Kartellvertrag und einem Ausschließlichkeitsvertrag, in der zweiten Sitzung zu den oben erwähnten Vorschlägen der Kommission über die Behandlung bestimmter Alleinvertriebsabkommen und Patentlizenzverträge Stellung.

II. Internationale Zusammenarbeit

1. Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen

Das Komitee für Wettbewerbsbeschränkungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hat in Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben (Tätigkeitsbericht 1961 S. 63) in zwei Sitzungen seinen Erfahrungsaustausch über die Entwicklung des Kartellrechts in den Mitgliedstaaten der OECD sowie des Kartellrechts der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fortgesetzt. Ferner hat das Komitee die Kontrolle marktbeherrschender Unternehmen erörtert sowie die Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs in bezug auf Wettbewerbsbeschränkungen und die Abgrenzung und Beobachtung der Unternehmenshandlungen begonnen, die den internationalen Handel zu beeinträchtigen geeignet sind. Das Komitee hat sich außerdem mit der Fortführung des Sammelwerks zum Recht der Wettbewerbsbeschränkungen in Europa und Nord-Amerika befaßt [1]).

Die Untersuchung der Kontrolle marktbeherrschender Unternehmen war bereits in der bei der früheren Europäischen Produktivitätszentrale (EPA) der OEEC gebildeten Gruppe von Kartellsachverständigen durch Studien des dänischen, niederländischen und deutschen Sachverständigen in Angriff genommen worden. Zu dieser Frage haben alle Mitglieder des Komitees in schriftlichen Berichten Stellung genommen. Die Erörterung dieser Studien und Berichte hat ergeben, daß sich für die Kontrolle marktbeherrschender Unternehmen vor allem in Zusammenhang mit der Errichtung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft neue Gesichtspunkte ergeben haben. Das Komitee hat deshalb beschlossen, die Untersuchung fortzuführen. Es hat den niederländischen Sachverständigen beauftragt, zusammen mit den deutschen und dänischen Sachverständigen eine neue Studie vorzubereiten, in der die Entstehung und das Verhalten marktbeherrschender Unternehmen sowie die Methoden dargestellt werden, die in den Mitgliedstaaten sowie in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und in der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl zu ihrer laufenden Kontrolle angewendet werden. Diese zusammenfassende vergleichende Studie soll als Grundlage für die Entscheidung des Komitees über Vorschläge für die Kontrolle marktbeherrschender Unternehmen dienen.

Zur Vereinheitlichung der einschlägigen Terminologie haben die Mitglieder des Komitees die Bedeutung häufig verwendeter Begriffe dargestellt. Eine von den Sachverständigen der Vereinigten Staaten gefertigte Zusammenstellung hat eine Liste von insgesamt 77 Begriffen ergeben und gezeigt, daß die Abstimmung der hierfür vorgeschlagenen Definitionen schrittweise vorgenommen werden muß. Das Komitee hat dementsprechend beschlossen, daß zunächst nur die Begriffe abgestimmt werden sollen, die die wirtschaftliche Konzentration betreffen.

Zur Abgrenzung der Unternehmenshandlungen, die den internationalen Handel zu beeinträchtigen geeignet sind, haben die Sachverständigen der Vereinigten Staaten eine Arbeitsstudie vorgelegt. Nach einer ersten Erörterung dieser Studie im Komitee soll sie nunmehr auf Grund schriftlicher Stellungnahmen aller Sachverständigen überarbeitet und er-

[1]) „Guide to Legislation on Restrictive Business Practices in Europe und North-America", published by the Organisation for Economic Co-operation and Development, 2, rue André-Pascal, Paris 16e — „Guide de la Législation sur les Pratiques Commerciales Restrictives en Europe et en Amérique du Nord", publié par l'organisation de Coopération et de Développement Economiques, 2, rue André-Pascal, Paris-16e

gänzt werden. Darüber hinaus hat das Komitee dem Generalsekretär der OECD die Bestellung eines Beraters empfohlen, der Tatsachenmaterial zur Klärung der Frage zusammentragen soll, ob und welche in der amerikanischen Studie umschriebenen Handelspraktiken tatsächlich einen nachteiligen Einfluß auf den internationalen Wirtschaftsverkehr haben. Weiterhin hat das Komitee eine Arbeitsgruppe gebildet, die unter dem Vorsitz des Präsidenten des Bundeskartellamtes mit dem Berater laufend zusammenarbeiten und aus dessen Schlußbericht die Schlußfolgerungen für die Arbeiten des Komitees ziehen soll.

2. Erfahrungsaustausch mit ausländischen Behörden

Der Erfahrungsaustausch des Bundeskartellamtes mit ausländischen Kartellbehörden auch außerhalb der Zusammenarbeit in internationalen Organisationen wurde durch Besuche sowie Austausch von Entscheidungen, Berichten und Informationen fortgesetzt. Dem Bundeskartellamt ist auf seine Bitte umfangreiches Material über die ausländischen Erfahrungen mit der Preisbindung der zweiten Hand und ihrer Aufhebung zur Verfügung gestellt worden.

Der Präsident des Bundeskartellamtes benutzte seine Anwesenheit in den USA als Gastprofessor an der Universität von Pennsylvania, Philadelphia, während des Frühjahrssemesters 1962 zum Besuch amerikanischer Kartellbehörden.

Im Juni 1962 nahm der Präsident des Bundeskartellamtes auf Einladung des spanischen Wirtschaftsministers an einer fünftägigen Konferenz in Spanien teil, auf der die Gesetzgebung gegen Kartelle und Monopole und die damit gemachten Erfahrungen rechtsvergleichend erörtert wurden. Spanien erwägt den Übergang von der dirigistisch gelenkten Wirtschaft zu marktwirtschaftlich bestimmten Wirtschaftsformen. In diesem Zusammenhang werden Überlegungen zu einem Kartellgesetz angestellt. Auf einem Seminar in Alcala de Henares, an dem hohe spanische Ministerialbeamte aller Ressorts teilnahmen, berichteten der Generalsekretär der Commission Technique des Ententes in Paris, M. Clément, der Abteilungsleiter im italienischen Wirtschaftsministerium, Sign. Carbone, und der Präsident des Bundeskartellamtes über die Rechtsentwicklung in ihren Ländern. Der Präsident des Bundeskartellamtes berichtete ferner über die Wettbewerbsregeln des EWG-Vertrages; er hielt außerdem einen Vortrag über Monopole und Konzentration.

Am 17. und 18. Juli 1962 besuchte Professor Vernon Mund, USA, mit anderen Beauftragten des Unterausschusses für Außenhandelspolitik (Sub-Committee on Foreign Economic Policy) das Bundeskartellamt. Der Unterausschuß wurde vom Gemeinsamen Wirtschaftsausschuß des Senats und Repräsentantenhauses (Joint Economic Committee) eingesetzt, um die Auswirkungen des erhöhten Handelsaustausches zwischen den USA und Europa zu untersuchen, der als Folge des Trade Expansion Act erwartet wird. Professor Mund sollte einen Bericht erstatten über die Möglichkeiten der Beschränkung des internationalen Handels durch private Absprachen und Praktiken, die die Wirkungen des geplanten Abbaus der internationalen Zoll- und Handelsschranken beeinträchtigen könnten. Die Beauftragten des Unterausschusses informierten sich über die Regelungen des GWB und die deutschen Erfahrungen mit privaten internationalen Handelsbeschränkungen.

3. Sonstige internationale Zusammenarbeit

Im Berichtszeitraum fanden zwei internationale Kartellrechts-Konferenzen statt, an denen der Präsident des Bundeskartellamtes teilgenommen und Referate gehalten hat, vom 5. bis 12. April eine Konferenz über die extraterritorialen Wirkungen des Kartellrechts (extraterritorial effects of trade regulation) an der Georgetown Universität, Washington D. C., vom 8. bis 10. November ein Kolloquium über Fragen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, veranstaltet vom Institut für ausländisches und internationales Wirtschaftsrecht an der Universität Frankfurt (Main).

Eine aus zehn Herren bestehende Delegation der Federation of British Industries hat sich auf Einladung des Bundesverbandes der Deutschen Industrie in einer einwöchigen Reise durch die Bundesrepublik über das deutsche Kartellrecht informiert. Am letzten Tage dieser Reise, dem 30. November 1962, besuchte die Delegation das Bundeskartellamt. An den Besprechungen im Bundeskartellamt nahm auch der britische Generalkonsul in Berlin, Mr. Waters, teil.

Stichwortverzeichnis

L

M

N

T

U

V

Paragraphennachweis

GWB

Anhang zum Tätigkeitsbericht 1962 des Bundeskartellamtes

Geschäftsübersicht für das Jahr 1962

I. Kartelle

Einen Überblick über die Anmeldungen und Anträge auf Erlaubnis von Kartellen nach den §§ 2 bis 7 seit dem 1. Januar 1958 vermitteln die Tabellen A, B und C.

Die Tabelle A gibt eine Übersicht über die Zahl und den Stand der Bearbeitung der Anmeldungen und Erlaubnisanträge beim Bundeskartellamt.

In der Tabelle B sind Anzahl und Stand der Bearbeitung der Verfahren auf Grund der §§ 2, 3 und 5 vor den Landeskartellbehörden aufgeführt.

Die Tabelle C enthält eine Zusammenstellung sämtlicher Anmeldungen und Anträge auf Erlaubnis nach Wirtschaftszweigen und folgt, soweit möglich, dem Aufbau des „Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik" [1]). Innerhalb der verschiedenen Wirtschaftszweige sind in fortlaufender Numerierung zunächst die Verfahren vor dem Bundeskartellamt, sodann die Verfahren vor den Landeskartellbehörden aufgeführt, jeweils unterteilt in bekanntgemachte und nicht bekanntgemachte (wegen § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 oder wegen fehlender Bekanntmachungsreife) Anmeldungen und Anträge.

Um die Entwicklung der Tätigkeit des Bundeskartellamtes und der Landeskartellbehörden im Rahmen der Berichte verfolgen zu können, sind — soweit dies sinnvoll war — in die einzelnen Felder der Tabellen drei Zahlen untereinander eingetragen worden, und zwar obere Zahl: Stand am Stichtag des letzten Berichts (31. Dezember 1691); mittlere Zahl: Veränderung in der Berichtszeit; untere Zahl: Stand am Stichtag dieses Berichts (31. Dezember 1962). Eine mittlere Zahl ist nicht eingetragen worden, soweit sie nur eine Durchgangsstation im Verfahren kennzeichnen würde. Diese Art der Darstellung ist auch in den Tabellen E, F, J, K, L, M, N, O, P, Q, R, S und T verwendet worden.

Die nach § 6 Abs. 1 angemeldeten Exportkartelle sind in den Tabellen A und C als „rechtswirksam geworden" nur insoweit aufgeführt, als auf Grund der Prüfung des Bundeskartellamtes bereits feststeht, daß sie sich im Rahmen der Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 halten. Die übrigen nach § 6 Abs. 1 angemeldeten Exportkartelle erscheinen noch in der Spalte „rechtliche und wirtschaftliche Prüfung", obwohl sie unter Umständen ebenfalls schon rechtswirksam sind.

---

[1]) Ausgabe 1957 nebst Ergänzungslieferung 1958, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, Verlag W. Kohlhammer

Tabelle A

Übersicht über die Anmeldungen und Anträge auf Erlaubnis von Kartellen nach den §§ 2 bis 7 beim Bundeskartellamt

Kartellart	Anmeldungen; Anträge	Kartellverträge nach § 106 Abs. 2	Sachstand: rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	rechtswirksam geworden	Widerspruch; unanfechtbar geworden	Widerspruch; Rechtsmittel eingelegt	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden	Erlaubnis erteilt; Rechtsmittel eingelegt	Erlaubnis abgelehnt; unanfechtbar geworden	Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	zurückgenommen	abgegeben an Hohe Behörde	abgegeben an Landeskartellbehörden
§ 2	30 3 33	— — —	— — —	26 2 28	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	2 1 3	— — —	2 — 2
§ 3	24 6 30	— — —	— — 3	18 2 20	— 1 1	2 — 1	— — —	— — —	— — —	— — —	4 1 5	— — —	— — —
§§ 2 und 3	14 3 17	— — —	1 — 2	10[1] 1 11	1 1 2	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	2 — 2	— — —	— — —
§ 4	4 — 4	1 — 1	3 — 1	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	1 — 1	— — —	— 2 2	— — —	— — —
§ 5 Abs. 1	3 — 3	— — —	— — —	2 — 2	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	1 — 1	— — —	— — —
§ 5 Abs. 2	11 — 11	1 — 1	3 — 1	— — —	— — —	— — —	1 2 3	— — —	1 — 1	— — —	6 — 6	— — —	— — —
§ 5 Abs. 2 und 3	39 2 41	23 — 23	21 — 14	— — —	— — —	— — —	9 — 9	1 — 1	— — —	4 — 10	3 3 6	— — —	1 — 1
§ 6 Abs. 1	58 7 65	2 — 2	9 — 9	44 6 50	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	5[2] 1 6	— — —	— — —
§ 6 Abs. 2	17 1 18	1 — 1	2 — 1	— — —	— — —	— — —	9 1 10	— — —	— — —	— — —	6[3] 1 7	— — —	— — —
§ 7	5 — 5	— — —	3 — 1	— — —	— — —	— — —	— 2 2	— — —	— — —	— — —	1 — 1	1 — 1	— — —
	205 22 227	28 — 28	42 — 32	100 11 111	1 2 3	2 — 1	19 5 24	1 — 1	2 — 2	4 — 10	30 9 39	1 — 1	3 — 3

[1]) davon 1 nur als Rabattkartell, Konditionenvereinbarung zurückgenommen; 1 anderes nur als Konditionenkartell, Widerspruch gegen Rabattregelung unanfechtbar geworden

[2]) davon 2 übergeleitet in Verfahren nach § 6 Abs. 2 (Zugang bei § 6 Abs. 2)

[3]) davon 3 übergeleitet in Verfahren nach § 3 (Zugang bei § 3)

Tabelle B

Übersicht über die Verfahren auf Grund der §§ 2, 3 und 5 vor den Landeskartellbehörden

Kartellart	Anmeldungen; Anträge	Kartellverträge nach § 106 Abs. 2	Sachstand: rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	rechtswirksam geworden	Widerspruch; unanfechtbar geworden	Widerspruch; Rechtsmittel eingelegt	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden	Erlaubnis erteilt; Rechtsmittel eingelegt	Erlaubnis abgelehnt; unanfechtbar geworden	Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	zurückgenommen	an Bundeskartellamt abgegeben
§ 2	2 — 2	— — —	— — —	1 — 1	1 — 1	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
§ 3	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
§§ 2 und 3	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
§ 5 Abs. 1	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
§ 5 Abs. 2	— 1 1	— — —	— — 1	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
§ 5 Abs. 2 und 3	8 — 8	3 — 3	— — —	— — —	— — —	— — —	6 — 6	— — —	— — —	— — —	2 — 2	— — —
	10 1 11	3 — 3	— — 1	1 — 1	1 — 1	— — —	6 — 6	— — —	— — —	— — —	2 — 2	— — —

Tabelle C

Übersicht über Anmeldungen und Anträge auf Erlaubnis von Kartellen nach Wirtschaftszweigen

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
	Bergbauliche Erzeugnisse				
1	Gemeinschaft Deutscher Kalierzeuger (GDK) § 5 Abs. 2 und 3	B 3-215000-J-131/58 und 220/62	ja	Erlaubnis bis zum 31. Dezember 1962 erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 24; Antrag auf Verlängerung der Erlaubnis; rechtliche und wirtschaftliche Prüfung; vorläufige Verlängerung durch einstweilige Anordnung	11/58 BAnz. Nr. 115 vom 20. Juni 1958; Eintragung: 86/59 BAnz. Nr. 6 vom 12. Januar 1960; Verlängerung: 83/62 BAnz. Nr. 214 vom 10. November 1962
nicht bekanntgemacht:					
2	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-1923/58	—	rechtswirksam geworden	—
3	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-1948/58	—	rechtswirksam geworden	—
4	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-26/59	—	rechtswirksam geworden	—
	Mineralölerzeugnisse und Kohlenwertstoffe				
1	Verkaufsvereinigung für Teererzeugnisse § 5 Abs. 2 und 3	B 1-225300-J-1547/58	ja	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	27/58 BAnz. Nr. 156 vom 16. August 1958; Änderung: 37/60 BAnz. Nr. 68 vom 7. April 1960; Ergänzung: 25/61 BAnz. Nr. 45 vom 4. März 1961; Änderung: 88/61 BAnz. Nr. 207 vom 26. Oktober 1961
2	Phenol-Verband § 5 Abs. 2 und 3	B 1-225350-J-1546/58	ja	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	26/58 BAnz. Nr. 156 vom 16. August 1958; Änderung: 36/60 BAnz. Nr. 68 vom 7. April 1960; Ergänzung: 24/61 BAnz. Nr. 45 vom 4. März 1961

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
			Steine und Erden		
1	Nordbayerische Basaltunion GmbH § 5 Abs. 2 und 3	B 1-251100-J-600/58	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 42	14/58 BAnz. Nr. 126 vom 5. Juli 1958; 81/60 BAnz. Nr. 116 vom 21. Juni 1960
2	Basalt-Union GmbH § 5 Abs. 2 und 3	B 1-251100-J-1799/58	ja	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 29	66/58 BAnz. Nr. 233 vom 4. Dezember 1958; Ergänzung: 26/59 BAnz. Nr. 106 vom 6. Juni 1959; Eintragung: 46/60 BAnz. Nr. 86 vom 5. Mai 1960
3	Rabattgemeinschaft Schiefertafel § 3	B 1-251255-C-254/62	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	79/62 BAnz. Nr. 194 vom 11. Oktober 1962
4	Deutsche Terrazzo-Verkaufsgesellschaft § 5 Abs. 2 und 3	B 1-252790-J-501/58	ja	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 58	50/58 BAnz. Nr. 197 vom 14. Oktober 1958; 111/60 BAnz. Nr. 208 vom 27. Oktober 1960
5	Süddeutsches Zementkontor § 5 Abs. 2 und 3	B 1-253100-J-591/58	—	Kostenprüfung durchgeführt; Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	16/58 BAnz. Nr. 148 vom 6. August 1958; Ergänzung: 14/59 BAnz. Nr. 67 vom 9. April 1959; Ablehnung: 9/62 BAnz. Nr. 20 vom 30. Januar 1962
6	Zementkontor Unterelbe GmbH § 5 Abs. 2 und 3	B 1-253100-J-1469/58	ja	Kostenprüfung durchgeführt; Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	21/58 BAnz. Nr. 148 vom 6. August 1958; Ablehnung: 11/62 BAnz. Nr. 22 vom 1. Februar 1962
7	Verkaufsbüro Westfälischer Zementwerke § 5 Abs. 2 und 3	B 1-253100-J-1548/58	ja	Kostenprüfung durchgeführt; Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	18/58 BAnz. Nr. 148 vom 6. August 1958; Änderung: 50/61 BAnz. Nr. 97 vom 24. Mai 1961; Ablehnung: 89/62 BAnz. Nr. 228 vom 4. Dezember 1962

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
8	BGB-Gesellschaft Rheinisch-Westfälischer Zementwerke § 5 Abs. 2 und 3	B 1-253100-J-1549/58	—	Kostenprüfung durchgeführt; Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	19/58 BAnz. Nr. 148 vom 6. August 1958; Berichtigung: (19)/58 BAnz. Nr. 173 vom 10. September 1958; Ablehnung: 90/62 BAnz. Nr. 228 vom 4. Dezember 1962
9	Zementvertrieb Berlin GmbH § 5 Abs. 2 und 3	B 1-253100-J-1550/58	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	22/58 BAnz. Nr. 148 vom 6. August 1958
10	Zementverkaufsstelle Niedersachsen GmbH § 5 Abs. 2 und 3	B 1-253100-J-1551/58	ja	Kostenprüfung durchgeführt; Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	20/58 BAnz. Nr. 148 vom 6. August 1958; Berichtigung: 124/60 BAnz. Nr. 246 vom 21. Dezember 1960; Ablehnung: 10/62 BAnz. Nr. 21 vom 31. Januar 1962
11	Zementexport Rhein-West GmbH § 6 Abs. 2	B 1-253100-K-188/60	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 67	113/60 BAnz. Nr. 214 vom 4. November 1960; 27/61 BAnz. Nr. 49 vom 10. März 1961
12	Montanzement-Verband § 5 Abs. 2 und 3	B 1-253157-J-1473/58	ja	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung; Kostenprüfung durchgeführt	23/58 BAnz. Nr. 148 vom 6. August 1958; Änderung: 20/61 BAnz. Nr. 38 vom 23. Februar 1961
13	Kalkverkaufsverein GmbH Finnentrop § 5 Abs. 2 und 3	B 1-253200-J-480/58	—	zurückgenommen	58/58 BAnz. Nr. 219 vom 13. November 1958; 20/60 BAnz. Nr. 30 vom 13. Februar 1960
14	Kalkverkaufsstelle Ibbenbüren § 5 Abs. 2 und 3	B 1-253200-J-546/58	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	20/59 BAnz. Nr. 85 vom 6. Mai 1959
15	Kalkkontor Rheine § 5 Abs. 2 und 3	B 1-253200-J-587/58	—	zurückgenommen	45/58 BAnz. Nr. 171 vom 6. September 1958; Änderungen: 59/58 BAnz. Nr. 219 vom 13. November 1958; 70/59 BAnz. Nr. 221 vom 17. November 1959; Rücknahme: 28/60 BAnz. Nr. 51 vom 15. März 1960

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
16	Liefergemeinschaft Niedersächsischer Kalkwerke § 5 Abs. 2 und 3	B 1-253200-J-208/59, 121/61 und 172/62	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 56	55/59 BAnz. Nr. 193 vom 8. Oktober 1959; Berichtigung: 75/59 BAnz. Nr. 239 vom 12. Dezember 1959; Eintragung: 102/60 BAnz. Nr. 174 vom 9. September 1960; Änderung: 62/61 BAnz. Nr. 133 vom 14. Juli 1961; Eintragung: 100/61 BAnz. Nr. 235 vom 7. Dezember 1961; Änderung: 45/62 BAnz. Nr. 114 vom 19. Juni 1962; Eintragung: 74/62 BAnz. Nr. 168 vom 5. September 1962
17	Liefergemeinschaft Mitteldeutscher Düngekalkwerke § 5 Abs. 2 und 3	B 1-253200-J-133/58	ja	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	29/58 BAnz. Nr. 157 vom 19. August 1958
18	Liefergemeinschaft Westdeutscher Düngekalkwerke § 5 Abs. 2 und 3	B 3-253200-J-134/58	ja	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	30/58 BAnz. Nr. 157 vom 19. August 1958; Nachtrag: (30)/58 BAnz. Nr. 173 vom 10. September 1958
19	Süddeutsche Düngekalkgesellschaft § 5 Abs. 2 und 3	B 3-253200-J-135/58	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	31/58 BAnz. Nr. 157 vom 19. August 1958
20	Konditionenvereinbarung von Gipswerken § 2	B 1-253300-B-677/58	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 3	15/58 BAnz. Nr. 127 vom 8. Juli 1958; 53/58 BAnz. Nr. 207 vom 28. Oktober 1958
21	Rabatt- und Konditionenverband Baukeramik §§ 2 und 3	B 1-254134-D-2026/58 und 326/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 7	65/58 BAnz. Nr. 229 vom 28. November 1958; Eintragung: 9/59 BAnz. Nr. 38 vom 25. Februar 1959; Änderung und Eintragung: 67/61 BAnz. Nr. 155 vom 15. August 1961

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
22	Verkaufsgemeinschaft Deutscher Steinzeugwerke § 5 Abs. 2 und 3	B 1-254200-J-488/58 und 65/62	ja	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 20; auf Antrag Erlaubnis verlängert bis 31. Dezember 1965	25/58 BAnz. Nr. 149 vom 7. August 1958; Ergänzung: 16/59 BAnz. Nr. 68 vom 10. April 1959; Eintragung: 68/59 BAnz. Nr. 214 vom 6. November 1959; Verlängerung und Änderung: 70/62 BAnz. Nr. 159 vom 23. August 1962; Eintragung: 92/62 BAnz. Nr. 234 vom 12. Dezember 1962
nicht bekanntgemacht:					
23	höherstufiges Rationalisierungskartell § 5 Abs. 2 und 3	B 1-51/58	ja	an Landeskartellbehörde abgegeben	—
24	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-103/61	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	—
25	Konditionenkartell § 2	B 1-160/59	—	an Landeskartellbehörde abgegeben	—
26	Konditionenkartell § 2	B 1-446/58	—	an Landeskartellbehörde abgegeben	—
27	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-29/59	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	—
28	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-267/62	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	—
29	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-282/62	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	—

Verfahren vor den Landeskartellbehörden

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
30	Konditionenvereinbarung von Moränekieswerken § 2	Baden-Württemberg 3732-M 1370	—	Widerspruch; unanfechtbar geworden	1/58 BAnz. Nr. 157 vom 19. August 1958; 2/58 BAnz. Nr. 189 vom 2. Oktober 1958
31	Konditionenvereinbarung von Moränekieswerken § 2	Baden-Württemberg 3732-M 1370	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 51	1/59 BAnz. Nr. 54 vom 19. März 1959; Widerspruch: 2/59 BAnz. Nr. 114 vom 19. Juni 1959; Eintragung: 2/60 BAnz. Nr. 151 vom 9. August 1960

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
32	Süddeutsche Hartstein-Union GmbH § 5 Abs. 2 und 3	Baden-Württemberg 3732-S 18	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 57	3/59 BAnz. Nr. 138 vom 23. Juli 1959; 3/60 BAnz. Nr. 202 vom 19. Oktober 1960
33	Arbeitsgemeinschaft Granit-Union Schwarzwald GmbH § 5 Abs. 2 und 3	Baden-Württemberg 3732-G 1017	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden	1/60 BAnz. Nr. 7 vom 13. Januar 1960
34	Bayerische Düngekalk-Gesellschaft § 5 Abs. 2 und 3	Bayern 7631 e-JU/c-43117/59	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 73	BAnz. Nr. 152 vom 12. August 1959; Änderung: BAnz. Nr. 154 vom 12. August 1960; Eintragung: BAnz. Nr. 181 vom 20. September 1961
35	Verkaufsstelle der Walhalla-Kalkwerke GmbH § 5 Abs. 2 und 3	Bayern 7631 e-JU/c-44869/60	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 54	BAnz. Nr. 56 vom 21. März 1959; Eintragung: BAnz. Nr. 151 vom 9. August 1960; Änderung: BAnz. Nr. 41 vom 28. Februar 1961; Eintragung: BAnz. Nr. 123 vom 30. Juni 1961
36	Verkaufsstelle Bayerische Kalkwerke GmbH § 5 Abs. 2 und 3	Bayern 7631 e-JU/c-65864/60	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 59	BAnz. Nr. 73 vom 17. April 1959; BAnz. Nr. 229 vom 26. November 1960
37	Westdeutsche Grauwacke-Union GmbH § 5 Abs. 2 und 3	Nordrhein-Westfalen I/C 2-73-16-2	ja	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 81	1/61 BAnz. Nr. 17 vom 25. Januar 1961; Eintragung: 1/62 BAnz. Nr. 72 vom 12. April 1962
nicht bekanntgemacht:					
38	höherstufiges Rationalisierungskartell § 5 Abs. 2 und 3	Bayern 7631 e-JU/c-15181/59	ja	zurückgenommen	—
39	höherstufiges Rationalisierungskartell § 5 Abs. 2 und 3	Nordrhein-Westfalen I/C 2-73-16-4	ja	zurückgenommen	—

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger

Eisen und Stahl

(Erzeugnisse der Hochofen-, Stahl- und Warmwalzwerke sowie der Schmiede-, Preß- und Hammerwerke)

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
1	Röhrenverkaufsorganisation für die Schweiz § 6 Abs. 2	B 1-271560-K-482/58	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 80	76/59 BAnz. Nr. 241 vom 16. Dezember 1959; 64/62 BAnz. Nr. 144 vom 2. August 1962
2	Hersteller von Handelsrohren § 3	B 1-271560-C-151/59	—	zurückgenommen	32/59 BAnz. Nr. 122 vom 1. Juli 1959; 63/59 BAnz. Nr. 206 vom 27. Oktober 1959
3	Hersteller von Handelsrohren § 3	B 1-271560-C-233/59	—	Widerspruch; unanfechtbar geworden	64/59 BAnz. Nr. 206 vom 27. Oktober 1959; Widerspruch: 1/60 BAnz. Nr. 10 vom 16. Januar 1960; Änderungen: 66/61 BAnz. Nr. 154 vom 12. August 1961; 77/62 BAnz. Nr. 177 vom 18. September 1962
4	Deutsche Radsatz- und Radreifengemeinschaft e. V. § 5 Abs. 2 und 3	B 1-274700-J-2060/58	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 64	49/59 BAnz. Nr. 164 vom 28. August 1959; Änderung: 114/60 BAnz. Nr. 216 vom 8. November 1960; Eintragung: 18/61 BAnz. Nr. 33 vom 16. Februar 1961; Änderung und Eintragung: 30/62 BAnz. Nr. 89 vom 10. Mai 1962

nicht bekanntgemacht:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
5	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-212/60	—	rechtswirksam geworden	—
6	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-467/58	—	rechtswirksam geworden	—
7	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-1850/58	—	rechtswirksam geworden	—

NE-Metalle und -Metallhalbzeug

(einschließlich Edelmetalle und deren Halbzeug)

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
1	Exportvereinigung Schwermetallhalbzeug § 6 Abs. 2	B 1-285120-K-35/60	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 72	129/60 BAnz. Nr. 4 vom 6. Januar 1961; 64/61 BAnz. Nr. 151 vom 9. August 1961

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
nicht bekanntgemacht:					
2	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-203/59	—	rechtswirksam geworden	—
3	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-35/60	—	übergeleitet in ein Verfahren nach § 6 Abs. 2 (siehe oben lfd. Nr. 1)	—

Gießereierzeugnisse

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
1	Fittingsverband e. V. Konditionen- und Rabattkartell für Temperguß-Fittings §§ 2 und 3	B 1-291700-D-339/60	—	Widerspruch; unanfechtbar geworden	6/58 BAnz. Nr. 91 vom 14. Mai 1958; 37/58 BAnz. Nr. 159 vom 21. August 1958
nicht bekanntgemacht:					
2	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-1925/58	—	rechtswirksam geworden	—
3	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-338/60	—	rechtswirksam geworden	—

Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
1	Blankstahl-Exportgemeinschaft § 6 Abs. 2	B 5-301110-K-171/60, 172/60 und 155/61	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 6; Antrag auf Erlaubnis einer Änderung des Kartellvertrages abgelehnt; noch nicht unanfechtbar geworden; Erlaubnis zur Verlängerung des Kartellvertrages erteilt; unanfechtbar geworden	32/58 BAnz. Nr. 157 vom 19. August 1958; Eintragung: 1/59 BAnz. Nr. 15 vom 23. Januar 1959; Änderung: 77/60 BAnz. Nr. 109 vom 9. Juni 1960; Verlängerung und Eintragung: 24/62 BAnz. Nr. 55 vom 20. März 1962
2	Exportgemeinschaft Sechseckgeflecht § 6 Abs. 2	B 5-301731-K-274/60	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 21	46/58 BAnz. Nr. 187 vom 30. September 1958; 71/59 BAnz. Nr. 221 vom 17. November 1959
3	Schuhbeschlaghersteller § 4	B 5-301797-G-194/60	—	Erlaubnis abgelehnt; unanfechtbar geworden	51/58 BAnz. Nr. 197 vom 14. Oktober 1958; 84/59 BAnz. Nr. 5 vom 9. Januar 1960

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
4	Konditionenkartell für Stahlflanschen § 2	B 5-302140-B-8/61	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 70; Änderung des Kartellvertrages; rechtswirksam geworden	19/61 BAnz. Nr. 31 vom 14. Februar 1961; 56/61 BAnz. Nr. 98 vom 25. Mai 1961; Änderung: 70/61 BAnz. Nr. 157 vom 17. August 1961; Eintragung: 95/61 BAnz. Nr. 227 vom 25. November 1961
5	Gemeinschaft der Hersteller von Ersatzfedern für Straßenfahrzeuge §§ 2 und 3	B 5-302190-D-195/60	—	zurückgenommen	4/59 BAnz. Nr. 22 vom 3. Februar 1959; 62/59 BAnz. Nr. 206 vom 27. Oktober 1959
6	Exportgemeinschaft der deutschen Kraftfahrzeugfedernhersteller § 6 Abs. 2	B 5-302190-K-337/60	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 79	75/61 BAnz. Nr. 163 vom 25. August 1961; 97/61 BAnz. Nr. 232 vom 2. Dezember 1961
7	Gemeinschaft Deutscher Sensenwerke § 4	B 5-302421-G-139/60	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	19/60 BAnz. Nr. 29 vom 12. Februar 1960
8	Exportgemeinschaft der Hauer-Werke § 6 Abs. 2	B 5-302444-K-169/60	—	Erlaubnis teilweise erteilt; im übrigen abgelehnt; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 40	38/59 BAnz. Nr. 136 vom 21. Juli 1959; 73/60 BAnz. Nr. 102 vom 28. Mai 1960
nicht bekanntgemacht:					
9	Exportkartell § 6 Abs. 2	B 5-293/60	—	zurückgenommen	—
10	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-145/60	—	rechtswirksam geworden	—
11	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-325/60	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	—
12	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-167/60	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	—
13	Exportkartell § 6 Abs. 2	B 5-135/62	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	—

Maschinenbauerzeugnisse

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
1	Vereinigte Drehbankfabriken § 5 Abs. 2 und 3	B 5-321120-J-59/62	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	41/62 BAnz. Nr. 105 vom 5. Juni 1962

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
2	Rationalisierungskartell von Herstellern von Langfräsmaschinen und Frässchlitten § 5 Abs. 2	B 5-321154-H-370/60	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 90	78/61 BAnz. Nr. 180 vom 19. September 1961; 97/62 BAnz. Nr. 2 vom 4. Januar 1963
3	Rationalisierungskartell Bussmann/Müller § 5 Abs. 2	B 5-321230-H-124/60	—	zurückgenommen	82/59 BAnz. Nr. 247 vom 24. Dezember 1959; 16/62 BAnz. Nr. 36 vom 21. Februar 1962
4	Lufttechnische Gesellschaft mbH § 5 Abs. 2	B 4-323240-H-248/59	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	64/58 BAnz. Nr. 228 vom 27. November 1958
5	Gesamtumsatzbonus-Kartell für Heizungsumwälzpumpen § 3	B 5-323450-C-159/62	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 92	82/62 BAnz. Nr. 209 vom 3. November 1962
6	Exportgemeinschaft der Kettenhebezeug-Hersteller § 6 Abs. 2	B 5-325610-K-312/60	—	aufgehoben; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 53	84/60 BAnz. Nr. 118 vom 23. Juni 1960; Eintragung: 91/60 BAnz. Nr. 144 vom 29. Juli 1960; Aufhebung: 60/62 BAnz. Nr. 130 vom 13. Juli 1962
7	Vereinigte Armaturen-Gesellschaft mbH § 5 Abs. 2 und 3	B 5-327300-J-276/60	ja	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	44/58 BAnz. Nr. 164 vom 28. August 1958
8	Gesellschaft für Hydraulikanlagen § 5 Abs. 2	B 5-327395-H-279/60	—	Erlaubnis mit Auflagen erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 62	78/59 BAnz. Nr. 245 vom 22. Dezember 1959; 123/60 BAnz. Nr. 244 vom 17. Dezember 1960
nicht bekanntgemacht:					
9	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-262/60	—	rechtswirksam geworden	—
10	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-133/60	—	rechtswirksam geworden	—
11	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-134/60	—	rechtswirksam geworden	—
12	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-260/60	—	rechtswirksam geworden	—
13	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-261/60	—	rechtswirksam geworden	—

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
14	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-312/60	—	übergeleitet in ein Verfahren nach § 6 Abs. 2 (siehe oben lfd. Nr. 6)	—
15	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-164/60	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	—

Landfahrzeuge

(ohne Schienenfahrzeuge, Ackerschlepper und Elektrofahrzeuge)

nicht bekanntgemacht:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
1	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-154/60	—	rechtswirksam geworden	—
2	Rabattkartell § 3	B 5-70/62	—	zurückgenommen	—

Wasserfahrzeuge

nicht bekanntgemacht:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
1	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-220/60	—	rechtswirksam geworden	—
2	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-221/60	—	rechtswirksam geworden	—

Elektrotechnische Erzeugnisse

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
1	Rabattkartell Installationsmaterial (Schalter und Steckdosen) § 3	B 4-362310-C-116/60 und 439/61	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 46	22/60 BAnz. Nr. 33 vom 18. Februar 1960; Änderung: 49/60 BAnz. Nr. 93 vom 14. Mai 1960; Eintragung: 95/60 BAnz. Nr. 151 vom 9. August 1960; Änderung: 4/62 BAnz. Nr. 18 vom 26. Januar 1962; Eintragung: 36/62 BAnz. Nr. 101 vom 26. Mai 1962
2	Rabattkartell Installationsmaterial (Fassungen) § 3	B 4-362330-C-118/60 und 8/62	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 48	22/60 BAnz. Nr. 33 vom 18. Februar 1960; Änderung: 49/60 BAnz. Nr. 93 vom 14. Mai 1960; Eintragung: 97/60 BAnz. Nr. 151 vom 9. August 1960;

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
					Änderung: 6/62 BAnz. Nr. 18 vom 26. Januar 1962; Eintragung: 38/62 BAnz. Nr. 101 vom 26. Mai 1962
3	Rabattkartell Installationsmaterial (D-Schmelzeinsätze) § 3	B 4-362370-C-117/60, 363/61 und 7/62	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 47	22/60 BAnz. Nr. 33 vom 18. Februar 1960; Änderung: 49/60 BAnz. Nr. 93 vom 14. Mai 1960; Eintragung: 96/60 BAnz. Nr. 151 vom 9. August 1960; Änderungen: 98/61 BAnz. Nr. 233 vom 5. Dezember 1961; 5/62 BAnz. Nr. 18 vom 26. Januar 1962; Eintragungen: 27/62 BAnz. Nr. 69 vom 7. April 1962; 37/62 BAnz. Nr. 101 vom 26. Mai 1962
4	Rabattkartell für Rundfunk- und Fernsehgeräte § 3	B 4-366100-C-2/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 28	3/60 BAnz. Nr. 11 vom 19. Januar 1960; Änderungen: 23/60 BAnz. Nr. 35 vom 20. Februar 1960; 35/60 BAnz. Nr. 64 vom 1. April 1960; Eintragung: 41/60 BAnz. Nr. 79 vom 26. April 1960; Änderung: 42/60 BAnz. Nr. 79 vom 26. April 1960; Eintragung: 103/60 BAnz. Nr. 175 vom 10. September 1960
nicht bekanntgemacht:					
5	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-152/59	—	rechtswirksam geworden	—
6	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-125/59	—	rechtswirksam geworden	—
7	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-29/59	—	rechtswirksam geworden	—
8	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-131/59	—	rechtswirksam geworden	—
9	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-317/60	—	rechtswirksam geworden	—

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
10	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-256/62*	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	—
11	Rabattkartell § 3	B 4-327/62	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	—

Feinmechanische und optische Erzeugnisse; Uhren

nicht bekanntgemacht:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
1	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-18/60	—	zurückgenommen	—
2	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-4/60	—	rechtswirksam geworden	—

Eisen-, Blech- und Metallwaren

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
1	Marktgemeinschaft Öfen e. V. §§ 2 und 3	B 5-383100-D-19/60, 336/60, 116/61 und 153/62	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 45; Kartellbeschlüsse, durch die das befristete, später geänderte und bereits zweimal verlängerte Kartell erneut bis zum 31. Januar 1964 verlängert wurde; rechtswirksam geworden	8/59 BAnz. Nr. 34 vom 19. Februar 1959; Widerspruch: 22/59 BAnz. Nr. 95 vom 22. Mai 1959; Änderung: 5/60 BAnz. Nr. 15 vom 23. Januar 1960; Eintragung: 85/60 BAnz. Nr. 126 vom 5. Juli 1960; Änderung: 110/60 BAnz. Nr. 207 vom 26. Oktober 1960; Eintragung: 8/61 BAnz. Nr. 26 vom 7. Februar 1961; Änderung: 86/61 BAnz. Nr. 205 vom 24. Oktober 1961; Eintragung: 14/62 BAnz. Nr. 30 vom 13. Februar 1962; Änderung: 78/62 BAnz. Nr. 190 vom 5. Oktober 1962; Eintragung: 9/63 BAnz. Nr. 25 vom 6. Februar 1963
2	Marktgemeinschaft Gas-Wasserheizer §§ 2 und 3	B 5-383183-D-273/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 9	70/58 BAnz. Nr. 4 vom 8. Januar 1959; 15/59 BAnz. Nr. 67 vom 9. April 1959
3	Interessengemeinschaft Stahlradiatoren § 3	B 5-384211-C-210/62	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	94/62 BAnz. Nr. 239 vom 19. Dezember 1962

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
4	Rationalisierungs-gemeinschaft Eiserne Fässer und Gefäße e. V. § 5 Abs. 2 und 3	B 5-384311-J-28/60, 21/62 und 171/62	—	Erlaubnis mit Auflagen erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 41; Erlaubnis zur 1. und 2. Änderung des Kartellbeschlusses erteilt; unanfechtbar geworden	69/59 BAnz. Nr. 220 vom 14. November 1959; Eintragung: 80/60 BAnz. Nr. 111 vom 11. Juni 1960; Änderung: 20/62 BAnz. Nr. 40 vom 27. Februar 1962; Eintragung: 43/62 BAnz. Nr. 107 vom 7. Juni 1962; Änderung: 81/62 BAnz. Nr. 207 vom 30. Oktober 1962
5	Rabatt- und Konditionenkartell für Lieferung von Konservendosen §§ 2 und 3	B 5-384910-C-183/60	—	Konditionenkartell zurückgenommen; Rabattanteil rechts-wirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 12	6/59 BAnz. Nr. 29 vom 12. Februar 1959; 27/59 BAnz. Nr. 107 vom 9. Juni 1959
6	Rationalisierungs-kartell Greiner/Wicander § 5 Abs. 2 und 3	B 5-384991-J-129/62	—	zurückgenommen	72/62 BAnz. Nr. 165 vom 31. August 1962
7	Rabatt- und Konditio-nenkartell der Her-steller von Spezial-frischhalteeinschlägen für Butter §§ 2 und 3	B 5-388518-D-16/62	—	Widerspruch; unan-fechtbar geworden	18/62 BAnz. Nr. 38 vom 23. Februar 1962; 46/62 BAnz. Nr. 115 vom 20. Juni 1962
8	Hersteller von Tuben § 5 Abs. 2	B 5-388560-H-173/60	ja	zurückgenommen	28/58 BAnz. Nr. 156 vom 16. August 1958; 62/58 BAnz. Nr. 225 vom 22. November 1958

nicht bekanntgemacht:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
9	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-268/60	ja	rechtswirksam geworden	—

Anorganische Chemikalien und Grundstoffe

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
1	Schwefelsäure-vereinigung (SV) Bochum § 5 Abs. 2 und 3	B 3-411130-J-101/58	ja	zurückgenommen	57/58 BAnz. Nr. 218 vom 12. November 1958

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
2	Deutsche Ammoniak-Vereinigung (DAV) Bochum § 5 Abs. 2 und 3	B 3-413410-J-136/58	ja	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 71	56/58 BAnz. Nr. 218 vom 12. November 1958; Änderungen: 2/59 BAnz. Nr. 18 vom 28. Januar 1959; 24/60 BAnz. Nr. 42 vom 2. März 1960; Eintragung: 60/61 BAnz. Nr. 131 vom 12. Juli 1961; Änderung: 1/62 BAnz. Nr. 12 vom 18. Januar 1962; Eintragung: 62/62 BAnz. Nr. 136 vom 21. Juli 1962
3	Superphosphat-Industrie-Gemeinschaft Hamburg § 5 Abs. 2 und 3	B 3-413431-J-222/58	ja	Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	24/58 BAnz. Nr. 148 vom 6. August 1958
4	Verein der Thomasphosphatfabrikanten § 5 Abs. 2 und 3	B 3-413440-J-127/58	ja	Erlaubnis erteilt; Rechtsmittel eingelegt	17/58 BAnz. Nr. 138 vom 23. Juli 1958; Änderungen: 43/59 BAnz. Nr. 152 vom 12. August 1959; 61/60 BAnz. Nr. 96 vom 19. Mai 1960
5	Hersteller von Molybdän-Ferrolegierungen § 7	B 3-414300-L-66/61	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 85	54/61 BAnz. Nr. 120 vom 27. Juni 1961; 73/62 BAnz. Nr. 160 vom 1. September 1962
6	Hersteller von Wolfram-Ferrolegierungen § 7	B 3-414300-L-67/61	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	55/61 BAnz. Nr. 120 vom 27. Juni 1961
7	Konditionenverband der Hersteller von flüssiger Kohlensäure § 2	B 3-415155-B-130/62	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 88	61/62 BAnz. Nr. 136 vom 21. Juli 1962; 86/62 BAnz. Nr. 214 vom 10. November 1962
8	BGB-Gesellschaft von Acetylen-Herstellern Hamburg § 5 Abs. 2 und 3	B 3-415160-J-17/58	—	zurückgenommen	43/58 BAnz. Nr. 164 vom 28. August 1958; 98/62 BAnz. Nr. 4 vom 8. Januar 1963
9	BGB-Gesellschaft von Acetylen-Herstellern Hannover § 5 Abs. 2 und 3	B 3-415160-J-219/58	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	42/58 BAnz. Nr. 164 vom 28. August 1958
10	Interessengemeinschaft Azetylen Nord § 3	B 3-415160-C-75/62	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 91	99/62 BAnz. Nr. 4 vom 8. Januar 1963

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
nicht bekanntgemacht:					
11	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-280/58	—	rechtswirksam geworden	—
12	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-62/59	—	rechtswirksam geworden	—
13	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-101/59	—	rechtswirksam geworden	—
14	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-213/59	—	rechtswirksam geworden	—
15	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-20/61	—	rechtswirksam geworden	—
16	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-124/61	—	rechtswirksam geworden	—
17	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-146/61	—	rechtswirksam geworden	—
18	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-129/62	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	—
	Pharmazeutika				
nicht bekanntgemacht:					
1	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-11/59	—	rechtswirksam geworden	—
	Mineralfarben und Teerfarbstoffe				
1	Internationale Lithopone Associatie „ILA" § 6 Abs. 2	B 3-441110-K-115/59	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 74	118/60 BAnz. Nr. 227 vom 24. November 1960; 73/61 BAnz. Nr. 162 vom 24. August 1961
2	Vereinigung Deutscher Zinkweißfabriken (VDZ) § 5 Abs. 2 und 3	B 3-441130-JK-80/59	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	18/60 BAnz. Nr. 27 vom 10. Februar 1960
3	Deutscher Bleiweiß-Verband § 5 Abs. 2 und 3	B 3-441141-JK-127/60	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	93/60 BAnz. Nr. 149 vom 5. August 1960
4	Hersteller von Bleimennige und Bleiglätte §§ 2 und 3	B 3-441145-D-234/61	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 82	7/62 BAnz. Nr. 19 vom 27. Januar 1962; 34/62 BAnz. Nr. 98 vom 23. Mai 1962

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
nicht bekanntgemacht:					
5	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-77/59	—	rechtswirksam geworden	—
6	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-197/60	—	rechtswirksam geworden	—
		Kunststoffe			
1	Hersteller von Phenolharzpreßmassen §§ 2 und 3	B 3-453171-D-11/62	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 84	8/62 BAnz. Nr. 19 vom 27. Januar 1962; 35/62 BAnz. Nr. 99 vom 24. Mai 1962
nicht bekanntgemacht:					
2	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-20/58	—	rechtswirksam geworden	—
3	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-83/58	—	rechtswirksam geworden	—
		Chemisch-technische Erzeugnisse			
1	Rabatt- und Konditionenkartell für die Belieferung von Friseuren §§ 2 und 3	B 3-464700-D-138/59	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 26	54/59 BAnz. Nr. 190 vom 3. Oktober 1959; 25/60 BAnz. Nr. 42 vom 2. März 1960
2	Inländische Mitglieder der Zündsteinkonvention § 6 Abs. 2	B 3-465147-K-30/58 und 252/62	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 16; Antrag auf Verlängerung der Erlaubnis: rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	10/59 BAnz. Nr. 41 vom 28. Februar 1959; 56/59 BAnz. Nr. 193 vom 8. Oktober 1959; Verlängerung: 93/62 BAnz. Nr. 234 vom 12. Dezember 1962
nicht bekanntgemacht:					
3	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-88/58	—	rechtswirksam geworden	—
4	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-253/58	—	rechtswirksam geworden	—
		Chemische Fasern			
1	Exportförderung für Zellwolle § 3	B 3-491100-C-142/58	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 52	18/59 BAnz. Nr. 70 vom 14. April 1959; 92/60 BAnz. Nr. 114 vom 29. Juli 1960

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
2	Exportförderung für Textilreyon § 3	B 3-491500-C-140/58	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 66	17/59 BAnz. Nr. 70 vom 14. April 1959; 26/61 BAnz. Nr. 49 vom 10. März 1961
3	Exportförderung für Kupferkunstseide § 3	B 3-491520-C-164/58	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 60	83/60 BAnz. Nr. 118 vom 23. Juni 1960; 119/60 BAnz. Nr. 230 vom 29. November 1960
4	Exportförderung für Acetat — endlos § 3	B 3-491530-C-139/58	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 44	61/59 BAnz. Nr. 205 vom 24. Oktober 1959; 86/60 BAnz. Nr. 130 vom 9. Juli 1960
5	Exportkartell § 6 Abs. 2	B 3-142/58	—	übergeleitet in ein Verfahren nach § 3 (siehe oben lfd. Nr. 1)	—
6	Exportkartell § 6 Abs. 2	B 3-140/58	—	übergeleitet in ein Verfahren nach § 3 (siehe oben lfd. Nr. 2)	—
7	Exportkartell § 6 Abs. 2	B 3-139/58	—	übergeleitet in ein Verfahren nach § 3 (siehe oben lfd. Nr. 4)	—
nicht bekanntgemacht:					
8	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-94/58	—	rechtswirksam geworden	—
9	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-149/58	—	rechtswirksam geworden	—
10	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-89/62	—	rechtswirksam geworden	—

Feinkeramische Erzeugnisse

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
1	Marktgemeinschaft Sanitär-Keramische Industrie §§ 2 und 3	B 4-515000-D-334/59 und 62/62	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 25	57/59 BAnz. Nr. 197 vom 14. Oktober 1959; 89/59 BAnz. Nr. 9 vom 15. Januar 1960; Änderung: 26/62 BAnz. Nr. 68 vom 6. April 1962
2	Interessengemeinschaft der deutschen keramischen Wand- und Bodenfliesenwerke § 3	B 4-517100-C-187/59, 5/61 und 18/62	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 14	3/59 BAnz. Nr. 18 vom 28. Januar 1959; 42/59 BAnz. Nr. 151 vom 11. August 1959; Änderungen: 81/59 BAnz. Nr. 247 vom 24. Dezember 1959; 9/61 BAnz. Nr. 27 vom 8. Februar 1961;

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
					29/61 BAnz. Nr. 59 vom 24. März 1961; Eintragung: 71/61 BAnz. Nr. 161 vom 23. August 1961; Änderung: 17/62 BAnz. Nr. 36 vom 21. Februar 1962; Eintragung: 32/62 BAnz. Nr. 94 vom 17. Mai 1962
3	Lieferer von Schleifscheiben und Schleifkörpern § 3	B 4-519100-C-26/59	—	zurückgenommen	10/58 BAnz. Nr. 109 vom 11. Juni 1958; 47/58 BAnz. Nr. 188 vom 1. Oktober 1958
4	Hersteller von Schleifscheiben und Schleifkörpern § 3	B 4-519100-C-16/59 und 205/61	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 13	5/59 BAnz. Nr. 28 vom 11. Februar 1959; 37/59 BAnz. Nr. 131 vom 14. Juli 1959; Änderung: 61/61 BAnz. Nr. 132 vom 13. Juli 1961; Eintragung: 89/61 BAnz. Nr. 207 vom 26. Oktober 1961
nicht bekanntgemacht:					
5	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-382/59	—	zurückgenommen	—
6	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-121/60	—	rechtswirksam geworden	—
7	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-371/59	—	rechtswirksam geworden	—
8	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-389/60	—	rechtswirksam geworden	—

Glas und Glaswaren

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
1	Interessengemeinschaft deutscher Fensterglashütten § 3	B 4-521110-C-19/60	—	Widerspruch; Rechtsmittel eingelegt, Einspruch zurückgewiesen, Beschwerde stattgegeben, Rechtsbeschwerde eingelegt	6/60 BAnz. Nr. 18 vom 28. Januar 1960; Änderung: 29/60 BAnz. Nr. 61 vom 29. März 1960; Widerspruch: 43/60 BAnz. Nr. 79 vom 26. April 1960

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
2	Rationalisierungs-gemeinschaft betreffend die Verwendung genormter Bierflaschen § 5 Abs. 1	B 4-522112-E-200/61	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 78	56/61 BAnz. Nr. 166 vom 5. Juli 1961; Änderung: 74/61 BAnz. Nr. 162 vom 24. August 1961; Eintragungen: 91/61 BAnz. Nr. 207 vom 26. Oktober 1961; 96/61 BAnz. Nr. 231 vom 1. Dezember 1961
nicht bekanntgemacht:					
3	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-95/59	—	rechtswirksam geworden	—

Schnittholz, Sperrholz und sonstiges bearbeitetes Holz

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
1	Buchenfaserholz-kollegenhilfe § 5 Abs. 2	B 3-531200-H-10/58	—	Erlaubnis abgelehnt; unanfechtbar geworden	24/59 BAnz. Nr. 103 vom 3. Juni 1959; 79/60 BAnz. Nr. 111 vom 11. Juni 1960

Papier- und Pappewaren

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
1	Interessengemeinschaft der deutschen Tapetenfabrikanten § 3	B 3-561100-C-234/58 und 119/61	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 10	7/58 BAnz. Nr. 93 vom 17. Mai 1958; 38/59 BAnz. Nr. 159 vom 21. August 1958; Änderung: 61/58 BAnz. Nr. 225 vom 22. November 1958; Eintragung: 23/59 BAnz. Nr. 96 vom 23. Mai 1959; Änderung: 65/61 BAnz. Nr. 153 vom 11. August 1961; Eintragung: 94/61 BAnz. Nr. 227 vom 25. November 1961
nicht bekanntgemacht:					
2	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-115/58	—	rechtswirksam geworden	—

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
			Kunststofferzeugnisse		
1	Rabatt- und Konditionenvereinbarung für Polyesterlichtplatten und -bahnen §§ 2 und 3	B 3-587538-D-171/59, 200/60, 165/61 und 67/62	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 23	46/59 BAnz. Nr. 160 vom 22. August 1959; 79/59 BAnz. Nr. 246 vom 23. Dezember 1959; Änderungen: 80/59 BAnz. Nr. 247 vom 24. Dezember 1959; 87/59 BAnz. Nr. 7 vom 13. Januar 1960; 21/60 BAnz. Nr. 31 vom 16. Februar 1960; Eintragung: 63/60 BAnz. Nr. 98 vom 21. Mai 1960; Änderungen: 94/60 BAnz. Nr. 150 vom 6. August 1960; 109/60 BAnz. Nr. 204 vom 21. Oktober 1960; Eintragung: 112/60 BAnz. Nr. 211 vom 1. November 1960; Änderung: 127/60 BAnz. Nr. 3 vom 5. Januar 1961; 1/61 BAnz. Nr. 8 vom 12. Januar 1961; Eintragung: 40/61 BAnz. Nr. 70 vom 12. April 1961; Änderungen: 57/61 BAnz. Nr. 126 vom 6. Juli 1961; 80/61 BAnz. Nr. 183 vom 22. September 1961; Eintragungen: 83/61 BAnz. Nr. 193 vom 6. Oktober 1961; 101/61 BAnz. Nr. 245 vom 21. Dezember 1961; 13/62 BAnz. Nr. 29 vom 10. Februar 1962; 29/62 BAnz. Nr. 80 vom 26. April 1962; 67/62 BAnz. Nr. 150 vom 10. August 1962

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
			Gummi- und Asbestwaren		
1	Hersteller von Fahrzeug-Luftreifen § 3	B 3-591000-C-231/59, 20/62 und 243/62	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 27	85/59 BAnz. Nr. 6 vom 12. Januar 1960; 40/60 BAnz. Nr. 75 vom 20. April 1960; Änderungen: 19/62 BAnz. Nr. 39 vom 24. Februar 1962; 44/62 BAnz. Nr. 110 vom 13. Juni 1962; 91/62 BAnz. Nr. 229 vom 5. Dezember 1962
2	Gesamtumsatzrabattkartell für technische Gummiwaren § 3	B 3-592100-C-179/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 63	105/60 BAnz. Nr. 183 vom 22. September 1960; 3/61 BAnz. Nr. 13 vom 19. Januar 1961
3	Gesamtumsatzrabattkartell für endlose Gummikeilriemen des technischen Bedarfs § 3	B 3-592150-C-241/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 68	121/60 BAnz. Nr. 241 vom 14. Dezember 1960; 28/61 BAnz. Nr. 59 vom 24. März 1961
			Lederwaren und Schuhe		
1	Konditionenkartell der Deutschen Schuhindustrie § 2	B 2-625000-B-117/61, 202/61 und 162/62	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 75	47/61 BAnz. Nr. 93 vom 17. Mai 1961; 76/61 BAnz. Nr. 178 vom 15. September 1961; Änderung: 79/61 BAnz. Nr. 181 vom 20. September 1961; Eintragung: 99/61 BAnz. Nr. 234 vom 6. Dezember 1961; 80/62 BAnz. Nr. 201 vom 20. Oktober 1962
			Textilien		
1	Textilveredlung Geschäftsstelle West e. V. § 5 Abs. 2 und 3	B 2-630510-J-350/58	ja	Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt; Einspruch zurückgewiesen	35/58 BAnz. Nr. 159 vom 21. August 1958; Änderung: 32/60 BAnz. Nr. 63 vom 31. März 1960; Ablehnung: 11/61 BAnz. Nr. 28 vom 9. Februar 1961

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
2	Bergischer Färber- und Bleicherverband e. V. Textilveredlung Wuppertal § 5 Abs. 2 und 3	B 2-630510-J-351/58	ja	Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt; Einspruch zurückgewiesen	34/58 BAnz. Nr. 159 vom 21. August 1958; Änderung: 33/60 BAnz. Nr. 63 vom 31. März 1960; Ablehnung: 12/61 BAnz. Nr. 28 vom 9. Februar 1961
3	Verein der Deutschen Baumwollstückveredler e. V. § 5 Abs. 2 und 3	B 2-630511-J-349/58	ja	Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt; Einspruch zurückgewiesen	39/58 BAnz. Nr. 162 vom 26. August 1958; Änderung: 31/60 BAnz. Nr. 63 vom 31. März 1960; Ablehnung: 10/61 BAnz. Nr. 28 vom 9. Februar 1961
4	Vereinigung der Seidenstückveredler e. V. § 5 Abs. 2 und 3	B 2-630515-J-352/58	ja	Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt; Einspruch zurückgewiesen	40/58 BAnz. Nr. 162 vom 26. August 1958; Änderung: 34/60 BAnz. Nr. 63 vom 31. März 1960; Ablehnung: 13/61 BAnz. Nr. 28 vom 9. Februar 1961
5	Stoffdruck-Konvention § 2	B 2-630700-B-86/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 49	39/60 BAnz. Nr. 75 vom 20. April 1960; 88/60 BAnz. Nr. 134 vom 15. Juli 1960
6	Rabattkartell der Kalikofabrikanten § 3	B 2-630910-C-326/58	—	zurückgenommen	36/58 BAnz. Nr. 159 vom 21. August 1958; 63/58 BAnz. Nr. 227 vom 26. November 1958
7	Rabattkartell der Kalikofabrikanten § 3	B 2-630910-C-564/58	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 8	63/58 BAnz. Nr. 227 vom 26. November 1958; Änderung: 69/58 BAnz. Nr. 247 vom 24. Dezember 1958; Eintragung: 12/59 BAnz. Nr. 56 vom 21. März 1959
8	Konditionenkartell der Deutschen Baumwollspinnerei e. V. § 2	B 2-633110-B-408/58	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 4	33/58 BAnz. Nr. 157 vom 19. August 1958; 60/58 BAnz. Nr. 221 vom 15. November 1958
9	Zusatzkartell zum Konditionenkartell der Deutschen Baumwollspinnerei § 2	B 2-633110-B-252/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 69	6/61 BAnz. Nr. 17 vom 25. Januar 1961; 48/61 BAnz. Nr. 94 vom 18. Mai 1961

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
10	Übereinkunft der Kammgarnspinner § 2	B 2-633300-B-16/59	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 11	7/56 BAnz. Nr. 31 vom 14. Februar 1959; 25/59 BAnz. Nr. 104 vom 4. Juni 1959
11	Rationalisierungskartell von Spinnereien des Fachverbandes der Hartfaserindustrie e. V. § 5 Abs. 1	B 2-633500-E-585/58	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 5	52/58 BAnz. Nr. 197 vom 14. Oktober 1958; 71/58 BAnz. Nr. 4 vom 8. Januar 1959
12	Verband Deutscher Eisengarnfabrikanten § 5 Abs. 2 und 3	B 2-633790-J-311/58	ja	zurückgenommen	45/59 BAnz. Nr. 159 vom 21. August 1959; 41/61 BAnz. Nr. 70 vom 12. April 1961
13	Konditionenkartell der deutschen Baumwollzwirnerei § 2	B 2-633910-B-84/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 50	38/60 BAnz. Nr. 73 vom 14. April 1960; 87/60 BAnz. Nr. 133 vom 14. Juli 1960
14	Konvention der Deutschen Seidenstoff- und Samtfabrikanten § 2	B 2-637200 B-134/59	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 19	30/59 BAnz. Nr. 118 vom 25. Juni 1959; Änderung: 35/59 BAnz. Nr. 128 vom 9. Juli 1959; Eintragung: 60/59 BAnz. Nr. 203 vom 22. Oktober 1959
15	Deutsche Tuch- und Kleiderstoffkonvention § 2	B 2-637200-B-144/59	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 17	36/59 BAnz. Nr. 129 vom 10. Juli 1959; 58/59 BAnz. Nr. 199 vom 16. Oktober 1959
16	Konvention der Baumwollweberei und verwandter Industriezweige § 2	B 2-637200-B-164/59	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 22	44/59 BAnz. Nr. 157 vom 19. August 1959; 74/59 BAnz. Nr. 233 vom 4. Dezember 1959
17	Konvention Deutscher Futterstoffwebereien § 2	B 2-637240-B-133/59	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 18	29/59 BAnz. Nr. 118 vom 25. Juni 1959; Änderung: 34/59 BAnz. Nr. 128 vom 9. Juli 1959; Eintragung: 59/59 BAnz. Nr. 203 vom 22. Oktober 1959
18	Verband Deutscher Krawattenstoffwebereien §§ 2 und 3	B 2-637280-D-260/58	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 1	2/58 BAnz. Nr. 44 vom 5. März 1958; 5/58 BAnz. Nr. 87 vom 8. Mai 1958

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
19	Konvention der Deutschen Schirmstoffwebereien §§ 2 und 3	B 2-637700-D-119/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 55	50/60 BAnz. Nr. 93 vom 14. Mai 1960; 99/60 BAnz. Nr. 164 vom 26. August 1960
20	Konvention der Deutschen Heimtextil-Industrie e. V. § 2	B 2-637800-B-164/60, 32/62, 33/62 und 130-132/62	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 61	98/60 BAnz. Nr. 155 vom 13. August 1960; 120/60 BAnz. Nr. 236 vom 7. Dezember 1960; Änderungen: 22/62 BAnz. Nr. 42 vom 1. März 1962; (22)/62 BAnz. Nr. 61 vom 28. März 1962; Rücknahme der Änderungen: 42/62 BAnz. Nr. 106 vom 6. Juni 1962; Änderung: 63/62 BAnz. Nr. 144 vom 2. August 1962; Eintragung: 87/62 BAnz. Nr. 220 vom 20. November 1962
21	Deutsche Wirker- und Strickerkonvention § 2	B 2-639000-B-248/59	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 30	2/60 BAnz. Nr. 11 vom 19. Januar 1960; 47/60 BAnz. Nr. 90 vom 11. Mai 1960
nicht bekanntgemacht:					
22	Normen- und Typenabsprache § 5 Abs. 1	B 2-310/58	—	zurückgenommen	—
23	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 2-100/58	—	zurückgenommen	—

Bekleidung

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
1	Kartellvereinigung Bekleidungsindustrie § 2	B 2-640000-B-13/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 31	7/60 BAnz. Nr. 21 vom 2. Februar 1960; 64/60 BAnz. Nr. 101 vom 27. Mai 1960
2	Fachkartell der Herren- und Knaben-Oberbekleidungs-Industrie § 2	B 2-641100-B-17/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 35	11/60 BAnz. Nr. 21 vom 2. Februar 1960; 68/60 BAnz. Nr. 101 vom 27. Mai 1960
3	Fachkartell Damenoberbekleidungsindustrie (Bundesgebiet) § 2	B 2-641200-B-15/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 33	9/60 BAnz. Nr. 21 vom 2. Februar 1960; 66/60 BAnz. Nr. 101 vom 27. Mai 1960

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
4	Fachkartell der Damenoberbekleidungsindustrie (Berlin-West) § 2	B 2-641200-B-16/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 34	10/60 BAnz. Nr. 21 vom 2. Februar 1960; 67/60 BAnz. Nr. 101 vom 27. Mai 1960
5	Kartellverband Berufs- und Sportbekleidungsindustrie § 2	B 2-641400-B-14/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 32	8/60 BAnz. Nr. 21 vom 2. Februar 1960; 65/60 BAnz. Nr. 101 vom 27. Mai 1960
6	Fachkartell der Wäsche- und weiblichen Berufsbekleidungsindustrie § 2	B 2-642000-B-21/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 39	19/60 BAnz. Nr. 21 vom 2. Februar 1960; 72/60 BAnz. Nr. 101 vom 27. Mai 1960
7	Fachkartell der Mieder- und Leibbinden-Industrie § 2	B 2-642500-B-20/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 38	14/60 BAnz. Nr. 21 vom 2. Februar 1960; 71/60 BAnz. Nr. 101 vom 27. Mai 1960
8	Wirtschaftliche Vereinigung Deutscher Krawattenfabrikanten § 2	B 2-644100-B-19/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 37	13/60 BAnz. Nr. 21 vom 2. Februar 1960; 70/60 BAnz. Nr. 101 vom 27. Mai 1960
9	Fachkartell Hosenträger- und Gürtelindustrie § 2	B 2-644400-B-18/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 36	12/60 BAnz. Nr. 21 vom 2. Februar 1960; 69/60 BAnz. Nr. 101 vom 27. Mai 1960
				Erzeugnisse der Ernährungsindustrie	
1	Hauptgebiets- und Gebietskonventionen der Handelsmühlen; Mühlengemeinschaften der handwerklichen Mühlen § 4	B 2-681100-GG-23/58	ja	zurückgenommen	13/59 BAnz. Nr. 63 vom 3. April 1959; 85/62 BAnz. Nr. 214 vom 10. November 1962
2	Kartelle der Mühlen; Antrag der Mühlenkonvention Saarland § 4	B 2-681100-G-199/60	—	zurückgenommen	104/60 BAnz. Nr. 176 vom 13. September 1960; 85/62 BAnz. Nr. 214 vom 10. November 1962
3	Konvention der Brot- und Backwarenindustrie Hessen §§ 2 und 3	B 2-681710-D-213/62	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	96/62 BAnz. Nr. 241 vom 21. Dezember 1962
4	Nordbutter GmbH § 5 Abs. 2	B 2-683131-H-228/59	—	zurückgenommen	90/60 BAnz. Nr. 144 vom 29. Juli 1960; 14/61 BAnz. Nr. 30 vom 11. Februar 1961

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
5	Backhefe-Konvention e. V. § 2	B 2-687351-B-149/61 und 25/62	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 76; Nachtragsanmeldung, nicht widersprochen; Einspruch zurückgewiesen; Beschwerde eingelegt	59/61 BAnz. Nr. 129 vom 8. Juli 1961; 82/61 BAnz. Nr. 193 vom 6. Oktober 1961; Änderung: 21/62 BAnz. Nr. 41 vom 28. Februar 1962; Eintragung: 33/62 BAnz. Nr. 97 vom 22. Mai 1962
6	Rabatt- und Konditionenkartell der Markenspirituosen-Industrie §§ 2 und 3	B 2-687500-D-88/61	—	zurückgenommen	45/61 BAnz. Nr. 86 vom 5. Mai 1961; 63/61 BAnz. Nr. 149 vom 5. August 1961
7	Sektkellereien Henkell & Co. und Matheus Müller KG aA § 3	B 2-687715-C-286/58 und 240/61	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 2	12/58 BAnz. Nr. 123 vom 2. Juli 1958; 49/58 BAnz. Nr. 190 vom 3. Oktober 1958; Änderungen: 93/61 BAnz. Nr. 216 vom 9. November 1961; 12/62 BAnz. Nr. 23 vom 2. Februar 1962
nicht bekanntgemacht:					
8	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 2-199/58	ja	rechtswirksam geworden	—
9	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 2-228/61	—	rechtswirksam geworden	—

Tabakwaren

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
1	Interessengemeinschaft der Zigarettenhersteller (IGZ) § 3	B 2-691100-C-153/61	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 77	58/61 BAnz. Nr. 128 vom 7. Juli 1961; 84/61 BAnz. Nr. 196 vom 11. Oktober 1961
2	Gemeinschaft der Deutschen Rauch- und Kautabak-Hersteller § 3	B 2-697100-C-218/59	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 43	66/59 BAnz. Nr. 211 vom 3. November 1959; 82/60 BAnz.. Nr. 117 vom 22. Juni 1960

Bauwirtschaft

nicht bekanntgemacht:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
1	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 2-333/58	—	Verfahren eingestellt, nachdem infolge Beschlusses der Kartellmitglieder aufgelöst	—

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger

Handel und Handelshilfsgewerbe
(ohne genossenschaftliche Organisationsformen)

Handel mit bergbaulichen Erzeugnissen

nicht bekanntgemacht:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
1	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-532/58	—	rechtswirksam geworden	—
2	Importkartell § 7	B 1-1471/58	—	abgegeben an die Hohe Behörde	—

Handel mit Eisen und Stahl

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
1	Unternehmen des Röhrendirekthandels §§ 2 und 3	B 1-711170-D-238/59	—	Konditionenvereinbarung rechtswirksam geworden; Widerspruch gegen Rabattregelung unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 87	65/59 BAnz. Nr. 210 vom 31. Oktober 1959; Änderungen: 72/59 BAnz. Nr. 225 vom 24. November 1959; 83/59 BAnz. Nr. 249 vom 30. Dezember 1959; Widerspruch: 4/60 BAnz. Nr. 14 vom 22. Januar 1960; Eintragung: 84/62 BAnz. Nr. 214 vom 10. November 1962

nicht bekanntgemacht:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
2	Rationalisierungskartell § 5 Abs. 2	B 1-46/60	—	zurückgenommen	—
3	Konditionenkartell § 2	B 1-75/61	—	zurückgenommen	—

Handel mit Schnittholz, Sperrholz und sonstigem bearbeitetem Holz

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
1	Importgemeinschaft § 7	B 3-718900-L-227/58 und 7/61	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 83	21/61 BAnz. Nr. 39 vom 24. Februar 1961; 31/62 BAnz. Nr. 91 vom 12. Mai 1962

Handel mit Erzeugnissen der Landwirtschaft, Fischerei, Nahrungs- und Genußmittelindustrie

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
1	Kieler Fischgroßhandels GmbH & Co. KG § 5 Abs. 2	B 2-711810-H-39/59	—	Verfahren eingestellt, nachdem wettbewerbsbeschränkende Vertragsbestimmung aufgehoben	77/59 BAnz. Nr. 242 vom 17. Dezember 1959; 77/61 BAnz. Nr. 179 vom 16. September 1961

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
2	FLEUROP § 5 Abs. 2 und 3	B 2-712860-J-359/58	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	2/61 BAnz. Nr. 12 vom 18. Januar 1961
3	Rabattvereinigung der am Import von frischen norwegischen Stor- und Vaarheringen beteiligten Firmen § 3	B 2-718100-C-122/58	—	zurückgenommen	3/58 BAnz. Nr. 83 vom 2. Mai 1958; 41/58 BAnz. Nr. 162 vom 26. August 1958
	Dienstleistungen				
1	Touropa OHG/ Scharnow-Reisen GmbH KG § 5 Abs. 2	B 3-717100-H-166/61	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 86	81/61 BAnz. Nr. 186 vom 27. September 1961; 75/62 BAnz. Nr. 169 vom 6. September 1962
	Verfahren vor den Landeskartellbehörden				
2	Rationalisierungskartell § 5 Abs. 2	Bayern 5898-II/6b-55052	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	—
	Handwerk				
	Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege, chemische und Reinigungsgewerbe				
	Lieferbedingungen-Gemeinschaft deutscher Färbereien und Chemischreinigungsbetriebe § 2	B 3-721607-B-15/59	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 15	31/59 BAnz. Nr. 119 vom 26. Juni 1959; 52/59 BAnz. Nr. 189 vom 2. Oktober 1959
	Glas-, Papier-, keramische und sonstige Gewerbe				
	nicht bekanntgemacht:				
1	Rationalisierungskartell § 5 Abs. 2	B 3-4/59	—	zurückgenommen	—
	Genossenschaften				
1	Holland-Exportgenossenschaft Bayerisches Fichtenholz, Beiers Vurenhout eGmbH § 6 Abs. 2	B 3-730000-K-51/60	—	zurückgenommen	30/60 BAnz. Nr. 62 vom 30. März 1960; 95/62 BAnz. Nr. 240 vom 20. Dezember 1962
	Kulturelle Leistungen (ohne Filmwirtschaft)				
1	Konditionenkartell des Vereins für Verkehrsordnung im Buchhandel § 2	B 4-745100-B-207/62	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 89	71/62 BAnz. Nr. 164 vom 30. August 1962; 88/62 BAnz. Nr. 224 vom 28. November 1962

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger

n i c h t b e k a n n t g e m a c h t :

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
2	Konditionenkartell § 2	B 4-140/62	—	zurückgenommen	—

Filmwirtschaft

n i c h t b e k a n n t g e m a c h t :

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
1	Konditionenkartell § 2	B 4-162/59	—	zurückgenommen	—
2	Exportkartell § 6 Abs. 2	B 4-160/59	ja	zurückgenommen	—

Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei und Jagd

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
1	Exportvereinbarung Österreich § 6 Abs. 2	B 2-789300-K-76/59	—	zurückgenommen	21/59 BAnz. Nr. 88 vom 12. Mai 1959; 90/61 BAnz. Nr. 207 vom 26. Oktober 1961

n i c h t b e k a n n t g e m a c h t :

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
2	Importkartell § 7	B 2-149/58	—	zurückgenommen	—

Geld-, Bank- und Börsenwesen

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Aktenzeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
1	Konditionenkartell des Pfandkreditgewerbes § 2	B 3-809000-B-189/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 65	107/60 BAnz. Nr. 197 vom 12. Oktober 1960; 23/61 BAnz. Nr. 41 vom 28. Februar 1961

II. Wettbewerbsbeschränkungen in den Ausnahmebereichen

Wegen der Wettbewerbsbeschränkungen in den Ausnahmebereichen wird auf die Ausführungen im Ersten Abschnitt verwiesen.

III. Preisbindungen und Preisempfehlungen

1. Preisbindungen

Im Jahre 1962 haben weitere 110 Unternehmen Preisbindungen angemeldet; 96 Unternehmen haben ihre Anmeldungen zurückgezogen. Die Zahl der preisbindenden Unternehmen hat sich somit um 14 auf 1123 erhöht. Die gesamten angemeldeteten Verkaufseinheiten sind bei 38 031 Zugängen und 74 351 Rücknahmen — davon allein 33 566 für Kraftfahrzeug-Ersatzteile — um 36 320 auf 161 739 gefallen. Von den angemeldeten Verkaufseinheiten entfallen 53 630 auf Kraftfahrzeug-Ersatzteile sowie -Zubehör und 108 109 auf andere Erzeugnisse.

2. Preisempfehlungen

Vertikale Preisempfehlungen für Markenwaren haben im Jahre 1962 weitere 127 Unternehmen angemeldet. 25 Unternehmen haben ihre Anmeldungen zurückgezogen. Die Zahl der preisempfehlenden Unternehmen hat sich somit um 102 auf 378 erhöht. Von den neu hinzugekommenen Unternehmen haben vier Unternehmen ihre gesamten Preisbindungen (273 Verkaufseinheiten) zurückgenommen und dafür Preisempfehlungen (148 Verkaufseinheiten) angemeldet. Außerdem haben vier weitere Unternehmen nur für einen Teil ihrer Preisbindungen (29 Verkaufseinheiten) ihre Anmeldungen zurückgenommen und dafür teilweise Preisempfehlungen angemeldet. Schließlich haben 30 Unternehmer für 374 Verkaufseinheiten Preisempfehlungen in den gleichen Warengruppen angemeldet, in denen sie schon Preisbindungen angemeldet hatten. Zu einem Teil handelt es sich um gleichartige Erzeugnisse wie bei den Preisbindungen. Insgesamt haben 67 Unternehmen sowohl Preisbindungen als auch Preisempfehlungen angemeldet. Die Gesamtzahl der preisempfohlenen Verkaufseinheiten hat sich bei 4293 Zugängen und 2235 Rücknahmen um 2058 auf 20 817 erhöht.

Auf Kraftfahrzeug-Ersatzteile sowie -Zubehör entfallen 4960 Verkaufseinheiten und 15 857 auf andere Erzeugnisse.

In der nachstehenden Tabelle sind die Preisbindungen und -empfehlungen nach den Meldenummern des Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik aufgeführt.

Tabelle D

Zahl der bestehenden Preisbindungen und -empfehlungen, aufgeschlüsselt nach Warenklassen und Warenarten unter Verwendung der Meldenummern des Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik (Ausgabe 1957 und Ergänzungslieferungen)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1962 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1962 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
1	Erzeugnisse des Steinsalzbergbaues und der Salinen 21 55 10, 21 58 10 und 21 59 40	3 (4)	4 (5)	3 (3)	5 (5)
2	Kraft- und Leuchtstoffe 22 14 10, 31, 33, 71 und 79	7 (7)	36 (36)	— (—)	— (—)
3	Schmieröle und sonstige Öle 22 15 13, 17, 19 und 99	7 (7)	80 (88)	3 (3)	126 (117)
4	Schmierfette 22 16 15	1 (1)	13 (13)	2 (2)	55 (51)
5	Propan-Butan 22 18 57	1 (1)	5 (5)	— (—)	— (—)
6	Quarzsand (gemahlen), sonstige Erden und Mineralien 25 21 22, 25 27 90	3 (3)	11 (11)	— (—)	— (—)
7	Kalk und Gips 25 32 20, 25 33 34 und 77	3 (3)	10 (10)	— (—)	— (—)
8	Krampen und Drahtschlaufen 30 17 94	1 (1)	22 (22)	— (—)	— (—)
9	Gleitschutz-, Traktoren- und ähnliche Ketten 30 22 40, 60 und 90	2 (3)	677 (1016)	2 (2)	721 (721)
10	Feld- und Gartengeräte 30 24 41 und 51	3 (3)	302 (302)	— (—)	— (—)
11	Ölfeuerungen 31 52 71	— (1)	— (6)	— (—)	— (—)

[1]) Die Angaben in den Klammern enthalten die Vergleichszahlen nach dem Stand vom 31. Dezember 1961.

[2]) Eine Anzahl von Unternehmen hat Preisbindungen oder/und Preisempfehlungen für mehrere Warenarten angemeldet. Während bei den im Textteil unter 1. und 2. aufgeführten Gesamtzahlen jedes anmeldende Unternehmen aber nur einmal gezählt wurde, erscheinen in der Aufstellung eine Reihe von Unternehmen mehrfach, soweit sie nämlich für verschiedene Warenarten jeweils Preisbindungen oder Preisempfehlungen angemeldet haben. Die Summe der Unternehmen in der Aufstellung ist daher größer als die im Textteil aufgeführten Gesamtzahlen.

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1962 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1962 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
12	Holzbe- und -verarbeitungsmaschinen 32 17 13 bis 59 und 32 31 09	1 (1)	29 (27)	— (—)	— (—)
13	Maschinen- und Präzisionswerkzeuge für die Metall- und Werkstoffbearbeitung 32 18 09, 79	1 (1)	19 (19)	— (—)	— (—)
14	Autogengeräte und -maschinen 32 19 40	1 (1)	5 (5)	— (—)	— (—)
15	Bootsmotoren bis 10 PS 32 22 31	— (1)	— (4)	— (—)	— (—)
16	Klima-Anlagen und -Apparate 32 32 70	— (—)	— (—)	1 (1)	6 (6)
17	Haushaltskühlschränke und Tiefkühltruhen über 250 l 32 33 21, 23 und 28	— (—)	— (—)	1 (1)	10 (10)
18	Heizungsumwälzungspumpen 32 34 41 und 50	3 (3)	351 (279)	— (—)	— (—)
19	Raupenschlepper für den Erdbau 32 36 81	— (1)	— (2)	2 (2)	17 (20)
20	Geländegängige Erdbaugeräte 32 36 85	— (—)	— (—)	1 (1)	5 (5)
21	Sonstige Landmaschinen und Zubehör 32 41 09 und 99	2 (3)	22 (22)	— (—)	— (—)
22	Dreirad- und Vierradschlepper (Ackerschlepper) 32 44 45, 47 und 49	— (2)	— (4)	2 (2)	12 (13)
23	Raupenschlepper 32 44 75 und 79	— (1)	— (4)	2 (2)	90 (57)
24	Anlagen für die chemische Reinigung 32 52 91	— (—)	— (—)	1 (1)	8 (8)
25	Waren- und Leistungsautomaten 32 53 20	— (1)	— (2)	— (—)	— (—)
26	Groß- und Schnellwaagen 32 54 23 und 98	2 (2)	126 (126)	— (—)	— (—)
27	Kleinhebezeuge 32 56 09 bis 29	2 (2)	82 (95)	— (—)	— (—)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1962 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1962 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
28	Stapler mit elektromotorisch betriebenem Hubmechanismus 32 56 53	1 (1)	2 (2)	— (—)	— (—)
29	Büromaschinen und Zubehör 32 64 08 bis 90	13 (12)	385 (271)	5 (2)	117 (11)
30	Nähmaschinen 32 67 11 bis 45	— (—)	— (—)	1 (1)	16 (16)
31	Untergestelle für industrielle Nähmaschinen 32 67 94	— (—)	— (—)	1 (1)	2 (2)
32	Armaturen 32 73 13 bis 80	5 (6)	2526 (2415)	— (—)	— (—)
33	Wälzlager aller Art 32 77 10	— (—)	— (—)	1 (1)	4728 (4728)
34	Personenkraftwagen und Kleinomnibusse 33 11 11 bis 80	19 (19)	189 (200)	1 (1)	9 (61)
35	Kombinationskraftwagen 33 12 10 bis 40	10 (10)	21 (30)	— (—)	— (—)
36	Liefer- und Lastkraftwagen 33 13 10 bis 50	10 (11)	81 (90)	— (1)	— (13)
37	Omnibusse 33 15 10 und 20	2 (2)	3 (3)	— (—)	— (—)
38	Krafträder 33 17 11 bis 19	1 (7)	11 (34)	1 (—)	5 (—)
39	Motorfahrräder 33 17 30	1 (2)	1 (8)	— (—)	— (—)
40	Mopeds 33 17 40	1 (4)	6 (75)	1 (—)	6 (—)
41	Motorroller 33 17 51 und 59	2 (4)	8 (17)	1 (—)	4 (—)
42	Fahrgestelle für Kraftwagen 33 19 11, 13 und 17	2 (3)	8 (9)	— (—)	— (—)
43	Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge 33 31 bis 33 35	20 (18)	53 630 (87 196)	5 (1)	4960 (4934)
44	Einzel- und Ersatzteile für Karosserien 33 41 09	1 (1)	7 (7)	— (—)	— (—)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1962 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1962 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
45	Fahrräder (ohne solche mit Hilfsmotor und ohne Spielfahrräder) zweirädrig 33 51 11	— (—)	— (—)	1 (—)	8 (—)
46	Fahrräder mit Hilfsmotor 33 51 30	1 (1)	1 (1)	— (—)	— (—)
47	Kleintransformatoren und Stromrichter 36 12 10, 36 13 51	1 (1)	3 (2)	1 (1)	22 (22)
48	Schaltfelder 36 22 71	1 (1)	1 (1)	— (—)	— (—)
49	Elektrowerkzeuge und Zubehör 36 31 09 bis 50	1 (1)	16 (18)	— (—)	— (—)
50	Elektrophysikalische Geräte 36 33 99	— (—)	— (—)	1 (1)	1 (1)
51	Elektrische Dentalöfen und Zubehör 36 34 09 und 60	2 (2)	5 (5)	— (—)	— (—)
52	Elektrowärmegeräte und Zubehör 36 36 09 bis 64	5 (4)	30 (17)	7 (4)	40 (22)
53	Elektromotorische Wirtschaftsgeräte und Zubehör 36 37 09 bis 71	16 (17)	94 (106)	7 (6)	57 (46)
54	Elektrische Kühlschränke und Kühltruhen bis 250 l 36 38 09 bis 49	— (—)	— (—)	4 (3)	23 (23)
55	Elektrische Leuchten: Zweckleuchten und Zubehör 36 41 09, 10 und 30	2 (2)	10 (8)	1 (1)	2 (2)
56	Wohnraumleuchten 36 41 40	1 (1)	6 (5)	— (—)	— (—)
57	Elektronenblitzgeräte, Batterie- und Dynamoleuchten 36 41 71 und 79	6 (6)	50 (36)	— (—)	— (—)
58	Elektrische Glühlampen 36 44 11 bis 60	10 (10)	5110 (5098)	— (—)	— (—)
59	Entladungslampen und Zubehör 36 47 09 bis 81	9 (9)	635 (601)	— (—)	— (—)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1962 [1]		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1962 [1]	
		Unternehmen [2]	Erzeugnisse	Unternehmen [2]	Erzeugnisse
60	Geräte und Einrichtungen der Drahtnachrichtentechnik 36 51 90	1 (1)	169 (169)	1 (2)	2 (4)
61	Rundfunkgeräte und Musiktruhen 36 61 21, 25, 31, 35, 41, 45 und 60	6 (18)	62 (560)	2 (1)	12 (3)
62	Fernsehgeräte und Kombinationen 36 61 71 und 75	2 (15)	10 (351)	2 (2)	25 (12)
63	Sonstige Hochfrequenzgeräte und Zubehör für Rundfunk- und Fernsehempfangsgeräte 36 61 09, 92 und 99	2 (12)	15 (89)	1 (1)	6 (2)
64	Elektronische Tonaufnahme- und Wiedergabegeräte 36 63 33, 34, 35, 41, 45 und 49	7 (8)	37 (50)	1 (2)	5 (10)
65	Mikrofone, Tonabnehmer, Kopfhörer, Lautsprecher, Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für elektroakustische Geräte 36 63 09, 50 61, 65 und 75	4 (6)	67 (163)	1 (2)	26 (37)
66	Schallplatten (bespielt) 36 63 81	5 (6)	94 (147)	— (—)	— (—)
67	Elektronenröhren 36 65 80	1 (1)	2 (1)	— (—)	— (—)
68	Bauelemente der Fernmelde- und Hochfrequenztechnik: Übertrager 36 67 35	1 (1)	10 (10)	— (—)	— (—)
69	Elektrische Meß-, Prüf- und Steuerungsgeräte 36 71 00 bis 36 77 00	4 (4)	33 (32)	— (—)	— (—)
70	Elektromedizinische Röntgeneinrichtungen und -apparate 36 81 11 und 14	3 (3)	173 (169)	— (—)	— (—)
71	Röntgenröhren und Röntgenzubehör 36 81 17 und 19	6 (6)	277 (303)	— (—)	— (—)
72	Apparate für Wärme- und Lichttherapie 36 81 41	— (—)	— (—)	1 (1)	7 (7)
73	Elektrische Schwerhörigenapparate 36 81 80	— (1)	— (1)	1 (1)	19 (19)
74	Sonstige elektromedizinische Geräte und Einrichtungen 36 81 90	1 (1)	1 (10)	— (—)	— (—)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1962 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1962 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
75	Brennkohlen für Bogenlampen 36 82 60	1 (1)	138 (138)	— (—)	— (—)
76	Elektrische Betriebsausrüstungen für Kraftfahrzeuge 36 86 09, 50 und 90	1 (1)	7 (7)	— (—)	— (—)
77	Sonnenbrillen 37 11 51	1 (1)	36 (36)	— (—)	— (—)
78	Brillenfutterale aller Art 37 11 60	1 (1)	41 (41)	— (—)	— (—)
79	Werkstattgeräte für Augenoptiker sowie Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für die Augenoptik 37 11 09 und 90	1 (1)	19 (19)	— (—)	— (—)
80	Mikroskope und Lupen sowie Zubehör 37 13 09, 11 und 40	4 (5)	995 (1017)	— (—)	— (—)
81	Ferngläser, Fernrohre und Zubehör 37 15 09, 11, 15 und 77	7 (7)	289 (254)	1 (1)	7 (7)
82	Optische Meßinstrumente sowie Zubehör 37 17 09, 19, 50 und 90	3 (3)	752 (752)	1 (1)	2 (2)
83	Sonstige optische Erzeugnisse 37 19 09, 10, 20, 30 und 50	4 (4)	149 (149)	— (—)	— (—)
84	Objektive für Foto-, Projektions- und Kinoapparate 37 21 10	11 (10)	298 (258)	2 (2)	20 (19)
85	Fotoapparate 37 21 40	16 (14)	306 (254)	1 (—)	2 (—)
86	Kameragehäuse ohne Optik 37 21 50	3 (3)	48 (41)	— (—)	— (—)
87	Foto-Neben- und Zusatzapparate, Fotokopiermaschinen, Fotolaborgeräte 37 21 60, 70 und 80	10 (9)	139 (88)	— (—)	— (—)
88	Fotobedarf, Belichtungsmesser sowie Zubehör, Einzel- und Ersatzteile 37 21 09, 91 und 95	17 (17)	1556 (1162)	3 (1)	43 (41)
89	Projektions- und Kinogeräte 37 25 11 bis 45	24 (23)	378 (286)	1 (1)	1 (1)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1962 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1962 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
90	Projektionswände, Filmbe- und Verarbeitungsgeräte, Zubehör, Einzel- und Ersatzteile 37 25 09, 60 und 90	25 (25)	867 (880)	2 (2)	8 (8)
91	Zeichenmaschinen und -tische 37 52 30	— (—)	— (—)	1 (1)	11 (11)
92	Zeichen- und Kartenmeßgeräte 37 52 25	— (—)	— (—)	1 (1)	35 (35)
93	Mathematische Instrumente 37 52 70	— (—)	— (—)	1 (1)	3 (3)
94	Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für Zeichen- und mathematische Instrumente 37 52 09	— (—)	— (—)	1 (1)	41 (41)
95	Präzisionswaagen und Zubehör 37 53 09 und 10	1 (1)	84 (55)	— (—)	— (—)
96	Lehrmittel und Laborgeräte 37 55 11	1 (1)	7 (7)	— (—)	— (—)
97	Ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Geräte sowie Zubehör, Einzel- und Ersatzteile 37 63 09, 40 und 70	3 (2)	45 (58)	— (—)	— (—)
98	Andere medizinische und sanitäre Geräte, Anlagen und Einrichtungen sowie Zubehör, Einzel- und Ersatzteile 37 65 09, 10, 30 und 40	2 (2)	560 (475)	— (—)	— (—)
99	Erzeugnisse der Orthopädie-Mechanik 37 67 11, 21, 23, 27, 30 und 90	3 (3)	36 (29)	1 (—)	5 (—)
100	Kleinuhren 37 71 11 bis 90	15 (15)	5156 (4391)	24 (19)	1682 (1050)
101	Großuhren 37 73 11 bis 95	5 (4)	2946 (2785)	1 (1)	344 (269)
102	Kurzzeitmesser 37 75 17	1 (1)	12 (12)	— (—)	— (—)
103	Pistolen und Revolver 38 11 90	1 (1)	6 (6)	— (—)	— (—)
104	Sport- und Jagdgewehre 38 13 30 bis 70	2 (2)	48 (48)	— (—)	— (—)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1962 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1962 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
105	Schießbedarf für Handelswaffen 38 19 10, 50 und 70	5 (5)	507 (489)	— (—)	— (—)
106	Öfen und Zubehör 38 31 09, 11 bis 13	23 (27)	996 (1110)	— (—)	— (—)
107	Herde und Zubehör 38 31 09, 21 bis 39	5 (5)	134 (107)	3 (1)	43 (1)
108	Geräte und Bedarfsartikel aus Stahlblech für Haus- und Landwirtschaft 38 41 11 bis 17	5 (4)	47 (46)	1 (1)	61 (60)
109	Lager- und Transportbehälter aus Stahlblech 38 43 54 und 65	1 (1)	3 (3)	1 (1)	1 (1)
110	Stahlrohrmöbel 38 45 13 und 19	3 (3)	13 (6)	1 (1)	13 (13)
111	Haushalt- und Küchengeräte und Bedarfsartikel aus NE-Metallblechen 38 46 11, 17 und 60	6 (5)	123 (143)	1 (1)	103 (103)
112	Spezialbedarfsartikel 38 48 30, 64 und 80	2 (1)	3 (2)	2 (2)	6 (6)
113	Feinblechpackungen 38 49 11 und 91	2 (2)	15 (15)	— (—)	— (—)
114	Fahrrad-, Kraftrad- und Kraftwagen-Einzelteile 38 56 00, 38 61 59, 38 64 90 und 38 67 00	1 (1)	47 (47)	2 (—)	9 (—)
115	Schneidwaren 38 71 11 bis 90	8 (4)	36 (14)	3 (3)	10 (8)
116	Bestecke und Tafelhilfsgeräte 38 74 10 und 50	1 (—)	1966 (—)	— (1)	— (54)
117	Küchenmaschinen und verwandte Geräte 38 81 19 und 90	3 (3)	9 (9)	1 (1)	1 (1)
118	Haushalts-, Personenwaagen und Zubehör 38 81 51, 54 und 59	4 (2)	28 (23)	1 (1)	1 (1)
119	Handrasenmäher 38 81 60	1 (1)	10 (10)	— (—)	— (—)
120	Tafelgeräte 38 82 10	1 (—)	3165 (—)	— (—)	— (—)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1962 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1962 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
121	Galanteriewaren 38 82 09 und 20	8 (7)	129 (126)	— (—)	— (—)
122	Taschen- und Tischfeuerzeuge 38 82 31 und 35	7 (6)	430 (471)	1 (1)	146 (146)
123	Sonstige Brenner für Lampen sowie Metallwaren für den Hausgebrauch 38 82 50 und 90	2 (2)	35 (6)	— (—)	— (—)
124	Heizapparate und Kocher für flüssige Brennstoffe 38 82 70	2 (2)	11 (13)	— (—)	— (—)
125	Büro- und Schreibgeräte 38 83 15, 19 und 80	6 (4)	30 (16)	3 (3)	18 (20)
126	Haushalt- und gewerbliche Drahtwaren 38 84 31 bis 90	5 (3)	12 (10)	— (—)	— (—)
127	Metallfolien, Dosen, Hülsen und sonstige Metallkapseln 38 85 11, 50 und 79	2 (3)	6 (6)	1 (1)	4 (4)
128	Metallkurzwaren 38 87 11 bis 90	5 (6)	502 (611)	1 (1)	1 (1)
129	Füllhalter, Kugelschreiber u. ä. 38 88 10 bis 95	14 (13)	570 (514)	1 (1)	1 (1)
130	Riemen- und Transportbandverbinder 38 89 10	— (1)	— (35)	— (—)	— (—)
131	Feilen und Raspeln 38 95 50	1 (1)	5 (5)	— (—)	— (—)
132	Schneidstähle und Ziehwerkzeuge 38 96 10 und 40	2 (2)	1386 (1386)	— (—)	— (—)
133	Montagewerkzeuge 38 97 16	1 (1)	6 (6)	— (—)	— (—)
134	Vorgearbeitete Teile für Anreiß-, Meß- und sonstige Werkzeuge 38 99 90	— (—)	— (—)	1 (1)	29 (29)
135	Saiten aller Art 39 22 90	1 (1)	253 (318)	— (—)	— (—)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1962 [1]		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1962 [1]	
		Unternehmen [2]	Erzeugnisse	Unternehmen [2]	Erzeugnisse
136	Einzel- und Ersatzteile für Spielwaren 39 30 09	2 (2)	92 (77)	1 (—)	3 (—)
137	Blech- und Metallspielwaren 39 31 00	14 (17)	1811 (1770)	— (—)	— (—)
138	Holzspielwaren 39 32 00	8 (8)	726 (724)	1 (2)	44 (47)
139	Musik- und Sportspielwaren 39 33 10 bis 49	5 (5)	38 (54)	— (—)	— (—)
140	Stoff- und Fellspielwaren 39 34 00	3 (2)	878 (890)	— (—)	— (—)
141	Puppen und deren Teile 39 35 00	1 (1)	159 (578)	— (—)	— (—)
142	Papier-, Pappe- und Massespielwaren 39 36 00	7 (7)	741 (781)	— (—)	— (—)
143	Sonstige Spielwaren 39 37 10 und 90	15 (14)	1359 (1300)	— (—)	— (—)
144	Zubehör für Turn- und Sportgeräte 39 40 09	6 (5)	69 (83)	— (—)	— (—)
145	Geräte für Tennissport 39 42 50	4 (4)	13 (13)	— (—)	— (—)
146	Geräte für Eis- und Wintersport 39 44 00	4 (4)	48 (31)	— (—)	— (—)
147	Geräte für Schwimm- und Wassersport 39 47 00	1 (1)	20 (17)	— (—)	— (—)
148	Uhrenarmbänder aus Gold, Platin oder Platinbeimetallen und -plattierungen 39 52 15 und 16	5 (5)	108 (101)	1 (1)	1 (1)
149	Mode- und Phantasieschmuck 39 55 10 und 30	5 (5)	80 (71)	1 (1)	12 (12)
150	Lohnveredlungsarbeiten: Anfertigung von Farbbildern 40 00 96	— (—)	— (—)	1 (1)	22 (22)
151	Phosphorverbindungen 41 13 90	— (—)	— (—)	1 (1)	6 (6)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1962 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1962 [1])	
		Unter-nehmen [2])	Erzeug-nisse	Unter-nehmen [2])	Erzeug-nisse
152	Düngemittel für Topf- und Gartenpflanzen 41 34 00	3 (1)	9 (6)	2 (1)	5 (1)
153	Verdichtete technische Gase (Gaspatronen) 41 51 40	1 (1)	2 (2)	— (—)	— (—)
154	Frostschutzmittel 42 12 29	1 (1)	3 (3)	— (—)	— (—)
155	Essigsäure 42 12 41	3 (3)	6 (6)	— (—)	— (—)
156	Lösungsmittel und Weichmacher 42 22 26, 39 und 90	3 (4)	7 (12)	1 (1)	5 (5)
157	Pharmazeutische Chemikalien 43 11 00	3 (4)	6 (11)	1 (1)	1 (1)
158	Desinfektionsmittel 43 12 00	4 (5)	30 (47)	4 (4)	43 (42)
159	Vitamine und Hormone 43 14 00	1 (1)	9 (9)	— (—)	— (—)
160	Antibiotika 43 16 90	1 (1)	5 (3)	— (—)	— (—)
161	Human-pharmazeutische Spezialitäten 43 21 10 und 90	81 (82)	5197 (5205)	8 (6)	27 (17)
162	Drogen sowie Extrakte pflanzlicher und tierischer Herkunft 43 32 00	7 (7)	169 (169)	2 (2)	37 (38)
163	Homöopathische und biochemische Präparate 43 34 00	3 (4)	27 (139)	— (—)	— (—)
164	Dentalmedizinische und dentaltechnische Erzeugnisse 43 42 10 und 90	7 (6)	88 (85)	— (—)	— (—)
165	Veterinär-pharmazeutische Erzeugnisse 43 45 90	2 (2)	3 (2)	2 (2)	148 (144)
166	Sonstige chemisch-pharmazeutische Erzeugnisse 43 49 00	11 (12)	73 (74)	2 (1)	15 (11)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1962 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1962 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
167	Künstliche Süßstoffe 43 61 10 und 50	3 (3)	12 (14)	— (—)	— (—)
168	Künstlerfarben aller Art 44 11 83	— (—)	— (—)	1 (1)	30 (30)
169	Kunststoffe aus abgewandelten Naturstoffen 45 22 11 und 19	2 (2)	11 (11)	— (—)	— (—)
170	Kunstharze und plastische Massen (Polymerisationsprodukte) 45 33 40 und 90	2 (2)	20 (18)	— (—)	— (—)
171	Sonstige Kunststoffe 45 39 00	1 (1)	6 (6)	— (—)	— (—)
172	Schmalfilme, Packfilme, Roll- und Kleinbildfilme, Planfilme und sonstige Filme 45 41 13, 14, 15, 16 und 19	9 (10)	2099 (2054)	2 (2)	49 (49)
173	Röntgenfilme 45 41 17	7 (7)	535 (582)	— (—)	— (—)
174	Fotografische Platten 45 41 30	4 (5)	296 (389)	1 (1)	55 (55)
175	Fotografische Papiere 45 41 50	11 (10)	2881 (2855)	1 (1)	8 (8)
176	Fotochemische Materialien 45 41 71, 75 und 90	10 (11)	1381 (1499)	2 (2)	72 (34)
177	Öl-, Leim- und Wasserfarben, Lacke 46 11 11 bis 75 und 99	7 (8)	78 (80)	2 (1)	14 (8)
178	Spachtelkitte 46 11 91	2 (2)	3 (3)	2 (1)	2 (1)
179	Verdünnungen 46 13 11	1 (1)	2 (2)	— (—)	— (—)
180	Blei-, Farb- und Kopierstifte sowie Minen, Schreibkreiden und Signierstifte 46 15 11, 14 und 17	5 (5)	104 (70)	— (—)	— (—)
181	Tinten und sonstiger chemischer Bürobedarf 46 15 50, 90 und 99	6 (4)	42 (29)	— (—)	— (—)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1962 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1962 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
182	Kolophonium 46 31 40	1 (1)	6 (4)	— (—)	— (—)
183	Klebestoffe und Bindemittel 46 34 31, 48, 50 und 90	6 (5)	29 (25)	1 (1)	4 (4)
184	Feinseife und Körperpflegemittel-Geschenkpackungen 46 41 00	25 (21)	298 (225)	2 (2)	7 (7)
185	Feinseife 46 41 11	65 (65)	514 (523)	6 (5)	16 (15)
186	Kernseife 46 41 12	4 (4)	6 (6)	1 (1)	5 (8)
187	Seifenflocken 46 41 15	1 (1)	1 (1)	— (—)	— (—)
188	Rasierseife und Rasiercreme 46 41 31, 35 und 39	25 (22)	69 (65)	2 (1)	2 (1)
189	Haarwaschmittel 46 41 61, 64 und 67	25 (21)	146 (126)	5 (4)	12 (7)
190	Waschmittel für Grob-, Bunt- und Feinwäsche 46 41 71 und 75	9 (8)	74 (66)	3 (2)	32 (27)
191	Sonstige Waschhilfs- und Reinigungsmittel 46 41 41, 50, 79, 80 und 90	10 (8)	46 (32)	1 (1)	4 (4)
192	Wasserenthärtungsmittel 46 44 10	1 (1)	2 (2)	1 (1)	5 (5)
193	Rostlösemittel, Schleifpasten und sonstige Reinigungs- und Putzmittel 46 44 50, 70 und 90	27 (21)	138 (116)	10 (8)	38 (38)
194	Autowasch- und Pflegemittel 46 44 81 und 89	5 (4)	81 (52)	— (—)	— (—)
195	Alkoholische Duft- und Hygiene-Wässer 46 47 10	66 (69)	1361 (1322)	8 (4)	87 (74)
196	Parfüms 46 47 20	37 (37)	751 (731)	— (—)	— (—)
197	Kopf- und Haarwasser, Haarfestlegemittel 46 47 31 und 35	50 (51)	398 (368)	6 (4)	17 (11)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1962 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1962 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
198	Hautcremes und -emulsionen 46 47 40	72 (74)	1075 (1189)	9 (6)	62 (49)
199	Zahnpflegemittel 46 47 50	18 (21)	73 (70)	2 (1)	4 (3)
200	Gesichtspuder und sonstiger Puder 46 47 61 und 69	43 (46)	245 (253)	4 (3)	36 (13)
201	Schönheitspflegemittel 46 47 70	41 (41)	532 (497)	— (—)	— (—)
202	Sonstige Körperpflegemittel 46 47 90	57 (58)	496 (530)	9 (4)	64 (31)
203	Zündwaren 46 51 41, 47 und 70	2 (2)	8 (8)	1 (—)	2 (—)
204	Saaten- und Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel 46 61 10, 50 und 90	2 (2)	10 (10)	5 (4)	35 (33)
205	Konservierungsmittel bei Lebensmitteln 46 64 10	7 (7)	20 (18)	— (—)	— (—)
206	Textilhilfsmittel 46 67 10	4 (3)	15 (13)	1 (1)	12 (12)
207	Schuhcreme und Schuhpflegemittel 46 71 51 und 59	5 (5)	25 (31)	2 (1)	10 (2)
208	Bohnerwachs, andere Fußbodenpflegemittel und sonstige Wachswaren 46 71 61, 69 und 90	11 (11)	188 (191)	7 (5)	37 (35)
209	Sonstige technische, pflanzliche und tierische Öle, Fette und Fettsäuren 46 75 90	— (—)	— (—)	1 (—)	7 (—)
210	Offset-Fixiermittel 46 89 00	2 (1)	3 (4)	— (—)	— (—)
211	Dachpappe 46 91 50	1 (1)	6 (6)	— (—)	— (—)
212	Sonstige chemisch-technische Erzeugnisse 46 99 00	7 (6)	30 (22)	— (—)	— (—)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1962 [1]		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1962 [1]	
		Unternehmen [2]	Erzeugnisse	Unternehmen [2]	Erzeugnisse
213	Haushaltgeräte aus Porzellan, undekoriert 51 11 10	1 (1)	44 (42)	— (—)	— (—)
214	Dentalporzellan und künstliche Zähne 51 21 00	4 (4)	57 (54)	— (—)	— (—)
215	Dentalporzellanmasse 51 25 00	3 (3)	113 (113)	— (—)	— (—)
216	Haushaltgeräte aus Feinsteinzeug 51 32 10 und 50	1 (3)	59 (50)	— (—)	— (—)
217	Figuren aus Steingut 51 36 10 und 50	1 (1)	881 (881)	— (—)	— (—)
218	Chemische und chemisch-technische Erzeugnisse aus Porzellan und Sinter-Feinkeramik 51 65 51 und 90	2 (2)	43 (43)	— (—)	— (—)
219	Kachelöfen, Baukeramik und sonstige feinkeramische Erzeugnisse 51 75 10 und 51 89 00	2 (2)	7 (11)	— (—)	— (—)
220	Keramische Schleifscheiben und andere Schleifmittel 51 91 11 und 51 95 99	2 (2)	2 (2)	— (—)	— (—)
221	Tafelglas gefärbt und sonstiges Spezial-Flachglas 52 11 42, 43 und 99	3 (3)	34 (34)	— (—)	— (—)
222	Konservenglas, Haushalts- und Wirtschaftsglas, gepreßtes Bleikristall, weiße Flaschen 52 21 14, 21, 22, 23, 42, 45 und 49	4 (3)	803 (123)	— (—)	— (—)
223	Hohlglas für Laboratorien und Krankenpflege 52 21 55	2 (2)	2523 (2446)	— (—)	— (—)
224	Einkoch-Thermometer, Isolierflaschen und -gefäße 52 31 13 und 20	2 (1)	2 (1)	1 (1)	2 (2)
225	Sperrholzplatten 53 61 80	3 (4)	5 (6)	— (—)	— (—)
226	Bauelemente aus Holz 54 11 90	1 (1)	64 (64)	— (—)	— (—)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1962 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1962 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
227	Wohn- und Schlafzimmermöbel 54 21 10 und 20	— (—)	— (—)	1 (—)	262 (—)
228	Zimmer- und Küchenmöbel aus Holz 54 22 10, 21, 36, 48 49, 55 und 70	3 (4)	537 (418)	1 (1)	59 (59)
229	Büromöbel aus Holz 54 23 12, 13, 14, 15 und 19	2 (2)	44 (41)	1 (—)	48 (—)
230	Wandverkleidungen aus Holz 54 24 40	1 (1)	4 (4)	— (—)	— (—)
231	Musikschränke und -truhen für Rundfunk- und Fernsehempfangsgeräte, Plattenspieler und -schränke 54 26 15	1 (—)	7 (—)	— (—)	— (—)
232	Etuis aus Holz 54 26 70	— (—)	— (—)	— (1)	— (5)
233	Stiele und Rundstäbe aus Holz 54 43 00	1 (1)	13 (13)	— (—)	— (—)
234	Tabakpfeifen 54 47 51	1 (1)	41 (26)	— (—)	— (—)
235	Haushaltartikel aller Art aus Holz 54 49 00	1 (1)	5 (5)	— (—)	— (—)
236	Zeichen- und Malgeräte 54 51 40	— (—)	— (—)	1 (1)	2 (2)
237	Pinsel, Bürsten und Besen 54 66 11, 39, 41, 47, 49, 55, 60, 66 und 81	18 (18)	112 (79)	5 (4)	16 (10)
238	Linters, gebleicht 55 29 00	1 (1)	2 (2)	— (—)	— (—)
239	Holzfreies Schreibpapier 55 32 65	2 (2)	21 (21)	— (—)	— (—)
240	Toilettenpapier 55 34 80	1 (1)	6 (6)	— (—)	— (—)
241	Fein- und Normalpapier sowie maschinengestrichenes Papier 55 39 39 und 59	1 (2)	14 (18)	— (—)	— (—)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1962 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1962 [1])	
		Unter-nehmen [2])	Erzeug-nisse	Unter-nehmen [2])	Erzeug-nisse
242	Filterpapier 55 39 84	1 (1)	773 (762)	— (—)	— (—)
243	Sonstiges gestrichenes Papier und Karton 55 71 19	3 (3)	73 (73)	— (—)	— (—)
244	Tapeten und Tapetenborten aus Papier 56 11 00	1 (—)	19 (—)	— (—)	— (—)
245	Imprägniertes und gummiertes Papier 56 15 10 und 40	2 (2)	5 (51)	— (—)	— (—)
246	Papierwaren für technische Zwecke 56 15 70	1 (1)	8 (9)	— (—)	— (—)
247	Erzeugnisse der Lohn- und Verlagsbuchbinderei 56 21 00	1 (1)	39 (44)	1 (1)	2 (2)
248	Geschäftsbücher, System-Buchungsmittel und Bürohilfsmittel 56 25 10, 20 und 30	1 (4)	9 (168)	3 (3)	428 (410)
249	Lernmittel 56 25 30	1 (1)	4 (40)	— (—)	— (—)
250	Briefumschläge 56 33 10	1 (1)	4 (4)	— (—)	— (—)
251	Papierausstattungen 56 33 50	3 (3)	98 (98)	2 (1)	14 (10)
252	Zellstoffwattewaren und Krepp-Papierwaren 56 34 00, 10 und 50	13 (12)	99 (103)	1 (1)	8 (5)
253	Siegelmarken, Etikette 56 35 40	— (1)	— (54)	1 (—)	114 (—)
254	Abplättmuster und Schnittmuster 56 35 60	1 (1)	758 (758)	— (—)	— (—)
255	Abreißrollen, Einschlagpapier und sonstige Erzeugnisse aus Papier und Pappe 56 36 00 und 56 39 00	10 (9)	59 (45)	4 (3)	20 (15)
256	Überzogene Kartonagen aller Art und Hartpapierwaren 56 42 50 und 56 44 00	1 (1)	5 (5)	— (—)	— (—)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1962 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1962 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
257	Bücher 57 13 0.	4 (4)	8 (7)	— (—)	— (—)
258	Kunstdruckblätter und -karten 57 15 0.	2 (2)	19 (13)	— (—)	— (—)
259	Sonstige Druckereierzeugnisse 57 16 0.	3 (2)	123 (118)	— (—)	— (—)
260	Kunststoffteile für den dentalen Bedarf, für Feinmechanik und Optik 58 14 33, 35, 80, 85, 92 und 99	5 (5)	38 (33)	— (—)	— (—)
261	Konfektionsmaterial aus Kunststoffen 58 17 16, 31, 51, 70, 79, 80 und 91	12 (12)	371 (308)	2 (1)	3 (1)
262	Verpackungsmittel aus Kunststoffen 58 25 14, 36, 46, 61, 66, 76, 81, 91 und 96	5 (5)	68 (64)	2 (1)	2 (1)
263	Schaumstofferzeugnisse 58 31 54, 58 und 99	4 (4)	35 (47)	— (—)	— (—)
264	Kunststofferzeugnisse für den Haushalt und täglichen Bedarf 58 42 14, 24, 30, 31, 34, 39, 54, 80, 84 und 94	11 (10)	706 (669)	4 (3)	6 (4)
265	Schläuche und Profile aus Kunststoff 58 51 21, 24, 27 und 97	5 (5)	37 (37)	1 (1)	1 (1)
266	Fußbodenbeläge aus Kunststoff 58 55 21	1 (1)	3 (3)	— (—)	— (—)
267	Plastikfolien 58 73 91 und 95	1 (1)	1 (1)	— (—)	— (—)
268	Möbel und Möbelteile, Badewannen, Waschbecken u. ä. aus Kunststoff 58 75 44 und 54	1 (1)	35 (34)	— (—)	— (—)
269	Dekorationsartikel und sonstige Kunststoffteile 58 75 85, 91, 94 und 99	4 (5)	12 (13)	1 (1)	6 (6)
270	Schallplatten (unbespielt) 58 75 6.	— (1)	— (3)	— (—)	— (—)
271	Magnettonbänder (unbespielt) 58 75 7.	— (—)	— (—)	2 (1)	130 (41)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1962 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1962 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
272	Personenwagendecken 59 12 51	10 (10)	2018 (1681)	— (—)	— (—)
273	Personenwagenschläuche 59 12 54	10 (10)	386 (325)	— (—)	— (—)
274	Kraftrad- und Personenwagenbänder 59 12 70	2 (3)	2 (4)	— (—)	— (—)
275	Lastwagendecken 59 13 11 und 21	10 (10)	1326 (1153)	— (—)	— (—)
276	Lastwagenschläuche 59 13 14 und 24	10 (10)	483 (450)	— (—)	— (—)
277	Ackerschlepper- und Ackermaschinendecken 59 13 31 und 41	8 (7)	508 (407)	— (—)	— (—)
278	Ackerschlepper- und Ackermaschinenschläuche 59 13 34 und 44	8 (7)	353 (318)	— (—)	— (—)
279	Industriekarren- und Schubkarrendecken 59 13 51 und 61	6 (6)	60 (50)	— (—)	— (—)
280	Industriekarren- und Schubkarrenschläuche 59 13 54 und 64	6 (6)	49 (43)	— (—)	— (—)
281	Ackerwagendecken 59 13 71	7 (8)	61 (66)	— (—)	— (—)
282	Ackerwagenschläuche 59 13 74	7 (8)	58 (59)	— (—)	— (—)
283	Lastwagen- und sonstige Reifenbänder 59 13 81 und 89	10 (9)	224 (158)	— (—)	— (—)
284	Reifenzubehör und Kleinflickzeug 59 19 10	1 (1)	226 (226)	— (—)	— (—)
285	Maschinenschnüre und -schläuche 59 21 10	1 (1)	4 (4)	— (—)	— (—)
286	Andere Schläuche 59 21 20	4 (4)	255 (258)	— (—)	— (—)
287	Falzdosenringe, Einkochringe und Süßmostkappen 59 21 32, 33 und 35	3 (3)	14 (14)	— (—)	— (—)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1962 [1]		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1962 [1]	
		Unternehmen [2]	Erzeugnisse	Unternehmen [2]	Erzeugnisse
288	Treibriemen 59 21 40	1 (1)	2 (2)	— (—)	— (—)
289	Keilriemen 59 21 50	8 (8)	4568 (4336)	— (—)	— (—)
290	Fußboden- und Wandbelag sowie sonstige technische Freihand- und Formartikel 59 21 93 und 99	4 (2)	14 (10)	1 (1)	1 (1)
291	Chirurgische Weichgummiwaren 59 22 10, 31, 32, 34 und 55	4 (4)	32 (20)	1 (—)	1 (—)
292	Gummipumpen und deren Teile 59 22 75	2 (2)	154 (156)	— (—)	— (—)
293	Sonstige Spielwaren aus Gummi 59 22 79	3 (3)	259 (300)	— (—)	— (—)
294	Gummierte Stoffe 59 25 00	— (—)	— (—)	1 (—)	6 (—)
295	Sonstige Konfektionsartikel und Weichgummiwaren 59 26 90, 59 27 30 und 90	3 (3)	5 (5)	1 (2)	3 (6)
296	Technische und elektrotechnische Hartgummiwaren 59 31 90	— (1)	— (369)	— (—)	— (—)
297	Hochdruckdichtungsplatten 59 66 10	2 (2)	24 (24)	— (—)	— (—)
298	Brems- und Kupplungsmaterialien 59 67 00	— (1)	— (3163)	— (—)	— (—)
299	Sattler- und Feinsattlerwaren aus Leder 62 14 40 und 70	11 (11)	152 (132)	3 (3)	15 (15)
300	Feintäschner- und Galanteriewaren aus Leder 62 15 90	5 (5)	85 (77)	— (—)	— (—)
301	Feinsattler- und Feintäschnerwaren aus Austauschstoffen 62 19 15, 50 und 90	4 (6)	33 (40)	3 (3)	4 (4)
302	Sportstiefel 62 51 50	— (—)	— (—)	1 (1)	29 (17)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1962 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1962 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
303	Lederstraßenschuhe 62 53 10, 30, 50 und 70	1 (1)	2340 (2179)	5 (3)	515 (383)
304	Sandalen und Lederoberteile und sonstiges Schuhwerk 62 55 10 und 90	1 (1)	3 (3)	1 (1)	10 (6)
305	Schuhbestandteile aus Leder und Einlegesohlen 62 59 00	2 (2)	59 (59)	1 (1)	3 (3)
306	Veredelte Textilien 63 05 11 und 63 07 50	2 (2)	11 (11)	— (—)	— (—)
307	Bunte Maschinenstrickgarne (Kammgarn) 63 33 61	1 (1)	2 (2)	— (—)	— (—)
308	Nähgarn (Hanf) 63 35 32	3 (3)	6 (6)	— (—)	— (—)
309	Näh- und Stopfmittel, Handstrick- und Handarbeitsgarn 63 38 11 bis 75	13 (16)	269 (311)	2 (1)	9 (1)
310	Verbandmittel, Mull und Watte 63 51 11 und 30	3 (3)	16 (19)	1 (1)	1 (1)
311	Bänder, Gurte, Flechtartikel, Posamentenartikel aller Art 63 52 11, 15, 51, 55 und 90	6 (6)	429 (264)	— (—)	— (—)
312	Schnüre, Bindfaden und Kordeln 63 53 50	3 (3)	161 (167)	— (—)	— (—)
313	Spinnstoffwaren der Grobgarnindustrie und sonstige Spinnstoffwaren 63 58 00 und 63 59 00	4 (4)	35 (35)	— (—)	— (—)
314	Fertiggewebe für Bekleidung und Leibwäsche 63 72 29, 61 und 71	2 (3)	11 (15)	1 (1)	5 (5)
315	Haus-, Bett- und Tischwäschestoff sowie Frottiergewebe und Dekorationsstoff aus sonstigem Material 63 73 11, 19, 21 und 89	11 (10)	347 (267)	7 (4)	139 (127)
316	Schlaf- und Reisedecken 63 74 11, 12 und 15	— (1)	— (2)	1 (1)	4 (4)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1962 [1]		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1962 [1]	
		Unternehmen [2]	Erzeugnisse	Unternehmen [2]	Erzeugnisse
317	Samt und Plüsch aus Baumwollgespinst 63 76 11	1 (1)	2 (2)	— (—)	— (—)
318	Teppiche 63 78 11, 12, 14 und 19	5 (5)	187 (191)	2 (2)	31 (29)
319	Kaschiertes Gewebe 63 78 50	1 (1)	21 (20)	— (—)	— (—)
320	Sonstiges Gewebe 63 79 10 und 81	1 (2)	50 (52)	— (—)	— (—)
321	Undichte Vorhangstoffe 63 81 99	1 (1)	15 (15)	— (—)	— (—)
322	Gewirkte oder gestrickte Oberbekleidung für Männer 63 93 11, 14, 17 und 19	3 (4)	469 (4168)	1 (—)	2 (—)
323	Gewirkte oder gestrickte Oberbekleidung für Frauen und Mädchen 63 93 31, 32, 33, 34, 37 und 39	9 (6)	714 (4893)	2 (2)	219 (830)
324	Oberbekleidung für Kleinkinder und Erstlingsbekleidung (gewirkt oder gestrickt) 63 93 50 und 71	4 (4)	70 (67)	1 (—)	1 (—)
325	Gewirkte oder gestrickte Leibwäsche für Männer und Knaben 63 95 11, 15, 17 und 19	20 (16)	1439 (1351)	5 (4)	347 (293)
326	Gewirkte oder gestrickte Leibwäsche für Frauen und Mädchen 63 95 51, 54, 57 und 59	34 (34)	4428 (3901)	5 (4)	194 (169)
327	Herrenstrümpfe und Socken 63 97 14 und 17	13 (12)	499 (473)	4 (2)	38 (42)
328	Knaben- und Mädchenstrümpfe und -söckchen 63 97 41 und 49	5 (4)	95 (149)	1 (2)	58 (82)
329	Frauenstrümpfe 63 97 71, 72, 74, 75, 76, 77 und 78	32 (33)	1108 (989)	3 (2)	5 (6)
330	Schals und Mützen 63 99 10 und 20	— (1)	— (2)	— (—)	— (—)
331	Bade-, Strand- und Sportbekleidung und sonstige Wirk- und Strickwaren 63 99 40, 51, 55, 59 und 90	8 (11)	568 (648)	3 (2)	30 (27)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1962 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1962 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
332	Oberbekleidung für Männer und Knaben 64 11 30	— (—)	— (—)	1 (—)	10 (—)
333	Oberbekleidung für Frauen und Mädchen 64 12 30 und 50	— (—)	— (—)	2 (1)	29 (26)
334	Sport-, Strand- und Badebekleidung 64 16 60, 70, 80 und 90	8 (11)	1072 (1214)	— (—)	— (—)
335	Lederkopfbedeckungen 64 17 60	1 (1)	3 (2)	— (—)	— (—)
336	Leibwäsche für Männer und Knaben 64 21 10 und 20	3 (3)	5 (5)	5 (3)	12 (9)
337	Leibwäsche für Frauen und Mädchen 64 23 10, 20, 50 und 90	6 (6)	501 (306)	1 (1)	3 (11)
338	Mieder, medizinische Leibbinden u. a. 64 25 10, 30, 50 und 90	11 (10)	819 (850)	1 (1)	5 (6)
339	Haus-, Bett- und Tischwäsche 64 27 10, 21, 25, 70 und 90	2 (2)	12 (12)	2 (1)	19 (18)
340	Kopfbedeckungen für Männer und Knaben 64 31 13, 15, 17 und 51	11 (8)	54 (39)	1 (—)	11 (—)
341	Kopfbedeckungen für Frauen und Mädchen, sonstige Kopfbedeckungen 64 35 51 und 64 39 00	2 (2)	9 (9)	— (—)	— (—)
342	Hosenträger, Ärmelhalter, Sockenhalter 64 44 30, 50 und 70	2 (2)	20 (20)	1 (—)	4 (—)
343	Taschenschirme für Damen und Herren 64 47 40 und 50	4 (4)	114 (86)	— (—)	— (—)
344	Sonstiges Bekleidungszubehör 64 49 90	5 (6)	24 (22)	— (—)	— (—)
345	Steppdecken, Reformunterbetten und verwandte Artikel 64 54 12, 60 und 90	— (—)	— (—)	1 (1)	144 (144)
346	Mahl- und Schälmühlenerzeugnisse 68 11 12 bis 79	24 (26)	127 (139)	15 (11)	71 (56)
347	Nährmittel 68 13 10 bis 90	60 (51)	864 (775)	17 (16)	103 (76)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1962 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1962 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
348	Stärke und Kartoffeltrocknungserzeugnisse 68 15 11 bis 59	10 (9)	33 (24)	3 (4)	3 (9)
349	Brot, Pumpernickel, Knäckebrot usw. 68 17 11	9 (9)	188 (168)	47 (37)	694 (547)
350	Kleingebäck und Feingebäck 68 17 15 und 50	12 (10)	32 (23)	23 (17)	224 (230)
351	Verbrauchszucker und Kandis 68 21 30 und 50	2 (2)	18 (22)	1 (1)	7 (7)
352	Verarbeitetes Obst und Gemüse 68 24 11 bis 59	29 (16)	740 (105)	10 (9)	138 (84)
353	Obstpektin 68 24 95 und 99	3 (—)	8 (—)	— (—)	— (—)
354	Süßwaren: Dauerbackwaren 68 27 11 bis 19	17 (17)	806 (681)	9 (6)	133 (40)
355	Kakaoerzeugnisse 68 27 21 bis 29	22 (21)	64 (70)	3 (3)	3 (3)
356	Massive Schokolade 68 27 31	31 (36)	705 (701)	4 (2)	35 (27)
357	Gefüllte Schokolade 68 27 33	21 (27)	201 (236)	4 (2)	23 (18)
358	Pralinen 68 27 35	22 (22)	955 (1232)	5 (3)	58 (80)
359	Schokoladenerzeugnisse sonstiger Art 68 27 39	9 (8)	127 (242)	5 (4)	133 (245)
360	Karamellen, Kaugummi, Dragees, Fondant u. ä. 68 27 41 bis 48	15 (16)	237 (212)	12 (9)	237 (221)
361	Rohmassen, Kunsthonig, Eispulver, Speiseeis 68 27 49 bis 67	8 (9)	25 (40)	14 (4)	130 (35)
362	Bearbeitete und entrahmte Milch, Weich- und Frischkäse, sonstige Milcherzeugnisse 68 31 11 bis 99	6 (6)	16 (15)	4 (2)	12 (10)
363	Dauermilch und Milchpräparate 68 35 11 bis 70	12 (9)	90 (61)	6 (4)	26 (28)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1962 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1962 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
364	Rohe Öle, Speiseöle zum Verbrauch 68 41 11 und 40	8 (3)	15 (5)	— (1)	— (2)
365	Margarine 68 44 10	10 (6)	26 (11)	— (2)	— (4)
366	Platten- und Kunstspeisefette 68 44 50	3 (1)	6 (3)	1 (1)	11 (2)
367	Fleisch und Fleischwaren 68 51 10 und 39	1 (1)	4 (4)	2 (1)	39 (7)
368	Wurstwaren 68 51 31	1 (1)	4 (4)	— (—)	— (—)
369	Fleisch-, Wurst- und Mischkonserven, Fleischextrakte 68 51 51, 54 und 57	9 (7)	129 (92)	3 (1)	34 (18)
370	Marinaden, Ölpräserven, Fischkonserven und sonstige Fischerzeugnisse 68 55 21, 22, 24 und 29	10 (9)	142 (116)	2 (2)	17 (17)
371	Tiefgefrorene Fische und sonstige Erzeugnisse aus Fischen, Schal- und Krustentieren 68 55 25 und 29	— (—)	— (—)	4 (1)	30 (9)
372	Kaffeemittel 68 61 10 bis 90	5 (4)	22 (19)	3 (3)	13 (14)
373	Kaffee und Kaffee-Extrakte 68 65 10 und 40	19 (17)	344 (218)	7 (3)	67 (53)
374	Tee und teeähnliche Erzeugnisse 68 65 71 und 75	21 (17)	287 (277)	5 (3)	45 (27)
375	Vollbier 68 71 51 und 55	6 (6)	19 (18)	1 (—)	1 (—)
376	Hefe 68 73 58	2 (1)	2 (2)	— (—)	— (—)
377	Spirituosen-Geschenkpackungen 68 75 00	9 (8)	49 (35)	— (—)	— (—)
378	Trinkbranntweine 68 75 10, 30, 50 und 90	48 (42)	766 (721)	17 (12)	163 (91)
379	Liköre 68 75 70	31 (26)	597 (548)	11 (8)	120 (66)

Lfd. Nr.	Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1962 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1962 [1])	
		Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
380	Verarbeitete Weine: Geschenkpackungen (Weine) 68 77 00	2 (2)	10 (16)	— (—)	— (—)
381	Dessertweine 68 77 11	28 (25)	139 (122)	6 (5)	13 (14)
382	Traubenschaumweine 68 77 15	12 (13)	207 (194)	2 (1)	26 (24)
383	Weinähnliche Getränke 68 77 50	3 (2)	3 (2)	— (—)	— (—)
384	Mineralbrunnen und Limonaden 68 79 10, 50 und 80	2 (2)	4 (5)	— (—)	— (—)
385	Essig und Essenzen 68 81 10 und 51	9 (9)	30 (30)	2 (3)	2 (3)
386	Senf und Mayonnaise 68 81 30 und 60	7 (5)	43 (26)	1 (—)	2 (—)
387	Grundstoffe für alkoholfreie und alkoholische Getränke 68 81 55	2 (2)	62 (62)	1 (—)	1 (—)
388	Gewürze 68 81 70	5 (4)	174 (121)	— (—)	— (—)
389	Mischfutter und sonstige Futtermittel 68 91 71, 72 und 90	4 (4)	26 (25)	2 (1)	20 (6)
390	Zigaretten 69 11 00	14 (15)	157 (160)	— (—)	— (—)
391	Rauchtabak 69 71 11 und 15	2 (2)	59 (59)	— (—)	— (—)
392	Küken 78 15 00	2 (1)	2 (1)	— (—)	— (—)
393	Honig 78 17 00	7 (4)	35 (30)	1 (2)	13 (12)
394	Saaten- und Pflanzgut 78 58 00	10 (8)	76 (55)	2 (—)	245 (—)
	Insgesamt		161 739 (198 059)		20 817 (18 759)

Tabelle E

IV. Lizenzverträge

Zusammenfassende Übersicht über Anträge nach § 20 Abs. 3 — auch in Verbindung mit § 21 —

a) beim Bundeskartellamt

Gegenstand der Verträge	Zahl der Verträge	Sachstand				
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Erlaubnis erteilt	Erlaubnis abgelehnt		zurückgenommen
				Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	
Patente	83	51	25	—	—	7
	14	—	5	—	—	7
	97	53	30	—	—	14
Betriebsgeheimnisse	31	4	24	—	—	3
	3	—	3	—	—	3
	34	1	27	—	—	6
Gebrauchsmuster	1	—	—	—	—	1
	—	—	—	—	—	—
	1	—	—	—	—	1
Sortenschutzrechte	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
§ 21 Abs. 2	115	55	49	—	—	11
	17	—	8	—	—	10
	132	54	57	—	—	21

b) bei den Landeskartellbehörden

Gegenstand der Verträge	Zahl der Verträge	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Erlaubnis erteilt	Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	zurückgenommen
Patente	1	—	1	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
	1	—	1	—	—	—
Betriebsgeheimnisse	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
Gebrauchsmuster	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
Sortenschutzrechte	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
§ 21 Abs. 2	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
	1	—	1	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
	1	—	1	—	—	—

Tabelle F

Nach Wirtschaftszweigen aufgegliederte Übersicht über Anträge nach § 20 Abs. 3 — auch in Verbindung mit § 21 —

a) beim Bundeskartellamt

Gegenstand der Verträge	Zahl der Verträge	Sachstand					Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger im Berichtszeitraum
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Erlaubnis erteilt	Erlaubnis abgelehnt		zurückgenommen	
				Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden		
Steine und Erden							
Patente	2 — 2	1 — 1	— — —	— — —	— — —	1 — 1	—
Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung							
Patente	1 — 1	— — —	1 — 1	— — —	— — —	— — —	—
Stahlbauerzeugnisse							
Patente	1 — 1	— — —	1 — 1	— — —	— — —	— — —	—
Maschinenbauerzeugnisse							
Patente	54 12 66	39 — 47	11 2 13	— — —	— — —	4 2 6	15/62 BAnz. Nr. 35 vom 20. Februar 1962; 58/62 BAnz. Nr. 129 vom 12. Juli 1962
Betriebsgeheimnisse	4 1 5	1 — —	1 2 3	— — —	— — —	2 — 2	28/62 BAnz. Nr. 76 vom 18. April 1962
Feinmechanische und optische Erzeugnisse; Uhren							
Patente	3 — 3	1 — 1	2 — 2	— — —	— — —	— — —	—
Eisen-, Blech- und Metallwaren							
Betriebsgeheimnisse	1 — 1	— — —	1 — 1	— — —	— — —	— — —	—
Pharmazeutika							
Patente	2 — 2	1 — —	— — —	— — —	— — —	1 1 2	—
Betriebsgeheimnisse	2 — 2	— — —	2 — 2	— — —	— — —	— — —	—
Kunststoffe							
Patente	1 — 1	1 — 1	— — —	— — —	— — —	— — —	—

Gegenstand der Verträge	Zahl der Verträge	Sachstand: rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Erlaubnis erteilt	Erlaubnis abgelehnt: Rechtsmittel eingelegt	Erlaubnis abgelehnt: unanfechtbar geworden	zurückgenommen	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger im Berichtszeitraum
Chemisch-technische Erzeugnisse							
Patente	— 1 1	— — —	— — —	— — —	— — —	— 1 1	—
Betriebsgeheimnisse	10 2 12	— — 1	9 — 9	— — —	— — —	1 1 2	2/62 BAnz. Nr. 13 vom 19. Januar 1962
Schnittholz, Sperrholz und sonstiges bearbeitetes Holz							
Patente	1 — 1	1 — 1	— — —	— — —	— — —	— — —	—
Papier- und Pappewaren							
Patente	3 — 3	2 — —	— 2 2	— — —	— — —	1 — 1	39/62 BAnz. Nr. 104 vom 2. Juni 1962; 40/62 BAnz. Nr. 104 vom 2. Juni 1962
Kunststofferzeugnisse							
Patente	— 1 1	— — —	— 1 1	— — —	— — —	— — —	59/62 BAnz. Nr. 129 vom 12. Juli 1962
Gummi- und Asbestwaren							
Betriebsgeheimnisse	1 — 1	1 — —	— 1 1	— — —	— — —	— — —	66/62 BAnz. Nr. 149 vom 9. August 1962
Textilien							
Patente	15 — 15	5 — 1	10 — 10	— — —	— — —	— — 4	—
Betriebsgeheimnisse	13 — 13	2 — —	11 — 11	— — —	— — —	— — 2	3/62 BAnz. Nr. 16 vom 24. Januar 1962
Gebrauchsmuster	1 — 1	— — —	— — —	— — —	— — —	1 — 1	—

b) bei den Landeskartellbehörden

Gegenstand der Verträge	Zahl der Verträge	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Erlaubnis erteilt	Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	zurückgenommen	Bekanntmachung
Steine und Erden							
Patente	1 — 1	— — —	1 — 1	— — —	— — —	— — —	—

Tabelle H

V. Wettbewerbsregeln

Übersicht über die Anträge auf Eintragung von Wettbewerbsregeln nach § 28 Abs. 3

a) beim Bundeskartellamt

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	Bezeichnung der Wettbewerbsregeln	Aktenzeichen	Sachstand						
			rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	eingetragen	Antrag abgelehnt		zurückgenommen	gelöscht	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
					unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt			
1. Wirtschaftsvereinigung Ziehereien und Kaltwalzwerke	Wettbewerbsregeln	B 5-300000-Y-23/61		×					27/60 BAnz. Nr. 43 vom 3. März 1960; 19/61 BAnz. Nr. 34 vom 17. Februar 1961
2. Fachverband der Schälmühlenindustrie e.V.	Wettbewerbsregeln	B 2-681100-Y-224/61	×						87/61 BAnz. Nr. 206 vom 25. Oktober 1961
3. Verband der diätetischen Lebensmittel-Industrie e.V.	Grundsätze eines lauteren Wettbewerbs	B 2-681360-Y-167/58	×						55/58 BAnz. Nr. 211 vom 1. November 1958
4. Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.	Wettbewerbsregeln	B 2-701000-Y-245/59	×						115/60 BAnz. Nr. 221 vom 15. November 1960; Änderung: 65/62 BAnz. Nr. 147 vom 7. August 1962
5. Fachverband des Deutschen Linoleumhandels e.V.	Wettbewerbs- und Schiedsgerichtsordnung	B 3-712610-Y-13/60					×		13/58 BAnz. Nr. 125 vom 4. Juli 1958
6. Zentralverband des Kraftfahrzeughandels und -gewerbes e.V.	Wettbewerbsregeln	B 5-712730-Y-36/62	×						23/62 BAnz. Nr. 52 vom 15. März 1962
7. Bundesverband des Deutschen Kohleneinzelhandels e.V.	Wettbewerbsregeln des Deutschen Kohleneinzelhandels	B 1-712880-Y-55/60		×					19/59 BAnz. Nr. 76 vom 22. April 1959; 67/59 BAnz. Nr. 211 vom 3. November 1959; 17/60 BAnz. Nr. 25 vom 6. Februar 1960
8. ADW Verband deutscher Werbeagenturen und Werbungsmittler e.V.	Berufsgrundsätze für Werbungsmittler und Werbeagenturen	B 3-716400-Y-215/60					×		5/61 BAnz. Nr. 16 vom 24. Januar 1961; (5/61) BAnz. Nr. 28 vom 5. Februar 1961 (Berichtigung); 44/61 BAnz. Nr. 85 vom 4. Mai 1961

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	Bezeichnung der Wettbewerbsregeln	Aktenzeichen	Sachstand						
			rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	eingetragen	Antrag abgelehnt: unanfechtbar geworden	Antrag abgelehnt: Rechtsmittel eingelegt	zurückgenommen	gelöscht	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
9. Ring Deutscher Makler für Immobilien, Hypotheken und Finanzierungen (RDM), Bundesverband Köln	Wettbewerbsregeln	B 3-716700-Y-120/62	×						57/62 BAnz. Nr. 124 vom 5. Juli 1962
10. Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V.	Wettbewerbsregeln (Abschnitt III der Verkehrs- und Verkaufsordnung)	B 4-745000-Y-10/60	×						40/59 BAnz. Nr. 139 vom 24. Juli 1959
11. Verband der Verleger von Kundenzeitschriften e.V.	Wettbewerbsregeln	B 4-745100-Y-13/60					×		7/61 BAnz. Nr. 18 vom 26. Januar 1961; Änderung: 25/62 BAnz. Nr. 63 vom 30. März 1962; Rücknahme: 69/62 BAnz. Nr. 152

Je ein nicht bekanntgemachter Antrag aus den Wirtschaftsgruppen „Feinmechanische und optische Erzeugnisse; Uhren" und „Chemische Erzeugnisse" ist zurückgenommen worden.

Je ein weiterer noch nicht bekanntgemachter Antrag liegt aus den Wirtschaftsgruppen „Elektrotechnische Erzeugnisse" und „Einzelhandel" vor. Sie befinden sich in rechtlicher und wirtschaftlicher Prüfung.

b) bei den Landeskartellbehörden

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	Bezeichnung der Wettbewerbsregeln	Aktenzeichen	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	eingetragen	Antrag abgelehnt: unanfechtbar geworden	Antrag abgelehnt: Rechtsmittel eingelegt	zurückgenommen	gelöscht	Bekanntmachung des Bundeskartellamtes Nr. im Bundesanzeiger
12. Bund Deutscher Fliesengeschäfte — Landesverband Rheinland-Westfalen e.V.	Wettbewerbsregeln	Nordrhein-Westfalen I/C 2-73-16/8		×					2/61 BAnz. Nr. 84 vom 3. Mai 1961; 2/62 BAnz. Nr. 115 vom 20. Juni 1962
13. Verband der Brauereien von Niedersachsen e.V.	Wettbewerbsregeln	Niedersachsen I/1 (PK)b-22.22	×						1/62 BAnz. Nr. 55 vom 20. März 1962

Tabelle J

VI. Verfahren wegen Verdachts eines Mißbrauchs

Verfahren vor dem Bundeskartellamt

Grundlegende Bestimmung	Zahl der Verfahren	Sachstand					
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Verfügung der Kartellbehörde		Verfahren eingestellt		an Landeskartellbehörde abgegeben
			unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt	nachdem beanstandeter Mißbrauch abgestellt	aus anderen Gründen	
§ 11	3 2 5	2 — 2	— — —	— — 1	— — —	1 1 2	— — —
§ 12	37 7 44	17 — 9	— — —	— — —	4 8 12	16 7 23	— — —
§ 17	440 123 563[1]	197 — 197	11 — 11	12 — 2	52 56 108	168 77 245[2]	— — —
§ 18	80 22 102	29 — 28	1 — 1	1 — 1	10 2 12	36 18 54	3 3 6
§ 20 Abs. 3	3 1 4	— — —	— — —	— — —	3 — 3	— 1 1	— — —
§ 21	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
§ 22	60 16 76	24 — 20	— — —	— — —	5 3 8	31 17 48	— — —
§ 102 Abs. 2 und 3	74 2 76	1 — 1	— — —	— — —	— — —	73 2 75	— — —
§ 104 in Verbindung mit § 99 Abs. 2	59 11 70	38 — 29	— — —	— — —	4 2 6	14 18 32	3 — 3
§ 104 in Verbindung mit § 100	10 — 10	7 — 6	— — —	— — —	— — —	1 1 2	2 — 2
§ 104 in Verbindung mit § 103	9 — 9	3 — 2	— — —	— — —	— — —	— 1 1	6 — 6
	775 184 959	318 — 294	12 — 12	13 — 4	78 71 149	340 143 483	14 3 17

[1] davon 19 Antragsverfahren

[2] davon 3 unter Zurückweisung eines Antrages nach § 17

Tabelle K

Verfahren vor den Landeskartellbehörden

Grundlegende Bestimmung	Zahl der Verfahren	Sachstand						
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Verfügung der Kartellbehörde		Verfahren eingestellt		abgegeben	
			unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt	nachdem beanstandeter Mißbrauch abgestellt	aus anderen Gründen	an andere Landeskartellbehörde	an Bundeskartellamt
§ 11	5 — 5	— — —	— — —	— — —	— — —	5 — 5	— — —	— — —
§ 12	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
§ 18	36 15 51	5 — 9	— — —	— — —	14 2 16	15 9 24	— — —	2 — 2
§ 20 Abs. 3	— 3 3	— — —	— — —	— — —	— — —	— 3 3	— — —	— — —
§ 21	— 1 1	— — —	— — —	— — —	— — —	— 1 1	— — —	— — —
§ 22	6 3 9	— — —	— — —	— — —	1 — 1	4 1 5	— — —	1 2 3
§ 102 Abs. 2 und 3	3 1 4	1 — —	— — —	— — —	— 1 1	2 1 3	— — —	— — —
§ 104 in Verbindung mit § 99 Abs. 2	7 2 9	4 — 4	— — —	— — —	2 — 2	1 2 3	— — —	— — —
§ 104 in Verbindung mit § 100	2 1 3	1 — —	— — —	— — —	— 1 1	1 1 2	— — —	— — —
§ 104 in Verbindung mit § 103	19 7 26	7 — 8	1 — 1	— — 1	2 2 4	7 *) 3 10 *)	— — —	3 *) — 3 *)
	78 33 111	18 — 21	1 — 1	— — 1	19 6 25	35 *) 21 56 *)	— — —	6 *) 2 8 *)

*) davon 1 Verfahren teilweise

Tabelle L

VII. Verfahren wegen Aufnahme in eine Wirtschafts- oder Berufsvereinigung

Kartellbehörde	Zahl der Anträge nach § 27	Sachstand								
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Verfügung der Kartellbehörde		Verfahren eingestellt, nachdem Antragsteller aufgenommen	Antrag abgelehnt		Antrag zurückgenommen	abgegeben	
			unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt		unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt		an Landeskartellbehörde	an Bundeskartellamt
Bundeskartellamt	23	4	3	—	3	1	—	8	4	—
	4	—	—	—	1	2	—	1	—	—
	27	4	3	—	4	3	—	9	4	—
Landeskartellbehörden	13	4	1	—	2	1	—	5	—	—
	5	—	—	—	5	—	—	1	—	—
	18	3	1	—	7	1	—	6	—	—

Tabelle M

VIII. Verfahren wegen Verdachts eines Verstoßes gegen Verbote des GWB

Verfahren vor dem Bundeskartellamt

Grundlegende Bestimmung	Zahl der Verfahren	Sachstand									
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Bußgeldantrag gestellt	Bußgeld festgesetzt		Bußgeldantrag abgelehnt		Verfahren eingestellt		abgegeben	
				unanfechtbar geworden	Rechtsbeschwerde eingelegt	unanfechtbar geworden	Rechtsbeschwerde eingelegt	nachdem beanstandetes Verhalten aufgegeben	aus anderen Gründen	an Landeskartellbehörde	nach § 27 Abs. 3 OWiG
§ 1	786	264	1	—	—	—	—	87	388	46	—
	164	—	—	—	—	—	—	37	94	7	—
	950	290	1	—	—	—	—	124	482	53	—
§ 15	88	31	—	—	—	—	—	27	29	1	—
	38	—	—	—	—	—	—	10	12	—	—
	126	47	—	—	—	—	—	37	41	1	—
§ 20 Abs. 1	256	75	—	—	—	—	—	87	94	—	—
	53	—	—	—	—	—	—	51	16	—	—
	309	61	—	—	—	—	—	138	110	—	—
§ 21	186	33	—	—	—	—	—	61	91	1	—
	11	—	—	—	—	—	—	5	4	—	—
	197	35	—	—	—	—	—	66	95	1	—
§ 25	42	11	—	—	—	—	—	8	21	2	—
	34	—	—	—	—	—	—	10	11	4	—
	76	20	—	—	—	—	—	18	32	6	—
§ 26 Abs. 1	51	11	—	—	—	—	—	13	20	7	—
	12	—	—	—	—	—	—	1	3	1	—
	63	17	1	—	—	—	—	14	23	8	—
§ 26 Abs. 2	206	52	—	—	—	—	—	36	107	11	—
	75	—	—	—	—	—	—	14	54	—	—
	281	59	—	—	—	—	—	50	161	11	—
§ 38 Abs. 2 Satz 2	288	96	—	—	—	—	—	96	86	9	1
	110	—	—	—	—	—	—	46	41	1	—
	398	118	—	—	—	—	—	142	127	10	1
§ 39 Abs. 1 Nr. 1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 39 Abs. 1 Nr. 2	2	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
	1 906	574	1	—	—	—	—	417	836	77	1
	497	—	—	—	—	—	—	174	235	13	—
	2 403	648	2	—	—	—	—	591	1 071	90	1

Tabelle N

Verfahren vor den Landeskartellbehörden

Grundlegende Bestimmung	Zahl der Verfahren	Sachstand: rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Bußgeldantrag gestellt	Bußgeld festgesetzt: unanfechtbar geworden	Bußgeld festgesetzt: Rechtsbeschwerde eingelegt	Bußgeldantrag abgelehnt: unanfechtbar geworden	Bußgeldantrag abgelehnt: Rechtsbeschwerde eingelegt	Verfahren eingestellt: nachdem beanstandetes Verhalten aufgegeben	Verfahren eingestellt: aus anderen Gründen	abgegeben: an Bundeskartellamt	abgegeben: an andere Landeskartellbehörde	abgegeben: nach § 27 Abs. 3 OWiG
§ 1	827 110 937	75 — 69	3 — 1	155 4 159	1 — —	55 — 55	— — —	124 24 148	365 79 444	37 11 48	4 1 5	8 — 8
§ 15	36 5 41	5 — 4	— — —	— 1 1	— — —	— — —	— — —	3 1 4	20 4 24	8 — 8	— — —	— — —
§ 20 Abs. 1	287 15 302	17 — 3	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	99 9 108	80 17 97	91 3 94	— — —	— — —
§ 21	38 4 42	3 — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	14 5 19	12 2 14	9 — 9	— — —	— — —
§ 25	31 25 56	2 — 9	— — —	— 1 1	— — —	— — —	— — —	6 4 10	23 12 35	— 1 1	— — —	— — —
§ 26 Abs. 1	46 7 53	7 — 4	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	7 3 10	30 6 36	2 1 3	— — —	— — —
§ 26 Abs. 2	42 14 56	10 — 6	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	2 2 4	26 12 38	4 4 8	— — —	— — —
§ 38 Abs. 2 Satz 2	229 54 283	44 — 27	— — —	1 2 3	1 — 1	1 — 1	— — —	72 25 97	78 31 109	29 13 42	3 — 3	— — —
§ 39 Abs. 1 Nr. 1	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
§ 39 Abs. 1 Nr. 2	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
	1536 234 1770	163 — 122	3 — 1	156 8 164	2 — 1	56 — 56	— — —	327 73 400	634 163 797	180 33 213	7 1 8	8 — 8

Tabelle O

IX. Rechtsmittel

1. Verwaltungsverfahren

Einsprüche

Entscheidende Kartellbehörde	Zahl der Einsprüche	Sachstand					
		Einspruch		Entscheidung aufgehoben oder abgeändert		Einspruchsverfahren in anderer Weise erledigt	anhängig
		zurückgenommen	zurückgewiesen	auf Grund veränderten Sachverhalts	aus anderen Gründen		
Bundeskartellamt	319	67	66	3	107	8	68
	108	33	43	—	49	17	—
	427[1])	100	109	3	156	25	34
Landeskartellbehörden	36	5	7	1	23	—	—
	3	2	1	—	—	—	—
	39[2])	7	8	1	23	—	—

[1]) davon 332 Einsprüche gegen Kostenentscheidungen

[2]) davon 25 Einsprüche gegen Kostenentscheidungen

Tabelle P

Beschwerden

Entscheidende Kartellbehörde	Zahl der Beschwerden nach § 62 Abs. 1	Sachstand					
		Beschwerde		Entscheidung aufgehoben oder abgeändert		Beschwerdeverfahren in anderer Weise erledigt	anhängig
		zurückgenommen	zurückgewiesen	auf Grund veränderten Sachverhalts	aus anderen Gründen		
Bundeskartellamt	89	15	9	—	1	1	63
	23	24	7	—	2	—	—
	112[1])	39	16	—	3	1	53
Landeskartellbehörden [2])	3	2	1	—	—	—	—
	1	—	—	—	—	—	—
	4	2	1	—	—	—	1

[1]) davon 45 Beschwerden gegen Kostenentscheidungen

[2]) In einem weiteren Fall wurde eine Nichtzulassungsbeschwerde zurückgenommen.

Tabelle Q

Rechtsbeschwerden in Verfahren des Bundeskartellamtes

Eingelegt durch	Zahl der Rechts-beschwerden	Sachstand					
		zurück-genommen	zurück-gewiesen	Entscheidung aufgehoben oder abgeändert	zurück-verwiesen	Rechts-beschwerde-verfahren in anderer Weise erledigt	anhängig
Bundes-kartellamt	—	—	—	—	—	—	—
	1	—	—	—	—	—	—
	1	—	—	—	—	—	1
Beteiligte *)	5	—	2	1	—	1	1
	2	—	—	1	—	—	—
	7	—	2	2	—	1	2

*) In einem weiteren Fall wurde eine Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt.

Tabelle R

Rechtsbeschwerden in Verfahren der Landeskartellbehörden

Eingelegt durch	Zahl der Rechts-beschwerden	Sachstand					
		zurück-genommen	zurück-gewiesen	Entscheidung aufgehoben oder abgeändert	zurück-verwiesen	Rechts-beschwerde-verfahren in anderer Weise erledigt	anhängig
Landeskartell-behörden	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
Beteiligte	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—

Tabelle S

2. Bußgeldverfahren

Rechtsbeschwerden in Verfahren des Bundeskartellamtes

Eingelegt durch	Zahl der Rechts-beschwerden nach § 83 Satz 1	Sachstand				
		zurück-genommen	verworfen	Beschluß aufgehoben	zurück-verwiesen	anhängig
Bundeskartellamt	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
Betroffene	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—

Tabelle T

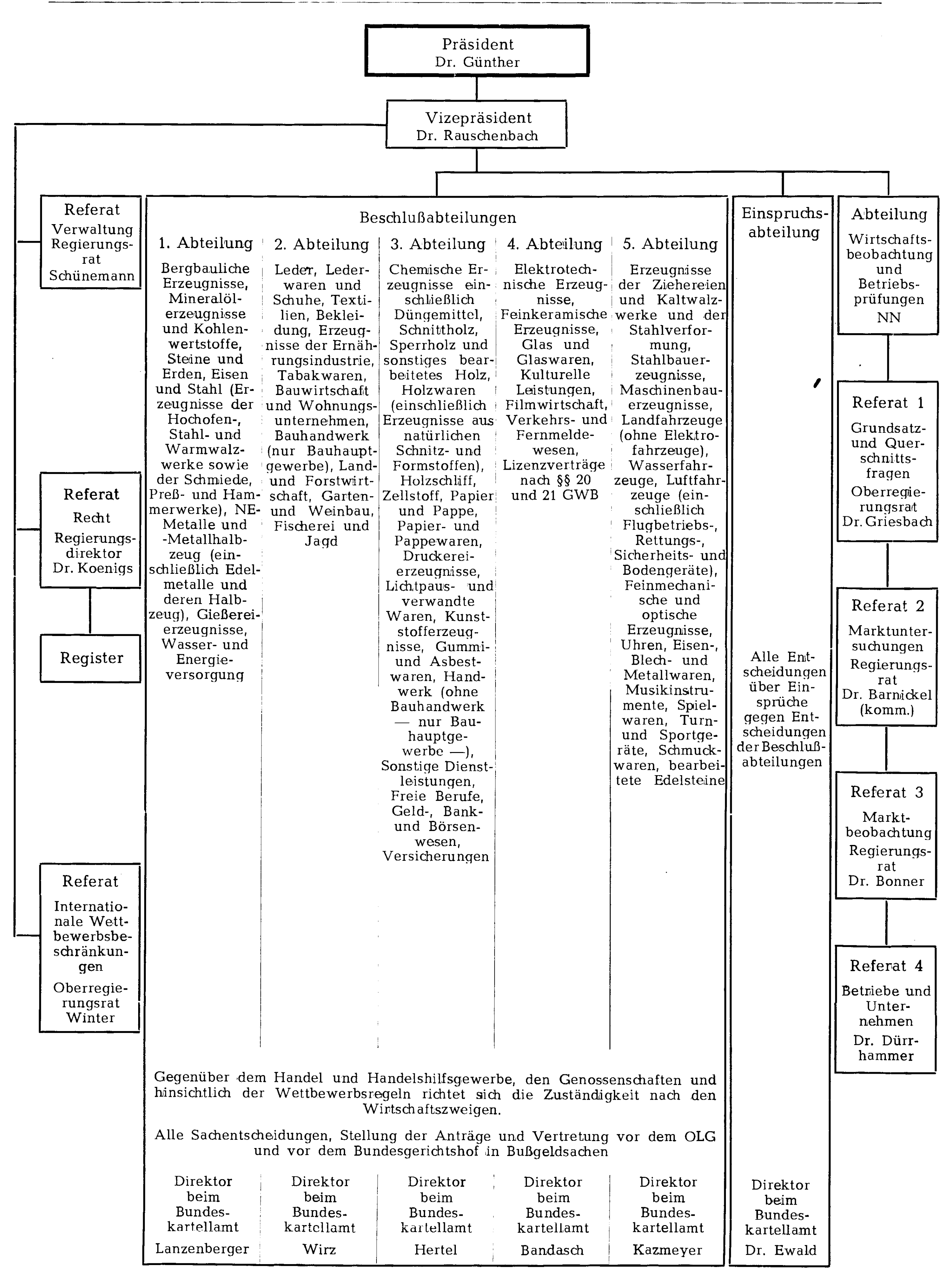
Rechtsbeschwerden in Verfahren der Landeskartellbehörden

Eingelegt durch	Zahl der Rechts-beschwerden nach § 83 Satz 1	Sachstand				
		zurück-genommen	verworfen	Beschluß aufgehoben	zurück-verwiesen	anhängig
Landeskartellbehörden	4	—	1	—	3	—
	—	—	—	—	—	—
	4	—	1	—	3	—
Betroffene	35	2	23	—	8	2
	—	1	—	—	—	—
	35	3	23	—	8	1

X. Sonstige Zahlen und Angaben

Während des Berichtszeitraumes sind beim Bundeskartellamt 28 516 Eingänge und 28 613 Ausgänge gezählt worden.

1235 Vertreter und Rechtsberater von Unternehmen und Verbänden suchten das Bundeskartellamt zu Besprechungen auf.


Präsident
Dr. Günther
Vizepräsident
Dr. Rauschenbach
Referat
Verwaltung
Regierungsrat
Schünemann
Referat
Recht
Regierungsdirektor
Dr. Koenigs
Register
Referat
Internationale Wettbewerbsbeschränkungen
Oberregierungsrat
Winter
Beschlußabteilungen
1. Abteilung
Bergbauliche Erzeugnisse, Mineralölerzeugnisse und Kohlenwertstoffe, Steine und Erden, Eisen und Stahl (Erzeugnisse der Hochofen-, Stahl- und Warmwalzwerke sowie der Schmiede, Preß- und Hammerwerke), NE-Metalle und -Metallhalbzeug (einschließlich Edelmetalle und deren Halbzeug), Gießereierzeugnisse, Wasser- und Energieversorgung
2. Abteilung
Leder, Lederwaren und Schuhe, Textilien, Bekleidung, Erzeugnisse der Ernährungsindustrie, Tabakwaren, Bauwirtschaft und Wohnungsunternehmen, Bauhandwerk (nur Bauhauptgewerbe), Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei und Jagd
3. Abteilung
Chemische Erzeugnisse einschließlich Düngemittel, Schnittholz, Sperrholz und sonstiges bearbeitetes Holz, Holzwaren (einschließlich Erzeugnisse aus natürlichen Schnitz- und Formstoffen), Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe, Papier- und Pappewaren, Druckereierzeugnisse, Lichtpaus- und verwandte Waren, Kunststofferzeugnisse, Gummi- und Asbestwaren, Handwerk (ohne Bauhandwerk — nur Bauhauptgewerbe —), Sonstige Dienstleistungen, Freie Berufe, Geld-, Bank- und Börsenwesen, Versicherungen
4. Abteilung
Elektrotechnische Erzeugnisse, Feinkeramische Erzeugnisse, Glas und Glaswaren, Kulturelle Leistungen, Filmwirtschaft, Verkehrs- und Fernmeldewesen, Lizenzverträge nach §§ 20 und 21 GWB
5. Abteilung
Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung, Stahlbauerzeugnisse, Maschinenbauerzeugnisse, Landfahrzeuge (ohne Elektrofahrzeuge), Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge (einschließlich Flugbetriebs-, Rettungs-, Sicherheits- und Bodengeräte), Feinmechanische und optische Erzeugnisse, Uhren, Eisen-, Blech- und Metallwaren, Musikinstrumente, Spielwaren, Turn- und Sportgeräte, Schmuckwaren, bearbeitete Edelsteine
Gegenüber dem Handel und Handelshilfsgewerbe, den Genossenschaften und hinsichtlich der Wettbewerbsregeln richtet sich die Zuständigkeit nach den Wirtschaftszweigen.
Alle Sachentscheidungen, Stellung der Anträge und Vertretung vor dem OLG und vor dem Bundesgerichtshof in Bußgeldsachen
Direktor beim Bundeskartellamt Lanzenberger
Direktor beim Bundeskartellamt Wirz
Direktor beim Bundeskartellamt Hertel
Direktor beim Bundeskartellamt Bandasch
Direktor beim Bundeskartellamt Kazmeyer
Einspruchsabteilung
Alle Entscheidungen über Einsprüche gegen Entscheidungen der Beschlußabteilungen
Direktor beim Bundeskartellamt Dr. Ewald
Abteilung
Wirtschaftsbeobachtung und Betriebsprüfungen
NN
Referat 1
Grundsatz- und Querschnittsfragen
Oberregierungsrat
Dr. Griesbach
Referat 2
Marktuntersuchungen
Regierungsrat
Dr. Barnickel (komm.)
Referat 3
Marktbeobachtung
Regierungsrat
Dr. Bonner
Referat 4
Betriebe und Unternehmen
Dr. Dürrhammer